

# **VERTRAGSBERICHT**

Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands der  
OSRAM Licht AG, München,  
und  
der Geschäftsführung der  
ams Offer GmbH, Ismaning,

OSRAM Licht AG, ams Offer GmbH  
- Vertragsbericht (DE) (SIGNED)  
Anlagen  
§ 293a Aktiengesetz

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
zwischen  
der OSRAM Licht AG und der ams Offer GmbH  
vom

22. September 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Die Vertragsparteien .....</b>	<b>3</b>
<b>I. OSRAM und die OSRAM-Gruppe .....</b>	<b>3</b>
1. Überblick.....	3
2. Geschichte und Geschäftsentwicklung .....	4
3. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	6
4. Kapital, Aktionäre und Börsenhandel .....	6
5. Vorstand und Aufsichtsrat von OSRAM .....	10
6. Struktur der OSRAM-Gruppe.....	11
7. Geschäftstätigkeit der OSRAM-Gruppe .....	12
8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der OSRAM-Gruppe.....	14
9. Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	16
<b>II. ams und der ams-Konzern .....</b>	<b>16</b>
1. Überblick.....	16
2. Geschichte und Entwicklung .....	17
3. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand.....	19
4. Grundkapital, Aktionäre und Börsenhandel.....	19
5. Vorstand und Aufsichtsrat .....	22
6. Struktur des ams-Konzern.....	24
7. Geschäftstätigkeit des ams-Konzern .....	25
8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation des ams-Konzern.....	27
9. Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	29
<b>III. ams Offer .....</b>	<b>29</b>
1. Überblick.....	29
2. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	30
3. Unternehmensgeschichte und -entwicklung .....	30
4. Organe und Vertretung .....	31
5. Geschäftstätigkeit.....	31
6. Ergebnissituation und Vermögenslage der ams Offer .....	31

7.	Finanzielle Ausstattung von ams Offer zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.....	32
8.	Übernahmeangebot und mögliche Beteiligungserwerbe der ams Offer .....	33
<b>C.</b>	<b>Gründe für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags .....</b>	<b>34</b>
<b>I.</b>	<b>Wirtschaftliche und rechtliche Gründe .....</b>	<b>34</b>
1.	Ziel der Stärkung und der Integration des ams-Konzerns.....	34
2.	Grenzen und Beschränkungen der Zusammenarbeit im derzeitigen faktischen Konzernverhältnis.....	35
3.	Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags .....	37
4.	Zusammenfassendes Ergebnis .....	38
<b>II.</b>	<b>Steuerliche Gründe .....</b>	<b>39</b>
<b>III.</b>	<b>Alternativen .....</b>	<b>40</b>
1.	Abschluss eines isolierten Beherrschungs- bzw. eines isolierten Gewinnabführungsvertrags .....	40
2.	Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out).....	41
3.	Eingliederung oder Verschmelzung .....	41
4.	Formwechsel .....	42
5.	Konzernkoordinationsvertrag (Relationship Agreement) .....	43
6.	Zusammenfassende Ergebnisse.....	43
<b>D.</b>	<b>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag .....</b>	<b>44</b>
<b>I.</b>	<b>Erläuterungen des Vertragsinhalts.....</b>	<b>44</b>
1.	Leitung (Ziffer 1 des Vertrags).....	44
2.	Gewinnabführung (Ziffer 2 des Vertrags).....	45
3.	Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrags) .....	47
4.	Ausgleich (Ziffer 4 des Vertrags) .....	47
5.	Abfindung (Ziffer 5 des Vertrags).....	52
6.	Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 6 des Vertrags) .....	54
7.	Patronatserklärung (Ziffer 7 des Vertrags) .....	58
8.	Salvatorische Klausel (Ziffer 8 des Vertrags) .....	58
<b>II.</b>	<b>Zahlung der Abfindung und des Ausgleichs (banktechnische Abwicklung) .....</b>	<b>58</b>

<b>III.</b>	<b>Rechtliche Auswirkungen auf die außenstehenden OSRAM-Aktionäre .....</b>	<b>59</b>
1.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen .....	59
2.	Schutz der außenstehenden OSRAM-Aktionäre.....	62
<b>IV.</b>	<b>Steuerliche Auswirkungen auf die außenstehenden OSRAM-Aktionäre .....</b>	<b>64</b>
1.	Vorbemerkung.....	64
2.	Besteuerung von Ausgleichszahlungen bei den Aktionären .....	65
3.	Besteuerung von Abfindungsleistungen bei den OSRAM-Aktionären.....	67
<b>V.</b>	<b>Steuerliche Auswirkungen auf OSRAM.....</b>	<b>69</b>
<b>VI.</b>	<b>Kosten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags .....</b>	<b>70</b>
<b>E.</b>	<b>Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung nach § 304, § 305 AktG .....</b>	<b>70</b>
I.	Überblick .....	70
II.	Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG .....	72
III.	Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG .....	73
<b>F.</b>	<b>Vertragsprüfung.....</b>	<b>74</b>

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

- Anlage 1** Liste sämtlicher Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften der OSRAM Licht AG
- Anlage 2** Liste sämtlicher Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften der ams AG
- Anlage 3** Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der OSRAM Licht AG und der ams Offer GmbH sowie Patronatserklärung der ams AG
- Anlage 4** Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, vom 21. September 2020 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der OSRAM Licht AG zum Bewertungsstichtag am 3. November 2020
- Anlage 5** Beschluss des Landgerichts München I vom 19. Mai 2020 über die Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG

Der Vorstand der OSRAM Licht AG (nachfolgend **OSRAM**, zusammen mit den von OSRAM i.S.v. § 17 AktG abhängigen Unternehmen die **OSRAM-Gruppe**) und die Geschäftsführung der ams Offer GmbH (nachfolgend **ams Offer**) erstatten gemäß § 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht (nachfolgend der **Vertragsbericht**) über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der **Vertrag**) zwischen ams Offer als herrschendem Unternehmen und OSRAM als beherrschtem Unternehmen (zusammen nachfolgend die **Vertragsparteien**).

## A. Einleitung

ams Offer, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der ams AG mit der Geschäftsan- schrift Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, Österreich (nachfolgend **ams** und zusammen mit ihren Tochterunternehmen der **ams-Konzern**), veröffentlichte am 18. Oktober 2019 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmevertrags an alle Aktionäre von OSRAM (nachfolgend die **OSRAM-Aktionäre**).

Zuvor hatte die Luz (C-BC) Bidco GmbH, eine Gesellschaft, die von Investmentfonds gemeinsam kontrolliert wird, die von Bain Capital Private Equity und The Carlyle Group beraten werden oder mit ihnen verbunden sind, am 22. Juli 2019 ein freiwilliges öffentliches Übernahmevertrags an die OSRAM-Aktionäre (das **Luz-Angebot**) veröffentlicht. Das Luz-Angebot erreichte die erforderliche Mindestannahmeschwelle nicht und wurde daher nicht vollzogen. Am 3. September 2019 veröffentlichte die Opal BidCo GmbH, eine andere 100 %-ige Tochtergesellschaft von ams, ein freiwilliges öffentliches Übernahmevertrags an die OSRAM-Aktionäre (das **Opal-Angebot**). Auch das Opal-Angebot erreichte die erforderliche Mindestannahmeschwelle nicht und wurde daher nicht vollzogen.

Am 7. November 2019 veröffentlichte ams Offer ein freiwilliges öffentliches Übernahmevertrags an die OSRAM-Aktionäre zum Erwerb sämtlicher nennwertlosen Namensaktien der OSRAM (nachfolgend die **OSRAM-Aktien**). Das Übernahmevertrags stand unter anderem unter der Vollzugsbedingung, dass eine Mindestannahmeschwelle von 55 % sämtlicher von OSRAM ausgegebener Aktien (unter Berücksichtigung der bereits von ams gehaltenen OSRAM-Aktien) erreicht wird.

Die Annahmefrist des Übernahmevertrags endete am 5. Dezember 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Die weitere Annahmefrist begann am 11. Dezember 2019 und endete am 24. Dezember 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Zum Ende der Annahmefrist wurde das Übernahmevertrags für 36.386.823 OSRAM-Aktien und zum Ende der weiteren Annahmefrist für weitere 549.335 OSRAM-Aktien angenommen, insgesamt entsprechend für 36.936.158 OSRAM-Aktien, was einem Anteil von rund 38,14 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von OSRAM entspricht. Die Gesamtzahl der OSRAM-Aktien, für die das Übernahmevertrags bis zum Meldestichtag angenommen worden ist, zuzüglich der von ams bereits gehaltenen OSRAM-Aktien belief sich auf 56.296.087 OSRAM-Aktien. Dies entsprach – unter Berücksichtigung der von OSRAM gehaltenen eigenen Aktien – einem Anteil von rund 58,13 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von OSRAM bzw. – bei Abzug der bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage von

OSRAM gehaltenen 2.796.275 eigenen Aktien – einem Anteil von rund 59,86 %. Die Mindestannahmeschwelle von 55 % wurde damit erreicht.

Das Übernahmemeangebot wurde am 9. Juli 2020 vollzogen. Zum Datum des Vertragsberichts hält die ams Offer 66.605.912 OSRAM-Aktien, dies entspricht rund 68,77 % aller OSRAM-Aktien.

Am 10. Februar 2020 gab ams in einer Ad hoc-Mitteilung bekannt, dass sie beabsichtige, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ams Offer als herrschendem sowie OSRAM als beherrschtem Unternehmen abzuschließen.

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands von OSRAM und der Geschäftsführung von ams Offer hat das Landgericht München I durch Beschluss vom 19. Mai 2020 die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart als gemeinsamen Vertragsprüfer (nachfolgend der **Vertragsprüfer** oder **Ebner Stolz**) zur Prüfung des Vertrags ausgewählt und bestellt.

Am 29. Juli 2020 konkretisierte ams ihre Absicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ams Offer und OSRAM abzuschließen, indem sie in Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung zu ihren Ergebnissen des 2. Quartals für das Geschäftsjahr 2020 mitteilte, dass sie vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Vorbereitungen von einer Implementierung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der ams Offer und OSRAM um das Jahresende 2020 herum ausgehe.

Der Vertrag, der Gegenstand des vorliegenden gemeinsamen Vertragsberichts ist, wurde am 22. September 2020 abgeschlossen. Der Aufsichtsrat von ams stimmte vor der Unterzeichnung des Vertrags dessen Abschluss mit Umlaufbeschluss zu. Der Aufsichtsrat von OSRAM beschloss vor der Unterzeichnung des Vertrags in seiner Sitzung am 22. September 2020 den OSRAM-Aktionären die Zustimmung zum Vertrag zu empfehlen. Bei der Beschlussfassung lag dem Aufsichtsrat von OSRAM vor:

- (i) Finaler Entwurf des Vertrags,
- (ii) Finaler Entwurf dieses Vertragsberichts,
- (iii) Unterzeichnete Fassung der gutachtlichen Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main (nachfolgend der **Bewertungsgutachter** oder **PwC**) vom 21. September 2020 (nachfolgend die **Gutachtliche Stellungnahme**), sowie
- (iv) Bestätigung des Vertragsprüfers per E-Mail, dass die Festlegung der Ausgleichszahlung und Abfindung im Vertrag in dem am 23. September 2020 auszufertigenden Bericht über die Vertragsprüfung (nachfolgend der **Prüfbericht**) als angemessen bestätigt werden wird.

Durch den Vertrag unterstellt OSRAM die Leitung ihrer Gesellschaft ams Offer und verpflichtet sich, den ganzen Gewinn an ams Offer abzuführen. ams Offer verpflichtet sich, einen bei OSRAM entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen sowie ei-

nen angemessenen Ausgleich oder eine angemessene Abfindung an die außenstehenden OSRAM-Aktionäre zu zahlen. Der Vorstand der ams hat am 22. September 2020 dem Vertrag zugestimmt. Der Zustimmungsbeschluss der ams Offer soll am 2. November 2020 gefasst werden. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung von OSRAM soll am 3. November 2020 gefasst werden. Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz von OSRAM wirksam. ams hat am 22. September 2020 im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten der ams Offer unter und im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Patronatserklärung gegenüber der OSRAM abgegeben.

## **B. Die Vertragsparteien**

### **I. OSRAM und die OSRAM-Gruppe**

#### **1. Überblick**

Die OSRAM-Gruppe ist ein international tätiger Licht- und Photonikkonzern. Zusätzlich zur Beleuchtung liegt der Fokus verstärkt auf den Bereichen Sensorik, Visualisierung und Behandlung durch Licht. Dabei kommen die überwiegend halbleiterbasierten Produkte in verschiedensten Anwendungen in den Kompetenzfeldern Mobilität, Sicherheit, Vernetzung sowie Gesundheit und Wohlbefinden zum Einsatz. Anwendungsbeispiele reichen von Virtual Reality über autonomes Fahren oder Hightech rund um das Smartphone bis hin zu vernetzten intelligenten Beleuchtungslösungen in Gebäuden oder zum Anbau von Pflanzen in Innenräumen. Die OSRAM-Gruppe bündelt diese Tätigkeiten in drei Business Units: Opto Semiconductors, Automotive und Digital.

Strategisch konzentriert sich die OSRAM-Gruppe weiterhin auf den Wandel von einem früher reinen Leuchtmittelhersteller hin zu einem führenden Hightech-Photonik-Unternehmen, wobei eine Ausrichtung insbesondere auf stark wachsende Hightech-Märkte erfolgt. Globale Trends und Herausforderungen wie die schrittweise Automatisierung des Individualverkehrs, eine zunehmende Nachfrage nach digitalen Serviceangeboten in immer stärker vernetzten Systemen sowie weiter anhaltendes Bevölkerungswachstum bei gleichzeitiger Alterung westlicher Gesellschaften eröffnen Chancen für lichtbasierte Anwendungen, die über die Beleuchtung menschlicher Bewegungsräume hinausgehen. Intelligente Sensorik und digitale Technologien sind Bausteine künftiger Systeme, die eine erfolgreiche Bewältigung dieser gesellschaftlichen Aufgaben ermöglichen. In diesem Umfeld ist OSRAM beispielsweise in der Entwicklung neuer optischer Sensoren oder im Bereich intelligenter Gebäudeservices (Smart Building) aktiv.

Zum 30. September 2019 beschäftigte die OSRAM-Gruppe konzernweit 24.685 festangestellte Mitarbeiter („Full-time equivalents“ oder Vollzeitäquivalente). Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete die OSRAM-Gruppe einen (nach IFRS ausgewiesenen) Konzernumsatz von EUR 3,464 Mrd. und eine bereinigte EBITDA-Marge von 8,9 %. Im Geschäftsjahr 2019 entfielen rund 35 % des Konzernumsatzes auf das Segment Opto Semiconductors, rund 43 % auf das Segment Automotive und rund 22 % auf das Segment Digital.

## 2. Geschichte und Geschäftsentwicklung

OSRAM blickt auf eine mehr als 100-jährige Geschichte zurück. 1906 wurde das Warenzeichen OSRAM, ein Kunstwort zusammengesetzt aus Osmium und Wolfram, als Wortmarke von der Deutschen Gasglühlicht-Anstalt (Auer-Gesellschaft) beim Kaiserlichen Patentamt in Berlin eingetragen. 1918 gliederte die „Deutsche Gasglühlicht AG“ ihr Glühlampengeschäft aus und gründete für diesen Produktionsbereich die „OSRAM Werke GmbH KG“, der die „Auer-Gesellschaft“ als Kommanditistin beitrat. Der „OSRAM Werke GmbH KG“ traten die Siemens & Halske AG sowie die AEG bei. Die gemeinsame Gesellschaft erhielt nunmehr die Bezeichnung „OSRAM GmbH KG“. 1919 entstand die Bildmarke: Eine stilisierte Glühlampe, die mit diversen Modifikationen über die Zeit noch heute für OSRAM steht. In den Jahren nach dem Zusammenschluss, insbesondere in den 1920er Jahren, wurden viele Produktionsstätten, Zweigniederlassungen und Verkaufsstützpunkte im Ausland gegründet.

1929 wurde die US-amerikanische International General Electric zum Gesellschafter der OSRAM GmbH Kommanditgesellschaft, indem sie Anteile von AEG erwarb. Als Folge des Zweiten Weltkrieges verlor OSRAM durch Enteignung seine Produktionsstätten in Ost-Berlin und der Sowjetischen Besatzungszone sowie weltweit Auslandsbeteiligungen und Markenrechte. In den 1950er und 60er Jahren konnte das Unternehmen Auslandsbeteiligungen zurückerobern und erweitern. 1954 wurde der Firmensitz von OSRAM nach München verlegt. Mit der Gründung der OSRAM G.E.C. (General Electric Company) Ltd erhielt das Unternehmen 1986 die Rechte am Warenzeichen OSRAM im Vereinigten Königreich und britischen Commonwealth zurück. Anfangs hielt OSRAM eine Beteiligung von 49 %, bevor 1990 die restlichen 51 % von der G.E.C. erworben und der Name des Unternehmens in OSRAM Ltd. geändert wurde.

1976 und 1978 übernahm die Siemens AG die Gesellschaftsanteile der AEG-Telefunken und General Electric und wurde damit zum alleinigen Gesellschafter. 1993 erwarb OSRAM mit SYLVANIA North American Lighting den zweitgrößten Lichthersteller in Nordamerika und dessen Geschäftsfelder in den USA, Kanada und Puerto Rico. Am 1. Januar 1999 übernahm OSRAM 51 % der LED-Sparte der Konzernmutter Siemens (Infineon Technologies AG erhielt 49 %), seit dieser Zeit firmierend als OSRAM Opto Semiconductors GmbH & Co. OHG. Seither liefert OSRAM Halbleiter-Lichtquellen für alle Anwendungsgebiete. Im August 2001 erwarb OSRAM die restlichen 49 % des LED-Geschäftes von der Infineon Technologies AG und änderte die Rechtsform der OSRAM Opto Semiconductors in eine GmbH. Von 2001 bis 2003 errichtete das Unternehmen eine moderne LED-Fertigungsanlage in Regensburg. 2002 begann die OSRAM Opto Semiconductors GmbH mit der Entwicklung von organischen Licht emittierenden Dioden (OLEDs).

2009 wurde die Chip-Produktion am zweiten LED-Standort in Penang (Malaysia) aufgenommen. Damit wurde OSRAM zum ersten LED-Hersteller mit hochvolumigen Chipfertigungsstätten in Europa und Asien. Im Geschäftsjahr 2009 erwarb OSRAM das Unternehmen Amtech sowie eine Beteiligung von 51 % an Traxon, die im November 2011 auf 100 % erhöht wurde. Im Oktober 2011 wurde die Übernahme von Encelium abgeschlossen. Encelium, ein in der Entwicklung von Softwaretechnologie führendes US-amerikanisches Unternehmen, spezialisiert sich auf

hoch entwickelte Beleuchtungssteuerungs- und Energiemanagementsysteme für gewerbliche Immobilien und Industriegebäude. Im August 2012 fand in Wuxi in der chinesischen Provinz Jiangsu der Spatenstich für ein neues LED-Montagewerk statt.

Von 1989 bis 2013 wurde die OSRAM GmbH als Unternehmensbereich der Siemens AG mit eigener Rechtsform geführt, bevor sich Siemens im Juli 2013 für eine Ausgliederung entschloss und die OSRAM Licht AG an die Börse brachte. Im Oktober 2017 verkaufte die Siemens AG ihre letzten Anteile an OSRAM.

2014 akquirierte OSRAM mit Clay Paky den führenden Anbieter von Entertainment-Beleuchtung für Shows und Events. Zudem nahm das Unternehmen sein neues LED-Montagewerk in Wuxi, China, in Betrieb.

2015 verkaufte OSRAM im Zuge seiner Neuausrichtung seine 13,5 %-ige Beteiligung an dem chinesischen Unternehmen Foshan Electrical and Lighting Co., Ltd. (Felco) an eine Tochtergesellschaft der Guangdong Rising Assets Management Co., Ltd.

2016 gründete OSRAM zur Förderung unternehmensinterner und externer Innovationsideen einen konzerneigenen Business Accelerator namens Fluxunit GmbH.

2017 veräußerte OSRAM im Zuge des Wandels zu einem Photonik-Champion sein Lampengeschäft der Allgemeinbeleuchtung unter dem Namen Ledvance für rund EUR 500 Mio. an ein chinesisches Konsortium und erweiterte mit der Eröffnung des neuen LED-Werks in Kulim, Malaysia, seine Produktionskapazitäten.

2018 verstärkte OSRAM mit der Übernahme des US-Spezialisten Vixar Inc. seine Kompetenz in der halbleiterbasierten optischen Sicherheitstechnik und übernahm mit Fluence Bioengineering Inc. einen US-Spezialisten für Pflanzenlicht. Zudem gründete OSRAM mit dem Automobilzulieferer Continental AG ein Joint-Venture mit Blick auf digitale Zukunftslösungen im Automobilbereich.

Im Jahr 2019 verkaufte OSRAM im Zuge der Fokussierung auf halbleiterbasierte Photonik-Produkte sein als Siteco firmierendes europäisches Leuchtengeschäft an Stern Stewart Capital.

OSRAM wird sich zukünftig noch gezielter auf die Digitalisierung und Zukunftsmärkte konzentrieren. Der Vorstand hat im November 2018 hierzu die Weiterentwicklung seiner Strategie inklusive eines weitreichenden Reorganisations- und Transformationsprozesses beschlossen, womit auch eine Neuausrichtung der Geschäftsbereiche von OSRAM verbunden war. Mit dieser fokussierten Aufstellung rückt OSRAM noch stärker an seine Märkte, mit dem Ziel sich von einem vertikal integrierten Lichtexperten zu einem Hightech-Photonik-Player zu entwickeln. Der Wandel im Lichtmarkt hin zu halbleiterbasierten Technologien und die Digitalisierung schaffen neue Chancen, die OSRAM konsequent verfolgen möchte. Der eingeleitete Transformationsprozess ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich, um den zukünftigen Geschäftserfolg von OSRAM in dem herausfordernden Marktumfeld, in dem sich OSRAM befindet, sicherzustellen.

Nachdem im Jahr 2019 zunächst das Luz-Angebot und sodann das Opal-Angebot scheiterte, veröffentlichte ams Offer das Übernahmeangebot an die OSRAM-Aktionäre. Das Übernahmeangebot wurde am 9. Juli 2020 vollzogen.

### **3. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

OSRAM ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675. Die Geschäftsananschrift von OSRAM befindet sich in der Marcel-Breuer-Str. 6, 80807 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr von OSRAM beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft lautet:

- „(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den folgenden Arbeitsgebieten tätig sind:
- a) die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb
    - (i) von elektronischen Bauelementen und elektronischen Systemen und Software und Licht-, Beleuchtungs- und photonischen, insbesondere lichtwandelnden Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen, Steuersystemen, Vorprodukten, Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systeme und Lösungen sowie von Produkten, Systemen und Lösungen der angrenzenden oder verwandten Bereiche und
    - (ii) von Komponenten und Systemen für Fahrzeuge jeder Art;
  - b) die Erbringung von Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen auf den unter lit. (a) genannten Arbeitsgebieten.
- (2) Die Gesellschaft kann auf den in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auch andere Unternehmen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Gebiete erstrecken, im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.“

### **4. Kapital, Aktionäre und Börsenhandel**

#### **4.1 Grundkapital**

Das Grundkapital von OSRAM beträgt EUR 96.848.074,00 und ist eingeteilt in 96.848.074 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerisch anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je OSRAM-Aktie. Die Namensaktien von OSRAM sind Stammaktien. Daneben gibt es keine weiteren Aktiengattungen.

## 4.2 Genehmigtes Kapital 2018

Die Hauptversammlung von OSRAM hat am 20. Februar 2018 beschlossen, den Vorstand von OSRAM zu ermächtigen, das Grundkapital von OSRAM bis zum 19. Februar 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 24.078.562,00 durch die einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 24.078.562 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (§ 4 Abs. 5 der Satzung der OSRAM, *Genehmigtes Kapital 2018*).

Grundsätzlich sind die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, dass die Kreditinstitute oder Unternehmen die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anbieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- soweit die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der neuen Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10 % des bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; maßgeblich ist dabei das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, falls niedriger, zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist das Grundkapital anzurechnen, das auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder Genussrechten auszugeben sind, soweit diese in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, oder das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;
- soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, insbesondere um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG anbieten zu können;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsanleihen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen

bzw. Optionsscheinen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben sind, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde;

- soweit die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder des Vertretungsgremiums eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis bzw. Organverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Zusage der Aktienausgabe bestehen muss; in dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG gesetzlich zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können; soweit Vorstandsmitgliedern Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der OSRAM-Aktionäre ausgegeben werden, darf insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, falls niedriger, zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze ist das Grundkapital anzurechnen, das auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder Genussrechten auszugeben sind, soweit diese während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, oder das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2018, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

#### 4.3 Bedingtes Kapital 2018

Die Hauptversammlung von OSRAM hat am 20. Februar 2018 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.468.940,00 durch Ausgabe von bis zu 10.468.940 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt zu erhöhen (§ 4 Abs. 6 der Satzung von OSRAM, **Bedingtes Kapital 2018**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie aufgrund von Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) jeweils mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 20. Februar 2018 beschlossenen Ermächtigung bis zum 19. Februar 2023 von OSRAM oder von Konzerngesellschaften von OSRAM im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden,

von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird bzw. zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen bzw. die Gesellschaft ihr Recht wahrnimmt, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen den Inhabern der jeweiligen Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand abweichend hiervon mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

#### 4.4 Eigene Aktien

Der Vorstand der OSRAM ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Februar 2017 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 13. Februar 2022 ermächtigt, für die Gesellschaft eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder, sofern dieser Wert niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Am 6. November 2018 hat OSRAM ein Aktienrückkaufprogramm mit einem Volumen von bis zu EUR 400 Mio. (ohne Erwerbsnebenkosten) und einer Laufzeit von Januar 2019 bis Juni 2020 angekündigt. Der Vorstand hat in diesem Zusammenhang mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogrammes im Geschäftsjahr 2019 teilweise Gebrauch gemacht. Im Zeitraum vom 10. Januar 2019 bis einschließlich 28. Mai 2019 hat OSRAM 2.663.125 eigene Aktien für einen Gesamtbetrag von EUR 76.705.542,25 (ohne Erwerbsnebenkosten) erworben, was einem Anteil von rund 2,75 % des Grundkapitals von OSRAM entspricht.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält OSRAM 2.664.388 eigenen Aktien. Dies entspricht rund 2,75 % des Grundkapitals.

#### 4.5 Aktionäre

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält ams Offer 66.605.912 OSRAM-Aktien. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von rund 68,77 % des in 96.848.074 Aktien eingeteilten Grundkapitals von OSRAM (für weitere Details wird auf Ziffer B.III.8 verwiesen). Abgesehen von der Beteiligung der ams Offer, setzt sich die Aktionärsstruktur der OSRAM zum 22. September 2020 entsprechend der veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. des

Wertpapierhandelsgesetzes, die auf der Internetseite von OSRAM unter <https://www.osram-group.de/de-DE/investors/regulatory-news> veröffentlicht sind, wie folgt zusammen:

Aktionär	Gesamtstimmrechtsanteile in %
Bank of America Corporation	4,89
Barclays PLC	4,79
Citigroup Inc.	3,97
BlackRock, Inc.	3,90
Credit Suisse Group AG	3,71
DNCA FINANCE	3,05

Nach Abzug der von OSRAM gehaltenen 2.664.388 eigenen Aktien (entsprechend rund 2,75 % des Grundkapitals) und der von ams Offer gehaltenen 66.605.912 OSRAM-Aktien von dem in 96.848.074 Aktien eingeteilten Grundkapital von OSRAM, beträgt die Zahl der vom Streubesitz gehaltenen OSRAM-Aktien 27.577.774. Dies entspricht rund 28,48 % des gesamten Grundkapitals von OSRAM.

#### 4.6 Börsenhandel

Die OSRAM-Aktien sind unter der ISIN DE000LED4000 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörsse (*Prime Standard*) sowie zum Handel im regulierten Markt an der Münchener Wertpapierbörsse zugelassen. Darüber hinaus können die OSRAM-Aktien über das elektronische Handelssystem (Exchange Electronic Trading System) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland (*XETRA*), gehandelt werden. Weiterhin werden die OSRAM-Aktien im Freiverkehr an den Regionalbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die OSRAM-Aktien sind in den Börsenindex MDAX einbezogen.

### 5. Vorstand und Aufsichtsrat von OSRAM

#### 5.1 Vorstand

Der Vorstand von OSRAM besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der OSRAM nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats aus mehreren Personen.

Dem Vorstand von OSRAM gehören an:

- Dr. Olaf Berlien (Vorsitzender des Vorstands (CEO), seit Januar 2015)
- Kathrin Dahnke (Finanzvorstand (CFO), seit April 2020) und
- Dr. Stefan Kampmann (Technikvorstand (CTO), seit Juli 2016).

OSRAM wird gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der OSRAM durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Proku-

risten vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 Fall 2 BGB befreien.

## 5.2 Aufsichtsrat

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der OSRAM besteht der Aufsichtsrat von OSRAM aus zwölf Mitgliedern, wobei sich die paritätische Zusammensetzung der Mitglieder aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Die Anteilseignervertreter sind:

- Herr Peter Bauer, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Frau Dr. Christine Bortenlänger;
- Herr Johann Christian Eitner;
- Frau Dr. Margarete Haase;
- Herr Johann Peter Metzler, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats; und
- Herr Dr. Thomas Stockmeier.

Die Arbeitnehmervertreter sind:

- Herr Klaus Abel, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Herr Alexander Müller;
- Frau Olga Redda;
- Frau Ulrike Salb;
- Frau Irene Weininger; und
- Herr Thomas Wetzel.

## 6. Struktur der OSRAM-Gruppe

### 6.1 Rechtliche Struktur und wesentliche Beteiligungen

Die OSRAM-Gruppe ist ein international tätiger Licht- und Photonikkonzern. Muttergesellschaft der OSRAM-Gruppe ist OSRAM, ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, und mit Geschäftsananschrift in der Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München.

OSRAM ist die Führungsholding und übt in der OSRAM-Gruppe die Governance-Funktion aus. Seit Beginn des Geschäftsjahres 2019 werden die Leitungsfunktionen im Bereich Marketing und Kommunikation für die OSRAM-Gruppe bei OSRAM gebündelt.

Die OSRAM-Gruppe umfasst zum 30. September 2019 OSRAM als Muttergesellschaft sowie 103 Tochterunternehmen und 22 Beteiligungsgesellschaften. Eine Liste

sämtlicher Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

## 6.2 Führungsstrukturen

Die Führungs- und Organisationsstruktur der OSRAM-Gruppe unterteilt sich in folgende funktionale Bereiche:

Vorsitzender des Vorstands (CEO)	Finanzvorstand (CFO)	Technikvorstand (CTO)
Dr. Olaf Berlien	Kathrin Dahnke	Dr. Stefan Kampmann
Business Unit Opto Semiconductors (OS)	Accounting & Controlling	Corporate Innovation
Business Unit Automotive Lighting (AM)	Corporate Finance & Treasury	Innoventures (Fluxunit GmbH)
Business Unit Digital (DI)	Taxes & Subsidiaries	Procurement & Supply Chain (inkl. Logistik)
Corporate Strategy	Investor Relations	Quality Management & Operations
Corporate Sales	Corporate Audit	Environment, Health & Safety
Corporate Communications & Brand Strategy	Real Estate	R&D-Organisationen der Business Units (funktional)
Legal & Compliance	Mergers & Acquisitions, Post Closing Management	Manufacturing der Business Units (funktional)
Human Resources	Global Shared Services	Information Technology
	Finanzorganisation der Business Units und Länder (funktional)	

## 7. Geschäftstätigkeit der OSRAM-Gruppe

OSRAM ist ein Photonikunternehmen und bietet Lichttechnologien in den Bereichen Automobil- und Spezialbeleuchtung, Lichtmanagementsysteme und Beleuchtungslösungen an. Ihr Produktpotential umfasst insbesondere Hightech-Anwendungen auf der Basis halbleiterbasierter Technologien wie Infrarot oder Laser. OSRAM vertreibt seine Produkte in über 120 Ländern und verfügt weltweit über 26 Produktionsstandorte. Die Geschäftstätigkeit des OSRAM-Konzerns ist in drei Geschäftsbereiche gegliedert: Optische Halbleiter (*Opto Semiconductors (OS)*), Automobil (*Automotive (AM)*) und Digitale Anwendungen (*Digital (DI)*). Der ehemalige Geschäftsbereich Lighting Solutions wurde mit Beginn des Geschäftsjahres 2018 aufgelöst.

## 7.1 Opto Semiconductors (OS)

Der Geschäftsbereich OS entwickelt und fertigt optische Halbleiter, die wichtige Elemente in der Beleuchtungs-, Visualisierungs- und Sensortechnik sind. Das Produktangebot des Geschäftsbereichs OS bietet eine breite Palette von LEDs im sichtbaren sowie infraroten Bereich in den Leistungsklassen Low-Power, Mid-Power, High-Power und Ultra-High-Power für Allgemeinbeleuchtung, Automobil-, Verbraucher- und Industrieanwendungen sowie Laserdioden und optische Sensoren. Zu den wichtigsten Märkten für die Komponenten gehören die Automobilbranche, Smartphones und Wearables, Allgemeinbeleuchtung, Horticulture sowie Industriemärkte

Zum 30. September 2019 waren in dem Geschäftsbereich OS rund 11.400 Mitarbeiter beschäftigt.

## 7.2 Automotive (AM)

Die Geschäftsbereich AM entwickelt, produziert und vertreibt Lampen, Lichtmodule und Sensorik im Erstausstattungsgeschäft an Fahrzeughersteller sowie deren Zulieferer und ist zudem mit Automobilbeleuchtung und Produktkategorien außerhalb der Beleuchtung im Ersatzteilgeschäft aktiv. Zu den Produkten in der Automobilbeleuchtung gehören sowohl konventionelle als auch LED- und laserbasierte Lösungen. In dem Joint Venture mit der Continental Aktiengesellschaft, das Teil des Geschäftsbereichs AM ist, werden durch die Kombination von Licht- und Elektronikexpertise intelligente Lichtlösungen für den automobilen Einsatz entwickelt und vertrieben, beispielsweise intelligentes Matrixlicht für Frontscheinwerfer. OSRAM hat seine Position bei der Automobilbeleuchtung mit der Übernahme von Novità Technologies, einem in den Vereinigten Staaten von Amerika (**USA**) ansässigen Hersteller von LED12 Modulen für Rücklichter und Nebelleuchten sowie Tagfahrlicht, im Jahr 2016 erweitert. Mit seinen Investments in die LiDAR2-Unternehmen LeddarTech und Blickfeld hat OSRAM zudem seine Position im Bereich des autonomen Fahrens gestärkt.

In dem Geschäftsbereich AM waren zu 30. September 2019 rund 5.500 Mitarbeiter beschäftigt.

## 7.3 Digital (DI)

Im Geschäftsbereich DI sind die Geschäfte von OSRAM gebündelt, die am stärksten von der fortschreitenden Digitalisierung profitieren sollen. Das reicht von elektronischen Komponenten über Lichtsysteme bis zu Hard- und Software für Lichtmanagement und Angeboten, die über Licht hinausgehen. So adressiert die in Boston ansässige Tochter Digital Lumens Industrikunden mit energieeffizienter Beleuchtung und sensor- und softwaregestützten Mehrwertdiensten wie der Messung und Überwachung von Umgebungsparametern (Temperatur etc.). Zum Geschäftsbereich DI gehören auch die Entertainment-Anwendungen, die Shows sowie Bühnen-, Studio- und Filmset abdecken. Traxon als Spezialist für effektvolle Fassadenillumination ist ebenfalls im Geschäftsbereich DI angesiedelt. Als ein führendes Unternehmen für Licht zur Kultivierung von Pflanzen im Innenbereich hat OSRAM den texanischen Spezialisten Fluence Bioengineering akquiriert. Auch Lampen für Kinoprojektion sowie Lichtlösungen für medizinische und industrielle Anwendungen sind im Geschäftsbereich angesiedelt. Hierzu zählen auch hochintensive UV-Lampen, die zur

Entkeimung von Oberflächen, Gasen oder Flüssigkeiten dienen sowie in Textilien integrierte Beleuchtung.

In dem Geschäftsbereich DI waren zum 30. September 2019 rund 4.475 Mitarbeiter beschäftigt.

## 8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der OSRAM-Gruppe

### 8.1 Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017

Die Ergebnisse der Segmente wurden in der Darstellung konsolidiert. Die Konzernabschlüsse wurden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Daneben wurden die handelsrechtlichen Vorschriften nach § 315a Abs. 1 HGB angewandt. Allerdings ist aufgrund der Umstrukturierung zum Geschäftsjahr 2018 (Auflösung des Geschäftsbereichs Lighting Solutions (LS)) die Vergleichbarkeit zum Geschäftsjahr 2017 mit öffentlich verfügbaren Finanzinformationen größtenteils nicht möglich.

Ausgewählte Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017:

in Mio. EUR, sofern nicht anders angegeben	2019	2018	2017
Umsatz	3.464	3.789	4.128
OS	1.453	1.725	1.685
AM	1.776	1.920	n/a
DI	916	914	n/a
Überleitung Konzernabschluss	-681	-770	n/a
EBITDA	176*	522*	621
EBITDA Marge (%)	5,1 %	13,8 %	15,1 %
Bereinigtes EBITDA	307	622	695
Bereinigte EBITDA-Marge	8,9 %	16,4 %	16,8 %
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-377*	263*	389
Periodenergebnis	-343*	188*	275
Ergebnis je Aktie (EUR) (fortgeführte Geschäftsbereiche)	-2,94*	1,92*	2,79
Free Cash Flow	17*	-118*	99
Bilanzsumme	4.335	4.730	4.238
Eigenkapital	2.083	2.676	2.460
Eigenkapitalquote (%)	48 %	57 %	58 %
Nettofinanzverschuldung/Nettoliquidität	-350	-51	411
Mitarbeiter (FTE Periodendurchschnitt)	24.685	25.637	25.934

\* fortgeführte Geschäftsbereiche

## 8.2 Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage im Geschäftsjahr 2019

Das Geschäftsjahr 2019 war für OSRAM ein schwieriges Jahr. Die Geschäftsentwicklung war in erster Linie durch die negative Dynamik des Umfelds – gesamt-wirtschaftlich, aber vor allem in den Kerngeschäften von OSRAM – geprägt. In kontrahierenden Märkten ist auch das Geschäftsvolumen zurückgegangen. Der Umsatz lag mit rund EUR 3,5 Mrd. auf vergleichbarer Basis um rund 13,1 % unter dem Wert des Geschäftsjahres 2018 (Vorjahr: Wachstum von rund 1,9 %). Bei einem bereinigten EBITDA von EUR 307 Mio. ging die entsprechende EBITDA-Marge auf rund 8,9 % gegenüber dem Vorjahreswert (rund 16,4 %) stark zurück.

Diese Entwicklung fand ihren Niederschlag im Ergebnis nach Steuern von OSRAM (fortgeführte Geschäftsbereiche), das nach einem Gewinn im Vorjahr (EUR 188 Mio.) mit EUR -343 Mio. in den negativen Bereich sank. Die Hauptursache dafür lag im Rückgang des Bruttoergebnisses vom Umsatz um EUR 348 Mio. Da dem rückläufigen Geschäftsvolumen im Vergleich zum Vorjahr unverändert hohe Umsatzkosten gegenüberstanden, ging die Bruttoergebnismarge (Bruttoergebnis in Prozent vom Umsatz) um 699 Basispunkte erheblich zurück. Dem lagen in der Hauptsache negative Volumens- und Fixkostendegressionseffekte, vor allem im Zusammenhang mit der Unterauslastung von Produktionsstandorten zugrunde. Dies ist das Spiegelbild des auf hohen Fixkosten basierten operativen Hebels der vertikal integrierten Business Units von OSRAM. Hinzu kamen Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte von insgesamt EUR 210 Mio. Im Ergebnis führte dies zu einem Verlust bei den fortgeführten Geschäftsbereichen von OSRAM und einem entsprechenden negativen verwässerten Ergebnis je Aktie (fortgeführte Geschäftsbereiche) von EUR -2,94.

Das negative Ergebnis wirkte sich auch auf die Entwicklung des Free Cash Flow aus. Aber vor allem aufgrund des Abbaus des operativen Nettoumlauvermögens und rückläufiger Investitionen verbesserte sich der Free Cash Flow von OSRAM (fortgeführte Geschäftsbereiche) stark und drehte mit EUR 17 Mio. in den positiven Bereich (EUR -118 Mio. im Vorjahr). Zum 30. September 2019 erhöhten sich die Nettofinanzschulden von OSRAM auf EUR 350 Mio. (Vorjahr: EUR 51 Mio.).

Operativ hat OSRAM die bereits im Vorjahr angestoßenen Programme zur Verbesserung der Performance durch weiterführende strukturelle Maßnahmen ergänzt, um dem sich verschlechternden Umfeld zu begegnen. Strategisch hat OSRAM den Weg zu einer Hightech-Photonik-Aufstellung mit der Anpassung der Organisationsstruktur sowie dem Verkauf des Leuchtengeschäfts und des Leuchten-Servicegeschäfts konsequent fortgesetzt. OSRAM kann eine hohe Eigenkapitalquote von rund 48 %, eine ausgewogene Vermögensstruktur und eine soliden Finanzsituation vorweisen, um ungeachtet der gegenwärtig eingetriebenen konjunkturellen Lage für die weitere Entwicklung des Unternehmens gut gerüstet zu sein.

## 8.3 Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage für den Neun-Monats-Zeitraum bis zum 30. Juni 2020

In den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2020 sank der Umsatz von OSRAM auf vergleichbarer Basis um rund -12,4 % auf EUR 2.300 Mio., es wurde aber insbesondere durch gezieltes Cash Management ein positiver Free Cash Flow von EUR 64 Mio. erreicht. Die bereinigte EBITDA-Marge war im Vergleich zum Vorjahreszeitraum rückläufig und lag bei rund 7,9 %. Das um Sondereffekte bereinigte

EBITDA lag mit EUR 182 Mio. unter dem Vorjahreswert. Das Nettoergebnis war mit EUR -178 Mio. negativ.

#### 8.4 Ausblick für das Geschäftsjahr 2020

OSRAM erwartet für das Geschäftsjahr 2020 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 einen vergleichbaren Umsatzrückgang von -14,0 %, eine bereinigte EBITDA-Marge von rund 8 % und einen in etwa ausgeglichenen Free Cash Flow.

Die ursprüngliche Prognose für das Geschäftsjahr 2020 wurde aufgrund der schwer abschätzbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im März 2020 zurückgezogen. Nach der erwartungsgemäß rückläufigen Geschäftsentwicklung im dritten Quartal des Geschäftsjahrs (1. April bis 30. Juni 2020) erwartet der Vorstand in den in der zweiten Jahreshälfte 2020 eine leichte Erholung der Nachfrage. Die ausgeprägte Schwäche des weltweiten Automobilgeschäfts sowie eine Nachfrageschwäche in den Kernmärkten von OSRAM in Europa und den USA werden die Entwicklung auch im vierten Quartal 2020 belasten. Gegenläufig wirken die nun anziehenden Umsätze in China und die frühzeitig ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, mit denen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Liquidität und Ergebnis abgemildert werden konnten. Diese werden weiter konsequent umgesetzt. Gleiches gilt für die eingeleiteten strukturellen Initiativen zur nachhaltigen Verbesserung der Profitabilität, mit denen bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2022 Bruttoeinsparungen von mindestens 300 Mio. Euro realisiert werden sollen.

### 9. Mitarbeiter und Mitbestimmung

#### 9.1 Mitarbeiter

Zum 30. September 2019 beschäftigte die OSRAM-Gruppe konzernweit 24.685 festangestellte Mitarbeiter („Full-time equivalents“ oder Vollzeitäquivalente).

#### 9.2 Mitbestimmung

Der Aufsichtsrat von OSRAM besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern, wobei sich die paritätische Zusammensetzung der Mitglieder aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

## II. ams und der ams-Konzern

### 1. Überblick

ams ist ein weltweit führender Anbieter von Sensorlösungen, der im Bereich der Entwicklung und Fertigung von Hochleistungssensorlösungen, in Sensoren integrierten Schaltkreisen (Integrated Circuits, **ICs**) sowie dazugehöriger Algorithmen und Software tätig ist. Der Schwerpunkt des operativen Geschäfts des ams-Konzerns liegt auf dem Design, der Entwicklung und der Herstellung von High-Performance-Sensorlösungen in den strategischen Bereichen optische Sensoranwendungen sowie Bild- und Audiosensoranwendungen.

Der ams-Konzern beabsichtigt, eine führende Position im Bereich Sensorlösungen für optische und bildgebende Sensoren und Audio-Sensoren durch die kontinuierliche Fortentwicklung seiner technologischen Fähigkeiten, der Leistung seiner zahlreichen Sensortypen sowie durch die Lieferung von differenzierten (Multisensor-

)Anwendungslösungen, einzunehmen. Zu den zentralen Bestandteilen dieser Strategie zählen (i) die Fokussierung auf schnellwachsende Sensorsegmente; (ii) die Übertragung von Sensortechnologien, die für einen Anwendungsbereich entwickelt wurden, auf einen anderen Anwendungsbereich; (iii) ein sich durch das Anbieten von maßgeschneiderten Sensorlösungen und Mikromodul-Integration von der Konkurrenz abhebendes Angebot; (iv) die Zusammenarbeit mit innovativen Kunden bei allen Anwendungen; (v) der Aufbau eines diversifizierten Geschäftsportfolios im Hinblick auf Sensortechnologien und -lösungen sowie Anwendungen für Endmärkte und Kunden; und (vi) die Fokussierung der Inhouse-Fertigung auf Schritte, die für ein sich von der Konkurrenz abhebendes Angebot entscheidend sind, oder um attraktive Wachstumschancen zu gewährleisten.

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte der ams-Konzern im Jahr 2019 8.811 Mitarbeiter (darunter rund 1.100 Ingenieure) und erwirtschaftete für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr einen Umsatz von rund EUR 1.885,3 Mio., ein Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) von rund EUR 391,7 Mio. und ein Jahresüberschuss von rund EUR 299,7 Mio.

## **2. Geschichte und Entwicklung**

ams wurde im Jahr 1981 als American Micro System Incorporated-Austria GmbH als Joint Venture zwischen American Micro Systems und der Voestalpine AG mit Hauptsitz in Premstätten, Österreich, gegründet. Die erste Produktionsanlage, eine 100-mm-Waferfabrik, wurde 1983 in Premstätten mit rund 300 Mitarbeitern eröffnet. Nach Ausstieg der Voestalpine AG im Jahr 1987 wurde die Gesellschaft in Austria Mikro Systeme International Gesellschaft m.b.H umbenannt und Niederlassungen in Kalifornien (USA) und Deutschland wurden eröffnet. Zwischen 1991 und 1992 wurde die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und im Jahr 1993 an der Wiener Börse gelistet. 1994 eröffnete ams seine erste Niederlassung in Asien.

Im Jahr 2000 wurde die Gesellschaft im Zuge einer Restrukturierung von der Wiener Börse genommen und in austriamicrosystems AG umbenannt. Im selben Jahr wurde eine 200-mm-Waferfabrik in Premstätten, Österreich, eröffnet. Die Expansion wurde 2002 mit der Eröffnung eines neuen Standorts in Singapur und der Erweiterung bestehender Niederlassungen in Hongkong, Japan und den USA fortgesetzt, gefolgt von neuen Standorten in Südkorea, China, Finnland und Schweden im Jahr 2003. Im Jahr 2004 wurde die austriamicrosystems AG an der Schweizer Börse in Zürich gelistet. Im Jahr 2006 eröffnete die Gesellschaft eine neue Testanlage auf den Philippinen sowie ein neues Designzentrum in Indien und erweiterte ihre 200-mm-Waferfabrik.

Im Jahr 2011 erwarb die Gesellschaft 100% der Anteile des Lichtsensor-Technologie Unternehmens Texas Advanced Optoelectronic Solutions Inc. mit Sitz in Plano, Texas, USA, und änderte ihre Firma im Jahr 2012 in „ams“, um die Marken „austriamicrosystems“ und „TAOS“ zu vereinen.

Zum Ausbau des erfolgreichen Radio-Frequency Identification (RFID)-, Near-Field Communication (NFC)- und Wireless-Portfolios und ihrer Technologieführerschaft in diesen Märkten erwarb ams im Jahr 2012 100% der Anteile an IDS, einem weltweit führenden RFID-Designhaus. Die IDS-Gruppe umfasste die IDS d.o.o. mit Sitz

in Ljubljana, Slowenien, und die IDS IP Holding AG mit Sitz in Ljubljana, Slowenien, mit ihrer 100%-Tochter IDS Microchip AG mit Sitz in der Schweiz.

Im Jahr 2014 erwarb ams 100% der Anteile an AppliedSensor Sweden Holding AB mit Sitz in Linköping, Schweden, einschließlich deren Tochtergesellschaften AppliedSensor GmbH mit Sitz in Deutschland und APPLIEDSENSOR Inc. mit Sitz in den USA, einem branchenführenden Anbieter von halbleiterbasierten Gassensorlösungen für hochvolumige Endmärkte, um das Know-how von ams beim Design anspruchsvoller Sensoren durch die MEMS-Gassensorstechnologie von AppliedSensor zu ergänzen. Im selben Jahr erwarb ams 100% der Anteile an der acam-messelectronic gmbh mit Sitz in Stutensee, Deutschland, einem führenden Anbieter von hochgenauer zeitbasiert Messtechnik und zeitbasierten Sensorlösungen.

Im Jahr 2015 übernahm ams den Geschäftsbereich CMOS-Sensoren von NXP B.V. mit Sitz in Eindhoven, Niederlande. Diese Akquisition erweiterte die ams-Produktpalette „Umweltsensoren“ um hochentwickelte monolithische und integrierte CMOS-Sensoren, die verschiedene Umweltparameter wie etwa relative Feuchtigkeit, Druck und Temperatur mit einem einzigen Sensor messen können. Im selben Jahr erwarb ams 100% der Anteile an CMOSIS International N.V. mit Sitz in Antwerpen, Belgien, einem führenden Anbieter von hochwertigen flächen- und zeilenabtastenden CMOS-Bildsensoren für High-End-Imaging-Anwendungen. Der Erwerb von CMOSIS diente als eine komplementäre Erweiterung des Sensorportfolios von ams.

Im Jahr 2016 erwarb ams 100 % der Anteile an der MAZeT GmbH mit Sitz in Jena, Deutschland, einem Spezialisten für Farb- und Spektralsensorsysteme. Durch diese strategische Akquisition sollte die Marktführerschaft von ams bei optischen Sensoren ausgebaut und die Position von ams bei künftigen optischen Sensoranwendungen gestärkt werden. Im selben Jahr erwarb ams 100% der Anteile an Cambridge CMOS Sensors Ltd mit Sitz in Launceston, Vereinigtes Königreich, dem Technologieführer bei Micro Hotplate-Strukturen für Gasmessung und Infrarot-Anwendungen. Durch das Know-how von Cambridge CMOS Sensors Ltd sollten Synergien realisiert werden. Ebenfalls im Jahr 2016 hat ams Incus Laboratories Ltd mit Sitz in Stokenchurch, Vereinigtes Königreich, einen Anbieter von IP für digitale aktive Hintergrundgeräuschunterdrückung in Kopf- und Ohrhörern, übernommen. Die Übernahme sollte die Position von ams im Markt für Lösungen zur aktiven Hintergrundgeräuschunterdrückung (ANC) verstärken.

Im Jahr 2017 erwarb ams auch 100% der Anteile an Heptagon Advanced MicroOptics Pte. Ltd. mit Sitz in Singapur, dem weltweit führenden Anbieter von Hochleistungstechnologien für optisches Packaging und Mikrooptik. Durch die Transaktion wurde ams zum führenden globalen Anbieter von optischen Sensortechnologien und setzte sich an die Spitze der Branchen- und Technologietrends, um in neuen Anwendungen zu wachsen. Im selben Jahr erwarb ams 100% der Anteile an Princeton Optronics, Inc. mit Sitz in Mercerville, New Jersey, USA, einem führenden Anbieter von Vertical Cavity Surface-Emitting Lasers (VCSELs), um die Angebotspalette von ams bei optischen Sensorlösungen auszubauen.

Um die Verbreitung von 3D-Gesichtserkennung zu beschleunigen und Originalausstattungsherstellern (**OEMs**) zu einer rascheren Marktverfügbarkeit der Technologie zu verhelfen, hat ams im Jahr 2018 KeyLemon S.A. mit Sitz in Martigny, Schweiz,

einen führenden Anbieter von Gesichtserkennungssoftware, erworben. Ebenfalls im Jahr 2018 hat ams 30% der Anteile an der 7Sensing Software N.V. mit Sitz in Leuven, Belgien, erworben. 7Sensing Software NV ist ein Software- und Softwarelizenzierrungsunternehmen, das hauptsächlich Softwarelösungen und IP für optische, Bildgebungs-, Umgebungs- und Audiosensorlösungen entwickelt. Im selben Jahr erwarb das Unternehmen auch 100% der Anteile an der ixellence GmbH mit Sitz in Wildau, Deutschland.

Im Jahr 2020 gründete ams mit Wise Road Capital, einem Private Equity Unternehmen mit Fokus auf der Halbleiterbranche und anderen aufstrebenden High Tech-Industrien, das Joint Venture ScioSense mit Sitz in Eindhoven, Niederlande, um Entwicklung und Absatz von Umwelt, Durchfluss- und Drucksensorlösungen auf dem Weltmarkt voranzutreiben. Im Rahmen der Joint-Venture-Vereinbarung hat sich ams verpflichtet, Mitarbeiter, IP, Sensorprodukte und -lösungen sowie die zugehörigen Kunden von ams an ScioSense zu transferieren. Wise Road Capital soll sein Know-how zu Joint Ventures, seine umfassende Marktkenntnis und seine Stärken bei Kundenbeziehungen und Vertriebswegen, insbesondere in China, einbringen. Der ams-Konzern hält indirekt 49 % der Anteile an ScioSense.

Am 7. November 2019 veröffentlichte ams Offer das Übernahmevertrag an die OSRAM-Aktionäre zum Erwerb sämtlicher OSRAM-Aktien. Am 9. Juli 2020 wurde das Übernahmevertrag vollzogen (siehe B.III.8.1).

### **3. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand**

ams ist eine nach dem Recht Österreichs gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Premstätten, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter FN 34109k. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der ams ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb elektronischer Produkte, insbesondere integrierter Schaltungen (Mikrosysteme) und sonstiger mikroelektronischer Produkte, und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, der Handel mit solchen Produkten und die Vermittlung derartiger Geschäfte, sowie der Erwerb einschlägiger Produktionsmaschinen und Geräte.

ams ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einschließlich Interessengemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft zu fördern. Bankgeschäfte sind ausgenommen. ams ist ferner berechtigt, personenbezogene Daten automatisationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten.

### **4. Grundkapital, Aktionäre und Börsenhandel**

#### **4.1 Grundkapital**

Das Grundkapital von ams beträgt EUR 274.289.280,00 und ist eingeteilt in 274.289.280 Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist (**ams-Aktien**). Sämtliche ams-Aktien sind Stammaktien und lauten auf den Inhaber. Daneben gibt es keine weiteren Aktiengattungen.

## 4.2 Kapitalerhöhung 2020

Auf der Grundlage der von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Januar 2020 beschlossenen Kapitalerhöhung, hat der Vorstand der ams am 11. März 2020 beschlossen, 189.869.454 neue, auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stammaktien in Form eines Bezugsrechtsangebots zu einem Bezugspreis von 9,20 Schweizer Franken (**CHF**) je Aktie auszugeben (**Kapitalerhöhung 2020**). Im Rahmen des Angebots wurden 15.023.697 ams-Aktien erfolgreich bei Investoren zu einem Preis von CHF 9,20 platziert. Zusammen mit den 117.451.512 Aktien, die bei Abschluss der Bezugsperiode von ams-Aktionären bzw. Inhabern von Bezugsrechten bezogen wurden, wurden insgesamt 132.475.209 Aktien von Investoren übernommen. Die verbleibenden 57.394.245 ams-Aktien wurden von den die Kapitalerhöhung begleitenden Syndikatsbanken entsprechend ihren jeweiligen Quoten auf eigene Rechnung übernommen. Das Grundkapital der ams wurde im Zuge der Kapitalerhöhung 2020 von EUR 84.419.826,00 auf EUR 274.289.280,00 erhöht.

Der Bruttoemissionserlös in Höhe von CHF 1,75 Mrd. (entspricht ungefähr EUR 1,65 Mrd.) wurde zur teilweisen Refinanzierung der Übernahme von OSRAM, einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten, verwendet.

## 4.3 Genehmigtes Kapital 2018

Die Hauptversammlung der ams hat im Juni 2018 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 5. Juni 2023 um bis zu EUR 8.441.982,00 durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (**Genehmigtes Kapital 2018**).

Der Vorstand der ams wurde ermächtigt, die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs. 6 des österreichischen AktG (**ÖAktG**) den Aktionären zum Bezug anzubieten oder mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn

- die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden;
- die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer weiteren, außereuropäischen Börse erfolgt;
- Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden sollen; oder
- eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption bedient werden soll.

Zum Datum dieses Vertragsberichts besteht das Genehmigte Kapital 2018 noch in voller Höhe.

#### 4.4 Bedingtes Kapital 2020

Die Hauptversammlung der ams hat im Juni 2020 beschlossen, das Grundkapital der ams gemäß § 159 Abs. 2 Nr. 1 ÖAktG um bis zu EUR 27.428.928,00 durch Ausgabe von 27.428.928 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten bedingt zu erhöhen (**Bedingtes Kapital 2020**). Bis zum Datum dieses Vertragsberichts wurde kein Anteil des Bedingten Kapitals 2020 für die mögliche Konvertierung eines Finanzinstruments hinterlegt. Dementsprechend wurden bislang auch keine Aktien unter dem Bedingten Kapital 2020 ausgegeben.

#### 4.5 Bedingtes Kapital 2017

Die Hauptversammlung der ams hat im Juni 2017 beschlossen, das Grundkapital der ams gemäß § 159 Abs. 2 Nr. 1 ÖAktG bedingt zu erhöhen, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 8.441.982,00, durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert je Aktie von EUR 1,00 erhöht wird, zum Zweck der Begebung von Finanzinstrumenten entsprechend dem § 174 ÖAktG (**Bedingtes Kapital 2017**). Im September 2017 fasste der Vorstand den Beschluss, eine Wandelanleihe zu begeben für die vom Bedingten Kapital 2017 ein Anteil von insgesamt 3.273.858 Stück auf den Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) für die mögliche Konvertierung der Wandelanleihe hinterlegt wurden. Im Februar 2018 fasste der Vorstand den Beschluss, eine weitere Wandelanleihe zu begeben für die vom Bedingten Kapital 2017 insgesamt ein Anteil von 4.410.412 Stück auf den Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) für die mögliche Konvertierung der Wandelanleihe hinterlegt wurden. Im März 2019 legte ams ein Rückkaufprogramm für die ausstehenden Wandelanleihen auf, wodurch sich die Anzahl der ams-Aktien, die für die mögliche Konvertierung der Wandelanleihen hinterlegt wurden, reduzierte. Durch die Kapitalerhöhung 2020 ändert sich die Anzahl der ams-Aktien, die für die mögliche Konvertierung der Wandelanleihe hinterlegt werden müssen, erneut, da die Bedingungen der Wandelanleihen auf Grundlage von Verwässerungsanpassungsklauseln angepasst werden. Bis zum Datum dieses Vertragsberichts wurden keine Aktien aus dem Bedingten Kapital 2017 ausgegeben und es standen noch insgesamt 4.224 Wandelanleihen (1.602 Stück USD Wandelanleihe 2022 und 2.622 Stück EUR Wandelanleihe 2025), die zum Bezug von insgesamt 11.117.887 (4.863.056 Aktien unter der USD Wandelanleihe 2022 und 6.254.831 Aktien unter der EUR Wandelanleihe 2025) ams-Aktien berechtigen, aus.

#### 4.6 Bedingtes Kapital 2015

Die Hauptversammlung der ams hat im Juni 2015 beschlossen, das Grundkapital der ams gemäß § 159 Abs. 2 Nr. 3 ÖAktG bedingt zu erhöhen, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 5.000.000,00, durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 Stück auf den Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) erhöht wird, zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen über einen Zeitraum von 5 Jahren im Rahmen des Performance Stock Unit Plans (PSP) 2014-2018 für ausgewählte Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der ams sowie verbundener Unternehmen der ams (**Bedingtes Kapital 2015**). Insgesamt wurden im Rahmen des Performance Stock Unit Plans (PSP) 2014-2018 im Laufe

des Jahres 2014 5.000.000 Optionen auf ebenso viele ams-Aktien eingeräumt. Sämtliche eingeräumte Optionen können längstens bis 10 Jahre nach Einräumungsdatum ausgeübt werden. Bis zum Datum dieses Vertragsberichts wurden keine Aktien aus dem Bedingten Kapital 2015 ausgegeben und es standen noch 1.695.305 Optionen aus.

#### 4.7 Eigene Aktien

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung aus dem Jahr 2019, welcher den Vorstand der ams ermächtigt, bis zu 10 % ausstehender eigener Aktien zu erwerben, startete ams am 8. April 2020 mit dem Rückkauf eigener Aktien für bis zu 5 % des Grundkapitals. Das Rückkaufprogramm dauerte bis 24. April 2020. Der Zweck des Aktienrückkaufprogramms war der Rückkauf benötigter Aktien zur Bedienung von Verpflichtungen aus langfristigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Am 27. April 2020 gab ams bekannt, dass basierend auf den aktuell ausstehenden 274.289.280 Inhaberaktien das maximale Rückkaufvolumen von 5 %, entsprechend 13.714.464 Inhaberaktien, des laufenden Aktienrückkaufprogramms erreicht und das Aktienrückkaufprogramm beendet wurde.

Zum Datum dieses Vertragsberichts hält ams 13.702.448 eigene Aktien. Dies entspricht rund 5,00 % des Grundkapitals von ams.

#### 4.8 Aktionäre

Die Aktionärsstruktur der ams setzt sich zum Datum des Vertragsberichts ausweislich der Mitteilungen, die auf der Seite der SIX Exchange Regulation unter <https://www.ser-ag.com/en/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html#/> veröffentlicht sind, wie folgt zusammen:

Aktionär	Gesamtstimmrechtsanteile in %
Temasek Holdings (Staatsfond Singapur)	5,40
BlackRock Inc.	4,48
UBS Fund Management AG	3,94

#### 4.9 Börsenhandel

Die ams-Aktien (ISIN AT0000A18XM4) sind zum Handel im Hauptsegment der SIX Swiss Exchange zugelassen und werden zusätzlich im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Frankfurt am Main, Stuttgart und am Global Market der Wiener Börse gehandelt. Darüber hinaus können die ams-Aktien über XETRA gehandelt werden.

### 5. Vorstand und Aufsichtsrat

#### 5.1 Vorstand

Der Vorstand der ams besteht gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der ams aus bis zu fünf Personen.

Zum Datum des dieses Vertragsberichts setzt sich der Vorstand von ams wie folgt zusammen:

- Alexander Everke (Chief Executive Officer (CEO), seit März 2016 und Mitglied des Vorstands seit Oktober 2015);
- Ingo Bank (Chief Financial Officer (CFO), seit Mai 2020);
- Dr. Thomas Stockmeier (Chief Operating Officer (COO), seit Oktober 2014); und
- Mark Hamersma (Chief Business Development Officer (CBDO), seit Januar 2018).

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der ams wird die Gesellschaft im Fall von mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis vertreten auch zwei Prokuristen gemeinsam die ams.

## 5.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der ams besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der ams aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten und aus den gemäß § 110 Abs. 1 des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes von den Arbeitnehmern entsandten Mitgliedern. Insgesamt besteht der Aufsichtsrat aus nicht mehr als 9 Mitgliedern.

Die Anteilseignervertreter sind:

- Mag. Hans Jörg Kaltenbrunner (Vorsitzender);
- Dipl.-Kfm. Michael Grimm (stellvertretender Vorsitzender);
- Dr. Monika Henzinger;
- Brian Krzanich;
- Kin Wah Loh; und
- Yen Yen Tan.

Die Arbeitnehmervertreter sind:

- Andreas Pein; und
- Bianca Stotz.

Zum 24. Juli 2020 schied der Arbeitnehmervertreter Johann Eitner aus dem Aufsichtsrat der ams aus. Der Betriebsrat von ams wird einen neuen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

DI Guido Klestil ist Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrates von ams.

## 6. Struktur des ams-Konzern

### 6.1 Operative und rechtliche Struktur

ams ist die Konzernspitze des ams-Konzerns. Bei ihr sind die wesentlichen konzernübergreifenden Leitungsfunktionen und Aufgaben zusammengefasst, wie die Führung der einzelnen Geschäftszweige, der Produktion und Produktionsplanung, der Forschung & Entwicklung, sowie der typischen Supportfunktionen Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, Qualitätssicherung, IT und Organisationsentwicklung. Zudem sind bei ams die interne Rechtsberatung, Risikomanagement und Compliance angesiedelt.

Neben ihrem Hauptstandort in Premstätten, Österreich, ist der ams-Konzern mit Standorten in Belgien, Deutschland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Slowenien, der Schweiz, Spanien, Schweden, Großbritannien, der Volksrepublik China, Indien, Japan, Südkorea, den Philippinen, Singapur, Taiwan und den USA vertreten. Die ams hat Tochtergesellschaften unter anderem in der Schweiz, Italien, Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, Spanien, Portugal, Schweden und den USA.

Die Tochtergesellschaften in den USA, der Schweiz, Italien, Spanien, dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Japan und Indien sind in den Bereichen Entwicklung, Marketing und Vertrieb aktiv, während die Tochtergesellschaften in Frankreich und China in den Bereichen Marketing, Vertrieb und technischem Support aktiv sind. Die Tochtergesellschaft auf den Philippinen ist verantwortlich für Test-Produktionen, während die Tochtergesellschaft in Südkorea für die Bereiche Vertrieb und Montage in dieser Region verantwortlich ist. Die Tochtergesellschaft in Singapur ist aktiv in den Bereichen Produktion, Marketing, Vertrieb und Forschung & Entwicklung.

Der ams-Konzern umfasste vor Vollzug des Übernahmeangebots zum 31. Dezember 2019 45 Tochtergesellschaften und 12 Beteiligungsgesellschaften. Eine Liste sämtlicher Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit Stand zum 31. Dezember 2019 ist diesem Vertragsbericht als Anlage 2 beigefügt.

### 6.2 Führungsstrukturen

Die Führungs- und Organisationsstruktur des ams-Konzerns unterteilt sich in folgende funktionale Bereiche:

Chief Executive Officer	Chief Financial Officer	Chief Operating Officer	Chief Business Development Officer
Alexander Everke	Ingo Bank	Dr. Thomas Stockmeier	Mark Hamersma
Kommerzielle Leitung der Geschäftszweige	Finanz- und Rechnungswesen	Produktion & Produktionsplanung	Konzernentwicklung
Global Sales & Marketing	Controlling	Supply Chain Management	M&A-Aktivitäten

Personalwesen	Steuern	Qualitätssicherung	Post-Merger-Integration
Public Relations	Rechtsabteilung & Risikomanagement	Forschung & Entwicklung	
Investor Relations	IT & Organisationsentwicklung	Immobilien- & Gebäudemanagement	
Corporate Social Responsibility			

## 7. Geschäftstätigkeit des ams-Konzern

ams ist ein weltweit führender Anbieter von Sensorlösungen, der im Bereich der Entwicklung und Fertigung von Hochleistungssensorlösungen, in Sensoren integrierten Schaltkreisen (ICs) sowie dazugehöriger Algorithmen und Software tätig ist. Der Schwerpunkt des operativen Geschäfts des ams-Konzerns liegt auf dem Design, der Entwicklung und der Herstellung von High-Performance-Sensorlösungen, unter anderem auch von in Detektoren, Sensorschnittstellen und Sensorprozessoren, integrierten Schaltkreisen (ICs), aktiven und passiven optischen Komponenten, einschließlich Treiber-ICs, sowie entsprechenden Sensorsoftware-Algorithmen und selektiver Anwendungssoftware.

Das Produkt- und Leistungsspektrum des ams-Konzerns gliedert sich dabei in drei strategische Bereiche:

- Optische Sensoranwendungen;
- Bildsensoranwendungen; und
- Audiosensoranwendungen.

Die Sensoren und Sensorlösungen des ams-Konzerns werden von OEMs für eine breite Palette von Endmarkt-Anwendungen genutzt. Der ams-Konzern berichtete im Geschäftsjahr 2019 in den folgenden drei Geschäftssegmenten, in denen die Produkte und Sensorlösungen von ams zum Einsatz kommen:

- Consumer-Bereich;
- Nicht-Consumer-Bereich; und
- Foundry-Bereich.

Das Segment „Consumer“ beinhaltet Produkte und Sensorlösungen für Kunden aus den Bereichen Mobile, Consumer und Kommunikation. Das Segment „Non-Consumer“ besteht aus Produkten und Sensorlösungen mit dem Fokus auf die Endmärkte Industrie, Medizintechnik und Automobilindustrie. Unter dem Segment „Foundry“ weist ams die Auftragsfertigung von analogen/Mixed-signal ICs basierend auf Designs seiner Kunden aus.

Im Geschäftsjahr 2020 reorganisierte ams seine Segmente und integrierte den Foundry-Bereich in das Nicht-Consumer-Segment.

## 7.1 Optische Sensoranwendungen

Die optischen Sensoranwendungen des ams-Konzerns umfassen eine Reihe von komplexen und fortschrittlichen Lichtsensorlösungen. Optische Sensoren können äußerliche Lichtreize – inklusive Farb- und Intensitätsveränderungen – effizient, schnell und akkurat messen und in elektrische Signale für eine große Anzahl von Endmarkt-Anwendungen übersetzen. Das Angebot des ams-Konzerns im Bereich optische Sensoranwendungen umfasst insbesondere Umgebungslichtsensoren und kombinierte Umgebungslicht- und Näherungssensoren (welche insbesondere in Smartphones, Tablets, der medizinischen Diagnostik, der Touchscreen-Steuerung und der industriellen Prozesskontrolle verwendet werden), Farbsensoren und kombinierte Farb- und Näherungssensoren sowie Spektralsensoren (die in verschiedenen Branchen zur Produktauthentifizierung, Dokumentenprüfung und chemischen Analyse verwendet werden). Der ams-Konzern konzentriert sich ferner auf die Entwicklung von fortschrittlichen 3D-Sensorkapazitäten und auf die Entwicklung eines LiDAR-Systems (einem wichtigen Baustein um assistiertes und autonomes Fahren durch optische Objekterkennung ähnlich eines Radars, aber mit besserer Auflösung, zu ermöglichen).

## 7.2 Bildsensoranwendungen

Die Bildsensoranwendungen des ams-Konzerns umfassen eine Vielzahl von Technologien, die verwendet werden, um qualitativ hochwertige, präzise Bilder zu erzeugen, die in technischen Bereichen zum Beispiel im Krankenhaus, der medizinischen Praxis, in der Industrie und im Bereich Infrastruktur benötigt werden. Bildgebende Sensoren wandeln die variable Dämpfung von Lichtwellen (beim Durchgang durch oder bei der Reflexion an Objekten) in Signale oder kleine Stromstöße, die Informationen übertragen. Bildsensoren werden sowohl in analogen als auch in digitalen elektronischen Bildgebungsgeräten verwendet, zu denen Digitalkameras, Kameramodule, medizinische Bildgebungsgeräte und Nachtsichtgeräte gehören. Das Angebot des ams-Konzerns in diesem Bereich umfasst insbesondere Flächen- und Zeilensensoren sowie Miniaturkameramodule.

## 7.3 Audiosensoranwendungen

Die Audiosensoranwendungen des ams-Konzerns werden in einer Vielzahl von fortschrittlichen Audioanwendungen verwendet. Diese Sensoren ahmen das menschliche Gehör nach, indem sie Audiosignale empfangen, verarbeiten und in elektrischen Strom für Anwendungen in komplexen Consumer- und Nicht-Consumer-Produkten umwandeln. Audiosensoren werden insbesondere in Mikrofonen (die in Telefonen, Computern, Babyphones und Musiksystemen verwendet werden) und auch für Zwecke der Spracherkennung sowie für nicht-akustische Zwecke eingesetzt, wie z.B. in Ultraschallsensoren oder Klopsensoren. Das Angebot an Audiosensoren des ams-Konzerns konzentriert sich zunehmend auf Anwendungen im Bereich der Active Noise Control-Technologien. Die Audiosensoren des ams-Konzerns können gut mit anderen ams-Sensorprodukten (wie z.B. Näherungssensoren) kombiniert und in Geräten eingesetzt werden, die eine breite Palette fortschrittlicher Sensortechnologien erfordern, wie z.B. im Fall von intelligenten Kopfhörern und drahtlosen Ohrhörern. Die Audiosensoranwendungen des ams-Konzerns werden regelmäßig von OEMs aus dem Bereich der Verbrauchertechnologie eingesetzt, insbesondere von Mobiltelefonherstellern sowie von Herstellern von sprachaktivierten Geräten und drahtlosen Kopfhörern für Smartphones.

## 8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation des ams-Konzern

### 8.1 Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2018, 2017

Die Konzernabschlüsse des ams-Konzerns wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board verlautbart wurden und in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) erstellt.

In Mio. EUR, sofern nicht anders angegeben	2019	2018	2017
Umsatz	1.885,3	1.426,3	1.063,8
Consumer-Bereich	1.403,6	1.003,0	683,5
Nicht-Consumer-Bereich	439,0	377,8	328,7
Foundry-Bereich	42,6	45,6	51,6
Bruttogewinnmarge (bereinigt) <sup>1)</sup>	41%	32%	43%
Bruttogewinnmarge (gemäß IFRS)	38%	27%	39%
F&E-Aufwendungen	261,2	239,1	214,0
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) (bereinigt) <sup>1)</sup>	391,7	127,6	168,7
EBIT-Marge in % (bereinigt) <sup>1)</sup>	21%	9%	16%
EBITDA	621,9	225,5	224,4
Jahresergebnis (bereinigt) <sup>3)</sup>	299,7	10,6	127,5
Ergebnis je Aktie (in EUR, unverwässert) <sup>3)</sup>	3,73	0,13	1,56
Ergebnis je Aktie (in CHF, unverwässert) <sup>2) 3)</sup>	4,15	0,15	1,74
Operativer Cash Flow	645,7	315,4	-3,6
Gesamtauftragsstand (zum 31. Dezember)	239,6	291,8	541,9
Erwerb von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	181,6	412,9	582,0
Bilanzsumme (zum 31. Dezember)	4.433,4	3.584,5	3.261,3
Eigenkapitalquote	38%	36%	25%
Mitarbeiter (Durchschnitt)	8.811	10.322	7.016

<sup>1)</sup> Bereinigt um akquisitionsbedingten Aufwand und Aufwand für aktienbasierte Vergütung.

<sup>2)</sup> Das Ergebnis je Aktie in CHF wurde mit dem durchschnittlichen Wechselkurs der jeweiligen Periode umgerechnet.

<sup>3)</sup> Jahresergebnis und Ergebnis je Aktie wurden um die Wertänderung des Optionsbestandteils der USD Wandelanleihe bereinigt.

### 8.2 Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage im Geschäftsjahr 2019

ams verzeichnete im Geschäftsjahr 2019 ein signifikantes Wachstum. Die Konzernumsatzerlöse stiegen im Geschäftsjahr 2019 um rund 32 % auf EUR 1.885,3 Mio. im Vergleich zu EUR 1.426,3 Mio. im Jahr 2018. Für diese Entwicklung war in erster Linie die signifikant gestiegene Nachfrage im Zielmarkt Consumer (Zuwachs von rund 39 %) verantwortlich, bei einer zugleich soliden Nachfrage nach ams-Lö-

sungen in den Märkten Automotive, Industrie und Medizintechnik. Das Umsatzwachstum im Bereich Consumer beruht insbesondere aus Neugeschäften in den Bereichen 3D-Sensorik und hochwertigen, innovativen Lichtsensoren, sowie auf der Geschäftsentwicklung wichtiger Smartphone-Hersteller, die ams-Lösungen nutzen.

Vom Konzernumsatz im Geschäftsjahr 2019 entfielen rund 74 % auf den Consumer-Bereich, 23 % auf den Nicht-Consumer-Bereich und 2 % auf den Bereich Foundry.

Die Bruttogewinnmarge für das Gesamtjahr 2019 stieg, bereinigt um die Abschreibung der Kaufpreisallokation von Akquisitionen und Aufwand für aktienbasierte Vergütung, auf rund 41 % im Vergleich zu rund 32 % im Vorjahr an und erhöhte sich nach Abschreibung der Kaufpreisallokation von Akquisitionen und Aufwand für aktienbasierte Vergütung auf rund 38 % im Vergleich zu rund 27 % im Vorjahr. Dabei wirkte sich die verbesserte Auslastung der Fertigungskapazitäten in Singapur im Jahr 2019 positiv auf die Bruttomarge aus. Diese verbesserte Auslastung resultierte aus deutlich höheren Kundenvolumina im Consumer-Geschäft im Vergleich zum Vorjahr. Die Preisentwicklung für die Produkte des Unternehmens war darüber hinaus insgesamt stabil.

Aufgrund des Umsatzanstiegs und verbesserter Auslastung erhöhte sich das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) (nach Abschreibung der Kaufpreisallokation für Akquisitionen und Aufwand für aktienbasierte Vergütung) für das Jahr 2019 um EUR 315,8 Mio. auf EUR 328,7 Mio. Das EBITDA erhöhte sich (Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit vor Abschreibung) um EUR 396,4 Mio. auf EUR 621,9 Mio. Die Eigenkapitalrentabilität erhöhte sich auf rund 18 % (2018: rund 7 %).

Der operative Cash Flow erhöhte sich deutlich auf EUR 645,7 Mio. im Jahr 2019 im Vergleich zu EUR 315,4 Mio. im Vorjahr. Dieser Anstieg resultierte in erster Linie aus dem verbesserten operativen Ergebnis.

### 8.3 Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage im ersten Halbjahr 2020

Die Ergebnisse des ersten Halbjahres zeigten eine sehr positive Geschäftsentwicklung trotz der anhaltenden globalen Covid-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen auf Konjunktur und Endmärkte. Das Nachfrageumfeld im Consumer-Markt blieb in den ersten beiden Quartalen weiterhin freundlich, während sich auf den Endmärkten im Automobil- und Industriebereich die weltweite Schwäche fortsetzte. Der Umsatz im ersten Halbjahr 2020 betrug EUR 872,3 Mio., ein deutlicher Anstieg um rund 22 % gegenüber EUR 713,4 Mio. im Vorjahreszeitraum. Das bereinigte EBIT für das erste Halbjahr 2020 lag bei EUR 173,4 Mio. (vor akquisitionsbedingtem Aufwand und Aufwand für aktienbasierte Vergütung), ein erheblicher Anstieg gegenüber EUR 65,2 Mio. im Vorjahreszeitraum (EUR 89,8 Mio. einschließlich akquisitionsbedingtem Aufwand und Aufwand für aktienbasierte Vergütung, ein erheblicher Anstieg gegenüber EUR 15,5 Mio. im Vorjahreszeitraum). Das bereinigte Nettoergebnis für das erste Halbjahr 2020 betrug EUR 74,7 Mio. (bereinigt um akquisitionsbedingten Aufwand und Aufwand für aktienbasierte Vergütung) gegenüber EUR -63,7 Mio. im Vorjahreszeitraum (erstes Halbjahr 2020: EUR -8,9 Mio. ohne Bereinigung).

#### 8.4 Ausblick für das Geschäftsjahr 2020

Für das 3. Quartal 2020 erwartet ams ein sehr gutes Wachstum des ams-Geschäfts ungeachtet der fortdauernden Covid-19-Pandemie, die sich auf die globale Wirtschaft und die Endmärkte der ams auswirkt, auf sequentieller Basis. Dieses Wachstum basiert auf Produktionshochläufen von Sensorlösungen für Smartphones, während das Non-Consumer-Geschäft der ams im Automobil- und Industriemarkt weiter eine beschränkte Nachfrage verzeichnet und einen begrenzten Beitrag zu den Ergebnissen der ams liefert. ams wird OSRAM ab Beginn des 3. Quartals 2020 vollständig konsolidieren und beabsichtigt, OSRAM als separates Berichtssegment zu inkludieren.

Basierend auf derzeit verfügbaren Informationen erwartet ams im 3. Quartal 2020 einen Umsatz für das ams-Geschäft von USD 530-570 Mio., was einen Anstieg von 20 % gegenüber dem entsprechenden Vorquartal darstellt. Dieser positive Ausblick beruht auf einem starken Consumer-Geschäft, das die anhaltende Nachfrageschwäche im Großteil des Non-Consumer-Geschäfts kompensiert. Ungeachtet dieser Situation geht ams von einer robusten Profitabilität im 3. Quartal 2020 mit einer erwarteten bereinigten operativen (EBIT) Marge von 21-24 % aus. Die vorstehenden Erwartungen basieren auf der Annahme, dass keine weiteren unvorhergesehenen negativen Folgen der Covid-19-Pandemie eine bedeutende negative Auswirkung auf das Geschäft von ams haben werden

### 9. Mitarbeiter und Mitbestimmung

#### 9.1 Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2019 beschäftigte der ams-Konzern durchschnittlich 8.811 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den rund 15 % am Hauptsitz der Gesellschaft in Premstätten, Österreich, und rund 85 % außerhalb von Österreich beschäftigt waren.

#### 9.2 Mitbestimmung

Der Aufsichtsrat von ams besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der ams aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Gemäß § 110 Abs. 1 des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes wird vom zuständigen Belegschaftsorgan je zwei Kapitalvertreter ein Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsendet (Drittelparität). Insgesamt besteht der Aufsichtsrat der ams aus nicht mehr als neun Mitgliedern.

## III. ams Offer

### 1. Überblick

Die ams Offer ist eine 100 %-ige unmittelbare Tochtergesellschaft der ams. Die Geschäftsanschrift der ams Offer lautet: Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München.

## **2. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die ams Offer ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Handelsregisternummer HRB 252979. Das Stammkapital der ams Offer beträgt EUR 25.100,00.

Das Geschäftsjahr der ams Offer beginnt am 1. Februar eines jeden Kalenderjahres und endet an dem 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.

Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der ams Offer ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie der Erwerb und das Halten von Beteiligungen. Daneben umfasst der Gegenstand der ams Offer die Erbringung von Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Unternehmensverwaltung gegenüber verbundenen Unternehmen. ams Offer kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die ams Offer darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

## **3. Unternehmensgeschichte und -entwicklung**

### **3.1 Gründung**

ams Offer wurde am 18. Juli 2019 unter der Firma Blitz F19-566 GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main und einem Stammkapital von EUR 25.000,00 von der Blitzstart Holding AG gegründet und am 13. August 2019 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Handelsregisternummer HRB 116376 eingetragen.

### **3.2 Erwerb durch ams, Satzungsänderung und Sitzverlegung**

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 16. Oktober 2019 erwarb die ams die Blitz F19-566 GmbH von der Blitzstart Holding AG. In diesem Zusammenhang wurde die Änderung der Firma in ams Offer GmbH, die Änderung des Unternehmensgegenstands sowie des Geschäftsjahres beschlossen und die wirtschaftliche Neugründung der ams Offer beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main angezeigt.

Mit Beschluss vom 14. November 2019 wurde der Sitz der seit 28. Oktober 2019 unter ams Offer GmbH firmenden Blitz F19-566 GmbH von Frankfurt am Main nach Ismaning verlegt. Die Sitzverlegung wurde am 26. November 2019 im Handelsregister eingetragen.

### **3.3 Kapitalerhöhung**

Das Stammkapital der ams Offer wurde mit Gesellschafterbeschluss von 9. Juli 2020, eingetragen im Handelsregister am 14. Juli 2020 von EUR 25.000,00 gegen die Gewährung von 100 neuen Geschäftsanteilen um EUR 100,00 auf EUR 25.100,00 erhöht. Sämtliche neuen Geschäftsanteile wurden von ams übernommen. Die Einlage der ams auf die neuen Geschäftsanteile wurde nicht in bar, sondern durch Einbringung von 28.007.603 OSRAM-Aktien geleistet. Der Betrag,

um den der Wert der OSRAM-Aktien die Summe der Nennbeträge der hierfür insgesamt gewährten neuen Geschäftsanteile überstieg, wurde gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage der ams Offer eingestellt.

#### **4. Organe und Vertretung**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der ams Offer besteht die Geschäftsführung aus einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wird ams Offer – sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist – durch einen Geschäftsführer und im Übrigen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer der ams Offer sind:

- Alexander Everke;
- Dr. Thomas Stockmeier;
- Ingo Bank; und
- Dr. Franz Michael Fazekas.

Die Geschäftsführer sind jeweils mit der Befugnis bestellt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

ams Offer verfügt weder über einen Aufsichtsrat noch ein dem Aufsichtsrat entsprechendes Organ.

#### **5. Geschäftstätigkeit**

ams Offer hat bis zum 18. Oktober 2019 keine Geschäftstätigkeit entfaltet. Am 18. Oktober 2019 hat die ams Offer ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots veröffentlicht und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen getroffen. Mit Angebotsunterlage vom 7. November 2019 hat die ams Offer das Übernahmeangebot abgegeben. Seit Vollzug des Übernahmeangebots am 9. Juli 2020 nimmt die ams Offer die Aufgaben einer Zwischenholding im ams-Konzern wahr.

ams Offer hält zum Datum des Vertragsberichts 66.605.912 OSRAM-Aktien, was rund 68,77 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an OSRAM entspricht, sowie sämtliche Geschäftsanteile der ams R&D Spain, S.L. Daneben hält ams Offer keine anderen Beteiligungen. Die ams Offer beschäftigt selbst zwölf Arbeitnehmer.

#### **6. Ergebnissituation und Vermögenslage der ams Offer**

Die ams Offer wurde als Vorratsgesellschaft am 19. August 2019 in das Handelsregister eingetragen. Bis zu ihrer wirtschaftlichen Neugründung nach Erwerb durch ams am 16. Oktober 2019 übte die ams Offer keine Geschäftstätigkeit aus. Seitdem beschränkt sich die wirtschaftliche Tätigkeit der ams Offer auf die Abgabe des Übernahmeangebots an die OSRAM-Aktionäre und ihre Funktion als Zwischenholding in dem ams-Konzern. Dementsprechend erzielte die ams Offer auch keine Umsatzerlöse.

Die ams Offer hat ein eingetragenes Stammkapital in Höhe von EUR 25.100,00. Die aus der Einbringung der insgesamt 28.007.603 OSRAM-Aktien im Rahmen der am 9. Juli 2020 beschlossenen Kapitalerhöhung entstandene Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB beträgt rund EUR 1.115 Mio. Zur Finanzierung des Übernahmeangebots hat die ams Offer ein Gesellschafterdarlehen aufgenommen, so dass die Verbindlichkeiten der ams Offer zum 22. September 2020 insgesamt rund EUR 1.685,0 Mio. betrugen. Dem stehen als Aktivvermögen insgesamt 66.605.912 OSRAM-Aktien sowie die Beteiligung an der ams R&D Spain, S.L. gegenüber.

## **7. Finanzielle Ausstattung von ams Offer zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

Vor dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags haben der Vorstand von OSRAM und die Geschäftsführung der ams Offer geprüft, ob die ams Offer in der Lage sein wird, ihre Zahlungsverpflichtungen unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu erfüllen. Auf der Grundlage der derzeitigen wirtschaftlichen, finanziellen und vertraglichen Verhältnisse der ams Offer sind der Vorstand der OSRAM und die Geschäftsführung der ams Offer zu dem Ergebnis gelangt, dass die ams Offer in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu erfüllen.

Der Vorstand der OSRAM und die Geschäftsführung der ams Offer haben sich dabei auf folgende Gesichtspunkte gestützt:

Für die künftigen Zahlungsverpflichtungen der ams Offer steht nach Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Gewinn der OSRAM zur Verfügung (siehe Abschnitt D.I.2), wobei die ams Offer verpflichtet sein wird, gemäß § 302 AktG einen etwaig während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag der OSRAM auszugleichen.

Darüber hinaus hat ams, ohne dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als Vertragspartner beizutreten, eine Patronatserklärung gegenüber der OSRAM abgegeben, die zusammen mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist.

In dieser Patronatserklärung hat sich ams verpflichtet, uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass die ams Offer finanziell derart ausgestattet wird, dass die ams Offer stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Darüber hinaus steht ams für den Fall, dass die ams Offer ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der OSRAM aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und ams ihrer vorgenannten Ausstattungsverpflichtung nicht nachkommt, den außenstehenden Aktionären der OSRAM gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die ams Offer alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich und Abfindung, vollständig bei der Fälligkeit erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der OSRAM ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gerichtet auf Zahlung an die ams Offer zu (siehe Abschnitt D.I.7).

## **8. Übernahmevertrag und mögliche Beteiligungserwerbe der ams Offer**

### **8.1 Übernahmevertrag und weitere Aktienerwerbe**

Vor der Ankündigung des Übernahmevertrags an die OSRAM-Aktionäre für den Erwerb ihrer OSRAM-Aktien am 18. Oktober 2019 durch die ams Offer hatte ams insgesamt 19.359.929 OSRAM-Aktien erworben. Dies entsprach einer Beteiligung von rund 19,99 % der OSRAM-Aktien und der Stimmrechte an OSRAM.

Am 7. November 2019 veröffentlichte die ams Offer das Übernahmevertrag an die OSRAM-Aktionäre für den Erwerb ihrer OSRAM-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 41,00 je Aktie der OSRAM. Als Vollzugsbedingungen sah das Übernahmevertrag unter anderem (i) eine Mindestnahmehschwelle von 55 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen OSRAM-Aktien, jedoch abzüglich der bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage von OSRAM gehaltenen 2.796.275 eigenen Aktien, und (ii) den Erhalt verschiedener fusionskontrollrechtlicher Freigaben vor.

Die Annahmefrist für das Übernahmevertrag endete mit Ablauf des 5. Dezember 2019. Bis zum Ablauf der Annahmefrist wurde das Übernahmevertrag für insgesamt 36.386.823 OSRAM-Aktien, entsprechend rund 37,57 % des Grundkapitals der OSRAM und der Stimmrechte an OSRAM, angenommen. ams hielt mit Ablauf des 5. Dezember 2019 weiterhin unmittelbar 19.359.929 OSRAM-Aktien. Die Gesamtzahl der für die Mindestnahmehschwelle des Übernahmevertrags zum Ablauf der Annahmefrist zu berücksichtigenden OSRAM-Aktien belief sich mithin auf 55.746.752 OSRAM-Aktien, was einem Anteil von rund 59,27 % entsprach. Damit ist die Mindestnahmehschwelle von 55 % innerhalb der Annahmefrist überschritten worden und die entsprechende Vollzugsbedingung eingetreten.

Die weitere Annahmefrist für das Übernahmevertrag endete mit Ablauf des 24. Dezember 2019. Bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist wurde das Übernahmevertrag für insgesamt 36.936.158 OSRAM-Aktien, entsprechend rund 38,14% des Grundkapitals der OSRAM und der Stimmrechte an OSRAM, angenommen.

Nach Ablauf der weiteren Annahmefrist und bis zum Vollzug des Übernahmevertrags tätigte die ams weitere Zukäufe an der Börse, wodurch sich die unmittelbare Beteiligung der ams an der OSRAM vor Vollzug des Übernahmevertrags von 19.359.929 auf 23.342.258 OSRAM-Aktien erhöhte, was einer Beteiligung von rund 24,1 % des Grundkapitals der OSRAM und der Stimmrechte an OSRAM entsprach.

Am 10. April 2020 schloss ams zudem einen außerbörslichen Kaufvertrag mit Fonds, die durch Sand Grove Capital Management LLP beraten werden, über den Erwerb von insgesamt 4.665.345 OSRAM-Aktien, was einem Anteil von rund 4,82 % der OSRAM-Aktien und der Stimmrechte an OSRAM entsprach. Der Vollzug dieses Kaufvertrags war ebenfalls auf die Erteilung verschiedener fusionskontrollrechtlicher Freigaben bedingt.

Nach Erhalt aller relevanten fusionskontrollrechtlichen Freigaben wurde zunächst der Kaufvertrag mit Fonds, die durch Sand Grove Capital Management LLP beraten werden, im unmittelbaren Anschluss an den Vollzug des Übernahmevertrags am 9. Juli 2020 vollzogen. Ebenfalls am 9. Juli 2020 hat ams im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung die insgesamt 28.007.603 von ihr gehaltenen OSRAM-Aktien in die ams Offer eingebrochen (siehe B.III.3.3).

Weitere 1.662.151 OSRAM-Aktien, welche einem Anteil von rund 1,72% des Grundkapitals der OSRAM und der Stimmrechte an OSRAM entsprechen, hat die ams Offer ab dem 6. Juli 2020 durch Zukäufe an der Börse erworben.

## 8.2 Mögliche Erwerbe außerhalb des Abfindungsangebots

ams Offer behält sich vor, jederzeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere OSRAM-Aktien auch außerhalb des Abfindungsangebots gemäß Ziffer 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben.

## C. Gründe für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

### I. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe

#### 1. Ziel der Stärkung und der Integration des ams-Konzerns

Der Vertrag ist entscheidend für die Schaffung eines integrierten Konzerns für Sensoren- und Photoniklösungen. Er wird eine engere und effektivere Zusammenarbeit zwischen OSRAM, ams Offer und dem ams-Konzern ermöglichen. Das vertragliche Weisungsrecht erlaubt es der Geschäftsführung von ams Offer, eine einheitliche Leitung im Konzerninteresse und einheitliche Konzernstrukturen sowie Strategien auch gegenüber OSRAM durchzusetzen. Dies wiederum ist eine wesentliche Voraussetzung für die beabsichtigte Zusammenarbeit zwischen ams Offer und OSRAM.

OSRAM und ams Offer erwarten, in Zukunft gemeinsam Synergien, vor allem auf der Kostenseite, heben zu können, wofür der Abschluss des Vertrags erforderlich ist. Der Abschluss des Vertrags ermöglicht eine noch effektivere und kosteneffizientere Eingliederung von OSRAM in den ams-Konzern.

Nach Abschluss des Vertrags soll daher OSRAM anhand des mit dem Management von OSRAM zu entwickelnden Geschäftsplans weiterentwickelt werden. OSRAM und ams Offer haben sich zum Ziel gesetzt, auf der Grundlage des Vertrags die Position von OSRAM im weltweiten Wettbewerb weiter zu stärken und auszubauen. Der mit der Integration angestrebte Zweck ist, den ams-Konzern für das Ziel, weltweiter Marktführer für Photonik- und Sensoren-Lösungen zu werden, effizienter aufzustellen und einen verbesserten konzerninternen Austausch von Know-how zu gewährleisten. Dies wird zu einer erheblichen Stärkung der Positionierung des ams-Konzerns und der OSRAM-Gruppe auf dem Markt für Photonik- und Sensorsysteme führen. Darüber hinaus wird die Integration es ermöglichen, die operative Größe, den Kundenstamm und die bestehende Expertise der OSRAM-Gruppe zu nutzen, um die von OSRAM und dem ams-Konzern angebotenen Lösungen und/oder die internationale Ausrichtung zu erweitern.

Der Abschluss des Vertrags fördert die Absichten und Ziele des ams und OSRAM, wie sie die Parteien in der Zusammenschlussvereinbarung (Business Combination Agreement) vom 11. November 2019 vereinbart haben, nämlich

- ein weltweit führendes Unternehmen für Sensoren- und Photoniklösungen mit spürbaren Vorteilen für die Kunden zu schaffen, und

- ein schnelleres Umsatzwachstum zu erzielen und die Margenentwicklung voranzutreiben, indem durch den Zusammenschluss Produktverbesserungen vorgenommen sowie Größenreduzierungen, Leistungsverbesserungen und Kostensenkungen herbeigeführt werden.

Weiter fördert der Vertrag die in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten künftigen gemeinsamen strategischen Ziele,

- OSRAMs Vision, die Transformation zu einem Photonik-Champion weiter zu verfolgen, insbesondere durch den wirkungsvollen Einsatz führender Fähigkeiten im Bereich (traditioneller und nicht-traditioneller) Emitter, Treiber, Verarbeitungs-ICs (Integrated circuits (Integrierter Schaltkreise)), Micro-Optics und Optical Packaging, Detektoren und Algorithmusentwicklung;
- „Best-in-Class“-Lösungen für optische Sensoren und Photonik für beachtliche, wachstumsstarke Anwendungen in den Bereichen der Sensorik, Beleuchtung, Visualisierung und Behandlung in verschiedenen attraktiven Geschäftsfeldern mit einem Fokus auf die Automobilindustrie, Konsumenten und Industrie zu liefern;
- durch den Zusammenschluss von einem diversifizierten, konjunkturunabhängigen Umsatz- und Cash-Flow-Mix zu profitieren;
- durch die Optimierung des Fertigungsprofils infolge der Zusammenführung des Geschäftsbereichs Opto Semiconductors von OSRAM mit dem ams-Konzern erhebliche Kosteneinsparungen anzustreben;
- gemeinsam mit OSRAM die Front-End-Fertigungsstrategie und das Front-End-Fertigungsprofil der optischen Halbleiter zu begutachten, um strukturelle Auslastungsthemen unter aktuellen Umsatzprognosen zu adressieren und die langfristige Kostenwettbewerbsfähigkeit des Geschäfts sicherzustellen;
- in Bezug auf die Zusammenführung der Fertigungseinheiten des Geschäftsbereichs Opto Semiconductors von OSRAM und ams Einsparungen aufgrund der Kombination der Produktions- und Fertigungsgemeinkosten der beiden Unternehmen sowie Beschaffungssynergien zu erzielen; und
- durch die Nutzung der bestehenden Ressourcen und Fähigkeiten von OSRAM ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich der Fertigung von Opto-Halbleiter-Lösungen zu schaffen.

## 2. **Grenzen und Beschränkungen der Zusammenarbeit im derzeitigen faktischen Konzernverhältnis**

Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung von ams Offer an OSRAM besteht derzeit zwischen OSRAM und ams Offer ein faktisches Konzernverhältnis. Der Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten sind im faktischen Konzernverhältnis enge Grenzen gesetzt. Der Vorstand von OSRAM ist nach § 76 Abs. 1 AktG weiterhin verpflichtet, OSRAM in eigener Verantwortung zu leiten. Greift die Einflussnahme in die eigenverantwortliche Leitung des Vorstands von OSRAM ein und führt sie zu einem Nachteil für OSRAM, darf der Vorstand von OSRAM sie nur befolgen, sofern die durch die Einflussnahme begründeten Nachteile durch ams Offer oder das einflussnehmende Unternehmen des ams-Konzerns ausgeglichen werden, § 311 Abs. 1

AktG. Ein solcher Nachteilsausgleich hat bis zum Ende des Geschäftsjahres von OSRAM, in dem die nachteilige Einflussnahme vorgenommen wurde und damit in einem zeitlich engen Rahmen, zu erfolgen, und zwar in Form eines tatsächlichen Ausgleichs oder der Gewähr eines entsprechenden Rechtsanspruchs, § 311 Abs. 2 AktG. Lässt sich der Nachteil nicht quantifizieren und deshalb auch nicht ausgleichen, darf der Vorstand von OSRAM die Maßnahme oder das Rechtsgeschäft nicht durchführen. Deswegen hat der Vorstand von OSRAM bei jeder erfolgten bzw. unterlassenen Maßnahme und jedem Rechtsgeschäft von OSRAM, das auf Veranlassung oder im Interesse von ams Offer erfolgte bzw. unterlassen wurde, zu prüfen, ob die Einflussnahme rechtlich zulässig ist und ob sie zu Nachteilen für OSRAM führt. Eine solche Einzelfallprüfung kann umfangreiche Analysen erfordern und die Vorstandressourcen stark beanspruchen, ohne dass die Prüfung in jedem Fall zu einem rechtssicheren Ergebnis führt. In vielen Fällen, insbesondere bei Maßnahmen mit langfristiger Zielsetzung, ist es sehr schwierig festzustellen, ob die Maßnahme nachteilig ist. Kurzfristige nachteilige Effekte können durch langfristig positive Effekte ausgeglichen werden. Ob und inwieweit die positiven Effekte eintreten, ist aber oft unsicher. Der Vorstand von OSRAM hat im Rahmen seiner Prüfung auch immer die Interessen der Minderheitsaktionäre zu berücksichtigen.

Ferner sind in einem faktischen Konzernverhältnis sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse eines dieser Unternehmen vorgenommen wurden, im Einzelnen zu dokumentieren. Der Vorstand von OSRAM hat über sie in einem jährlichen sogenannten Abhängigkeitsbericht unter Bezifferung etwaiger nachteiliger Auswirkungen zu berichten (§ 312 AktG). Der Abhängigkeitsbericht ist sodann von einem Abschlussprüfer und hiernach auch vom Aufsichtsrat von OSRAM zu prüfen (§§ 313, 314 AktG).

All diese Regelungen führen auf beiden Seiten, insbesondere aber auf Seiten von OSRAM als abhängigem Unternehmen, zu erheblichem Einsatz von Zeit und finanziellen sowie personellen Ressourcen. Denn alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von OSRAM, die von ams Offer oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen werden, – seien es solche mit ams Offer oder mit Dritten – müssen unter Einbeziehung des Vorstands und auch anderer Abteilungen von OSRAM geprüft werden (z.B. Rechtsabteilung, Rechnungswesen und Steuern oder Unternehmensfinanzierung), um die Einhaltung der im faktischen Konzernverhältnis geltenden Regeln sicherzustellen. Neben der Bindung von Ressourcen und der nicht vollständig herzustellenden Rechtssicherheit führt dieser notwendige Prüfungsschritt auch zu Verzögerungen in der Umsetzung der beabsichtigten Zusammenarbeit zwischen der OSRAM-Gruppe und dem ams-Konzern. Dadurch wird die zügige und effiziente Umsetzung von drängenden, aber auch von im gemeinsamen Interesse liegenden unternehmerischen Entscheidungen erschwert.

Ebenfalls bereitet die Festlegung des Nachteilsausgleichs, insbesondere die Quantifizierung und die Ermittlung von Art und Umfang der Ausgleichsfähigkeit des Nachteils, in der Regel praktische Schwierigkeiten. Probleme treten regelmäßig bei Maßnahmen und Rechtsgeschäften auf, die über den bloßen Austausch von Leistung und Gegenleistung (z.B. Bezug von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen) hinausgehen oder für die ein Marktpreis nicht (hinreichend sicher) ermittelt werden kann, wie beispielsweise bei einem Austausch von Know-how und geschäftlichen

Informationen. In diesen Fällen ist es in der Praxis schwierig, wenn nicht gar oftmals unmöglich, etwaige Nachteile bzw. korrespondierende Vorteile des abhängigen Unternehmens zu quantifizieren und auszugleichen. Dies hat zur Folge, dass derartige Maßnahmen im faktischen Konzernverhältnis nicht mit ausreichender rechtlicher Sicherheit möglich sind und nur mit erheblichem Prüfungs- und Dokumentationsaufwand durchgeführt werden können oder ganz zu unterbleiben haben.

### **3. Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Diese in einem faktischen Konzernverhältnis bestehenden Schwierigkeiten werden bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vermieden, da hierdurch eine vertragliche Basis für die beabsichtigte enge Zusammenarbeit geschaffen wird. In einem Vertragskonzern finden die Bestimmungen über einen Einzelausgleich für nachteilige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die vom herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen wurden, keine Anwendung. Insbesondere hat die herrschende Vertragspartei aufgrund der die Beherrschung betreffenden Regelungen das Recht, den Vorstand der abhängigen Gesellschaft unmittelbar anzuweisen, Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte im Interesse der herrschenden Vertragspartei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens vorzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte für das abhängige Unternehmen isoliert betrachtet nachteilig sein sollten (§ 308 AktG), die Nachteile nicht innerhalb desselben Geschäftsjahres ausgeglichen werden können und/oder eine genaue Quantifizierung der Nachteile nicht möglich ist. Dies ermöglicht es, Ressourcen konzernübergreifend effizienter einzusetzen und auch solche Kooperationsmaßnahmen umzusetzen, für welche die Quantifizierung etwaiger Nachteile und gegebenenfalls korrespondierender Vorteile nicht rechtssicher möglich ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können damit am gemeinsamen Interesse der verbundenen Unternehmen ausgerichtet werden, ohne dass es einer aufwendigen Kontrolle jeder Maßnahme auf ihre Auswirkungen auf die abhängige Gesellschaft hin bedarf. Daneben entfällt auch der mit der Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichts verbundene Aufwand, da ein solcher in einem Vertragskonzern nicht erstellt werden muss.

Für ams Offer ermöglicht der Vertrag eine bessere Steuerung der beabsichtigten Zusammenarbeit mit der OSRAM-Gruppe im gemeinsamen Interesse der gesamten Unternehmensgruppe. Der Vertrag wird darüber hinaus den unbeschränkten Informationsaustausch auch im Hinblick auf Best-Practice-Policies zwischen OSRAM und dem ams-Konzern erleichtern.

Der Abschluss des Vertrags erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Umsetzung der beabsichtigten umfassenden Kooperation der beteiligten Unternehmen, welche auch von anderen Unternehmen in vergleichbaren Fällen angewandt wird und gerade für diesen Zweck vom Gesetz vorgesehen ist.

Die Interessen von OSRAM werden nach Abschluss des Vertrags zudem dadurch geschützt, dass das Recht zur Erteilung von Weisungen nicht grenzenlos besteht (vgl. hierzu Ziffer D.I.1). Insbesondere darf OSRAM nicht durch nachteilige Weisungen die Fähigkeit zur Fortexistenz genommen werden, da die gesetzlichen Bestimmungen von einem Fortbestand der abhängigen Gesellschaft auch für die Zeit

nach einer etwaigen Beendigung des Vertrags ausgehen. Zudem sind nachteilige Weisungen unzulässig und lösen keine Pflicht zur Befolgung aus, wenn sie offensichtlich nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder eines mit ihm oder der abhängigen Gesellschaft verbundenen Unternehmens dienen.

Aufgrund der Kombination eines Beherrschungsvertrags mit einem Gewinnabführungsvertrag steht ams Offer ein Anspruch auf den Bilanzgewinn von OSRAM zu. Die Gewinnabführungspflicht besteht erstmals für das gesamte am 1. Oktober 2020 beginnende Geschäftsjahr von OSRAM, sofern die Hauptversammlung von OSRAM am 3. November 2020 dem Abschluss des Vertrages zustimmt und die Eintragung des Vertrages ins Handelsregister am Sitz von OSRAM bis zum 30. September 2021 erfolgt. Erfolgt die Eintragung nach dem 30. September 2021 besteht die Gewinnabführungspflicht erstmals für das Geschäftsjahr von OSRAM, in dem der Vertrag wirksam wird. OSRAM erhält im Gegenzug durch den Vertrag einen Anspruch auf Verlustausgleich für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit ein Jahresfehlbetrag von OSRAM entstehen sollte. Sofern die Hauptversammlung von OSRAM am 3. November 2020 dem Abschluss des Vertrages zustimmt und die Eintragung des Vertrages ins Handelsregister am Sitz von OSRAM bis zum 30. September 2021 erfolgt, besteht die Verlustausgleichspflicht – entsprechend der Gewinnabführungspflicht von OSRAM – für das gesamte am 1. Oktober 2020 beginnende Geschäftsjahr von OSRAM. Anders als im Falle eines bloßen faktischen Konzernverhältnisses ist OSRAM nach dem Abschluss des Vertrags künftig nicht auf einen Einzelausgleich für möglicherweise durch Einflussnahme erlittene Nachteile angewiesen, sondern erhält – unabhängig von der Frage der Einflussnahme oder von sonstigen Faktoren – kraft Gesetzes einen Anspruch auf vollen Verlustausgleich durch ams Offer (vgl. § 302 AktG).

Für die außenstehenden OSRAM-Aktionäre bedeutet der Vertrag eine Interessenabsicherung, die im faktischen Konzernverhältnis nicht besteht. Außenstehende OSRAM-Aktionäre erhalten einen gesetzlichen Anspruch gegen ams Offer auf Zahlung eines jährlich wiederkehrenden angemessenen Ausgleichs für die Dauer des Vertrags nach § 304 AktG (dazu Ziffer D.I.4) oder auf Erwerb ihrer Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung nach § 305 AktG (dazu Ziffer D.I.5).

Diese Pflichten der ams Offer werden durch die Patronatserklärung, die ams gegenüber OSRAM abgegeben hat (dazu Ziffer D.I.7), abgesichert.

#### **4. Zusammenfassendes Ergebnis**

Die Begründung eines Vertragskonzerns zwischen OSRAM und ams Offer festigt und erweitert die Möglichkeiten für eine engere und intensive Zusammenarbeit zwischen OSRAM und ihrer Hauptaktionärin ams Offer. Der Vertragskonzern führt gegenüber dem derzeitigen faktischen Konzernverhältnis zur Einsparung von Kosten und zur Vermeidung von Aufwand, etwa durch den Entfall der Prüfungs- und Dokumentationspflicht für Nachteile aufgrund vorgenommener Einflussnahme. Ebenso begründet der Vertragskonzern Rechtssicherheit in der Zusammenarbeit zwischen OSRAM und ams Offer und der Umsetzung von Organisations- und Strukturmaßnahmen. Er erlaubt größere Flexibilität im Hinblick auf Weisungen und schnellere und effizientere Entscheidungsprozesse und deren Umsetzung. Auch könnten nach

Wirksamwerden des Vertrags durch die intensive Zusammenarbeit zusätzliche Synergien erzielt werden. Schließlich gewährt der Vertragskonzern OSRAM als beherrschtem Unternehmen einen Anspruch auf Ausgleich eines entstandenen Jahresfehlbetrags unabhängig von der erfolgten Einflussnahme oder Höhe eines Nachteils sowie den außenstehenden Aktionären eine Sicherung in Form des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung.

## **II. Steuerliche Gründe**

Der Abschluss des Vertrags führt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen ams Offer als Organträgerin und OSRAM als Organ- gesellschaft.

Das Bestehen einer ertragsteuerlichen Organschaft erfordert unter anderem, dass ams Offer an OSRAM seit Beginn deren Wirtschaftsjahres ununterbrochen dergestalt beteiligt ist, dass ihr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG, und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte von ams Offer zuzuordnen ist, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG. Zudem muss der Vertrag für eine Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen sein und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG.

Die ertragsteuerliche Organschaft würde erstmals ab dem 1. Oktober 2020 bestehen, sofern die Hauptversammlung von OSRAM am 3. November 2020 dem Abschluss des Vertrages zustimmt und der Vertrag bis zum Ende des am 1. Oktober 2020 beginnenden Geschäftsjahrs ins Handelsregister am Sitz von OSRAM eingetragen wird. Sollte der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden, würde die ertragsteuerliche Organschaft ab Beginn desjenigen Wirtschaftsjahres der OSRAM begründet, in dem die Eintragung erfolgt.

Die ertragsteuerliche Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen von OSRAM entfallen. OSRAM hat die steuerlichen Ergebnisse wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von ams Offer zu ermitteln. Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen von OSRAM gesondert und gegenüber ams Offer und OSRAM einheitlich und mit bindender Wirkung festgestellt. Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird jedoch ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Organschaft erstmals besteht, das steuerpflichtige Einkommen von OSRAM, unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen, ams Offer zugerechnet und sodann bei ams Offer besteuert. Allerdings hat OSRAM ihr Einkommen in Höhe von derzeit 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen an die außenstehenden OSRAM-Aktionäre selbst zu versteuern, § 16 KStG. Für Zwecke der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag ebenfalls ungeachtet der ertragsteuerlichen Organschaft für ams Offer und OSRAM getrennt zu ermitteln. Die Gewerbeerträge des gleichen Erhebungszeitraumes werden sodann ab dem Erhebungszeitraum, für den die ertragsteuerliche Organschaft erstmals besteht, mit ggf. erforderlichen Korrekturen zusammengerechnet und bei ams Offer besteuert.

Die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft führt zu einem positiven Liquiditätseffekt für ams Offer, da handelsrechtliche Gewinnabführungen von OSRAM

an ams Offer im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Würde der Vertrag nicht geschlossen und der Gewinn von OSRAM als Dividende ausgeschüttet, ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags, da die Dividende bei ams Offer grundsätzlich bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben sollte, § 8b Abs. 1 KStG. Diese Anrechnung bzw. Erstattung würde jedoch grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde, erfolgen. Darüber hinaus unterliegt eine handelsrechtliche Gewinnabführung im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft anders als eine Dividendenausschüttung nicht dem fiktiven fünfprozentigen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG.

Daneben führt die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft dazu, dass die ams Offer ihr steuerliches Ergebnis mit dem steuerlichen Ergebnis der OSRAM verrechnen kann, sodass zwischen Finanzierungsaufwendungen und operativen Gewinnen eine Verrechnung stattfindet, die aufgrund der im Saldo niedrigeren Steuerzahlungen zu einem entsprechenden Liquiditätsvorteil führt. Eine solche Verrechnung wäre im Falle von Dividendenausschüttungen der OSRAM an die ams Offer aufgrund der im Ergebnis 95 %-igen Steuerbefreiung nur sehr eingeschränkt möglich.

### **III. Alternativen**

Der Vorstand von OSRAM und die Geschäftsführung von ams Offer haben Alternativen zum Abschluss des Vertrags eingehend geprüft. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine andere der geprüften Strukturmaßnahmen geeignet ist, die beschriebenen Ziele in gleicher oder gar vorteilhafterer Weise zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere folgende anderweitige Gestaltungen geprüft:

#### **1. Abschluss eines isolierten Beherrschungs- bzw. eines isolierten Gewinnabführungsvertrags**

Der Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags zwischen OSRAM und ams Offer wäre rechtlich zulässig. Allerdings ermöglicht ein isolierter Beherrschungsvertrag keine Gewinnabführung, würde aber dennoch eine Verpflichtung zur Verlustübernahme begründen. Die ebenfalls angestrebten steuerlichen Vorteile durch Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) sowie der Liquiditätsvorteil aufgrund der Gewinnabführung wären mit einem isolierten Beherrschungsvertrag nicht zu erreichen.

Der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrags zwischen OSRAM und ams Offer wäre rechtlich ebenfalls zulässig. Allerdings begründet ein Gewinnabführungsvertrag keine rechtliche Grundlage, die ausreichend wäre, um die beabsichtigte und umfassende Kooperation sowie den unbeschränkten Informationsaustausch zwischen OSRAM und dem ams-Konzern zu erlauben. Die beabsichtigte enge Kooperation ist auf rechtssichere Weise nur möglich, wenn das derzeitige faktische Konzernverhältnis durch einen Beherrschungsvertrag auf vertragliche Grundlage gestellt wird, der umfassende Weisungen von ams Offer gegenüber OSRAM erlaubt (dazu

Ziffer C.I.2 und C.I.3). Die ebenfalls angestrebten Vorteile der umfassenden Zusammenarbeit ließen sich mit einem alleinigen Gewinnabführungsvertrag demnach nicht erreichen.

Aus diesem Grund haben sich die Vertragsparteien für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entschieden. Diese Vertragsform nimmt auf die Interessen der OSRAM-Minderheitsaktionäre durch Ausgleichszahlung und Abfindung in angemessener Weise Rücksicht und hat sich in der aktienrechtlichen Praxis vielfach bewährt.

## 2. Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out)

Ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von OSRAM nach §§ 327a ff. AktG (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out) ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags nicht möglich, weil ams Offer hierfür mit mindestens 95 % am Grundkapital von OSRAM beteiligt sein müsste.

Entsprechendes gilt für einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre von OSRAM nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a ff. AktG nach einer vorangehenden Verschmelzung (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out), da dies eine Beteiligungshöhe von mindestens 90 % vorausgesetzt.

Ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von OSRAM nach §§ 39a ff. WpÜG (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out) ist ebenfalls nicht möglich. ams Offer ist nicht mit mindestens 95 % am Grundkapital von OSRAM beteiligt und erfüllt folglich nicht die Voraussetzungen eines übernahmerechtlichen Squeeze-out.

Selbst wenn ein Squeeze-out möglich wäre und durchgeführt würde, beseitigt die hieraus folgende Alleingesellschafterstellung von ams Offer an OSRAM nicht die aus dem weiterhin bestehenden faktischen Konzernverhältnis folgenden Beschränkungen und Schwierigkeiten (siehe Ziffer C.I.2), solange OSRAM die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Deutschland hat. Außerdem ließen sich die mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verfolgten Ziele (siehe Ziffer C.I.1 und C.I.3), insbesondere die ertragsteuerliche Organschaft (siehe Ziffer C.II), nicht erreichen.

Soweit OSRAM Grundbesitz in Deutschland hält oder unmittelbar bzw. mittelbar zu mindestens 95 % am Kapital bzw. Vermögen von Kapital- oder Personengesellschaften beteiligt ist, die Grundbesitz in Deutschland halten, würde ein Squeeze-out darüber hinaus auch Grunderwerbsteuer auslösen.

## 3. Eingliederung oder Verschmelzung

Eine Konzernintegration im Wege einer Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG ist nicht möglich. ams Offer ist weder die Alleingesellschafterin (§ 319 Abs. 1 Satz 1 AktG) noch mit mindestens 95 % am Grundkapital von OSRAM beteiligt und erfüllt damit nicht die Voraussetzungen einer Eingliederung. Im Übrigen hat die ams Offer als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht die für eine Eingliederung erforderliche Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Deutschland, weshalb sie zunächst in eine der beiden Rechtsformen umgewandelt werden müsste.

Eine Verschmelzung von ams Offer auf OSRAM (sog. Downstream-Verschmelzung) scheidet als Gestaltungsalternative ebenso aus wie umgekehrt eine Verschmelzung von OSRAM auf ams Offer (sog. Upstream-Verschmelzung). Bei einer Downstream-Verschmelzung würde lediglich die ams Offer durch die Verschmelzung erlöschen und das faktische Konzernverhältnis dann unmittelbar mit der ams bestehen (siehe Ziffer C.I.2). Eine Downstream-Verschmelzung würde daher nichts an dem Erfordernis eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ändern, um die angestrebte Integration von OSRAM durchzuführen. Auch die Upstream-Verschmelzung ist keine geeignete Alternative. In diesem Fall würden die außenstehenden OSRAM-Aktionäre an ams Offer im selben wertmäßigen Umfang wie zuvor an OSRAM beteiligt werden. Zudem entfiel die Handelbarkeit der OSRAM-Aktien, weil die OSRAM-Aktien erlöschen würden und ams Offer in der Rechtsform einer GmbH organisiert ist.

Unter denselben Voraussetzungen wie bei einem Squeeze-out würde eine Upstream-Verschmelzung ebenfalls Grunderwerbsteuer auslösen.

#### **4. Formwechsel**

Eine formwechselnde Umwandlung von OSRAM in eine andere Kapitalgesellschaftsform oder eine Personengesellschaft ist ebenfalls nicht geeignet, um die mit dem Vertrag beabsichtigten Ziele zu erreichen. Zudem soll an der Unternehmensverfassung von OSRAM als Aktiengesellschaft bis auf weiteres festgehalten werden.

Zum einen ließe sich die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft nicht durch einen Formwechsel erreichen, weshalb diese erst und gerade durch einen Gewinnabführungsvertrag begründet werden müsste. Auch würde ein Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die Anwendbarkeit der Regeln des faktischen Konzernverhältnisses und die damit gegenüber der Rechtslage im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehenden Nachteile unberührt lassen.

Auch nach einem Formwechsel in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Personengesellschaft müssten Weisungen im Konzerninteresse im Einzelfall daraufhin überprüft werden, ob sie für OSRAM nachteilig sind. Denn auch im Verhältnis zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaft wäre die Mitgliedschaftliche Treuepflicht des herrschenden Unternehmens zu beachten, sodass die Durchsetzung nachteiliger Maßnahmen problematisch wäre.

Schließlich hätte ein Formwechsel zusätzlichen Aufwand und zeitliche Verzögerung bedeutet und, im Falle eines Formwechsels in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaft, den Verlust der Börsenzulassung der OSRAM-Aktien zur Folge. Dies würde die Handelbarkeit der OSRAM-Aktien beeinträchtigen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Formwechsel im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

## 5. Konzernkoordinationsvertrag (Relationship Agreement)

Der Abschluss eines Konzernkoordinationsvertrags (*Relationship Agreement*) zwischen OSRAM und ams Offer ist ebenfalls nicht geeignet, um die mit dem Vertrag beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Ein Konzernkoordinationsvertrag beschreibt eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen einem herrschenden Anteilseigner (ams Offer) und einem abhängigen Unternehmen (OSRAM), die bestimmte Aspekte des faktischen Konzernverhältnisses gleichgeordnet und mit gegenseitigen Bindungswirkungen regeln, ohne hierbei einen Vertragskonzern zu schaffen. Mit einem Konzernkoordinationsvertrag, der die gemeinsame Koordination in operativen wie strategischen Fragen und die Zusammenlegung gewisser Geschäftsfunktionen vorsehen kann, ist es möglich, eine rechtlich abgesicherte, tatsächliche bestimmende Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit des abhängigen Unternehmens und damit das kartellrechtliche Konzernprivileg zu erreichen. Durch die vertragliche Ausgestaltung des faktischen Konzernverhältnisses kann das herrschende Unternehmen zudem die konzernweite Compliance-Verantwortung wahrnehmen und die Haftungsrisiken aus dem unionsrechtlichen Konzept der „wirtschaftlichen Einheit“ minimieren. Eine entsprechende Vertragsgestaltung ermöglicht auch eine agile und hierarchiestufenarme Unternehmensführung bei Erhalt positiver Verbundeffekte.

Das trotz des Abschlusses eines Konzernkoordinationsvertrags weiterhin bestehende faktische Konzernverhältnis zwischen OSRAM und ams Offer würde der Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten jedoch weiterhin Grenzen setzen (siehe Ziffer C.I.2). Ein Konzernkoordinationsvertrag muss die zentralen aktienrechtlichen Normen der §§ 76, 111, 291 ff. AktG nach wie vor beachten. So wäre der Vorstand von OSRAM nach § 76 Abs. 1 AktG weiterhin verpflichtet, OSRAM in eigener Verantwortung zu leiten, auch wenn die Leitungsautonomie des Vorstands im wohlverstandenen Unternehmensinteresse beschränkt werden könnte.

Ein Konzernkoordinationsvertrag zwischen OSRAM und ams Offer dürfte die eigenständige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gesellschaften weder ausschließen noch erschweren, wie dies etwa bei weitgehenden Zustimmungsvorbehalten zugunsten der Geschäftsleitung des herrschenden Anteilseigners der Fall wäre. Daher werden in der Praxis in Konzernkoordinationsverträgen weder Weisungsrechte noch Zustimmungsvorbehalte zugunsten des herrschenden Unternehmens vereinbart, weil dies der agilen Konzernstruktur widerspräche und die Grenze zum verdeckten Beherrschungsvertrag überschreiten könnte.

## 6. Zusammenfassende Ergebnisse

Der Vorstand von OSRAM und die Geschäftsführung von ams Offer sind nach gründlicher und sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die beabsichtigte intensive und effiziente Zusammenarbeit zwischen OSRAM und ams Offer sowie dem ams-Konzern einzig durch Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erreicht werden kann. Lediglich durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags können die Beschränkungen des faktischen Konzernverhältnisses vermieden (siehe Ziffer C.I) und eine körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft begründet werden (siehe Ziffer C.II).

## **D. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

### **I. Erläuterungen des Vertragsinhalts**

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Vertrags erläutert.

#### **1. Leitung (Ziffer 1 des Vertrags)**

Ziffer 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach OSRAM als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft ams Offer als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die ams Offer ist hiernach berechtigt, dem Vorstand von OSRAM Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (Ziffer 1.1 Satz 2 des Vertrags). Ungeachtet dieses Weisungsrechts handelt es sich bei OSRAM weiterhin um ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Dem Vorstand von OSRAM obliegen daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss der Vorstand von OSRAM die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Der Umfang des Leitungs- und Weisungsrechts richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Der Vorstand von OSRAM ist verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen (Ziffer 1.2 Satz 1 des Vertrags). Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für OSRAM nachteilig sind, wenn sie den Belangen von ams Offer oder der mit ihr und OSRAM konzernverbundenen Unternehmen dienen. Der Vorstand von OSRAM ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient. Der Vorstand muss unzulässigen Weisungen nicht befolgen, z. B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung von OSRAM verletzen würden. Weisungen, die die Existenz von OSRAM gefährden, sind in jedem Fall unzulässig. Ein abhängiges Unternehmen ist auch dann nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, wenn und solange das herrschende Unternehmen seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags, insbesondere zur Verlustübernahme und zur Zahlung des laufenden Ausgleichs sowie der Abfindung an die außenstehenden Aktionäre (§§ 304, 305 AktG), nicht erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage ist (siehe zum Kündigungsrecht der abhängigen Gesellschaft Ziffer D.I.6.4). Weiterhin können gemäß § 299 AktG Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden (Ziffer 1.2 Satz 2 des Vertrags).

Das Leitungs- und Weisungsrecht besteht nur gegenüber dem Vorstand, nicht jedoch gegenüber dem Aufsichtsrat, der Hauptversammlung oder Mitarbeitern von OSRAM und nicht gegenüber Organen oder Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft von OSRAM. Wird der Vorstand von OSRAM angewiesen, ein Geschäft vorzunehmen, das der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, und stimmt der Aufsichtsrat nicht zu oder wird die Zustimmung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt, kann die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 308 Abs. 3 Satz 2 AktG durch eine Wiederholung der Weisung ersetzt werden. Die Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung von OSRAM werden durch den Vertrag nicht berührt.

Eine Weisung muss in Textform i. S. v. § 126b BGB (z. B. per Telefax oder per E-Mail) erteilt werden (Ziffer 1.3 des Vertrags), falls eine mündliche Weisung erteilt wird, muss diese unverzüglich in Textform bestätigt werden.

Das Weisungsrecht von ams Offer und die korrespondierende Folgepflicht von OSRAM gemäß Ziffer 1 des Vertrags bestehen gemäß § 294 Abs. 2 AktG, Ziffer 6.2 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister von OSRAM wirksam wird (siehe Ziffer D.I.6.2).

## **2. Gewinnabführung (Ziffer 2 des Vertrags)**

Ziffer 2 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich OSRAM verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an ams Offer abzuführen (Ziffer 2.1 Satz 1 des Vertrags). Für den Umfang des abzuführenden Gewinns wird – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 des Vertrags – in Ziffer 2.1 Satz 2 des Vertrags auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Als Gewinn abzuführen ist nach der derzeitigen Fassung von § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsspererten Betrag. Der Betrag der zu bildenden gesetzlichen Rücklage bemisst sich nach § 300 Nr. 1 AktG und hängt von der Höhe des Grundkapitals und des Jahresüberschusses und des bereits in die gesetzliche Rücklage eingestellten Betrages ab. Gegenwärtig ist die gesetzliche Rücklage von OSRAM in voller Höhe gebildet. Die Einstellung weiterer Beträge nach § 300 Nr. 1 AktG ist bei voll gebildeter gesetzlicher Rücklage nicht erforderlich.

Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB greift ein, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB) in der Bilanz aktiviert werden. In diesem Fall dürfen Gewinne nur insoweit ausgeschüttet werden, als nach der Ausschüttung frei verfügbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt als selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen aktivierten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Werden in der Bilanz latente Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB) aktiviert, müssen nach der Ausschüttung die frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den aktiven latenten Steuern abzüglich der passiven latenten Steuern entsprechen (§ 268 Abs. 8 Satz 2 HGB). Im Falle von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), müssen die nach der Ausschüttung frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags gemäß § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der für diese Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesenen, um die hierfür gebildeten passiven latenten Steuern verminderten Zeitwerte und den Anschaffungskosten dieser Vermögensgegenstände entsprechen. Der Begriff „frei verfügbare

Rücklagen“ umfasst sowohl Gewinn- als auch bestimmte Kapitalrücklagen. Dementsprechend sind Gewinnrücklagen, deren Ausschüttung keine gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften entgegenstehen, sowie die frei verfügbare Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB bei der Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrags zu berücksichtigen.

Der nach Ziffer 2.1 des Vertrags als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich gemäß Ziffer 2.2 Satz 1 des Vertrags, wenn und soweit OSRAM mit schriftlicher Zustimmung von ams Offer Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) einstellt. Die Zuführung zu diesen Gewinnrücklagen wird für die ertragsteuerliche Organschaft (siehe Ziffer D.I.6.4) nur insoweit anerkannt, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). Ziffer 2.2 Satz 1 des Vertrags trägt diesem Maßstab Rechnung. ams Offer kann gemäß Ziffer 2.2 Satz 2 des Vertrags verlangen, dass während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) wieder aufgelöst und als Gewinn abgeführt (§ 301 Satz 2 AktG) oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden (§ 302 Abs. 1 AktG).

In Ziffer 2.2 Satz 3 regelt der Vertrag ferner, dass sonstige Rücklagen und Gewinnvorräte aus der Zeit vor Beginn des Vertrags weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Der Begriff der „sonstigen Rücklagen“ umfasst alle Rücklagen nach § 272 HGB mit Ausnahme der anderen Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Vertrags gebildet wurden. Demgemäß sind die gesetzliche oder auf der Satzung beruhende Rücklage sowie die Kapitalrücklagen von einer vertraglichen Abführung ausgeschlossen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gebildet wurden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Abführung von Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB, die in der Zeit vor Beginn des Vertrags gebildet worden sind. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Wirksam wird der Vertrag mit seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes von OSRAM, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Oktober 2020 beginnenden Geschäftsjahres (Ziffer 6.2 des Vertrags, § 294 Abs. 2 AktG). Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des gesamten Geschäftsjahres, in dem der Vertrag nach Ziffer 6.2 des Vertrags wirksam wird (Ziffer 2.3 des Vertrags). Erfolgt die Eintragung im Handelsregister bis zum 30. September 2021 gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung somit für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, das am 1. Oktober 2020 beginnt.

Der Anspruch von ams Offer auf Gewinnabführung wird am Ende eines Geschäftsjahres von OSRAM fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht (Ziffer 2.3 Satz 2 des Vertrags). Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung werden Zinsen in Höhe von 5 % p.a. geschuldet (Ziffer 2.3 Satz 2 des Vertrags). Dies entspricht dem zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatz (§ 352 Abs. 1 Satz 1 HGB).

### **3. Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrags)**

Ziffer 3.1 des Vertrags regelt die Verpflichtung von ams Offer zur Übernahme der Verluste von OSRAM gemäß § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Dies bedeutet gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung, dass ams Offer jeden während der Vertragsdauer „sonst“, also ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in diese eingestellt wurden.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital von OSRAM während der Vertragsdauer nicht vermindert. Diese Verlustübernahmepflicht dient damit der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen von OSRAM, ihrer Aktionäre und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem der Vertrag gemäß Ziffer 6.2 des Vertrags wirksam wird. Bei einer Eintragung des Vertrags bis zum 30. September 2021 besteht die Verpflichtung also für einen etwaigen Verlust aus dem Geschäftsjahr von OSRAM, das am 1. Oktober 2020 beginnt. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs von OSRAM fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Verlustausgleich werden Zinsen in Höhe von 5 % p.a. geschuldet (Ziffer 3.2 Satz 2 i. V. m. Ziffer 2.3 Satz 2 des Vertrags). Dies entspricht dem zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatz (§ 352 Abs. 1 Satz 1 HGB).

### **4. Ausgleich (Ziffer 4 des Vertrags)**

Mit Wirksamwerden des Vertrags entsteht gemäß § 304 Abs. 1 AktG eine Pflicht zur Gewährung eines angemessenen Ausgleichs zugunsten der außenstehenden OSRAM-Aktionäre. Zur Erfüllung dieser Pflicht verpflichtet sich ams Offer gegenüber den außenstehenden Aktionären zu einer Ausgleichszahlung (*Ausgleichszahlung*, Ziffer 4.1 des Vertrags)

Nach Wirksamwerden der Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß Ziffer 2 des Vertrags, also erstmals für das Geschäftsjahr von OSRAM, in dem der Vertrag in das Handelsregister von OSRAM eingetragen wird, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Oktober 2020 beginnenden Geschäftsjahrs von OSRAM, wird bei OSRAM grundsätzlich für das entsprechende und die folgenden Geschäftsjahre kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt – abgesehen von einer Beschlussfassung im Fall der Auflösung von vorvertraglich gebildeten Rücklagen – das Recht der Aktionäre der OSRAM, über die Verwendung eines entstehenden Bilanzgewinns zu entscheiden. Als Kompensation für den Verlust des Dividendenanspruchs ist die in Ziffer 4.1 des Vertrags geregelte Verpflichtung von ams Offer zur Gewährung einer angemessenen Ausgleichszahlung an die außenstehenden OSRAM-Aktionäre vorgesehen. Diese Ausgleichszahlung besteht ab dem Geschäftsjahr von OSRAM, für das der Anspruch auf Gewinnabführung von ams Offer

gemäß Ziffer 2 des Vertrags wirksam wird, für die Dauer des Vertrags. Die Ausgleichszahlung ist am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von OSRAM für das abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs von OSRAM, fällig (Ziffer 4.2 Satz 4 des Vertrags).

#### 4.1 Art der Ausgleichsregelung

##### (i) Rechtliche Grundlagen

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss für die außenstehenden Aktionäre der abhängigen Gesellschaft, also hier von OSRAM, eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 AktG). Besteht lediglich ein isolierter Beherrschungsvertrag, muss dieser den außenstehenden Aktionären eine angemessene Garantiedividende garantieren (§ 304 Abs. 1 Satz 2 AktG). Sowohl die Garantiedividende als auch die Ausgleichszahlung müssen in einer auf jede Aktie der außenstehenden Aktionäre bezogenen wiederkehrenden Geldleistung bestehen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG). Das Aktiengesetz unterscheidet zwei Arten der Ausgleichszahlung (siehe nachfolgend unter (a) und (b)).

##### (a) Fester Ausgleich

Beim festen Ausgleich wird die jährlich wiederkehrende Zahlung eines festen Geldbetrags zugesichert. Die Höhe des festen Ausgleichs hat dem Betrag zu entsprechen, der nach der bisherigen Ertragslage des abhängigen Unternehmens und seiner zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil, d.h. als handelsrechtlich ausschüttungsfähiger Gewinn, auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 Satz 1 AktG).

##### (b) Variabler Ausgleich

Beim variablen Ausgleich wird ein am Gewinn des herrschenden Unternehmens orientierter Ausgleich zugesichert. Dies ist indes nur möglich, sofern das herrschende Unternehmen eine deutsche Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Deutschland ist. Der variable Ausgleich muss dann dem Betrag entsprechen, der unter Herstellung eines angemessenen Umrechnungsverhältnisses auf die Aktien des herrschenden Unternehmens jeweils als Gewinnanteil entfällt (§ 304 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG).

##### (ii) Gründe für die Bestimmung eines festen Ausgleichs

Der Vertrag zwischen OSRAM und ams Offer bestimmt einen festen jährlichen Ausgleich. Dafür sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gründe maßgebend:

ams Offer als herrschendes Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, sodass die Wahlmöglichkeit für die Art der Ausgleichszahlung von vornherein nicht besteht. Vielmehr kommt nur ein fester Ausgleich in Betracht. Ein variabler, am Gewinn von ams Offer orientierter Ausgleich ist daher ohne eine vorherige Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien rechtlich nicht möglich. Unabhängig davon wäre

ein am Gewinn von ams Offer orientierter Ausgleich nicht geeignet, das Recht der außenstehenden OSRAM-Aktionäre auf eine angemessene Ausgleichszahlung zu sichern. Die Beteiligung von ams Offer an OSRAM ist der einzige maßgebliche Vermögensgegenstand der ams Offer, weshalb die außenstehenden OSRAM-Aktionäre wirtschaftlich lediglich einen am Gewinn von OSRAM orientierten Ausgleich erhalten. ams Offer könnte die Beherrschung von OSRAM jedoch in einer Weise nutzen, die zu einer Verringerung des Gewinns von OSRAM führt. Dies zöge einen geringeren Ausgleich der außenstehenden OSRAM-Aktionäre nach sich.

#### 4.2 Bestimmung des Ausgleichs als Bruttozahlung, Höhe des Ausgleichs

Nach Ziffer 4 des Vertrags garantiert ams Offer den außenstehenden Aktionären von OSRAM für die Dauer des Vertrags eine jährliche Ausgleichszahlung. Die Höhe sowie die Ermittlung der angemessenen Ausgleichszahlung sind im Folgenden sowie in Ziffer E.II näher erläutert und begründet.

##### (i) Höhe des Ausgleichs

Die Ziffern 4.1 und 4.2 des Vertrags sehen ab dem Geschäftsjahr von OSRAM, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der ams Offer wirksam wird, für die Dauer des Vertrages die Zahlung einer jährlichen Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 2,24 (dies entspricht einem Betrag von EUR 2,57 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je OSRAM-Aktie vor. Dieser Betrag wird jährlich in voller Höhe fällig, da ab Wirksamkeit der Gewinnabführungsverpflichtung kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen wird und das Recht der OSRAM-Aktionäre, über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden, entfällt. Klarstellend wurde in Ziffer 4.2 Satz 4 des Vertrags vereinbart, dass soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden.

##### (ii) Anpassungsmechanismus des Ausgleichs

Bei der Bestimmung des Ausgleichs haben die Vertragsparteien die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (**BGH**) (Beschluss vom 21. Juli 2003, Az. II ZB 17/01 – „Ytong“) berücksichtigt. In diesem Beschluss hat der BGH entschieden, dass als Ausgleich i. S. v. § 304 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 AktG den außenstehenden Aktionären im Ausgangspunkt der voraussichtlich verteilungsfähige Bruttogewinnanteil je Aktie als feste Größe zu gewähren ist, von dem die Körperschaftsteuerbelastung in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe abzuziehen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes gegenüber dem im Zeitpunkt des Bewertungstichtages maßgeblichen Satz nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil des anderen Vertragsteils (der herrschenden Gesellschaft) auf Kosten der außenstehenden Aktionäre führt. Umgekehrt soll dadurch auch vermieden werden, dass die Ausgleichsregelung im Falle einer Steuererhöhung zu einem ungerechtfertigten Vorteil der außenstehenden Aktionäre auf Kosten des anderen Vertragsteils (der herrschenden Gesellschaft) führt. Diese Grundsätze sind auch für den als Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag entsprechend anzuwenden.

Auf dieser Grundlage ist als fester Ausgleich in Form der Ausgleichszahlung ein voraussichtlicher Bruttogewinnanteil je OSRAM-Aktie vorzusehen (**Bruttoausgleichsbetrag**), von dem Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag nach dem für

das jeweilige Geschäftsjahr jeweils geltenden Satz abzusetzen ist (*Nettoausgleichsbetrag*). Hiermit wird eine variable Regelung geschaffen, die im Fall der Änderung des Körperschaftsteuersatzes bzw. des Solidaritätszuschlages unmittelbar eine entsprechende Anpassung des Nettoausgleichsbetrags zur Folge hat. Allerdings ist der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag nur auf denjenigen in dem Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag vorzunehmen, der sich auf die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne bezieht.

Entsprechend des am Tag der Unterzeichnung des Vertragsberichts geltenden Körperschaftsteuersatzes von 15 % und des Solidaritätszuschlags von 5,5 % sind von dem Bruttoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 2,57 je OSRAM-Aktie insgesamt EUR 0,33 je OSRAM-Aktie abzuziehen. Daraus ergibt sich ein Nettoausgleichsbetrag von EUR 2,24 je OSRAM-Aktie für ein volles Geschäftsjahr.

Der Mechanismus zur Anpassung des Ausgleichs aufgrund Änderungen des Steuersatzes kann wie folgt beispielhaft illustriert werden: Wird der Körperschaftsteuersatz von 15 % um zwei Prozentpunkte auf 13 % gesenkt, führt die in Ziffer 4.2 des Vertrags vorgesehene variable Regelung dazu, dass sich der Abzug für Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag von derzeit EUR 0,33 je OSRAM-Aktie um EUR 0,04 (2,0 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, zusammen 2,110 % auf den in dem Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht) reduziert. Dadurch erhöht sich der Nettoausgleichsbetrag von EUR 2,24 je OSRAM-Aktie um EUR 0,04 auf EUR 2,28. Umgekehrt führt eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um zwei Prozentpunkte auf 17 % zu einer Reduzierung des Nettoausgleichsbetrags von EUR 2,24 je OSRAM-Aktie um EUR 0,04 auf EUR 2,20.

#### 4.3 Sonstige Erläuterungen zu Ziffer 4 des Vertrags

Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr von OSRAM gewährt, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung von OSRAM gemäß Ziffer 2 des Vertrags wirksam wird (Ziffer 4.3 Satz 1 des Vertrags). Dies ist gemäß Ziffer 2.3 des Vertrags erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres von OSRAM, in dem der Vertrag wirksam wird, der Fall. Wenn der Vertrag bis zum 30. September 2021 wirksam wird, besteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung für das Geschäftsjahr von OSRAM, das am 1. Oktober 2020 beginnt. Wenn der Vertrag erst in einem späteren Geschäftsjahr wirksam wird, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung erst ab dem betreffenden späteren Geschäftsjahr.

Ab Wirksamwerden der Gewinnabführung gemäß Ziffer 2 des Vertrags haben die außenstehenden OSRAM-Aktionäre keinen Anspruch auf eine Dividende, sofern nicht aus Rücklagen oder einem Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrags ein Bilanzgewinn gebildet wird und die Hauptversammlung eine Ausschüttung beschließt.

Falls der Vertrag im Laufe eines Geschäftsjahres von OSRAM endet oder ein Ausgleich für ein weniger als zwölf Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr zu leisten ist, vermindert sich der Ausgleich für dieses Geschäftsjahr zeitanteilig (Ziffer 4.3 Satz 2 des Vertrags). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der festgesetzte Betrag des Ausgleichs auf einen Zeitraum von zwölf Monaten, also ein volles Geschäftsjahr, bemessen ist.

Ziffer 4.2 Satz 5 des Vertrags regelt die Fälligkeit der Ausgleichszahlung. Die von ams Offer zu zahlende Ausgleichszahlung ist jeweils am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von OSRAM für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr fällig, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Ziffer 4.4 Satz 1 des Vertrags regelt die Anpassung der Ausgleichszahlung im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Wenn bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln neue OSRAM-Aktien ausgegeben werden, vermindert sich die Ausgleichszahlung je OSRAM-Aktie in dem Umfang der ausgegebenen Aktien, so dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unberührt bleibt. Die durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bedingte Erhöhung der Anzahl der OSRAM-Aktien, die ein außenstehender OSRAM-Aktionär hält, lässt also in diesem Fall den Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung, auf die dieser OSRAM-Aktionär einen Anspruch hat, unberührt. Dies ist geboten, da eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, also die Umwandlung von Gewinn- oder bestimmten Kapitalrücklagen in Grundkapital, keinen Einfluss auf den Wert und die Ertragskraft des Unternehmens hat, und weil die neuen OSRAM-Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Gegenleistung an die OSRAM-Aktionäre ausgegeben werden. Dies entspricht im Übrigen auch der gesetzlichen Regelung des § 216 Abs. 3 AktG, wonach der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt wird. Wenn im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln keine neuen OSRAM-Aktien ausgegeben werden, ist eine Anpassung der Ausgleichszahlung nicht erforderlich.

Wird das Grundkapital von OSRAM durch Ausgabe neuer OSRAM-Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an die außenstehenden OSRAM-Aktionäre erhöht, erstreckt sich der Anspruch der außenstehenden Aktionäre auf die Ausgleichszahlung auch auf die im Zuge der Kapitalerhöhung neu entstehenden OSRAM-Aktien. Durch Ziffer 4.4 Satz 2 des Vertrags ist sichergestellt, dass bei derartigen Erhöhungen des Grundkapitals von OSRAM nicht nur die Ausgleichsansprüche der bisherigen außenstehenden OSRAM-Aktionäre unberührt bleiben, sondern auch neu hinzutretende außenstehende OSRAM-Aktionäre gleichbehandelt werden.

Ziffer 4.5 des Vertrags dient dem Schutz und der gleichmäßigen Behandlung aller außenstehenden OSRAM-Aktionäre. Macht ein OSRAM-Aktionär geltend, dass der angebotene Ausgleich zu gering bemessen ist, kann er bei Gericht in einem Spruchverfahren nach §§ 1 ff. Spruchverfahrensgesetz (**SpruchG**) beantragen, dass das Gericht die angemessene Ausgleichszahlung bestimmt. Die Bestimmung in Ziffer 4.5 Satz 1 des Vertrags gewährt allen außenstehenden OSRAM-Aktionären für den Fall eines etwaigen Spruchverfahrens einen Anspruch auf Ergänzung des Ausgleichs, wenn das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt. Gleiches gilt gemäß Ziffer 4.5 Satz 2 des Vertrags, wenn sich ams Offer gegenüber einem außenstehenden OSRAM-Aktionär in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Verfahrens nach §§ 1 ff. SpruchG zur Zahlung einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet. Diese Ansprüche bestehen auch für diejenigen OSRAM-Aktionäre, die zwischenzeitlich das Abfindungsangebot gemäß Ziffer 5

des Vertrags angenommen haben. Diese Ansprüche bestehen ferner unabhängig davon, ob der OSRAM-Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt war (vgl. § 13 Satz 2 SpruchG).

## 5. Abfindung (Ziffer 5 des Vertrags)

### 5.1 Art der Abfindungsleistung

Außer der Verpflichtung zur Gewährung der Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG muss der Vertrag eine Verpflichtung von ams Offer enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden OSRAM-Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Den außenstehenden OSRAM-Aktionären, die aus der Gesellschaft aus Anlass des Abschlusses des Vertrags ausscheiden möchten, bietet ams Offer gemäß § 305 Abs. 1 AktG eine Barabfindung in Höhe von EUR 44,65 je OSRAM-Aktie an (Ziffer 5.1 des Vertrags).

Hinsichtlich der Art der Abfindung unterscheidet das Aktiengesetz drei Fälle:

#### (i) Abfindung in Aktien des anderen Vertragsteils

Wenn der andere Vertragsteil (ams Offer) eine nicht abhängige und nicht in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, muss der Vertrag die Gewährung eigener Aktien dieser Gesellschaft als Abfindung vorsehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 AktG).

#### (ii) Wahl zwischen Barabfindung und Abfindung in Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligten Gesellschaft

Wenn der andere Vertragsteil (ams Offer) eine abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und das herrschende Unternehmen eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, muss der Vertrag entweder die Gewährung von Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft oder eine Barabfindung vorsehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG). Wenn ein solcher Fall gegeben ist, muss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht beide Arten der Abfindung vorsehen. Die Vertragsparteien können sich vielmehr für eine Art der Abfindung entscheiden.

#### (iii) Barabfindung

In allen übrigen Fällen muss der Vertrag eine Barabfindung vorsehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG).

### 5.2 Höhe der Abfindung

Der Vertrag bestimmt, dass ams Offer verpflichtet ist, auf Verlangen eines jeden außenstehenden OSRAM-Aktionärs dessen OSRAM-Aktien gegen eine angemessene Abfindung (§ 305 Abs. 2 AktG) zu erwerben. Jeder außenstehende OSRAM-Aktionär, der von dem Abfindungsangebot Gebrauch machen will, erhält für je eine OSRAM-Aktie einen Abfindungsbetrag i. S. v. § 305 Abs. 2 AktG in Höhe von

EUR 44,65 (Ziffer 5.1 des Vertrags). Die Höhe sowie die Ermittlung der angemessenen Abfindung sind in Ziffer E.III näher erläutert und begründet.

### 5.3 Gründe für die Gewährung einer Barabfindung

Für die Gewährung einer Barabfindung waren im Wesentlichen die folgenden Gründe maßgeblich:

ams Offer ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht organisiert und ist mithin weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sodass § 305 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AktG keine (direkte) Anwendung finden.

Allerdings ist die ams AG als alleinige Gesellschafterin der ams Offer (oben Ziffer B.III.1) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Für einen solchen Fall ist im Schrifttum umstritten, ob § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG mit Blick auf dessen Sinn und Zweck analog anzuwenden ist. Soweit dies der Fall wäre, bestünde für die Vertragsparteien ein Wahlrecht, den außenstehenden Aktionären entweder eine Beteiligung an jener Gesellschaft anzubieten, die der unternehmensvertraglich beherrschten Gesellschaft wirtschaftlich am nächsten steht oder eine Barzahlung als Abfindung anzubieten.

Letztlich kann die Frage, ob ein Wahlrecht besteht, dahinstehen, da die Vertragsparteien das Wahlrecht zugunsten der Barabfindung ausgeübt hätten. Ausschlaggebend für Ausübung des Wahlrechts zugunsten der Barabfindung wären der andernfalls erhebliche zusätzliche Zeitaufwand und zusätzliche Kosten, die aufgrund der Vorbereitung einer zwingenden Bewertung der die Aktien gewährenden Gesellschaft, vorliegend also der ams AG, anfallen würden. Dies hätte zu einer weiteren Verzögerung des Abschlusses des Vertrags geführt.

Aus den vorgenannten Gründen sieht der Vertrag daher eine Barabfindung vor.

### 5.4 Sonstige Erläuterungen zu Ziffer 5 des Vertrags

Die Verpflichtung von ams Offer zum Erwerb der OSRAM-Aktien gegen Abfindung ist gemäß Ziffer 5.2 des Vertrags befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister des Sitzes von OSRAM nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Befristung des Abfindungsangebots ist durch das Aktiengesetz zugelassen und üblich. Die Regelung einer Zweimonatsfrist (Ziffer 5.2 Satz 2 des Vertrags) entspricht der gesetzlichen Regelung nach § 305 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Gemäß § 4 Abs. 1 SpruchG können außenstehende OSRAM-Aktionäre innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister des Sitzes von OSRAM nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die zu gewährende Abfindung stellen. § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bestimmt, dass die Frist zur Annahme des Angebots auf Übertragung der Aktien an das herrschende Unternehmen gegen Zahlung der Abfindung im Fall eines Antrags auf gerichtliche Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung frühestens zwei Monate nach dem Tag endet, an dem

die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag eines Aktionärs im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Ziffer 5.2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass diese gesetzliche Regelung uneingeschränkt gilt. Wenn ein Spruchverfahren eingeleitet wird, endet dementsprechend die Frist zur Annahme des Abfindungsangebots zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag eines OSRAM-Aktionärs im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Die Erklärung der außenstehenden OSRAM-Aktionäre, das Abfindungsangebot von ams Offer annehmen zu wollen, muss innerhalb der wie vorstehend erläutert zu bestimmenden Frist zugehen. Nach Ablauf der Frist ist eine Annahme des Abfindungsangebots nicht mehr möglich.

Die außenstehenden OSRAM-Aktionäre können sich entscheiden, nach Eintragung des Vertrags in das Handelsregister aus der Gesellschaft auszuscheiden und dafür die angebotene Abfindung zu erhalten oder stattdessen weiterhin Aktionär von OSRAM zu bleiben und die in Ziffer 4 des Vertrags angebotene Ausgleichszahlung zu erhalten.

Ziffer 5.3 des Vertrags trägt für die Fälle der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder gegen Einlagen den bereits oben zu Ziffer 4.4 des Vertrags erläuterten Grundsätzen Rechnung. Auf die entsprechenden Erläuterungen (oben Ziffer D.I.4.3) wird verwiesen.

Gemäß Ziffer 5.4 des Vertrags ist die Annahme des Abfindungsangebots für die außenstehenden OSRAM-Aktionäre kostenfrei. Dadurch wird sichergestellt, dass die außenstehenden OSRAM-Aktionäre nicht mit Spesen, Provisionen oder sonstigen Bearbeitungsgebühren der Banken belastet werden und die Abfindung ungeschmälert erhalten bleibt. Davon unberührt bleiben Steuern, die auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn bei einem außenstehenden OSRAM-Aktionär anfallen. Diese sind von dem jeweiligen außenstehenden OSRAM-Aktionär selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen für die außenstehenden OSRAM-Aktionäre wird auf Ziffer D.I.4.2 verwiesen.

Ziffer 5.5 des Vertrags dient wiederum dem Schutz und der gleichmäßigen Behandlung aller außenstehenden OSRAM-Aktionäre. Die Bestimmung gewährt allen außenstehenden OSRAM-Aktionären für den Fall eines etwaigen Spruchverfahrens nach §§ 1 ff. SpruchG einen Anspruch auf Ergänzung der Abfindung, wenn das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder wenn sich ams Offer gegenüber einem außenstehenden OSRAM-Aktionär in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Verfahrens nach §§ 1 ff. SpruchG zur Zahlung einer höheren Abfindung verpflichtet. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn der außenstehende OSRAM-Aktionär bereits abgefunden worden ist, und zwar unabhängig davon, ob der außenstehende OSRAM-Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt war.

## **6. Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 6 des Vertrags)**

### **6.1 Wirksamwerden**

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt Ziffer 6.1 des Vertrags, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der

Zustimmung der Gesellschafterversammlung von ams Offer sowie der Hauptversammlung von OSRAM bedarf. Die Gesellschafterversammlung von ams Offer soll dem Vertrag am 2. November 2020 zustimmen. Die Hauptversammlung von OSRAM soll über die Zustimmung zu dem Vertrag am 3. November 2020 Beschluss fassen.

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 294 Abs. 2 AktG ist ferner vorgesehen, dass der Vertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz von OSRAM wirksam wird, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Oktober 2020 beginnenden Geschäftsjahres von OSRAM (Ziffer 6.2 des Vertrags).

## 6.2 Beginn der Vertragslaufzeit

- (i) Wirksamwerden des Leitungs- und Weisungsrechts gemäß Ziffer 1 des Vertrags

Das Leitungs- und Weisungsrecht gemäß Ziffer 1 des Vertrags gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird.

- (ii) Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung gemäß Ziffer 2 des Vertrags

Die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß Ziffer 2 des Vertrags gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres von OSRAM, in dem der Vertrag nach Ziffer 6.2. des Vertrags wirksam wird. Erfolgt die Eintragung im Handelsregister bis zum 30. September 2021, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung somit für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, das am 1. Oktober 2020 beginnt.

Wird der Vertrag erst in einem späteren Geschäftsjahr als dem am 1. Oktober 2020 beginnenden Geschäftsjahr von OSRAM wirksam, etwa weil sich wegen einer Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung von OSRAM die Eintragung verzögert, gilt die Gewinnabführung ab dem Beginn dieses späteren Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

- (iii) Wirksamwerden der Verlustausgleichsverpflichtung gemäß Ziffer 3 des Vertrags

Die Verlustausgleichsverpflichtung gilt gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von OSRAM, in dem der Vertrag wirksam wird. Fällt die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von OSRAM – wie in aller Regel – nicht mit dem Beginn des Geschäftsjahres zusammen, beansprucht der Vertrag folglich hinsichtlich der Verlustausgleichspflicht auch rückwirkende Geltung für den zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahres.

## 6.3 Vertragslaufzeit/Mindestlaufzeit

Der Vertrag ist gemäß Ziffer 6.3 Satz 1 des Vertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ziffer 6.3 Satz 3 des Vertrags sieht vor, dass der Vertrag erstmals zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden kann, das mindestens fünf Jahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres von OSRAM endet, in dem der Vertrag gemäß Ziffer 6.2 des Vertrages wirksam wird. Sofern der Vertrag bis zum 30. September 2021 in das Handelsregister des Sitzes von OSRAM eingetragen und damit gemäß

Ziffer 6.2 des Vertrags wirksam wird, ergäbe sich hieraus eine Mindestlaufzeit bis zum 30. September 2025. Diese vertraglich festgelegte feste Mindestlaufzeit des Vertrags von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG Voraussetzung für die wirksame Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen ams Offer und OSRAM. Während der in Ziffer 6.3 des Vertrags festgelegten Mindestdauer ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

#### 6.4 Kündigung des Vertrags

Während der in Ziffer 6.3 des Vertrags festgelegten Mindestdauer von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres von OSRAM, in dem der Vertrag wirksam wird, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Erstmals kann der Vertrag daher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres von OSRAM endet, in dem der Vertrag wirksam wird (Ziffer 6.3 Satz 3 des Vertrags). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (Ziffer 6.5 des Vertrags).

Unberührt von den Regelungen zur Mindestlaufzeit bleibt nach Ziffer 6.4 des Vertrags das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt aus zivilrechtlicher Sicht vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. So kann beispielsweise eine Verschlechterung der Vermögens- oder Ertragslage der abhängigen Gesellschaft OSRAM das herrschende Unternehmen ams Offer zur Kündigung berechtigen, wenn die Risiken für das herrschende Unternehmen nicht mehr tragbar sind und die Situation nicht von ihm zu vertreten ist. OSRAM als abhängige Gesellschaft kann den Vertrag z.B. kündigen, wenn ams Offer als herrschende Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen (Verlustübernahme, Ausgleich und Abfindung) zu erfüllen.

Nach Ziffer 6.4 Satz 1 des Vertrags sind beide Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt nach Ziffer 6.4 Satz 2 insbesondere auch dann vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist. Ziffer 6.4 Satz 2 des Vertrags stellt sicher, dass ams Offer im Fall einer steuerrechtlich unschädlichen Kündigung aus wichtigem Grund auch aktienrechtlich berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Regelung in Ziffer 6.4 Satz 2 des Vertrags ist vor dem Hintergrund des gelgenden Steuerrechts zu sehen. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags ist erforderlich, um die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen ams Offer und OSRAM begründen zu können. Voraussetzung dieser körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft ist neben der vertraglichen Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG unter anderem, dass OSRAM als abhängige Gesellschaft finanziell in ams Offer als herrschende Gesellschaft in der

Form eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte der abhängigen Gesellschaft zustehen. Des Weiteren muss der Gewinnabführungsvertrag für eine Mindestdauer von fünf Jahren abgeschlossen werden und während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Eine Beendigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Lediglich eine Beendigung aus wichtigem Grund lässt die steuerliche Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre grundsätzlich auch dann unberührt, wenn sie innerhalb der steuerlichen Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags erfolgt, soweit der wichtige Grund steuerlich anerkannt wird.

Die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung kann grundsätzlich einen wichtigen Grund i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG für eine vorzeitige Beendigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch das herrschende Unternehmen darstellen, der die Anerkennung der steuerlichen Organschaft für die Vergangenheit unberührt lässt. Entsprechendes gilt für die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien. Ziffer 6.4 Satz 2 des Vertrags soll es ermöglichen, im Falle einer steuerlich anerkannten Beendigung aus wichtigem Grund auch aktienrechtlich aus wichtigem Grund kündigen zu können.

Hintergrund für die abstrakte Regelung der Gründe für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist der folgende: Aufgrund aktueller finanzgerichtlicher Rechtsprechung ist bei bestimmten wichtigen Gründen, die in der bisherigen Vertragspraxis überwiegend als unschädlich angesehen wurden, für die steuerliche Anerkennung stets eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen. So soll beispielsweise der konzerninterne Verkauf oder die Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft (OSRAM) an bzw. in eine andere Gesellschaft des ams-Konzerns nicht automatisch einen steuerlich anerkannten wichtigen Grund darstellen.

Diese formelle Betrachtungsweise im Rahmen der steuerlichen Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrags birgt ein nicht unerhebliches Risiko, dass der Vertrag und daraus resultierend auch die körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft insgesamt unwirksam ist, wenn der Vertrag explizit wichtige Gründe aufführt, die nicht steuerlich anerkannt sind und die von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung geforderte Einzelfallbetrachtung nicht angemessen berücksichtigen. Daher haben die Parteien darauf verzichtet, einzelne wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aufzuführen.

Bei einer Beendigung des Vertrags findet zudem die gesetzliche Regelung des § 303 AktG Anwendung: Endet ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, hat das herrschende Unternehmen (ams Offer) Gläubigern der beherrschten Gesellschaft (OSRAM) Sicherheit zu leisten, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei dem herrschenden Unternehmen melden. Diese Verpflichtung besteht nach § 303 Abs. 1 und 2 AktG allerdings nur gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor die Eintragung der Beendigung eines Beherrschungs- oder eines Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und die im Falle eines Insolvenzverfahrens kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet

und staatlich überwacht ist. Das herrschende Unternehmen kann sich für die Forderung verbürgen, statt Sicherheit zu leisten, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist (§ 303 Abs. 3 AktG).

## 7. Patronatserklärung (Ziffer 7 des Vertrags)

Ziffer 7 des Vertrags enthält den Hinweis, dass ams, ohne dem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, mit einer gesonderten Erklärung eine Patronatserklärung gegenüber OSRAM abgegeben hat. Diese ist dem Vertragsbericht zusammen mit dem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

In der Patronatserklärung hat sich ams uneingeschränkt und unwiderruflich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ams Offer in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass ams Offer jederzeit in der Lage ist, sämtliche Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig und bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Insbesondere gilt dies für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Des Weiteren steht ams den außenstehenden OSRAM-Aktionären uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass ams Offer alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleichszahlung und Abfindung, vollständig und bei deren Fälligkeit erfüllt; dies gilt auch für etwaige Erhöhungen von Ausgleich und Abfindung aufgrund eines gegebenenfalls stattfindenden Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz. Insoweit steht den außenstehenden OSRAM-Aktionären ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gegenüber ams gerichtet auf Zahlung an ams Offer zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung von ams gegenüber den außenstehenden OSRAM-Aktionären sind auf den Fall beschränkt, dass ams Offer ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden OSRAM-Aktionären aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und ams ihrer vorstehend beschriebenen Ausstattungsverpflichtung nicht nachkommt. Die außenstehenden OSRAM-Aktionäre genießen so insgesamt einen zusätzlichen, über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehenden Schutz.

Die Patronatserklärung von ams gegenüber OSRAM unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit der Patronatserklärung zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland.

## 8. Salvatorische Klausel (Ziffer 8 des Vertrags)

Ziffer 8 des Vertrags (Salvatorische Klausel) soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen enthaltene Regelung.

## II. Zahlung der Abfindung und des Ausgleichs (banktechnische Abwicklung)

ams Offer wird eine Bank als Zentralabwicklungsstelle (**Zentralabwicklungsstelle**), mit der Abwicklung des Erwerbs der von außenstehenden OSRAM-Aktionären angebotenen OSRAM-Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung nach Ziffer 5 des Vertrags beauftragten. OSRAM-Aktionäre, die das Abfindungsangebot

annehmen wollen, müssen ihre Depotbank beauftragen, zwecks Entgegennahme dieser Abfindung ihre OSRAM-Aktien der Zentralabwicklungsstelle auf dem Weg der Girosammelverwahrung zur Verfügung zu stellen. Formulare für eine solche Annahmeerklärung werden den Depotbanken von der Zentralabwicklungsstelle vorab zur Verfügung gestellt. Anschließend wird die Abfindung Zug-um-Zug gegen die ordnungsgemäße Übertragung dieser OSRAM-Aktien an die Zentralabwicklungsstelle vergütet. Der Vollzugstag ist hierbei spätestens der 10. Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) nach Kenntnisnahme der Zentralabwicklungsstelle über die jeweilige Anzahl der OSRAM-Aktien, für die das Abfindungsangebot angenommen werden soll. Die Abwicklung der Abfindung ist für die außenstehenden OSRAM-Aktionäre provisions- und spesenfrei (vgl. Ziffer D.I.5.4). Weitere Einzelheiten der Abwicklung (einschließlich der konkreten Benennung der Zentralabwicklungsstelle) werden unverzüglich nach Eintragung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gegeben.

Die Zahlung des festen Ausgleichs nach Ziffer 4 des Vertrags wird in derselben Weise abgewickelt wie eine Dividendenzahlung.

### **III. Rechtliche Auswirkungen auf die außenstehenden OSRAM-Aktionäre**

#### **1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

Die Durchführung des Vertrags beeinträchtigt die außenstehenden OSRAM-Aktionäre in ihren durch das Aktieneigentum vermittelten Verwaltungs- und Vermögensrechten.

Mit Wirksamwerden des Leitungs- und Weisungsrechts der ams Offer gegenüber OSRAM gemäß Ziffer 1 des Vertrags, d.h. mit Eintragung des Vertrags im Handelsregister der OSRAM, frühestens aber mit dem 1. Oktober 2020, ist ams Offer berechtigt, dem Vorstand der OSRAM hinsichtlich der Leitung von OSRAM verbindliche Weisungen zu erteilen, wobei die Leitung von OSRAM ausschließlich an den Interessen von ams Offer ausgerichtet werden kann. ams Offer kann OSRAM auf Grundlage des Vertrags auch nachteilige Weisungen erteilen, sofern sie den Belangen von ams Offer dienen und nicht sonst unzulässig sind, z.B. wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen. Zulässige nachteilige Weisungen können, ungeachtet der Verpflichtung von ams Offer zur Übernahme eines bei OSRAM etwa entstehenden Jahresfehlbetrags, erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage von OSRAM haben, die auch nach der etwaigen Beendigung des Vertrags fortwirken können.

Die außenstehenden OSRAM-Aktionäre werden durch das im Vertrag vereinbarte Leitungs- und Weisungsrecht von ams Offer gegenüber OSRAM in ihren Verwaltungsrechten und möglicherweise in ihren Vermögensrechten beeinträchtigt. Für diese Beeinträchtigungen werden die außenstehenden OSRAM-Aktionäre durch die Verpflichtung von ams Offer zur Zahlung einer jährlichen angemessenen Ausgleichszahlung oder einer angemessenen Abfindung wirtschaftlich entschädigt. Die Abfindung kompensiert den Verlust der Mitgliedschaft und der vor Abschluss des Vertrags unbeeinträchtigt bestehenden folgenden Verwaltungs- und Vermögensrechte; der Ausgleich kompensiert den Verlust des vermögensrechtlichen Anspruchs auf Dividende. Die außenstehenden Aktionäre haben die Wahl, ob sie Ausgleich oder Abfindung verlangen (siehe zur Höhe auch Ziffer E.).

Ab dem Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung gemäß Ziffer 2 des Vertrags, d.h. frühestens ab dem Geschäftsjahr beginnend am 1. Oktober 2020, sofern der Vertrag bis zum Ende des Geschäftsjahrs beginnend am 1. Oktober 2020 im Handelsregister von OSRAM eingetragen wird, bzw. im betreffenden späteren Geschäftsjahr, sofern die Eintragung erst in einem nachfolgenden Geschäftsjahr erfolgt, wird OSRAM keinen Jahresüberschuss und – abgesehen von etwaigen Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die nicht der vertraglichen Gewinnabführung unterliegen, oder einem Bilanzgewinn aufgrund eines etwaigen vorvertraglichen Gewinnvortrags – auch keinen Bilanzgewinn mehr ausweisen. Dies bedeutet, dass die außenstehenden OSRAM-Aktionäre ab Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung während der Vertragsdauer grundsätzlich keine Dividenden erhalten werden. Ihr Recht, über die Verwendung eines während der Vertragsdauer entstehenden Bilanzgewinns zu entscheiden, entfällt regelmäßig.

Zur Sicherung der Interessen der außenstehenden Aktionäre besteht gegen ams Offer ein Anspruch auf eine jährliche Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG. Der nach Maßgabe von Ziffer 4 des Vertrags zu leistende Ausgleich wird unverzüglich nach dem in Ziffer 4.1 und 4.4 des Vertrags festgelegten Fälligkeitstermin an die außenstehenden OSRAM-Aktionäre ausgezahlt werden. Die technische Abwicklung der Zahlung erfolgt wie im Falle einer Dividendenzahlung über die jeweiligen Depotbanken (siehe Ziffer D.II).

Alternativ zum Erhalt der Ausgleichszahlung können die außenstehenden OSRAM-Aktionäre von dem Abfindungsangebot nach § 305 AktG Gebrauch machen und ihre Aktien gegen Gewährung der in Ziffer 5.1 des Vertrags festgelegten Abfindung an ams Offer verkaufen. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Ausgleichszahlung und Abfindung wird auf die vorstehenden Erläuterungen in Ziffer D.I.4 und Ziffer D.I.5 zu Ziffer 4 und Ziffer 5 des Vertrags verwiesen.

Mit Wirksamwerden des Vertrags entsteht die Verpflichtung der ams Offer, die OSRAM-Aktien der außenstehenden OSRAM-Aktionäre auf deren Verlangen und gegen Zahlung der in Ziffer 5.1 des Vertrags festgelegten Abfindung zu erwerben. Von diesem Zeitpunkt an können die außenstehenden OSRAM-Aktionäre durch Erklärung gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank von ihrem Recht auf Übertragung ihrer OSRAM-Aktien an ams Offer gegen Zahlung der im Vertrag festgelegten Abfindung Gebrauch machen (zur Annahme Ziffer D.II). Die Abfindung gemäß Ziffer 5.1 des Vertrags ist von dem Ablauf des Tages an, an dem der Vertrag durch seine Eintragung ins Handelsregister wirksam geworden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen (§ 305 Abs. 3 Satz 3 AktG). Diejenigen OSRAM-Aktionäre, die von ihrem Recht auf Übertragung ihrer OSRAM-Aktien an ams Offer keinen Gebrauch machen, bleiben weiterhin OSRAM-Aktionäre und erhalten jährlich den Ausgleich in Form der Ausgleichszahlung.

Das Recht auf Abfindung verlieren die außenstehenden OSRAM-Aktionäre nicht dadurch, dass sie bereits die Ausgleichszahlung entgegengenommen haben. Erfolgt die Annahme des Abfindungsangebots erst, nachdem bereits Ausgleich geleistet worden ist, was insbesondere bei Annahme des Abfindungsangebots während oder nach Abschluss eines Spruchverfahrens der Fall sein kann (vgl. § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG und Ziffer 5.2 des Vertrags), werden bereits erhaltene Zahlungen in Form der

Ausgleichszahlung mit dem Anspruch auf Verzinsung der Abfindung aus § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach Referenzzeiträumen, in der Regel nach Geschäftsjahren. Dem abfindungsberechtigen OSRAM-Aktionär steht die Differenz zwischen Ausgleich und Abfindungszinsen für den jeweiligen Referenzzeitraum sowohl zu, wenn der empfangene Ausgleich niedriger als die Abfindungszinsen ist, als auch dann, wenn die Verzinsung für die Abfindung in jedem Zeitraum hinter dem höheren Ausgleich zurückbleibt. Dabei erfolgt die Verrechnung des Ausgleichs mit den zu zahlenden Abfindungszinsen nur für den Ausgleich, der sich auf den Zeitraum ab Eintragung des Vertrags bezieht. Eine Verrechnung bereits empfangenen Ausgleichs mit der Abfindungszahlung selbst findet nicht statt. Dies entspricht den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 16. September 2002 – II ZR 284/01 – „Rüters“; Urteil vom 2. Juni 2003 – II ZR 85/02; Urteil vom 10. Dezember 2007 – II ZR 199/06).

Unmittelbar nach Eintragung des Vertrags werden die näheren Einzelheiten des Abfindungsverfahrens im Bundesanzeiger bekannt gegeben sowie über die jeweiligen Depotbanken den außenstehenden OSRAM-Aktionären mitgeteilt. Die Abwicklung der Übertragung der OSRAM-Aktien an ams Offer infolge einer Annahme des Abfindungsangebots erfolgt für die OSRAM-Aktionäre kostenfrei (Ziffer 5.4 des Vertrags).

Die Verpflichtung von ams Offer zur Übernahme von Aktien der außenstehenden OSRAM-Aktionäre gegen Zahlung der Abfindung ist gemäß Ziffer 5.2 des Vertrags befristet. Die Erklärung der außenstehenden OSRAM-Aktionäre, das Abfindungsangebot von ams Offer anzunehmen, muss der von ams Offer beauftragten Zentralabwicklungsstelle innerhalb dieser Frist (vgl. Erläuterungen in Ziffer D.I.5.4 zu den Einzelheiten der Befristung der Verpflichtung von ams Offer) zugehen. Nach Ablauf der Frist ist eine Annahme des Abfindungsangebots nicht mehr möglich.

Darüber hinaus hat der Abschluss des Vertrags keine rechtlichen Auswirkungen auf die Beteiligung der außenstehenden OSRAM-Aktionäre. Insbesondere ist mit dem Abschluss bzw. der Eintragung des Vertrags im Handelsregister keine Veränderung der mit ihren Aktien verbundenen Stimm- und sonstigen Beteiligungsrechte verbunden.

Die Börsennotierung der OSRAM-Aktien wird von der Eintragung des Vertrags im Handelsregister nicht berührt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Großteil der außenstehenden OSRAM-Aktionäre das Abfindungsangebot annehmen und sich die Zahl der im Streubesitz befindlichen OSRAM-Aktien weiter verringern wird. Dies kann zur Folge haben, dass die daraus resultierende geringere Liquidität von OSRAM-Aktien zu größeren Kursschwankungen der OSRAM-Aktien als in der Vergangenheit führt.

Die Zahl der im Streubesitz befindlichen OSRAM-Aktien wird sich in dem Maß verringern, in dem das Abfindungsangebot nach dem Vertrag angenommen wird. Als Folge davon könnte OSRAM möglicherweise nicht länger die jeweiligen Kriterien für einen Verbleib in Börsenindizes erfüllen, in denen die OSRAM-Aktien enthalten sind. Ein Ausschluss aus einem Börsenindex kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den betreffenden Index in ihrem Portfolio spiegeln, sich von OSRAM-Aktien trennen und künftige Erwerbe von OSRAM-

Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an OSRAM-Aktien, zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach OSRAM-Aktien, kann den Börsenkurs der OSRAM-Aktien nachteilig beeinflussen.

## 2. Schutz der außenstehenden OSRAM-Aktionäre

Der Schutz der außenstehenden OSRAM-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags wird, wie nachfolgend näher beschrieben, durch die Gewährung einer Ausgleichszahlung und einer Abfindung sichergestellt. Deren Angemessenheit wird durch einen gerichtlich bestellten Vertragsprüfer geprüft (siehe Ziffer D.III.2.2). Sollten außenstehende OSRAM-Aktionäre der Auffassung sein, dass die im Vertrag festgelegte Ausgleichszahlung und/oder Abfindung nicht angemessen ist, können sie die Angemessenheit in einem Spruchverfahren nachprüfen lassen.

### 2.1 Abfindung und Ausgleich

Den Interessen der außenstehenden OSRAM-Aktionäre wird durch die Pflicht zur Gewährung einer Abfindung und eines Ausgleichs sowie deren Umsetzung im Vertrag in Form von Ausgleichszahlung und Abfindung Rechnung getragen.

Für die Geschäftsjahre, für die OSRAM zur Gewinnabführung gemäß Ziffer 2 des Vertrags verpflichtet ist, erhalten die außenstehenden OSRAM-Aktionäre durch die Verpflichtung von ams Offer zur Zahlung einer jährlichen Ausgleichszahlung nach Ziffer 4.2 des Vertrags in Verbindung mit § 304 AktG eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Dividende.

PwC kommt in der Gutachtlichen Stellungnahme (**Anlage 4**) zu dem Ergebnis, dass sich der zur Ermittlung der Abfindung in der Rechtsprechung maßgebliche herangezogene objektivierte Unternehmenswert von OSRAM nach IDW S 1 zum Bewertungstichtag am 3. November 2020 auf rund EUR 4.205 Mio. beläuft. Dabei stellt PwC bei der Berechnung des Werts je OSRAM-Aktie auf die Anzahl der ausstehenden Aktien ab (die **Ausstehenden OSRAM-Aktien**). Bei 94.184.046 Ausstehenden OSRAM-Aktien entspricht der objektivierte Unternehmenswert je Ausstehender OSRAM-Aktie EUR 44,65.

Des Weiteren beträgt der rechnerische objektivierte Unternehmenswert nach IDW S 1 zum 30. September 2020, d.h. dem Tag vor Beginn des Geschäftsjahres, für das aller Voraussicht nach erstmalig durch die ams Offer eine jährliche Ausgleichszahlung an die außenstehenden OSRAM-Aktionäre zu entrichten ist, rund EUR 4.174 Mio.; der entsprechend abgeleitete angemessene Ausgleich i.S.v. § 304 AktG beträgt nach Ermittlungen des Bewertungsgutachters brutto EUR 2,57 (netto EUR 2,24) je OSRAM-Aktie

Auf Grundlage der Gutachtlichen Stellungnahme haben die Vertragsparteien eine jährliche Ausgleichszahlung von brutto EUR 2,57 (netto EUR 2,24) festgelegt.

Alternativ können die außenstehenden OSRAM-Aktionäre vom Abfindungsangebot nach § 305 AktG Gebrauch machen und nach Eintragung des Vertrags die von ihnen gehaltenen OSRAM-Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung an ams Offer übertragen. Bei der Bemessung der in Ziffer 5.1 des Vertrags festgelegten Abfindung in Höhe von EUR 44,65 je OSRAM-Aktie wurden auch die Verhältnisse von OSRAM zugrunde gelegt, wie sie sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der

geplanten Hauptversammlung von OSRAM am 3. November 2020 darstellen. Hierbei war neben der von PwC durchgeführten Unternehmensbewertung zusätzlich der nach dem Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der OSRAM-Aktie im Dreimonatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 10. Februar 2020 sowie zusätzlich vor der Bekanntgabe der konkretisierten Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 29. Juli 2020 zu beachten. Dieser Dreimonatsdurchschnittskurs wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) bis zum 9. Februar 2020 (einschließlich) mit EUR 42,20 und bis zum 28. Juli 2020 (einschließlich) mit EUR 41,14 ermittelt. Der Dreimonatsdurchschnittskurs stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untergrenze der angemessenen Abfindung dar (vgl. die ausführliche Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Abfindung in Ziffer E.III).

## 2.2 Vertragsprüfung durch einen sachverständigen Prüfer

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands von OSRAM und der Geschäftsführung der ams Offer hat das Landgericht München I durch Beschluss vom 19. Mai 2020 die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, als sachverständigen Prüfer i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt. Dieser Beschluss ist dem Vertragsbericht als Anlage 5 beigefügt. Ebner Stolz prüft den Vertrag und insbesondere die Angemessenheit der Abfindung sowie der jährlichen Ausgleichszahlung und erstellt hierüber gemäß § 293e AktG einen gesonderten Prüfbericht. Dieser Prüfbericht wird, zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen, von der Einberufung der Hauptversammlung an, die am 3. November 2020 stattfinden soll, über die Internetseite von OSRAM unter <https://www.osram-group.de/hauptversammlung> zugänglich sein. Jedem OSRAM-Aktionär wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einladung zur Hauptversammlung am 3. November 2020 verwiesen.

## 2.3 Spruchverfahren

Sollten OSRAM-Aktionäre der Ansicht sein, dass die im Vertrag unter Ziffer 4.2 festgelegte Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG nicht angemessen ist, können sie nach Wirksamwerden des Vertrags die Angemessenheit des Ausgleichs in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG i.V.m. § 1 Nr. 1 SpruchG gerichtlich prüfen lassen. Die Antragsberechtigung im Spruchverfahren hängt nicht davon ab, dass in der Hauptversammlung gegen den Beschluss über die Zustimmung zum Vertrag auf elektronischem Wege Widerspruch zu Protokoll des beurkundenden Notars erklärt wird. Die gerichtliche Überprüfung des Ausgleichs in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG i.V.m. § 1 Nr. 1 SpruchG kann binnen drei Monaten seit dem Tag beantragt werden, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister von OSRAM nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Innerhalb der vorstehend genannten Antragsfrist von drei Monaten ist der Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 SpruchG zu begründen. Falls in einem solchen Spruchverfahren durch das zuständige Gericht rechtskräftig eine höhere jährliche Ausgleichszahlung festgesetzt wird, wirkt diese Entscheidung für und gegen alle außenstehenden OSRAM-Aktionäre, weshalb auch die am Spruchverfahren nicht teilnehmenden OSRAM-Aktionäre einen Anspruch gegen ams Offer auf Ergänzung des Ausgleichsbetrags haben (§ 13 Satz 2 SpruchG). ams Offer kann

den Vertrag für diesen Fall binnen zwei Monaten nach Rechtskraft kündigen (§ 304 Abs. 4 AktG). Sofern ein solches Spruchverfahren durch gerichtlich protokollierten Vergleich beendet wird, sind die Rechte aller außenstehenden OSRAM-Aktionäre dadurch gewahrt, dass eine solche Verfahrensbeendigung gemäß § 11 Abs. 2 SpruchG nur mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden OSRAM-Aktionäre möglich ist. Nach Ziffer 4.5 des Vertrags können im Fall eines gerichtlich protokollierten Vergleichs ferner auch die bereits nach Maßgabe des Ziffer 5 des Vertrags abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlung verlangen, unabhängig davon, ob sie selbst Beteiligte des Spruchverfahrens waren.

Sollten außenstehende OSRAM-Aktionäre der Ansicht sein, dass die in Ziffer 5.1 des Vertrags festgelegte Abfindung nicht angemessen ist, können sie die Angemessenheit der angebotenen Abfindung ebenfalls in einem Spruchverfahren nach § 305 Abs. 5 Satz 2 AktG i.V.m. § 1 Nr. 1 SpruchG gerichtlich überprüfen lassen. Im Hinblick auf Antragsfrist, Antragsbegründung, Wirkung der gerichtlichen Entscheidung in einem Spruchverfahren, ein Kündigungsrecht von ams Offer nach einer gerichtlichen Bestimmung der Abfindung sowie die Beendigung eines solchen Verfahrens durch gerichtlich protokollierten Vergleich, gelten die obigen Ausführungen zur Ausgleichszahlung entsprechend.

## **IV. Steuerliche Auswirkungen auf die außenstehenden OSRAM-Aktionäre**

### **1. Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen außenstehenden OSRAM-Aktionäre relevant sein können.

Steuerliche Auswirkungen für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige außenstehende OSRAM-Aktionäre werden nachfolgend nicht erläutert. Diese Auswirkungen sind unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Aktionär ansässig ist, sowie von den Regelungen eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen) abhängig.

Die Darstellung bezieht sich grundsätzlich nur auf in Deutschland anfallende Körperschaft-, Einkommen-, Kapitalertrag- und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag, nicht jedoch auf Kirchensteuer. Die Darstellung behandelt nur ausgewählte Aspekte dieser Steuerarten. Beispielsweise werden Besonderheiten sogenannter sperrfristbehafteter Anteile, die als Gegenleistung für eine steuerbegünstigte Einbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz erworben wurden, sowie Sonderregeln für bestimmte Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors nicht dargestellt. Zugrunde gelegt wird nur die derzeit geltende Rechtslage, wie sie von der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zum Datum dieses Vertragsberichts angewendet wird. Diese kann sich gegebenenfalls auch mit Rückwirkung ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung wird nicht übernommen. Diese Zusammenfassung stellt ausgewählte steuerliche Aspekte allgemein dar und geht nicht auf die jeweilige individuelle steuerliche Situation ein.

Sie ist daher nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und ist auch nicht dahingehend auszulegen. Den Aktionären wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

## 2. Besteuerung von Ausgleichszahlungen bei den Aktionären

Die in Ziffer 4.2 des Vertrags vorgesehene jährliche Ausgleichszahlung von ams Offer an die OSRAM-Aktionäre sollte bei den betroffenen Aktionären den allgemeinen Regeln über die Dividendenbesteuerung unterliegen.

### 2.1 Kapitalertragsteuer

Auf die Ausgleichszahlung ist bei der Auszahlung grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und der auf die Kapitalertragsteuer erhobene Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % einzubehalten (der Steuerabzug beträgt somit einschließlich des Solidaritätszuschlags insgesamt 26,375 %). Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer sind grundsätzlich unabhängig davon, in welcher Höhe die Zahlung bei den OSRAM-Aktionären tatsächlich der Besteuerung unterliegt.

In Bezug auf OSRAM-Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, hat die Kapitalertragsteuer auf die Ausgleichszahlungen grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer). Unter bestimmten Voraussetzungen können solche Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, eine Befreiung von der Abgeltungsteuer beantragen. Demgegenüber wird die Kapitalertragsteuer bei OSRAM-Aktionären, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten, grundsätzlich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des jeweiligen Aktionärs angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die persönliche Steuerschuld dieser Aktionäre übersteigt, wird sie erstattet. Entsprechendes gilt für den Solidaritätszuschlag.

### 2.2 Aktien im Privatvermögen

Die Ausgleichszahlungen auf Aktien im Privatvermögen unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer; dabei entfaltet der Einbehalt von Kapitalertragsteuer aber grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer) und die Ausgleichszahlung muss in der Jahressteuererklärung des OSRAM-Aktionärs daher nicht mehr erklärt werden. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder bei Freistellungsauftrag in ausreichendem Umfang) kann OSRAM-Aktionären die Ausgleichszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt werden.

Auf Antrag eines OSRAM-Aktionärs kann seine Ausgleichszahlung anstelle der Abgeltungsbesteuerung der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Falle sind die Kapitalerträge abzüglich des Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Die so ermittelten Einkünfte aus Kapitalvermögen werden im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer dem individuellen Einkommensteuersatz des jeweiligen OSRAM-Aktionärs unterworfen. Dabei wird eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die in dieser Weise erhobene Einkommensteuer angerechnet.

Erfüllt ein OSRAM-Aktionär die entsprechenden Voraussetzungen und beantragt eine Befreiung von der Abgeltungsteuer, ist die Besteuerung mit der eines Einzelunternehmers vergleichbar (siehe Ziffer D.IV.2.3(ii)).

### 2.3 Aktien im Betriebsvermögen

Werden die Aktien im Betriebsvermögen gehalten, so richtet sich die Besteuerung danach, ob der OSRAM-Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

#### (i) Körperschaften

Bei Körperschaften sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig, es sei denn, der OSRAM-Aktionär war zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu mindestens 10 % am Grundkapital von OSRAM beteiligt. In diesem Fall sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Jedoch gelten 5 % dieser steuerfreien Einnahmen als Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen und somit im Ergebnis der Besteuerung mit Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen. Im Gegenzug dürfen tatsächlich entstandene Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen). Die Ausgleichszahlungen unterliegen in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der OSRAM-Aktionär ist zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital von OSRAM beteiligt (Schachtelbeteiligung). Im letztgenannten Fall gilt die Freistellung von 95 % der Ausgleichszahlungen von der Körperschaftsteuer für Zwecke der Gewerbesteuer entsprechend.

#### (ii) Einzelunternehmer

Bei Einzelunternehmern (natürlichen Personen) werden 60 % der Ausgleichszahlung mit dem gültigen Einkommensteuersatz besteuert (sogenanntes Teileinkünfteverfahren). Entsprechend sind Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung stehen, nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen). Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte, unterliegt die Ausgleichszahlung in vollem Umfang der Gewerbesteuer, sofern der OSRAM-Aktionär gewerbesteuerpflichtig und zu Beginn des Erhebungszeitraums nicht zu mindestens 15 % am Grundkapital von OSRAM beteiligt ist. Die Gewerbesteuer wird jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des OSRAM-Aktionärs angerechnet.

#### (iii) Personengesellschaften

Werden die Aktien von einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) gehalten, fällt Einkommen- oder Körperschaftsteuer lediglich auf der Ebene ihrer Gesellschafter an. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern mit einer Beteiligung am Grundkapital von mindestens 10 % zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres sind 95 % der Ausgleichszahlung im Ergebnis steuerbefreit, ansonsten steuerpflichtig (siehe oben (i)). Unterliegt der Gesellschafter hingegen der Einkommensteuer, so werden 60 % der Ausgleichszahlung besteuert (siehe oben (ii)). Hinsichtlich der Abziehbarkeit von Betriebsausgaben gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesell-

schafter das oben unter (i) Ausgeführte und für einkommensteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (ii) Ausgeführte. Gewerbesteuer auf die gesamte Ausgleichszahlung fällt auf der Ebene der Personengesellschaft an, wenn diese gewerbesteuerpflichtig und nicht zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf ihre Einkommensteuer angerechnet. Ist die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, so unterliegen 5 % der Ausgleichszahlung der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

### **3. Besteuerung von Abfindungsleistungen bei den OSRAM-Aktionären**

Nach Ziffer 5.1 des Vertrags verpflichtet sich ams Offer gegenüber den OSRAM-Aktionären, die aus Anlass des Abschlusses des Vertrags bei OSRAM ausscheiden möchten, deren Aktien gegen eine angemessene Abfindung in Höhe von EUR 44,65 je OSRAM-Aktie zu erwerben. Ein Gewinn, der bei einer daraus resultierenden Übertragung von OSRAM-Aktien gegen die vorstehende Abfindung entsteht, sollte bei den betroffenen OSRAM-Aktionären den Vorschriften über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft unterliegen. Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, wenn die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen OSRAM-Aktionär für die betreffenden Aktien übersteigt. Beträgt die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten bzw. der Buchwert der Aktien bei dem OSRAM-Aktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

#### **3.1 Kapitalertragsteuer**

Auf den Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und der auf die Kapitalertragsteuer erhobene Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt somit 26,375 %) einzubehalten. Voraussetzung für den Einbehalt ist eine inländische auszahlende Stelle (inländisches bzw. inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts, Wertpapierhandelsunternehmens oder Wertpapierhandelsbank), das die OSRAM-Aktien verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Keine Kapitalertragsteuer fällt in Bezug auf Abfindungsleistungen an, wenn die Aktien im Privatvermögen gehalten werden und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. Darüber hinaus entfällt der Abzug von Kapitalertragsteuer in Bezug auf Veräußerungsgewinne für Aktien im Betriebsvermögen, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden. Das gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen bei Aktien, die von natürlichen Personen oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten werden.

Sofern Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten werden, haben diese bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien grundsätzlich abgeltenden Charakter. Keine Abgeltungswirkung hat der Steuereinbehalt hingegen bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien, wenn der Aktionär zu einem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung am Grundkapital von OSRAM zu mindestens 1 %

beteiligt war, sowie bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien. Die einbehaltenden Steuern werden in diesen Fällen vielmehr auf die Steuerschuld des Veräußerers aus Einkommen- oder Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

### 3.2 Aktien im Privatvermögen

Gewinne aus der Veräußerung von OSRAM-Aktien sind unabhängig von einer Haltefrist grundsätzlich immer steuerpflichtig. Entsprechende Verluste dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in einem späteren Jahr ausgeglichen werden.

Bei einem aus der Abfindung resultierenden Veräußerungsgewinn auf Aktien wird Kapitalertragsteuer einbehalten, sofern eine inländische auszahlende Stelle gegeben ist. Der Kapitalertragsteuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, d.h. mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Anlegers insoweit abgegolten und der Veräußerungsgewinn muss in der Jahressteuererklärung des Aktionärs nicht mehr erklärt werden. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei Vorlage einer Nicht-veranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder bei Freistellungsauftrag in ausreichendem Umfang) kann OSRAM-Aktionären die Ausgleichszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt werden. Unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug außerhalb dieser Fälle (z.B. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden Stelle), hat der OSRAM-Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Allerdings wird der Veräußerungsgewinn in diesen Fällen nicht dem individuellen Einkommensteuertarif des Aktionärs unterworfen; vielmehr erfolgt eine Veranlagung des Veräußerungsgewinns zum Abgeltungsteuersatz.

Auf Antrag des OSRAM-Aktionärs kann der aus der Abfindung resultierende Gewinn anstelle der Abgeltungsbesteuerung der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für den Aktionär zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall auf die im Wege der Veranlagung erhobene Einkommensteuer angerechnet. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann als Werbungskosten lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) abgezogen werden. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

War der OSRAM-Aktionär zu einem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung mit mindestens 1 % am Grundkapital von OSRAM beteiligt, ist ein Veräußerungsgewinn zu 60 % steuerpflichtig. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag werden bei der Steuerveranlagung des OSRAM-Aktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Veräußerungsverluste und wirtschaftlich mit der Veräußerung zusammenhängende Aufwendungen können in diesen Fällen zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden.

### 3.3 Aktien im Betriebsvermögen

Werden die OSRAM-Aktien im Betriebsvermögen gehalten, so richtet sich die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung danach, ob der OSRAM-Aktionär eine

Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

(i) Körperschaften

Gewinne aus der Veräußerung von OSRAM-Aktien sind bei Körperschaften grundsätzlich von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Jedoch gelten 5 % des Veräußerungsgewinns als Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, sodass sie im Ergebnis insoweit der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer unterliegen. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

(ii) Einzelunternehmer

Sofern die OSRAM-Aktien von Einzelunternehmern gehalten werden, unterliegen 60 % des Veräußerungsgewinns der Besteuerung. Entsprechend können nur 60 % der mit solchen Veräußerungsgewinnen zusammenhängenden Betriebsausgaben sowie nur 60 % eventueller Veräußerungsverluste steuerlich berücksichtigt werden. Gehören die OSRAM-Aktien zum Vermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte, unterfallen 60 % der Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer, wenn der Einzelunternehmer gewerbesteuerpflchtig ist. Die Gewerbesteuer wird jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet.

(iii) Personengesellschaften

Ist der Inhaber der OSRAM-Aktien eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), so hängt die Besteuerung davon ab, ob deren Gesellschafter der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen. Bei Gesellschaftern, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien grundsätzlich zu 95 % steuerbefreit (siehe oben unter (i)). Bei Gesellschaftern, die der Einkommensteuer unterliegen, sind 60 % der Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zu versteuern (siehe oben unter (ii)). Zusätzlich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Zuordnung zu einer inländischen Betriebsstätte auf der Ebene der gewerbesteuerpflchtigen Personengesellschaft zu 60 % der Gewerbesteuer, soweit natürliche Personen beteiligt sind, und zu 5 % der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die Gewerbesteuer jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf ihre Einkommensteuer angerechnet. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von mit Veräußerungsgewinnen zusammenhängenden Betriebsausgaben und Veräußerungsverlusten gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (i) Ausgeführte und für einkommensteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (ii) Ausgeführte.

## V. Steuerliche Auswirkungen auf OSRAM

Sofern auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen einer körperschafts- und gewerbesteuерlichen Organschaft vorliegen, führt der Vertrag dazu, dass das Einkommen von OSRAM für körperschafts- und gewerbesteuereliche Zwecke am Offer zugerechnet und dort versteuert wird. OSRAM hat jedoch ihr Einkommen in Höhe von derzeit 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen selbst zu versteuern (§ 16 KStG).

Die Organschaft beginnt frühestens mit dem Geschäftsjahr von OSRAM, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß Ziffer 2 des Vertrags sowie die finanzielle Eingliederung von OSRAM in ams Offer von Beginn an besteht, also voraussichtlich ab dem 1. Oktober 2020, vorausgesetzt, der Vertrag wurde spätestens bis zum Ende dieses Geschäftsjahres, also bis zum 30. September 2021, gemäß Ziffer 6.2 des Vertrags ins Handelsregister eingetragen. Steuerliche Verlustvorträge, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organschaft vorhanden sind, bleiben zwar bestehen, sind aber für die Dauer der Organschaft nicht steuerlich nutzbar.

Aufgrund der Organschaft haftet OSRAM gemäß § 73 Abgabenordnung für solche Steuern des Organträgers, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist. Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.

## **VI. Kosten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Mit dem Abschluss des Vertrags und seiner Prüfung sind einmalige Kosten verbunden. Solche Kosten sind bei OSRAM insbesondere angefallen für die Mandatierung des Bewertungsgutachters (siehe dazu Ziffer E.I), für die Erstattung des Prüfberichts (siehe dazu Ziffer D.III.2.2) sowie für Rechtsberatung. Die Kosten für die Erstattung der Gutachtlichen Stellungnahme und des Prüfberichts tragen OSRAM und ams Offer je zur Hälfte. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei ihre Kosten, einschließlich der Kosten ihrer externen Berater, selbst. Es werden insgesamt von OSRAM zu tragende externe Kosten in Höhe von rund EUR 1,1 Mio. erwartet. Die von ams Offer zu tragenden externen Kosten belaufen sich voraussichtlich auf rund EUR 1,0 Mio.

## **E. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung nach § 304, § 305 AktG**

### **I. Überblick**

Nach § 304 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung erhalten. Die Art des Ausgleichs und die Gründe für die Bestimmung eines festen Ausgleichs wurden unter Ziffer D.I.4.1 erläutert.

Als Ausgleich ist gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag außerdem die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen Zahlung einer im Vertrag bestimmten angemessenen Abfindung zu erwerben. Die angemessene Abfindung hat nach § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Vertrag zu berücksichtigen.

Dies gilt für die Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG entsprechend. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 (BvR 1613/94) darf ein existierender Börsenkurs bei der Bemessung der Höhe der Abfindung nach § 305 AktG nicht außer Acht gelassen werden. Der Börsenkurs stellt grundsätzlich die untere Grenze der dem Aktionär zu zahlenden Abfindung dar.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag der geplanten Hauptversammlung von OSRAM, die über den Vertrag beschließen soll, mithin der 3. November 2020.

Der Vorstand von OSRAM und die Geschäftsführung von ams Offer haben PwC als Bewertungsgutachter beauftragt, eine Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der OSRAM zum Tag der geplanten Hauptversammlung, dem 3. November 2020, sowie zur Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG und der angemessenen Abfindung i.S.v. § 305 AktG zu erstellen.

Der Bewertungsgutachter hat die für die Gutachtliche Stellungnahme erforderlichen Arbeiten vom Mai 2020 bis zum September 2020 durchgeführt. Der Bewertungsgutachter hat am 21. September 2020 seine Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung des Unternehmenswerts von OSRAM zum Bewertungsstichtag am 3. November 2020, also dem Tag der über den Vertrag beschließenden Hauptversammlung von OSRAM, vorgelegt. In ihrer Funktion als neutraler Gutachter im Sinne des IDW S 1 kommt PwC in der Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass sich der objektivierte Unternehmenswert im Sinne des IDW S 1 von OSRAM zum für die Abfindung relevanten Bewertungsstichtag am 3. November 2020 auf rund EUR 4.205 Mio. beläuft. Bei 94.183.686 Ausstehenden OSRAM-Aktien entspricht dies einem Wert je ausstehender OSRAM-Aktie in Höhe von EUR 44,65.

Der Bewertungsgutachter kommt weiter zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche durchschnittliche Börsenkurs EUR 42,20 je OSRAM-Aktie beträgt. Relevant ist insoweit der nach Handelsvolumen gewichtete und von der BaFin ermittelte durchschnittliche Börsenkurs der OSRAM-Aktien im Dreimonatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen OSRAM und ams Offer durch ams am 10. Februar 2020 (siehe auch Ziffer E.III). Der nach der Ertragswertmethode ermittelte Wert je OSRAM-Aktie liegt um EUR 2,45 über dem hiernach maßgeblichen Börsenkurs, sodass der nach der Ertragswertmethode ermittelte Wert je OSRAM-Aktie für die Abfindung maßgeblich ist. Demgemäß ergibt sich aus der Gutachtlichen Stellungnahme, dass die angemessene Abfindung i.S.v. § 305 AktG bei EUR 44,65 je OSRAM-Aktie liegt. Der aus dem rechnerischen objektivierten Unternehmenswert nach IDW S 1 zum 30. September 2020, d.h. dem Tag vor Beginn des Geschäftsjahres, für das aller Voraussicht nach erstmalig durch die ams Offer eine jährliche Ausgleichszahlung an die außenstehenden OSRAM-Aktionäre zu entrichten ist, abgeleitete angemessene Ausgleich i.S.v. § 304 AktG beträgt nach Ermittlungen des Bewertungsgutachters brutto EUR 2,57 (netto EUR 2,24) je OSRAM-Aktie.

Die vollständige Fassung der Gutachtlichen Stellungnahme von PwC zum Unternehmenswert von OSRAM vom 21. September 2020 ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 4** beigefügt und damit integraler Bestandteil dieses Vertragsberichts.

Der Vorstand von OSRAM und die Geschäftsführung von ams Offer machen sich die Ausführungen von PwC in der genannten Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von OSRAM, zum angemessenen Ausgleich und zur angemessenen Abfindung nach eigener Prüfung inhaltlich vollständig zu eigen und machen sie zum Gegenstand dieses Vertragsberichts. Nach ihrer eigenen Einschätzung halten der Vorstand von OSRAM und die Geschäftsführung von ams Offer eine Abfindung i.S.v. § 305 AktG in Höhe von EUR 44,65 je OSRAM-Aktie sowie einen Ausgleich in Form der Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG in Höhe von brutto EUR 2,57 (netto EUR 2,24) je OSRAM-Aktie für angemessen.

Die Gutachtliche Stellungnahme wird – wie auch dieser Vertragsbericht – zusammen mit den weiteren nach § 293f Abs. 1 AktG erforderlichen Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung von OSRAM, die über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließt, über die Internetseite von OSRAM unter <https://www.osram-group.de/hauptversammlung> zugänglich sein. Jedem Aktionär wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung und der Anforderung von Kopien dieser und weiterer Unterlagen wird auf die Einladung zur Hauptversammlung verwiesen, welche über die Zustimmung von OSRAM zum Vertrag beschließt.

Der Vorstand von OSRAM und die Geschäftsführung von ams Offer weisen zur Vermeidung von Haftungsrisiken ausdrücklich darauf hin, dass die Planungen von OSRAM, welche die Grundlage der Unternehmensbewertung bilden, zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, sie aber auf zukunftsgerichteten Umständen oder Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beruhen, deren Eintritt außerhalb der Einflussmöglichkeit OSRAMs liegen kann, und, dass für den tatsächlichen Eintritt der den Planungen zugrundeliegenden Tatsachen und Prognosen weder von OSRAM noch von ams Offer eine Haftung übernommen wird und werden kann. Dieser Vertragsbericht dient ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 293a AktG.

## **II. Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG**

Nach Ziffer 4.2 des Vertrags gewährt ams Offer den außenstehenden OSRAM-Aktionären ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß Ziffer 2 des Vertrags wirksam wird, d.h. voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Oktober 2020 beginnt, für die Dauer des Vertrags eine feste jährliche Ausgleichszahlung. Die jährliche Ausgleichszahlung beträgt brutto EUR 2,57 und netto EUR 2,24 je OSRAM-Aktie.

Die Gründe, weshalb die Vertragsparteien eine feste Ausgleichszahlung vereinbart haben, wurden in Ziffer D.I.4.1 dargestellt. Die Vertragsparteien haben sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 21. Juli 2003 – II ZB 17/01 – „Ytong“) auf einen Brutto-Betrag geeinigt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Ziffer D.I.4.2 verwiesen.

Der Vorstand von OSRAM und die Geschäftsführung von ams Offer haben im gegenseitigen Einvernehmen die Höhe der Ausgleichszahlung auf Basis der Ergebnisse der Gutachtlichen Stellungnahme vom 21. September 2020 festgesetzt, in der

der Bewertungsgutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass der angemessene Ausgleich brutto EUR 2,57 (netto EUR 2,24) je OSRAM-Aktie beträgt.

### **III. Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG**

Nach Ziffer 5 des Vertrags ist ams Offer verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden OSRAM-Aktionärs dessen OSRAM-Aktien gegen Abfindung (§ 305 Abs. 2 AktG) zu erwerben. Jeder außenstehende OSRAM-Aktionär, der das Abfindungsangebot annimmt, erhält für je eine OSRAM-Aktie eine Abfindung in Höhe von EUR 44,65. Die für die Vereinbarung der Art der Abfindung als Barabfindung ausschlaggebenden Gründe sind in Ziffer D.I.5.2 dargestellt.

Der Vorstand von OSRAM und die Geschäftsführung von ams Offer haben den Betrag der Abfindungszahlung übereinstimmend auf Grundlage der Ergebnisse der Gutachtlichen Stellungnahme vom 21. September 2020 festgesetzt. Der Bewertungsgutachter hat darin auf Basis des objektivierten Unternehmenswerts nach IDW S 1 einen Wert je OSRAM-Aktie von EUR 44,65 ermittelt.

Bei der Bestimmung des Abfindungsbetrags haben der Bewertungsgutachter und die Vertragsparteien ferner den Börsenkurs der OSRAM-Aktie berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 (BvR 1613/94), stellt der Börsenpreis grundsätzlich die Untergrenze der Bestimmung des den außenstehenden Aktionären anzubietenden Abfindungsbetrags dar. Der BGH (Urteil vom 12. März 2001 – II ZB 15/00) hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Relevanz des Börsenkurses für die Bestimmung des angemessenen Ausgleichs konkretisiert. Mit seinem Urteil vom 19. Juli 2010 (II ZB 18/09 „Stollwerck“) hat er zusätzliche Vorgaben in dieser Hinsicht aufgestellt und näher ausgeführt, dass der maßgebliche Börsenkurs auf Grund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln ist.

ams hat am 10. Februar 2020 im Wege einer Ad hoc-Mitteilung ihre Absicht bekanntgegeben, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen ams Offer als herrschendem Unternehmen und OSRAM als beherrschtem Unternehmen herbeizuführen. Am 29. Juli 2020 hat ams ferner ihre Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags konkretisiert, indem sie im Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung zu ihren Ergebnissen des 2. Quartals für das Geschäftsjahr 2020 mitteilte, dass sie vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Vorbereitungen von einer Implementierung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der ams Offer und OSRAM um das Jahresende 2020 herum ausgehe. Der von der BaFin ermittelte volumengewichtete durchschnittliche Dreimonats-Börsenkurs der OSRAM-Aktie für den Dreimonatszeitraum vor der Veröffentlichung der Ad hoc-Mitteilung am 10. Februar 2020 beträgt EUR 42,20 und vor der Veröffentlichung der konkretisierten Ad hoc-Mitteilung am 29. Juli 2020 EUR 41,41. Da dieser Wert unterhalb des von PwC nach IDW S 1 objektiviert ermittelten Wertes je Aktie in Höhe von EUR 44,65 liegt, war der von PwC nach IDW S 1 objektiviert ermittelte Wert je Aktie in Höhe von EUR 44,65 vorliegend für die Festlegung der Abfindung maßgeblich.

Der volumengewichtete durchschnittliche Dreimonats-Börsenkurs ist nicht anzupassen. Nach der Stollwerck-Entscheidung des BGH soll eine Hochrechnung des durchschnittlichen Börsenkurses zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Strukturmaßnahme nur dann notwendig sein, wenn – kumulativ – zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstrichen ist und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt. Im vorliegenden Fall kommt eine Anpassung des volumengewichteten durchschnittlichen Dreimonats-Börsenkurses jedoch nicht in Betracht, auch wenn zwischen der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (10. Februar 2020) und dem Tag, an dem der Vertrag der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird (3. November 2020), eine Zeitspanne von mehr als achteinhalb Monaten liegt und damit nicht auszuschließen ist, dass ein längerer Zeitraum im Sinne der vorgenannten Stollwerck-Rechtsprechung vorliegen könnte. Der Bewertungsgutachter hat den volumengewichteten durchschnittlichen Dreimonats-Börsenkurs von EUR 42,20 auf Basis verschiedener Methoden fortgeschrieben; die verschiedenen Extrapolationsmechanismen zur Aktienkursentwicklung lassen eine Anpassung nicht geboten und den Ansatz des Börsenkurses von EUR 42,20 als Untergrenze weiterhin sachgerecht erscheinen. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der volumengewichtete durchschnittliche Dreimonats-Börsenkurs zum 29. Juli 2020, dem Tag der Konkretisierung der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, mit EUR 41,14 unter dem vorgenannten Durchschnittskurs lag und eine Anpassung insoweit zum Nachteil der Minderheitsaktionäre ausgefallen wäre. Zugunsten der Minderheitsaktionäre wurde daher von einer Anpassung abgesehen.

## **F. Vertragsprüfung**

Der Vertragsprüfer hat einen Prüfbericht erstellt, der zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite von OSRAM unter <https://www.osram-group.de/hauptversammlung> zugänglich sein wird. Jedem OSRAM-Aktionär wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt (Ziffer D.III.2.2).

**OSRAM Licht AG**

Der Vorstand

München, den 22. September 2020



Dr. Olaf Berlien

Vorsitzender des Vorstands



Kathrin Dahnke

Mitglied des Vorstands



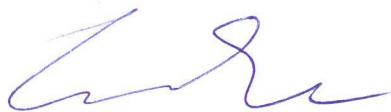
Dr. Stefan Kampmann

Mitglied des Vorstands

**ams Offer GmbH**

Die Geschäftsführung

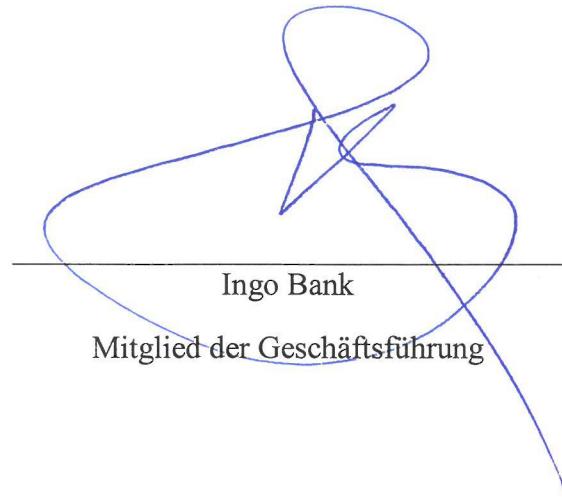
München, den 22. September 2020



---

Alexander Everke

Mitglied der Geschäftsführung



---

Ingo Bank

Mitglied der Geschäftsführung

**Anlage 1**

**Liste sämtlicher Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften der OSRAM Licht AG**

Stand 30. September 2019

	Kapitalanteil in %
<b>Beteiligungen der OSRAM Licht AG, München</b>	
OSRAM Beteiligungen GmbH, München	100,00
OSRAM GmbH, München	100,00
<b>Tochterunternehmen der OSRAM GmbH, München</b>	
<b>Deutschland</b> (zum 30. September 2019: 12 Gesellschaften)	
BAG electronics GmbH, Arnsberg	100,00
Heramo Immobilien GmbH & Co. KG, Grünwald	100,00
OSRAM Beteiligungsverwaltung GmbH, Grünwald	100,00
Fluxunit GmbH, München	100,00
OSRAM CONTINENTAL GmbH, München	50,00 <sup>2)</sup>
OSRAM Innovation Hub GmbH, München	100,00
OSRAM Opto Semiconductors GmbH, Regensburg	100,00
OSRAM OLED GmbH, Regensburg	100,00
Siteco GmbH, Traunreut	100,00
Siteco Beleuchtungstechnik GmbH, Traunreut	100,00
Siteco Lighting GmbH, Traunreut	100,00
OSRAM Lighting Services GmbH, Wipperfürth	100,00
<b>EMEA</b> (ohne Deutschland) (zum 30. September 2019: 43 Gesellschaften)	
OSRAM Sales EOOD, Trud / Bulgarien	100,00
OSRAM EOOD, Trud / Bulgarien	100,00
OSRAM A/S, Taastrup / Dänemark	100,00
OSRAM Oy, Vantaa / Finnland	100,00
Siteco France S.A.S., Fontenay-sous-Bois / Frankreich	100,00
OSRAM Lighting S.A.S.U., Molsheim / Frankreich	100,00
ADB STAGELIGHT S.A.S.U., Saint-Quentin / Frankreich	100,00
OSRAM Continental France SAS, Toulouse / Frankreich	50,00 <sup>2)</sup>
RGI Light Limited, Leeds / Großbritannien	100,00
RGI Light (Holdings) Limited, Leeds / Großbritannien	100,00
Ring Automotive Limited, Leeds / Großbritannien	100,00
Siteco UK Limited, Manchester / Großbritannien	100,00
LUX365 Limited, Manchester / Großbritannien	100,00
OSRAM Ltd., Reading, Berkshire / Großbritannien	100,00
Yekta Setareh Atlas Co. (P.J.S.), Teheran / Iran	100,00
OSRAM S.p.A. - Società Riunite OSRAM Edison Clerici, Mailand / Italien	100,00
Siteco Italy S.r.l., Mailand / Italien	100,00
Clay Paky S.p.A., Seriate / Italien	100,00
OSRAM Continental Italia S.r.l., Treviso / Italien	50,00 <sup>2)</sup>
OSRAM d.o.o., Zagreb / Kroatien	100,00
OSRAM Benelux B.V., Capelle aan den IJssel / Niederlande	100,00
Fluence Bioengineering B.V., Schiphol / Niederlande	100,00
OSRAM AS, Lysaker / Norwegen	100,00
Siteco Norway AS, Lysaker / Norwegen	100,00
OSRAM Continental Austria GmbH, Wien / Österreich	50,00 <sup>2)</sup>
Siteco Lighting Austria GmbH, Wien / Österreich	100,00
Siteco Österreich GmbH, Wien / Österreich	100,00
OSRAM Sp. z o.o., Warschau / Polen	100,00
Siteco Poland Sp. z o.o., Warschau / Polen	100,00
OSRAM, Lda, Carnaxide / Portugal	100,00
OSRAM Romania S.R.L., Bukarest / Rumänien	100,00
OSRAM Continental Romania S.R.L., Iasi / Rumänien	50,00 <sup>2)</sup>
OOO OSRAM, Moskau / Russische Föderation	100,00

Stand 30. September 2019

	Kapitalanteil in %
OSRAM AB, Stockholm / Schweden	100,00
OSRAM Lighting AG, Winterthur / Schweiz	100,00
Siteco Switzerland AG, Winterthur / Schweiz	100,00
OSRAM, a.s., Nové Zámky / Slowakei	100,00
OSRAM Lighting S.L., Madrid / Spanien	100,00
Siteco Lighting Spain, S.L., Madrid / Spanien	100,00
OSRAM Lighting (Pty) Ltd., Midrand / Südafrika	100,00
OSRAM Ceská republika s.r.o., Bruntál / Tschechien	100,00
OSRAM Teknolojileri Ticaret Anonim Sirketi, İstanbul / Türkei	100,00
OSRAM Lighting Middle East FZE, Dubai / Vereinigte Arabische Emirate	100,00
<b>Americas (zum 30. September 2019: 19 Gesellschaften)</b>	
OSRAM S.A., Buenos Aires / Argentinien	100,00
OSRAM Comercio de Solucoes de Iluminacao Ltda., Barueri / Brasilien	100,00
OSRAM Chile Ltda., Santiago de Chile / Chile	100,00
OSRAM Ltd., Vancouver / Kanada	100,00
OSRAM de Colombia Iluminaciones S.A.S., Bogotá / Kolumbien	100,00
OSRAM de México S.A. de C.V., Naucalpan / Mexiko	100,00
OSRAM S.A. de C.V., Naucalpan / Mexiko	100,00
OSRAM Servicios Administrativos, S.A. de C.V., Naucalpan / Mexiko	100,00
OSRAM Continental Guadalajara Intelligent Lighting S de RL de CV, Tlajomulco de Zuniga, Jalisco / Mexiko	50,00 <sup>2)</sup>
OSRAM Continental Mexico Services S de RL de CV, Tlajomulco de Zuniga, Jalisco / Mexiko	50,00 <sup>2)</sup>
LedEngin, Inc., San Jose, Kalifornien / USA	100,00
Digital Lumens Inc., Wilmington, Delaware / USA	100,00
Fluence Bioengineering, Inc., Wilmington, Delaware / USA	100,00
OSRAM Opto Semiconductors, Inc., Wilmington, Delaware / USA	100,00
OSRAM SYLVANIA INC., Wilmington, Delaware / USA	100,00
Sylvania Lighting Services Corp., Wilmington, Delaware / USA	100,00
Traxon Technologies LLC, Wilmington, Delaware / USA	100,00
Vixar, Inc., Wilmington, Delaware / USA	100,00
OSRAM CONTINENTAL USA Inc., Wilmington, Delaware / USA	50,00 <sup>2)</sup>
<b>APAC (zum 30. September 2019: 27 Gesellschaften)</b>	
OSRAM Pty. Ltd., Sydney / Australien	100,00
OSRAM China Lighting Ltd., Foshan / China	90,00
OSRAM Asia Pacific Management Company Ltd., Foshan / China	100,00
OSRAM Guangzhou Lighting Technology Limited, Guangzhou / China	100,00
OSRAM Kunshan Display Optic Co., Ltd., Kunshan / China	100,00
OSRAM CONTINENTAL Kunshan Intelligent Lighting Co., Ltd., Kunshan / China	50,00 <sup>2)</sup>
OSRAM Continental (Shanghai) Intelligent Lighting Co., Ltd., Shanghai / China	50,00 <sup>2)</sup>
OSRAM Opto Semiconductors (China) Co., Ltd., Wuxi / China	100,00
OSRAM Opto Semiconductors Trading (Wuxi) Co., Ltd., Wuxi / China	100,00
Traxon Technologies Ltd., Shatin / Hongkong	100,00
OSRAM Asia Pacific Ltd., Causeway Bay / Hongkong	100,00
OSRAM Opto Semiconductors Asia Ltd., Wanchai / Hongkong	100,00
OSRAM CONTINENTAL INDIA Private Limited, Bangalore / Indien	50,00 <sup>2)</sup>
OSRAM Lighting Private Limited, Gurgaon / Indien	100,00
P.T. OSRAM Indonesia, Jakarta / Indonesien	100,00
OSRAM Ltd., Yokohama / Japan	100,00
OSRAM Opto Semiconductors (Japan) Ltd., Yokohama / Japan	100,00
OSRAM (Malaysia) Sdn. Bhd., Kuala Lumpur / Malaysia	100,00
Osram Opto Semiconductors (Malaysia) Sdn Bhd, Penang / Malaysia	100,00
BAG electronics, Inc., Binan, Laguna / Philippinen	0,00 <sup>2)</sup>
TRILUX Lighting Inc., Binan, Laguna / Philippinen	0,00 <sup>2)</sup>
OSRAM Lighting Pte. Ltd., Singapur / Singapur	100,00
OSRAM Co., Ltd., Seoul / Südkorea	100,00
OSRAM Opto Semiconductors Korea Ltd., Seoul / Südkorea	100,00

Stand 30. September 2019

	Kapitalanteil in %
OSRAM Taiwan Company Ltd., Taipei / Taiwan	100,00
OSRAM Opto Semiconductors (Taiwan) Ltd., Taipei / Taiwan	100,00
OSRAM (Thailand) Co., Ltd., Bangkok / Thailand	100,00
<b>Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen der OSRAM GmbH, München</b>	
<b>Deutschland</b> (zum 30. September 2019: 5 Gesellschaften)	
agrilution GmbH, München	18,74 <sup>3)</sup>
Blickfeld GmbH, München	12,55 <sup>3)</sup>
GoodIP GmbH, München	10,00 <sup>3)</sup>
iThera Medical GmbH, München	9,26 <sup>3)</sup>
Square Metrics GmbH, Berlin	49,00 <sup>3)</sup>
<b>EMEA</b> (ohne Deutschland) (zum 30. September 2019: 4 Gesellschaften)	
EMGO N.V., Lommel / Belgien	50,00
LAMP NOOR (P.J.S.) Co., Teheran / Iran	20,00 <sup>1)</sup>
Twilight B.V., Groningen / Niederlande	47,50
beaconsmind AG, Zürich / Schweiz	14,48 <sup>3)</sup>
<b>Americas</b> (zum 30. September 2019: 2 Gesellschaften)	
LeddarTech Inc., Québec / Kanada	29,05
Motorleaf Inc., Montreal / Kanada	12,94 <sup>3)</sup>
<b>APAC</b> (zum 30. September 2019: 1 Gesellschaft)	
Siteco Prosperity Lighting (Lang Fang) Co., Ltd., Lang Fang / China	50,00
<b>Sonstige Beteiligungen der OSRAM GmbH, München</b>	
<b>Deutschland</b> (zum 30. September 2019: 3 Gesellschaften)	
Caruso GmbH, Ismaning	1,00 <sup>4)</sup>
GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Baar-Ebenhausen	0,07 <sup>4)</sup>
Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG, Garching b. München	6,06
<b>EMEA</b> (ohne Deutschland) (zum 30. September 2019: 4 Gesellschaften)	
KNX Association cvba, Brussels-Diegem / Belgien	2,96 <sup>4)</sup>
Partech Partners S.A.S., Paris / Frankreich	8,50
Design LED Products Limited, Edinburgh / Großbritannien	6,03 <sup>4)</sup>
Voltum S.A., Vernier / Schweiz	13,71 <sup>4)</sup>
<b>Americas</b> (zum 30. September 2019: 3 Gesellschaften)	
Luminaerospace LLC, Denver, Colorado / USA	2,00 <sup>4)</sup>
Recogni, Inc., Cupertino, Kalifornien / USA	6,38 <sup>4)</sup>
TetraVue, Inc., Wilmington, Delaware / USA	6,36 <sup>4)</sup>

1) Wegen Unwesentlichkeit keine Anwendung der Equity-Methode.

2) Beherrschender Einfluss aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeiten.

3) Maßgeblicher Einfluss aufgrund vertraglicher Gestaltungen bzw. rechtlicher Umstände.

4) Diese Beteiligungen werden nach IFRS 9 Finanzinstrumente bewertet und zählen zur Bewertungskategorie FVOCI (Financial assets measured at fair value through other comprehensive income without recycling to profit or loss).

**Anlage 2**

**Liste sämtlicher Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften der ams AG**

## Konzernunternehmen

	Bilanzierungs-methode	Errichtungsstaat	Funktionale Währung	Eigentumsanteil	
				2019	2018
ams France S.à.r.l.	vollkonsolidiert	Frankreich	EUR	100%	100%
ams Italy S.r.l.	vollkonsolidiert	Italien	EUR	100%	100%
ams International AG	vollkonsolidiert	Schweiz	CHF	100%	100%
ams R&D Spain, S.L.	vollkonsolidiert	Spanien	EUR	100%	100%
ams R&D UK Ltd.	vollkonsolidiert	U.K.	GBP	100%	100%
ams Japan Co. Ltd.	vollkonsolidiert	Japan	JPY	100%	100%
ams Semiconductors India Pvt Ltd.	vollkonsolidiert	Indien	INR	100%	100%
ams China Co Ltd.	vollkonsolidiert	China	RMB	100%	100%
ams Asia Inc.	vollkonsolidiert	Philippinen	PHP	100%	100%
Aspern Investment Inc.	vollkonsolidiert	USA	USD	100%	100%
ams Sensors USA Inc.	vollkonsolidiert	USA	USD	100%	100%
ams Korea Co. Ltd.	vollkonsolidiert	Korea	KRW	100%	100%
ams R&D doo	vollkonsolidiert	Slowenien	EUR	100%	100%
AppliedSensor Holding AB	vollkonsolidiert	Schweden	SEK	100%	100%
ams Sensors Netherlands BV	vollkonsolidiert	Niederlande	EUR	100%	100%
ams Sensors Hong Kong Ltd.	Zu Anschaffungs- und Herstellkosten	Hong Kong	HKD	100%	100%
ams Finland Oy	vollkonsolidiert	Finnland	EUR	100%	100%
ams Sensors Belgium BVBA	vollkonsolidiert	Belgien	EUR	100%	100%
CMOSIS International NV	vollkonsolidiert	Belgien	EUR	100%	100%
AWAIBA Holding SA	vollkonsolidiert	Schweiz	CHF	100%	100%
ams Sensors Portugal Unipessoal Lda	vollkonsolidiert	Portugal	EUR	100%	100%
ams Sensors Germany GmbH, Jena	vollkonsolidiert	Deutschland	EUR	100%	100%
ams Sensors UK Sensors Ltd.	vollkonsolidiert	UK	GBP	100%	100%
Incus Laboratories Ltd.	vollkonsolidiert	UK	GBP	100%	100%
ams Cayman Inc.	vollkonsolidiert	Cayman Island	USD	100%	100%
Heptagon Advanced Micro-Optics Pte. Ltd.	vollkonsolidiert	Singapur	USD	100%	100%
ams Sensors Singapore Pte. Ltd.	vollkonsolidiert	Singapur	USD	100%	100%
Heptagon Oy	vollkonsolidiert	Finland	EUR	100%	100%
Heptagon Holding Switzerland AG	vollkonsolidiert	Schweiz	CHF	100%	100%
Heptagon Micro Optics Technologies Sdn Bhd	vollkonsolidiert	Malaysia	MYR	100%	100%
AMK Inv Systems Pte. Ltd.	vollkonsolidiert	Singapur	USD	100%	100%
Heptagon Holding CA Inc	vollkonsolidiert	USA	USD	100%	100%
RF Digital Corp.	vollkonsolidiert	USA	USD	100%	100%
Simblee Corp.	vollkonsolidiert	USA	USD	100%	100%
RFDuino Inc	vollkonsolidiert	USA	USD	100%	100%
Princeton Optronics Inc.	vollkonsolidiert	USA	USD	100%	100%
ams Holding USA Inc.	vollkonsolidiert	USA	USD	100%	100%
ams Sensors Asia Pte. Ltd.	vollkonsolidiert	Singapur	USD	100%	100%
KeyLemon SA	vollkonsolidiert	Schweiz	CHF	100%	100%
ams Sensors Taiwan Pte. Ltd.	vollkonsolidiert	Taiwan	TWD	100%	0%
Sciosense BV	vollkonsolidiert	Niederlande	EUR	100%	0%
Sciosense Germany GmbH	vollkonsolidiert	Deutschland	EUR	100%	0%
Sciosense Italy S.r.l.	vollkonsolidiert	Italien	EUR	100%	0%
Opal Bidco GmbH	vollkonsolidiert	Deutschland	EUR	100%	0%
ams Offer GmbH	vollkonsolidiert	Deutschland	EUR	100%	0%

Assoziierten Unternehmen und Beteiligungen

	Bilanzierungs-methode	Errichtungsstaat	Funktionaler Währung	Eigentumsanteil	
				2019	2018
7Sensing Software NV.	At equity methode	Belgien	EUR	30%	35%
NewScale Technologies Inc.	At equity methode	USA	USD	29%	34%
Circadian Zirclight LLC	At equity methode	USA	USD	6,13%	7,8%
RF Micron Inc. d/b/a Axzon	At equity methode	USA	USD	9,21%	9,83%
Jinan Smart Sensing Sensor Co. Ltd.	At equity methode	China	CNY	49%	0%
Greentropsim	FVOCI	Frankreich	EUR	10,06%	9,31%
Personify Inc.	FVOCI	USA	USD	13,06%	13,10%
Leman Micro Devies	FVOCI	Schweiz	CHF	15,43%	17,30%
HLJ Technologies Co. Ltd.	FVTPL	Taiwan	TWD	12,50%	15,20%
Osram Licht AG	FVOCI	Deutschland	EUR	19,99%	0%
Silicon Alps Cluster GmbH	FVOCI	Österreich	EUR	4%	0%
Bellus 3D	FVOCI	USA	USD	3,26%	3,26%

**Anlage 3**

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der OSRAM Licht AG und der ams Offer GmbH sowie Patronatserklärung der ams AG**

# **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**OSRAM Licht AG,**  
Marcel-Breuer-Str. 6, 80807 München,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München (HRB 199675)  
(„**OSRAM**“)  
und

**ams Offer GmbH,**  
Marcel-Breuer-Str. 6, 80807 München,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München (HRB 252979)  
(„**ams Offer**“)

## 1 Leitung

- 1.1 OSRAM unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft ams Offer. Demgemäß ist ams Offer berechtigt, dem Vorstand von OSRAM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Der Vorstand von OSRAM ist verpflichtet, die Weisungen der ams Offer zu befolgen. ams Offer kann dem Vorstand der OSRAM nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- 1.3 Weisungen bedürfen der Textform, oder, falls die Weisungen mündlich erteilt werden, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.

## 2 Gewinnabführung

- 2.1 OSRAM verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an ams Offer abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 dieses Vertrags – der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Betrag.
- 2.2 OSRAM kann mit schriftlicher Zustimmung der ams Offer Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf entsprechendes schriftliches Verlangen der ams Offer aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder Gewinnvorträge, die aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von OSRAM, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 6.2 wirksam wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs von OSRAM fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 5 % p.a. zu verzinsen.

## 3 Verlustübernahme

- 3.1 ams Offer ist gegenüber OSRAM gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- 3.2 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von OSRAM, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 6.2 wirksam wird. Ziffer 2.3 Satz 2 gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

## 4 Ausgleichszahlung

- 4.1 ams Offer verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der OSRAM ab dem Geschäftsjahr von OSRAM, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der ams Offer gemäß Ziffer 2 wirksam wird, für die Dauer dieses Vertrags eine wiederkehrende Geldleistung („**Ausgleichszahlung**“) zu zahlen.
- 4.2 Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der OSRAM für jede auf den Namen lautende Stückaktie der OSRAM (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 (jede einzelne eine „**OSRAM Aktie**“ und zusammen

die „**OSRAM Aktien**“) brutto EUR 2,57 abzüglich eines Betrages für die Körperschaftsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf den in dem Bruttopreis enthaltenden Teilbetrag von EUR 2,08 je OSRAM Aktie vorzunehmen ist, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne von OSRAM bezieht. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den anteiligen Bruttopreis von EUR 2,08 je OSRAM Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der OSRAM bezieht, 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, d.h. EUR 0,33, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen anteiligen Bruttopreis von EUR 0,49 je OSRAM Aktie, der sich auf die nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 2,24 je OSRAM Aktie für ein volles Geschäftsjahr. Klarstellend wird vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden. Die Ausgleichszahlung ist am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der OSRAM für das abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs fällig.

- 4.3 Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das gesamte Geschäftsjahr gewährt, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der ams Offer gemäß Ziffer 2 wirksam wird. Sofern der Vertrag während eines Geschäftsjahrs der OSRAM endet oder OSRAM während des Zeitraums, für den die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß Ziffer 2 gilt, ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
- 4.4 Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der OSRAM aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich die Ausgleichszahlung je OSRAM Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der OSRAM durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß dieser Ziffer 4 ergibt sich aus der von OSRAM bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.
- 4.5 Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt, können auch die bereits nach Maßgabe der Ziffer 5 abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlungen verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich ams Offer gegenüber einem außenstehenden Aktionär von OSRAM in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zu einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet.

## 5 **Abfindung**

- 5.1 ams Offer verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der OSRAM dessen OSRAM Aktien gegen eine Barabfindung („**Abfindung**“) in Höhe von EUR 44,65 je OSRAM Aktie zu erwerben.
- 5.2 Die Verpflichtung der ams Offer zum Erwerb der OSRAM Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der OSRAM nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt

unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

- 5.3 Falls bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 genannten Frist das Grundkapital der OSRAM aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der OSRAM bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 genannten Frist durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
- 5.4 Die Übertragung der OSRAM Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der OSRAM kostenfrei.
- 5.5 Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich ams Offer gegenüber einem außenstehenden Aktionär der OSRAM in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

## 6 Wirksamwerden und Dauer des Vertrags

- 6.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der OSRAM sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ams Offer.
- 6.2 Dieser Vertrag wird wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der OSRAM eingetragen worden ist, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Oktober 2020 beginnenden Geschäftsjahres von OSRAM.
- 6.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der OSRAM gekündigt werden. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der OSRAM endet, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 6.2 dieses Vertrages wirksam wird.
- 6.4 Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung dieses Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist.
- 6.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## 7 Patronatserklärung

Die ams AG mit Sitz in Premstätten, Österreich, („**ams AG**“) hält 100% der Anteile an ams Offer und hat in dieser Eigenschaft als unmittelbare Gesellschafterin, ohne diesem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, die diesem Vertrag informationshalber als Anlage beigefügte Patronatserklärung abgegeben. In dieser Patronatserklärung hat ams AG sich uneingeschränkt und unwiderruflich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ams Offer in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass ams Offer stets in der Lage ist, alle ihre

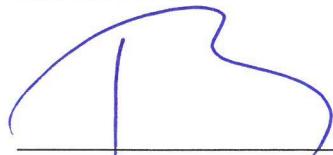
Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. ams AG steht den außenstehenden Aktionären der OSRAM gegenüber unwiderruflich und im Grundsatz uneingeschränkt dafür ein, dass ams Offer alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleichszahlung und Abfindung, vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der OSRAM ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gerichtet auf Zahlung an ams Offer zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung der ams AG gegenüber außenstehenden Aktionären der OSRAM sind aber auf den Fall beschränkt, dass ams Offer ihre Verpflichtungen gegenüber außenstehenden Aktionären der OSRAM aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und ams AG ihrer vorstehenden Ausstattungspflicht nicht nachkommt.

## **8 Schlussbestimmungen**

Soweit eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, oder im Vertrag sich eine Lücke befindet, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

München, 22. September 2020

**OSRAM Licht AG**



Dr. Olaf Berlien

Vorsitzender des Vorstands, CEO



Kathrin Dahnke

Mitglied des Vorstands, CFO

München, 22. September 2020

**ams Offer GmbH**

---

Alexander Everke

Geschäftsführer

---

Ingo Bank

Geschäftsführer

München, 22. September 2020

**OSRAM Licht AG**

---

Dr. Olaf Berlien  
Vorsitzender des Vorstands, CEO

---

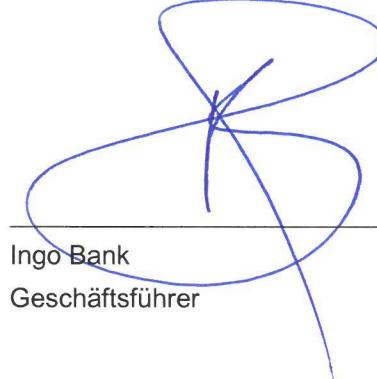
Kathrin Dahnke  
Mitglied des Vorstands, CFO

München, 22. September 2020

**ams Offer GmbH**

---

Alexander Everke  
Geschäftsführer



Ingo Bank  
Geschäftsführer



## OSRAM Licht AG

Marcel-Breuer-Str. 6  
80807 München  
Deutschland

Premstaetten, 22. September 2020

### Patronatserklärung

ams Offer GmbH, Marcel-Breuer-Str. 6, 80807 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 252979 („ams Offer“), beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“) mit der OSRAM Licht AG, Marcel-Breuer-Str. 6, 80807 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675 („OSRAM“), abzuschließen, mit OSRAM als beherrschtem und zur Gewinnabführung verpflichteten Unternehmen. Die ams AG, eine nach dem Recht von Österreich gegründete und unter diesem tätige Aktiengesellschaft mit Sitz in Premstätten („ams AG“), hält unmittelbar 100% der Anteile an ams Offer. ams AG gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dem Vertrag als Partei beizutreten:

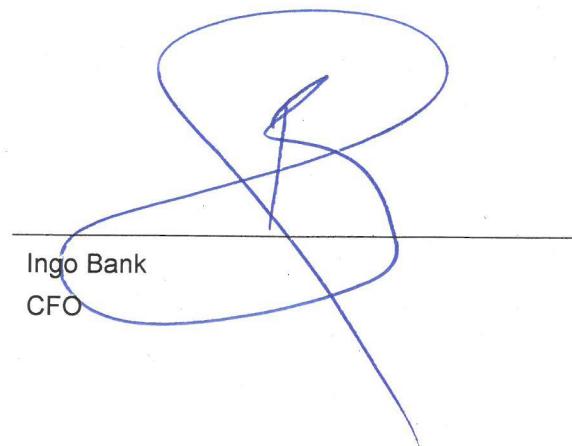
1. ams AG verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass ams Offer in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass ams Offer stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG.
2. ams AG steht den außenstehenden Aktionären der OSRAM gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass ams Offer alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleichszahlung und Abfindung, vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der OSRAM ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gerichtet auf Zahlung an ams Offer zu. Die Haftung von ams AG gemäß den beiden vorgenannten Sätzen gilt jedoch nur für den Fall, dass ams Offer ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der OSRAM aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bei deren Fälligkeit nicht vollständig erfüllt und ams AG ihrer Ausstattungsverpflichtung nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.
3. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland.

**am** **un**

ams AG



Alexander Everke  
CEO



Ingo Bank  
CFO

**Anlage 4**

**Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37,  
60327 Frankfurt am Main, vom 21. September 2020 über die Er-  
mittlung des Unternehmenswerts der OSRAM Licht AG zum Be-  
wertungsstichtag am 3. November 2020**

# ***Gutachtliche Stellungnahme***

zum Unternehmenswert der

**OSRAM Licht AG,  
München**

und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung anlässlich des geplanten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen ams Offer GmbH, Ismaning, und OSRAM Licht AG, München

zum Bewertungsstichtag 3. November 2020

Auftrag: 0.0939417.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung .....	10
B. Bewertungsgrundsätze und -methoden .....	13
I. Grundlagen der Bewertung.....	13
II. Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG.....	15
III. Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG.....	15
C. Beschreibung des Bewertungsobjekts .....	17
I. Rechtliche Grundlagen .....	17
1. Rechtliche Verhältnisse.....	17
2. Struktur der Gesellschaft .....	20
3. Steuerliche Verhältnisse .....	22
II. Wirtschaftliche Grundlagen .....	23
1. Geschäftstätigkeit.....	23
2. Markt und Wettbewerb.....	27
a) Vorbemerkungen und wirtschaftliche Indikatoren .....	27
b) Entwicklung der Marktsegmente .....	31
(1) Business Unit „Opto Semiconductors“.....	32
(2) Business Unit „Automotive“.....	35
(3) Business Unit „Digital“ .....	39
c) Fazit .....	47
3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage.....	48
a) Vermögens- und Finanzlage .....	49
b) Ertragslage .....	56
4. Bereinigung der Ertragslage.....	65
5. Erfolgsfaktoren und Risiken des strategischen Unternehmenskonzeptes .....	68
D. Ermittlung des Unternehmenswerts .....	71
I. Bewertungsbasis.....	71
1. Vorgehensweise .....	71
2. Planungsprozess.....	73
3. Planungstreue .....	75
4. Wesentliche Prämissen .....	77
II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen .....	80

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum (Planungsrechnung).....	80
2. Bewertungstechnische Modifikationen der Planungsrechnung .....	89
3. Ermittlung der Ergebnisbeiträge der bewertungsrelevanten Synergien .....	90
4. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente .....	91
5. Netto-Ausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern.....	94
III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes .....	96
1. Basiszinssatz .....	97
2. Risikozuschlag .....	97
3. Wachstumsabschlag .....	106
4. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes.....	107
IV. Ertragswert des operativen Geschäfts.....	108
V. Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte .....	109
VI. Unternehmenswert.....	111
VII. Liquidationswert .....	112
E. Plausibilisierung des Unternehmenswerts auf Basis von Multiplikatoren .....	113
I. Grundsätzliche Vorgehensweise.....	113
II. Ableitung der Multiplikatoren.....	114
III. Multiplikatorbewertung.....	117
F. Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG .....	120
I. Börsenkurse .....	120
II. Ermittlung der angemessenen Abfindung.....	124
III. Ermittlung des angemessenen Ausgleichs.....	126
G. Ergebniszusammenfassung .....	130

## Anlagen

### Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Acuity Brands	Acuity Brands, Inc., Atlanta/USA
ADAS	Advanced Driver Assistance Systems/Fahrassistenzsysteme
Aftermarket	Ersatzteilgeschäft
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AM	Business Unit Automotive
ams AG	ams AG, Premstätten
ams-Konzern	ams Offer GmbH, Ismaning, zusammen mit ihrer Alleingesellschafterin ams AG, Premstätten, und deren Konzernunternehmen
ams Offer	ams Offer GmbH, Ismaning
APAC	Wirtschaftsraum Asien-Pazifik (Asien, Australien und Ozeanien)
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIP	Reales Bruttoinlandsprodukt
Bloomberg	Bloomberg L.P., New York/USA
bspw.	beispielsweise
BU	Business Unit
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAGR	Compound Annual Growth Rate/durchschnittliches jährliches Wachstum, geometrisch berechnet
cvba	Coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid, belgische Form einer Genossenschaft
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
DI	Business Unit Digital
EBIT	Earnings before Interest and Tax/Ergebnis vor Zinsen und Steuern

---

EBITDA	Earnings before Interest, Tax, Depreciation and Amortization/Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen
EBT	Earnings before Tax/Ergebnis vor Steuern
ECB	Europäische Zentralbank
EK-Quote	Eigenkapitalquote
EMEA	Wirtschaftsraum Europa, Mittlerer Osten und Afrika
Epistar	EPISTAR Corporation, Hsinchu/Taiwan
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EV	Enterprise Value/Gesamtunternehmenswert
e.V.	eingetragener Verein
Everlight Electronics	Everlight Electronics, New Taipei City/Taiwan
EY	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart
ff.	fortfolgende
Fluence	Fluence Bioengineering, Austin, USA
Fluxunit	Fluxunit GmbH, München
Gesellschaft	OSRAM Licht AG
ggf.	gegebenenfalls
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Commanditgesellschaft
HELLA	HELLA GmbH & Co. KGaA, Lippstadt/Deutschland
Herrschendes Unternehmen	ams Offer GmbH, Ismaning
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
IoT	Internet of Things
i.S.d.	im Sinne des

---

i.V.m.	in Verbindung mit
Ichikoh	Ichikoh Industries, LTD., Isehara/Japan
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1 i.d.F. 2008	Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der Fassung 2008
IFRS	International Financial Reporting Standards
IMF	Internationaler Währungsfonds, Washington, D.C./USA
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
IoT	Internet of Things/Internet der Dinge
ISIN	International Securities Identification Number/Internationale Wertpapierkennnummer
IT	Informationstechnologie
IWF	Internationaler Währungsfonds, Washington, D.C./USA
KGV	Kurs-Gewinn-Verhältnis
KI	Künstliche Intelligenz
Koito Manufacturing	Koito Manufacturing Co., Ltd., Tokyo/Japan
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LCD	Flüssigkristallanzeige (Liquid Crystal Display)
Leddar TEch	Leddar Tech Inc., Quebec/Canada
LiDAR	Light Detection and Ranging
LLC	Limited Liability Company
LSS	Business Unit Lighting Solutions & Systems
Ltd.	Limited Company
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
n.a.	Not available
n.m.	Not meaningful
Nichia	Nichia Corp., Anan/Japan
Nr.	Nummer
NTE	Near-to-Eye
N.V.	Naamloze Vennootschap; Niederländische Rechtsform einer Aktiengesellschaft
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

---

OEM	Original Equipment Manufacturer
OLED	Organic light emitting diode
OLG	Oberlandesgericht
Opal-Angebot	öffentliches Übernahmeverbot an die Aktionäre von OSRAM der Opal BidCo GmbH, Frankfurt am Main
Opal Bidco	Opal BidCo GmbH, Frankfurt am Main
OS	Business Unit Opto Semiconductors
OSRAM	OSRAM Licht AG, München
OSRAM Continental	OSRAM Continental GmbH, München
OSRAM GmbH	OSRAM GmbH, München
OSRAM-Konzern	OSRAM Licht AG, München, gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften
p.a.	per annum
Pkw	Personenkraftwagen
Planungsrechnung	Konsolidierte Unternehmensplanung des OSRAM-Konzerns für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 vom 7. September 2020 sowie Hochrechnung für das Geschäftsjahr 2020 vom 16. September 2020
plc	Public Limited Company
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
rd.	rund
Recogni	Recogni, Inc., Cupertino/USA
S.	Seite
S.A.	Société anonyme
S.A.S.	Société par Actions Simplifiée; Französische Form einer Aktiengesellschaft
Signify	Signify N.V., Eindhoven/Niederlande
S&P Global Market Intelli- gence	S&P Global Market Intelligence LLC (vormals S&P Capital IQ), ein Geschäft der S&P Global Inc., New York/USA
Siteco	Siteco Beleuchtungstechnik GmbH, Traunreut
Seoul Semiconductor	Seoul Semiconductor Co., Ltd., Ansan/Südkorea
sog.	sogenannte
Stanley Electric	Stanley Electric Co., Ltd., Tokio/Japan
SUV	Sports Utility Vehicles

Tax-CAPM	Tax-Capital Asset Pricing Model
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
uns	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US Dollar
Ushio	Ushio Inc., Tokio/Japan
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
wir	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
WKN	Wertpapierkennnummer
WpÜG	Wertpapierübernahmegesetz
WpÜG-AngVO	Wertpapierübernahmegesetz-Angebotsverordnung
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die ams Offer GmbH, Ismaning („ams Offer“ oder „herrschendes Unternehmen“; die ams Offer zusammen mit Ihrer Alleingesellschafterin ams AG, Premstätten, und deren Konzernunternehmen „ams-Konzern“), und die OSRAM Licht AG, München („OSRAM“ oder „Gesellschaft“; gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften auch „OSRAM-Konzern“), haben uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „PwC“, „uns“ oder „wir“), gemeinsam beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der OSRAM sowie zur angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und zum angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG zu erstellen.
2. Bewertungsanlass ist der geplante Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen ams Offer und OSRAM. Das Gutachten zum Unternehmenswert des OSRAM-Konzerns dient als Grundlage für die Festsetzung der angemessenen Abfindung i. S. d. § 305 AktG sowie des angemessenen Ausgleichs i. S. d. § 304 AktG für die außenstehenden Aktionäre der OSRAM.
3. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf gemäß § 293 Abs. 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der OSRAM. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung der OSRAM, die für den 3. November 2020 vorgesehen ist.
4. Wir führten unsere Arbeiten von Mai bis September 2020 in unseren Büros in Frankfurt am Main und München sowie in den Geschäftsräumen der OSRAM in München durch. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
  - Konsolidierter Konzernabschluss der OSRAM nach International Financial Reporting Standards („IFRS“) für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 sowie die Prüfungsberichte zu den testierten und von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart („EY“), mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüssen und -lageberichten nach IFRS der OSRAM für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019;
  - Quartals- und Halbjahresabschlüsse der OSRAM der Geschäftsjahre 2019 und 2020, die von EY einer Durchsicht wesentlicher Sachverhalte unterzogen wurden,
  - Geprüfte Jahresabschlüsse wesentlicher Tochtergesellschaften der OSRAM für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019,
  - Prüfungsberichte weiterer wesentlicher Tochtergesellschaften der OSRAM für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019,

- Konsolidierte Unternehmensplanung des OSRAM-Konzerns für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 vom 7. September 2020 sowie Hochrechnung für das Geschäftsjahr 2020 vom 16. September 2020 („Planungsrechnung“),
  - Unternehmensplanung wesentlicher Gewinn- und Verlustrechnungsgrößen für die Business Units („BU“) Automotive („AM“), Opto Semiconductors („OS“) und Digital („DI“) der OSRAM für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025,
  - Unterlagen bezüglich der Identifikation und Bemessung von Synergiepotenzialen seitens OSRAM und der ams AG, Premstätten („ams AG“),
  - Sonstige für die Bewertung relevante Unterlagen und Informationen sowie Einsichtnahme in die Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle der vergangenen drei Geschäftsjahre der OSRAM.
5. Weitere Auskünfte wurden uns vom Vorstand der OSRAM und den von ihm benannten Auskunftspersonen gegeben. Die Geschäftsführung der ams Offer sowie der Vorstand der OSRAM haben uns gegenüber am 21. September 2020 schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.
6. Unsere Untersuchung umfasste insbesondere die Überprüfung der Planungsunterlagen auf Plausibilität. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.
7. Die in der am 2. April 2008 vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, („IDW“) verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung des „IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ („IDW S 1 i.d.F. 2008“) niedergelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir beachtet. Im Sinne dieser Stellungnahme haben wir den objektivierten Unternehmenswert der OSRAM als neutraler Gutachter ermittelt.
8. Die gutachtliche Stellungnahme wird ausschließlich für die interne Verwendung durch die Auftraggeber sowie zum Zwecke der Verwendung im Rahmen des durch die Vertragsparteien zu erstattenden gemeinsamen Vertragsberichts erstellt. Die interne Verwendung umfasst neben der Information der Vertragsparteien die Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung der OSRAM und die Verwendung im Zusammenhang mit sich anschließenden möglichen Gerichtsverfahren sowie die im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit von Abfindung und Ausgleich erforderliche Einsichtnahme durch den Vertragsprüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG. Das Gutachten ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere

vorherige schriftliche Einwilligung darf dieses außerhalb der vorstehenden Zwecke nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen versagt werden.

9. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

## B. Bewertungsgrundsätze und -methoden

### I. Grundlagen der Bewertung

10. Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
11. Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cashflow-Verfahren ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Im vorliegenden Fall erfolgt eine Bewertung der OSRAM nach dem Ertragswertverfahren.
12. Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergibt grundsätzlich den Unternehmenswert.
13. Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.
14. Die Grundsätze der Stellungnahme IDW S 1 i. d. F. 2008 unterscheiden zwischen echten und unechten Synergien. Echte Synergien umfassen die Veränderung der finanziellen Überschüsse, die nach Durchführung der dem Bewertungsanlass zugrunde liegenden Maßnahme entstehen können; unechte Synergien sind solche, die ohne Durchführung der dem Bewertungsanlass zugrunde liegenden Maßnahme realisierbar sind. Nur diese unechten Synergien sind, soweit sie auf das

---

Bewertungsobjekt entfallen und zusätzlich die jeweilige Maßnahme bereits eingeleitet wurde oder im Unternehmenskonzept dokumentiert ist, in der Bewertung zu berücksichtigen.

15. Bei der Ermittlung von Unternehmenswerten ist unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse auszugehen, die aufgrund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen.
16. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.
17. Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i.S.d. IDW S 1 i.d.F. 2008 werden der Typisierung im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zugrunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativrendite zu treffen.
18. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert des OSRAM-Konzerns überschlägig ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt.
19. Im Rahmen einer Unternehmensbewertung kommt dem Substanzwert grundsätzlich kein selbstständiger Aussagewert zu.
20. Die vorstehend beschriebenen Grundsätze und Bewertungsverfahren gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und werden in der Rechtsprechung anerkannt.

## II. Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG

21. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss u. a. die Verpflichtung des anderen Vertragsteils enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Im vorliegenden Fall sieht der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine Barabfindung (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG) vor.
22. Nach den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung (vgl. Bundesverfassungsgericht („BVerfG“) Beschluss vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94; DB 1999, S. 1695) und der Bewertungspraxis ist der Wert des Unternehmens die richtige Basis zur Ermittlung der Abfindung nach § 305 AktG. Maßgebend ist danach der Wert des Unternehmens als Ganzes. Damit wird dem von der Rechtsprechung entwickelten Postulat der Abfindung zum vollen Wert der Beteiligungen entsprochen. In diesem Zusammenhang ist der Unternehmenswert der OSRAM einschließlich ihrer Tochterunternehmen zu ermitteln.
23. Bei der Bemessung der Abfindung für Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Börsenkurs als Verkehrswert der Aktie nicht außer Betracht bleiben. Ob der Börsenkurs tatsächlich den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt, ist im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere, wenn nur wenige Aktien im Streubesitz sind und nur geringe Aktienumsätze getätigt werden, kann aus dem Ergebnis von Einzelumsätzen nicht zwingend auf einen allgemein gültigen Verkehrswert geschlossen werden.

## III. Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG

24. Gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Gemäß § 304 Abs. 2 S. 1 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.
25. Der prognoseorientierte Ertragswert bildet unter Berücksichtigung der Zinswirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümer ab. Bei Unternehmen mit positiven Jahresergebnissen sind dies die erwarteten Dividendenzahlungen an die Aktionäre. Im Interesse der Verstetigung der jährlichen Ausgleichszahlung bezieht der Gesetzgeber die Zahlungspflicht nicht auf den erwarteten, jährlich in unterschiedlicher Höhe anfallenden Gewinn, sondern fordert jenen Betrag, der voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt

werden könnte. Der Durchschnittsbetrag soll demnach Erfolgsschwankungen in die Berechnungen einbeziehen, diese Schwankungen jedoch über einen einheitlichen Durchschnittsbetrag glätten.

## C. Beschreibung des Bewertungsobjekts

### I. Rechtliche Grundlagen

#### 1. Rechtliche Verhältnisse

26. OSRAM ist eine börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft und ist im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter HRB 199675 eingetragen.
27. Gemäß der aktuellen Satzung OSRAMs ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den folgenden Arbeitsgebieten tätig sind, Gegenstand des Unternehmens.
  - Die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Bauelementen und elektronischen Systemen und Software und Licht-, Beleuchtungs- und phototonischen, insbesondere lichtwandelnden, Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen, Steuersystemen, Vorprodukten, Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systeme und Lösungen sowie von Produkten, Systemen und Lösungen der angrenzenden oder verwandten Bereiche.
  - Die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb von Komponenten und Systemen für Fahrzeuge jeder Art.
  - Die Erbringung von Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen auf den oben genannten Arbeitsgebieten.
28. OSRAM ist berechtigt, sämtliche Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen, die dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, im In- und Ausland Unternehmen, insbesondere ähnlicher Unternehmensgegenstände zu gründen, zu erwerben sowie zu leiten oder verwalten zu lassen. OSRAM ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmensverträge abzuschließen.
29. Das Geschäftsjahr endet am 30. September eines Jahres.
30. Zum 21. September 2020 belief sich das Grundkapital von OSRAM auf 96.848.074,00 EUR und ist eingeteilt in 96.848.074 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von je 1,00 EUR.
31. Der Vorstand OSRAMs wurde am 20. Februar 2018 durch Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 19. Februar 2023 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 24.078.562,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 24.078.562 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen

Betrag am Grundkapital von je 1,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen.

32. Der Vorstand OSRAMs wurde am 20. Februar 2018 durch Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt, bis zum 19. Februar 2023 ein- oder mehrmalig, auch gleichzeitig in verschiedenen Serien, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende nachrangige oder nicht nachrangige Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.000.000.000,00 EUR auszugeben. Den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen können dabei Wandelungs- und Optionsrechte auf insgesamt bis zu 10.468.940 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 10.468.940,00 EUR gewährt werden. Das Grundkapital von OSRAM wurde deshalb um bis zu 10.468.940,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 10.468.940 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018).
33. Der Vorstand ist befugt gemäß der in § 71 AktG dargelegten Fälle eigene Aktien zurückzukaufen sowie zurückgekaufte Aktien erneut zu veräußern. Wie im Geschäftsbericht des Geschäftsjahres 2019 dargestellt, wurde der Vorstand am 14. Februar 2017 durch die Hauptversammlung ermächtigt nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in der Zeit bis zum 13. Februar 2022 eigene Aktien von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals in Höhe von 104.689.400,00 EUR oder – sofern dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.
34. Ergänzend wurde der Vorstand durch Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Februar 2017 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Erwerb von OSRAM-Aktien im Rahmen der oben beschriebenen Ermächtigung auch unter Einsatz bestimmter Eigenkapitalderivate (Put-Optionen, Call-Optionen und Terminkäufe sowie Kombinationen dieser Derivate) durchzuführen. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz solcher Eigenkapitalderivate sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – sofern dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit eines Eigenkapitalderivats darf jeweils 18 Monate nicht überschreiten und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der OSRAM-Aktien in Ausübung des Eigenkapitalderivats nicht nach dem 13. Februar 2022 erfolgt.
35. Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Februar 2017 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Rahmen der beschriebenen Ermächtigungen auf unter Einsatz bestimmter Eigenkapitalderivate zu erwerben.
36. Zum Ende der Bewertungsarbeiten hält OSRAM 2.664.388 eigene Aktien.

37. Aktuell sind die Aktien von OSRAM zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Münchener Wertpapierbörse unter der International Securities Identification Number („ISIN“) DE000LED4000 zugelassen und werden unter der Wertpapier-Kennnummer („WKN“) LED400 u.a. im elektronischen Handelssystem Xetra der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Darüber hinaus sind die Aktien OSRAMs zum Handel in den Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hannover, Hamburg, Stuttgart und Wien einbezogen und werden zudem über Tradegate Exchange gehandelt.
38. Die Luz (C-BC) BidCo GmbH, eine Holdinggesellschaft von Fonds, die von Bain Capital Private Equity und The Carlyle Group beraten werden bzw. mit diesen verbunden sind, hatte am 4. Juli 2019 ein öffentliches Übernahmeangebot an alle Aktionäre von OSRAM angekündigt und dieses am 22. Juli 2019 veröffentlicht. Die Opal BidCo GmbH, Frankfurt am Main („Opal Bidco“), ein 100%iges Tochterunternehmen der ams AG, hatte am 3. September 2019 ein konkurrierendes öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre von OSRAM abgegeben („Opal-Angebot“). Das Opal-Angebot richtete sich an alle OSRAM-Aktionäre und bezog sich auf den Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen nennwertlosen Namensaktien mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR gegen eine Geldleistung von 38,50 EUR je Aktie. Das Angebot sah eine Mindestannahmeschwelle von 70% (ohne Berücksichtigung eigener Aktien im Besitz von OSRAM) vor sowie weitere marktübliche Bedingungen und eine Annahmefrist bis 1. Oktober 2019. Durch eine Anpassung der Mindestannahmeschwelle auf 62,5% wurde das ursprüngliche Angebot am 16. September 2019 geändert. Da die ams AG am 27. September 2019 eine Vereinbarung über den Erwerb von 100 OSRAM-Aktien zu einem Erwerbspreis von 41,00 EUR je Aktie außerhalb des Übernahmeangebots abgeschlossen hatte, erhöhte sich die Angebotsgegenleistung des Übernahmeangebots gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG von 38,50 EUR auf 41,00 EUR je OSRAM-Aktie. Das Opal-Angebot wurde für insgesamt 29.153.101 OSRAM-Aktien, entsprechend ca. 30,10% der ausstehenden OSRAM-Aktien, angenommen. Unter Berücksichtigung der OSRAM-Aktien, welche die ams AG parallel zum Opal-Angebot erworben hatte, betrug die Anzahl der OSRAM-Aktien, die bei der Mindestannahmeschwelle zu berücksichtigen war, 48.513.030 OSRAM-Aktien, entsprechend ca. 51,58% der ausstehenden OSRAM-Aktien. Am 4. Oktober 2019 gab die ams AG deshalb bekannt, dass die Mindestannahmeschwelle von 62,5% des Übernahmeangebots der Opal Bidco an die Aktionäre von OSRAM nicht erreicht wurde. Auch das öffentliche Übernahmeangebot der Luz (C-BC) BidCo GmbH entfiel wegen Nichteinreichen der in diesem Angebot festgelegten Mindestannahmeschwelle.
39. Die ams Offer, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der ams AG, gab am 7. November 2019 ein weiteres öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre von OSRAM ab. Die Angebotsfrist dieses Übernahmeangebots endete mit Ablauf des 5. Dezember 2019. Der Angebotspreis lag bei 41,00 EUR je Aktie mit einer Mindestannahmeschwelle von 55%. Die Gesamtzahl der für diese Mindestannahmeschwelle zum Ablauf der Annahmefrist am 5. Dezember 2019 zu berücksichtigenden OSRAM-Aktien

belief sich auf 55.746.752 OSRAM-Aktien, entsprechend ein Anteil von ca. 59,27%. Dieses Angebot war damit erfolgreich und wurde am 9. Juli 2020 vollzogen.

40. Zum 21. September 2020 stellt sich die Anteilseignerstruktur von OSRAM wie folgt dar.

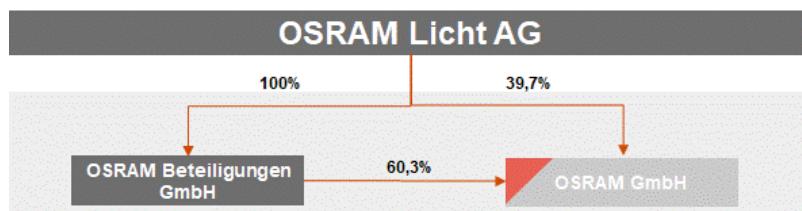
#### Struktur der Anteilseigner

Anteilseigner	Aktienbestand (Stück)	Aktienbestand in %
ams Offer*	66.605.912	68,77%
Bank of America Corporation	4.735.871	4,89%
Barclays plc	4.639.023	4,79%
Citigroup Inc.	3.844.869	3,97%
BlackRock, Inc.	3.777.075	3,90%
Credit Suisse Group AG	3.593.064	3,71%
DNCA Finance	2.953.866	3,05%
Eigene Aktien OSRAMs	2.664.388	2,75%
Streubesitz	4.034.007	4,17%

\*ohne Berücksichtigung der von OSRAM gehaltenen 2.664.388 Aktien hält die ams Offer 70,72% des gezeichneten Kapitals.

## 2. Struktur der Gesellschaft

41. In den Konzernabschluss werden die OSRAM Licht AG und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften einbezogen, über welche sie beherrschenden Einfluss ausübt.
42. Unmittelbar ist OSRAM selbst an zwei Gesellschaften beteiligt:



Quelle: OSRAM, PwC-Darstellung.

Alle weiteren Gesellschaften werden direkt oder indirekt von der OSRAM GmbH, München („OSRAM GmbH“) gehalten. In der folgenden Darstellung sind einzelnen Beteiligungen der OSRAM GmbH samt ihrer Funktion im Konzern dargestellt:



Quelle: OSRAM, PwC-Darstellung, Stand 31. August 2020.

- 
43. Mit der Veräußerung des Leuchtengeschäfts in Europa zum 1. Oktober 2019 gab es eine wesentliche Unternehmenstransaktion, welche die Struktur des OSRAM-Konzerns veränderte. Die Business Unit Lighting Solutions, die in Vergangenheit Teil der Business Unit Lighting Solutions & Systems („LSS“) war, wurde damit nahezu vollständig aufgelöst. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Siteco Beleuchtungstechnik GmbH, Traunreut („Siteco“). Die Vermögenswerte und Schulden von LSS sowie von Siteco und des restlichen europäischen Leuchtengeschäfts wurden fortan, wie auch im Geschäftsbericht dargelegt, gemäß IFRS 5 als „Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte“ bzw. „Verbindlichkeiten in Verbindung mit zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerten“ in der Konzernbilanz ausgewiesen und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und in der Konzern-Kapitalflussrechnung als „aufgegebener Geschäftsbereich“ gemäß IFRS 5 klassifiziert.

### **3. Steuerliche Verhältnisse**

44. Innerhalb des OSRAM-Konzerns bestanden im Hinblick auf die deutschen Konzerngesellschaften zwei Organkreise mit den Organträgern OSRAM und OSRAM GmbH, die zwischenzeitlich vereinigt wurden. Es ist zudem beabsichtigt, dass weitere deutsche Konzerngesellschaften (Fluxunit GmbH, München („Fluxunit“), OSRAM Beteiligungsverwaltungs GmbH, Grünwald und BAG electronics GmbH, Arnsberg), die noch nicht dem Organkreis angehören, ab 1. Oktober 2020 in den Organkreis aufgenommen werden sollen. Allein die deutschen Tochterunternehmen Beno 44-Betreiber GmbH, die Beno 44 Verwaltung GmbH und die Beno 44 GmbH & Co. KG, alle Grünwald, werden, mangels Voraussetzung, nicht Teil des deutschen Organkreises sein. Weitere mit Organschaften vergleichbare Konzernbesteuerungsregime bestehen in Italien und in den USA.
45. Die vergangenen Geschäftsjahre bis einschließlich 2015 sind durch steuerliche Außenprüfungen geprüft worden. Die Außenprüfung für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sich Feststellungen in einer Größenordnung von rund 10 Mio. EUR zusätzlicher Steuerschuld (zuzüglich Zinsen) ergeben. Die Feststellungen entfallen fast ausschließlich auf temporäre Sachverhalte. Weitere Feststellungen in ähnlicher Größenordnung werden im Rahmen des weiteren Fortgangs der Betriebsprüfung erwartet.
46. Zum 30. September 2019 bestanden in Deutschland bei der OSRAM körperschaft- bzw. gewerbe- steuerliche Verlustvorträge i.H.v. rd. 167 Mio. EUR und 174 Mio. EUR, bei der OSRAM Continental GmbH, München („OSRAM Continental“), i.H.v. jeweils rd. 108 Mio. EUR sowie bei der OSRAM GmbH i.H.v. rd. 21 Mio. EUR und 13 Mio. EUR. In Hongkong wurden zum 30. September 2019 steuerliche Verlustvorträge bei der OSRAM Asia Pacific Ltd., Hongkong sowie bei der Traxon Tech Ltd., Hongkong i.H.v. rd. 63 Mio. EUR bzw. 47 Mio. EUR ermittelt. In den USA wurden zum 30. September 2019 steuerliche Verlustvorträge bei der Digital Lumens Inc., Wilmington in Höhe von rd. 43 Mio. EUR berechnet.

47. Zudem bestehen in geringerem Umfang steuerliche Verlustvorträge bei weiteren Konzerngesellschaften in Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Deutschland, Frankreich, Italien, im Iran, in Kanada, auf den Philippinen und in den USA.
48. Um die steuerlichen Verlustvorträge der deutschen Konzerngesellschaften bei der Übertragung der Mehrheit der Stimmrechte auf die ams Offer GmbH vor einem Untergang zu bewahren, wurden seitens OSRAM vor Übertragung der Stimmrechte geeignete steuerlichen Maßnahmen vorgenommen, die einen Fortbestand der Steuervorteile (so nicht vororganschaftlicher) Natur ermöglichen.
49. Zinsvorträge i.S.d. § 4h EStG i.V.m. § 8a KStG oder vergleichbare Sachverhalte in Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands haben zum 30. September 2019 nicht bestanden. Bei den malaysischen Konzerngesellschaften bestehen im Zusammenhang von Investitionsförderprogrammen Steuerbegünstigungen in Form von zeitlich begrenzten Steuerfreistellungen sowie Steuergutschriften in Abhängigkeit der getätigten geförderten Investitionsumfänge.
50. Für die Berücksichtigung der steuerlichen Verlustvorträge und Steuervorteile in der Bewertung sei auf die Ausführungen zur Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung in Abschnitt D.I.1. verwiesen.
51. Zum 30. September 2019 lag ein ausschüttbarer Gewinn gem. § 27 Abs. 1 Satz 5 KStG vor, so dass steuerfreie Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto (Einlagenrückgewähr) nicht vorgenommen werden können oder absehbar sind.

## **II. Wirtschaftliche Grundlagen**

### **1. Geschäftstätigkeit**

52. Der OSRAM-Konzern entwickelt, produziert und vertreibt Produkte in den Bereichen Beleuchtung, Sensorik, Visualisierung sowie Behandlung mit Licht. Die Produkte sind überwiegend halbleiterbasiert und kommen insbesondere in den Kompetenzfeldern Mobilität, Sicherheit, Vernetzung sowie Gesundheit und Wohlbefinden zum Einsatz. Die Gesellschaft beschreibt sich selbst als im Wandel von einem Beleuchtungshersteller zu einem Hightech-Photonik-Unternehmen befindlich. Seit dem Geschäftsjahr 2019 wird das Geschäft des OSRAM-Konzerns in die drei Business Units OS, AM und DI unterteilt.
53. Ein Großteil des Konzernumsatzes wird in den Märkten Automotive, Allgemeinbeleuchtung und mobile Endgeräte erwirtschaftet. OSRAM vertreibt seine Produkte weltweit in über 120 Ländern und verfügt über 26 Produktionsstandorte. Die Berichterstattung ist zudem in die Regionen EMEA (Europa, Russland, Mittlerer Osten und Afrika), APAC (Asien, Australien und der Pazifikraum) sowie Americas (USA, Kanada, Mexiko und Südamerika) eingeteilt. Innerhalb der Regionen EMEA,

APAC und Americas stellen Deutschland, China und die USA die Länder mit dem regional größten Umsatzanteil dar.

54. Das Produktangebot der **Business Unit OS** bietet eine breite Palette von LEDs im sichtbaren sowie infraroten Bereich in den Leistungsklassen Low-Power, Mid-Power, High-Power und Ultra-High-Power für Allgemeinbeleuchtung, Automobil-, Verbraucher- und Industrieanwendungen sowie Laserdioden und optische Sensoren. Zu den wichtigsten Märkten für die Komponenten gehören die Automobilbranche, Smartphones und Wearables, Allgemeinbeleuchtung, Horticulture sowie Industriemärkte. Wearables bezeichnen dabei Produkte wie beispielsweise Smartwatches oder Fitness-Tracker. Zum 30. September 2019 waren in dem Geschäftsbereich OS rund 11.400 Mitarbeiter beschäftigt.
55. Die **Business Unit AM** entwickelt, produziert und vertreibt Lampen, Lichtmodule und Sensorik im Erstausrüstergeschäft an Fahrzeughersteller und deren Zulieferer sowie im Ersatzteilgeschäft („Aftermarket“). Das Produktportfolio umfasst hier sowohl traditionelle Beleuchtungstechnologien als auch LED-basierte Lösungen. Die Business Unit AM umfasst gegenwärtig auch das 50%-ige Tochterunternehmen OSRAM Continental, das auf die Digitalisierung im Automobilbereich fokussiert ist und vollkonsolidiert ist. OSRAM Continental betreibt das Geschäft von LED- und Laser-Technologie basierenden Automotive-Systemen oder -Modulen für Erstausrüster und entwickelt beispielsweise kundenspezifische Systemlösungen, die neue Licht- und Elektroniktechnologien kombinieren. Das Joint Venture soll bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 aufgegeben werden. Die beiden Partner OSRAM und Continental sollen ihre eingebrachten Vermögensgegenstände, Kundenprojekte und damit verbundene Mitarbeiter zurückerhalten.
56. Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2018 bildete die Business Unit AM zusammen mit weiteren Geschäftsfeldern des Spezialbeleuchtungsgeschäfts die frühere Business Unit Specialty Lighting. Nach der zu Beginn des Geschäftsjahrs 2019 vollzogenen Organisationsänderung ist das Spezialbeleuchtungsgeschäft nun Teil der Business Unit DI. Die Business Unit AM beschäftigte zum 30. September 2019 rund 5.500 Mitarbeiter.
57. Die **Business Unit DI** wurde mit Beginn des Geschäftsjahres 2019 neu aufgestellt. DI bündelt diejenigen Geschäftsaktivitäten von OSRAM, die am stärksten von der fortschreitenden Digitalisierung profitieren könnten, und umfasst die folgenden Bereiche:
  - Die Geschäfte der ehemaligen Business Unit Digital Systems mit traditionellen elektronischen Vorschaltgeräten und LED-Treibern, LED-Modulen, Light-Engines sowie mit Lichtmanagementsystemen einschließlich der sensor- und softwaregestützten Mehrwertdiensten, die beispielsweise für Innenraumbeleuchtung angewendet werden. Light-Engines bezeichnen dabei die Kombination eines LED-Moduls und des dazugehörigen elektronischen Steuergeräts.

- Den Bereich Spezialbeleuchtung der ehemaligen Business Unit Specialty Lighting mit Speziallampen und Lichtsystemen für den Entertainment-Bereich, wie für Bühnen-, Kino- und Studiobeleuchtung, aber auch für smarte LED-basierte Pflanzenwachstumssysteme, auch als „Smart Farming“ bezeichnet, und darüber hinaus für medizinische und industrielle Anwendungen wie hochintensive UV-Lampen sowie textile Beleuchtung.
- Das bei OSRAM verbleibende Geschäft der ehemaligen Business Unit Lighting Solutions mit kompletten Lichtlösungen für vernetzte, intelligente Innen- und Außenbeleuchtung (Traction), schwerpunktmäßig mit Lösungen für die Bereiche Architekturbeleuchtung sowie professionelle Innenbeleuchtung.

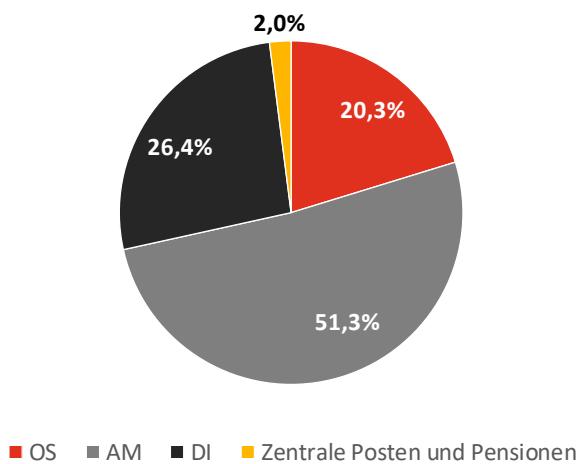
Die Business Unit DI beschäftigte zum 30. September 2019 rund 4.475 Mitarbeiter.

58. Organisatorisch bestehen neben den drei Business Units auf Konzernebene weitere Einheiten. Hier ist die weitaus kleinere Geschäftseinheit Fluxunit, mit der Venture Capital-Investitionen getätigt werden, zu nennen. Fluxunit investiert gezielt in Start-ups mit innovativen Geschäftsmodellen und Technologien, die langfristig eine sinnvolle Ergänzung für die zukünftige Geschäftstätigkeit des OSRAM-Konzerns darstellen. Im Geschäftsjahr 2019 bestand das Portfolio der Venture Capital-Einheit aus acht Unternehmen und zwei Venture Capital Fonds. Eines der jüngeren Zugänge im Portfolio ist das Start-up Recogni, Inc., Cupertino/USA („Recogni“), das im Bereich der Systeme mit künstlicher Intelligenz für autonomes Fahren tätig ist. Nicht von der Fluxunit gehalten ist eine 29,05%-Beteiligung an der Leddar Tech Inc., Quebec/Kanada („Leddar Tech“).
59. Im Folgenden ist der Außenumsatz des OSRAM-Konzerns für das Geschäftsjahr 2019 sowohl nach Business Units als auch nach Regionen dargestellt. Der OSRAM-Konzern erwirtschaftete demnach rund 51,3% (2018: 50,7%) des Umsatzes im Bereich AM, 26,4% (2018: 24,1%) im Bereich DI, 20,3% (2018: 22,7%) im Bereich OS sowie 2,0% (2018: 2,5%) durch „Zentrale Posten und Pensionen“, womit bestimmte Geschäftsaktivitäten erfasst werden, die nicht direkt den Segmenten zugeordnet werden.

60. Absolut betrachtet verteilt sich der Außenumsatz von 3.464 Mio. EUR (2018: 3.789 Mio. EUR) auf den Bereich AM mit 1.776 Mio. EUR (2018: 1.920 Mio. EUR), auf den Bereich DI mit 916 Mio. EUR (2018: 914 Mio. EUR), auf den Bereich OS mit 701 Mio. EUR (2018: 861 Mio. EUR), sowie mit 70 Mio. EUR (2018: 93 Mio. EUR) auf „Überleitung Konzernabschluss“. Die Business Unit OS generierte im Geschäftsjahr 2019 jedoch zusätzlich 752 Mio. EUR (2018: 864 Mio. EUR) an Innenumumsatz, der zum größten Teil im Außenumsatz der Business Unit AM enthalten ist. Andere Business Units generierten keinen weiteren nennenswerten Innenumumsatz.

#### Außenumsatz des OSRAM-Konzerns nach Business Units

Geschäftsjahr 2019

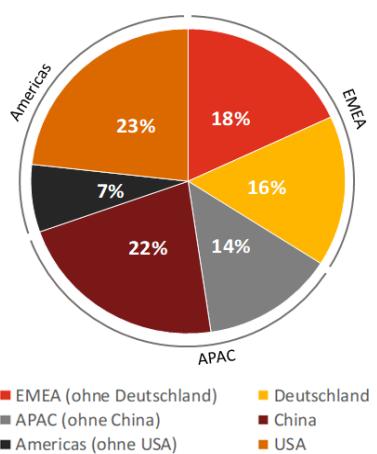


Quelle: OSRAM-Geschäftsbericht 2019, PwC-Darstellung.

61. In Regionen betrachtet, wurden von den Umsatzerlösen des OSRAM-Konzerns im Geschäftsjahr 2019 rund 34% in EMEA (2018: 34%), 36% (2018: 39%) in APAC sowie 30% (2018: 28%) in der Region Americas erwirtschaftet. Die, am Anteil des Gesamtumsatzes bemessenen, umsatzstärksten Länder sind mit 22% (2018: 25%) die Volksrepublik China, mit 23% (2018: 23%) die USA sowie mit 16% (2018: 18%) Deutschland. Absolut betrachtet wurden somit 1.180 Mio. EUR (2018: 1.284 Mio. EUR) in EMEA, wovon 553 Mio. EUR (2018: 692 Mio. EUR) in Deutschland erwirtschaftet wurden, 1.232 Mio. EUR in APAC (2018: 1.462 Mio. EUR), wovon 760 Mio. EUR (2018: 953 Mio. EUR) in China erwirtschaftet wurden, und 1.053 Mio. EUR (2018: 1.044 Mio. EUR) in der Region Americas erwirtschaftet, wovon 805 Mio. EUR (2018: 871 Mio. EUR) in den USA erwirtschaftet wurden.

### Umsatz des OSRAM-Konzerns nach Regionen

Geschäftsjahr 2019



Quelle: OSRAM-Geschäftsbericht 2019, PwC-Darstellung.

62. Im Folgenden sind die Umsatzanteile des OSRAM-Konzerns nach den wesentlichen, das heißt für den Umsatz maßgeblichen, Marktsegmenten genannt. Im Jahr 2019 wurden rund 55% der Umsatzerlöse im Marktsegment Automotive Lighting, rund 20% im Marktsegment General Lighting sowie jeweils rund 5% in den Marktsegmenten Horticulture, Mobile & Electronics sowie Entertainment erwirtschaftet. Die übrigen rund 10% der Umsatzerlöse wurden in sonstigen Märkten erzielt.

## 2. Markt und Wettbewerb

### a) Vorbemerkungen und wirtschaftliche Indikatoren

63. Das operative Geschäft des OSRAM-Konzerns wird insbesondere durch die volkswirtschaftliche Gesamtlage, die Entwicklung der Absatzmärkte sowie das Wettbewerbsumfeld beeinflusst. In der folgenden Analyse werden zunächst die allgemeinen volkswirtschaftlichen Indikatoren der wesentlichen geographischen Absatzmärkte des OSRAM-Konzerns dargestellt. Im Anschluss folgt eine detaillierte Analyse der wesentlichen Marktsegmente in Anlehnung an die Struktur der Business Units.
64. Nachfolgend werden die Erwartungen für die makroökonomische Entwicklung wesentlicher regionaler Absatzmärkte des OSRAM-Konzerns anhand geeigneter volkswirtschaftlicher Indikatoren dargestellt. Aufgrund der hohen Bedeutung der Automobilindustrie für den OSRAM-Konzern als wesentlicher Absatzmarkt und die Abhängigkeit der Automobilindustrie von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sind die Veränderungen des realen Bruttoinlandsprodukts („BIP“) und die Inflationsraten in den Absatzregionen bedeutende volkswirtschaftliche Indikatoren für die zukünftige Entwicklung des operativen Geschäfts des OSRAM-Konzerns. Nachfolgend wird daher zunächst die prognostizierte Entwicklung des BIP (real) zwischen 2019 und 2024 dargestellt. Alle Prognosen berücksichtigen Effekte aus der Covid-19-Pandemie für die Jahre 2020 und 2021. Die Prognosedaten

der Europäischen Zentralbank („ECB“) enthalten zudem das Jahr 2022. Die Prognosen von IHS Markit umfassen in Ergänzung die Jahre 2022 bis 2024, wurden im September 2020 veröffentlicht und reflektieren mögliche mittel- bis langfristige Auswirkungen der Pandemie auf das Wirtschaftswachstum. Dabei ist zu beachten, dass die nachfolgend dargestellten Wachstumszahlen des realen BIP sich auf das Kalenderjahr beziehen, wohingegen das Geschäftsjahr des OSRAM-Konzerns jeweils am 30. September eines Jahres endet. Insofern besteht auf der zeitlichen Ebene ein Versatz um ein Quartal.

### Reales Bruttoinlandsprodukt

Veränderung in % zum Vorjahr

	Prognosezeitraum					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Deutschland</b>						
IHS Markit	0,6%	-6,0%	3,9%	3,6%	2,0%	1,4%
ECB, Macroeconomic Projections	0,6%	-7,1%	3,2%	3,8%	n.a.	n.a.
IMF, World Economic Outlook	0,6%	-7,8%	5,4%	n.a.	n.a.	n.a.
OECD, Economic Outlook	0,6%	-6,6%	5,8%	n.a.	n.a.	n.a.
Sachverständigenrat	0,6%	-6,9%	4,9%	n.a.	n.a.	n.a.
Institut für Weltwirtschaft Kiel	0,6%	-7,2%	6,3%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>0,6%</b>	<b>-6,9%</b>	<b>4,9%</b>	<b>3,7%</b>	<b>2,0%</b>	<b>1,4%</b>
<b>Europa</b>						
IHS Markit	1,3%	-8,7%	4,3%	3,4%	2,1%	1,6%
ECB, Macroeconomic Projections	1,2%	-8,7%	5,2%	3,3%	n.a.	n.a.
IMF, World Economic Outlook	1,3%	-10,2%	6,0%	n.a.	n.a.	n.a.
Worldbank, Global Economic Prospects	1,2%	-9,1%	4,5%	n.a.	n.a.	n.a.
OECD, Economic Outlook	1,3%	-9,1%	6,5%	n.a.	n.a.	n.a.
Sachverständigenrat	1,3%	-8,5%	6,2%	n.a.	n.a.	n.a.
Institut für Weltwirtschaft Kiel	1,3%	-8,6%	6,9%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>1,3%</b>	<b>-9,0%</b>	<b>5,7%</b>	<b>3,4%</b>	<b>2,1%</b>	<b>1,6%</b>

Quellen wie angegeben, PwC-Darstellung.

## Reales Bruttoinlandsprodukt

Veränderung in % zum Vorjahr

	Prognosezeitraum					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>USA</b>						
IHS Markit	2,2%	-4,8%	3,1%	4,1%	3,3%	2,5%
IMF, World Economic Outlook	2,3%	-8,0%	4,5%	n.a.	n.a.	n.a.
Worldbank, Global Economic Prospects	2,3%	-6,1%	4,0%	n.a.	n.a.	n.a.
OECD, Economic Outlook	2,3%	-7,3%	4,1%	n.a.	n.a.	n.a.
Sachverständigenrat	2,3%	-6,1%	4,7%	n.a.	n.a.	n.a.
Institut für Weltwirtschaft Kiel	2,3%	-5,8%	4,2%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>2,3%</b>	<b>-6,4%</b>	<b>4,1%</b>	<b>4,1%</b>	<b>3,3%</b>	<b>2,5%</b>
<b>China</b>						
IHS Markit	6,1%	1,5%	7,1%	5,8%	5,6%	5,4%
IMF, World Economic Outlook	6,1%	1,0%	8,2%	n.a.	n.a.	n.a.
Worldbank, Global Economic Prospects	6,1%	1,0%	6,9%	n.a.	n.a.	n.a.
OECD, Economic Outlook	6,1%	-2,6%	6,8%	n.a.	n.a.	n.a.
Sachverständigenrat	6,1%	0,3%	8,8%	n.a.	n.a.	n.a.
Institut für Weltwirtschaft Kiel	6,1%	0,3%	9,0%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>6,1%</b>	<b>0,2%</b>	<b>7,8%</b>	<b>5,8%</b>	<b>5,6%</b>	<b>5,4%</b>
<b>Welt</b>						
IHS Markit	2,6%	-5,1%	4,2%	4,0%	3,4%	3,1%
ECB, Macroeconomic Projections	3,0%	-4,0%	6,0%	3,9%	n.a.	n.a.
IMF, World Economic Outlook	2,9%	-4,9%	5,4%	n.a.	n.a.	n.a.
Worldbank, Global Economic Prospects	2,4%	-5,2%	4,2%	n.a.	n.a.	n.a.
OECD, Economic Outlook	2,7%	-6,0%	5,2%	n.a.	n.a.	n.a.
<b>Durchschnitt</b>	<b>2,7%</b>	<b>-5,0%</b>	<b>5,0%</b>	<b>3,9%</b>	<b>3,4%</b>	<b>3,1%</b>

Quellen wie angegeben, PwC-Darstellung.

- Für **Deutschland** wird für das Jahr 2020 im Durchschnitt ein Rückgang des realen Wirtschaftswachstums um durchschnittlich 6,9% erwartet. Dieser Rückgang ist auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der durch das Covid-19-Virus verursachten globalen Pandemie zurückzuführen. Es wird jedoch bereits im Jahr 2021 eine deutliche Erholung der Wirtschaftsaktivität prognostiziert, sodass im Durchschnitt für das Jahr ein positives reales Wirtschaftswachstum von 4,9% erwartet wird. Von einer zweiten Infektionswelle im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird im Prognosezeitraum nicht ausgegangen. Wirtschaftlich beeinträchtigende Effekte in Folge von resultierenden Insolvenzen von Unternehmen als Resultat der Covid-19-Pandemie sind derzeit nur schwer abschätzbar. Das abnehmende erwartete Wachstum für die Jahre 2022 bis 2024 ist moderat und beträgt 3,7% (2022), 2,0% (2023) und 1,4% (2024).
- Im **Euroraum** zeichnen sich die Auswirkungen der globalen Schwächung des Handels und der industriellen Produktion noch deutlicher ab. Sowohl stark gesunkene Exporte nach Übersee als auch in den europäischen Binnenmarkt, sowie die konsequente Lockdown-Politik der meisten europäischen Regierungen machen sich im gesamtwirtschaftlichen Ergebnis bemerkbar. Die Mehrheit der stimulierenden Effekte der expansiven Fiskalpolitik vieler Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Effekte der expansiven Geldpolitik der europäischen Zentralbank werden gemäß der

Erwartung erst zeitversetzt ihre Wirkung entfalten. Im Durchschnitt prognostizieren die Wirtschaftsforschungsinstitute einen Rückgang der realen Wirtschaftsleistung für das Jahr 2020 von 9,0%. Der darauf folgende erwartete Anstieg der Wirtschaftsleistung im Folgejahr beträgt im Durchschnitt 5,7%. In den folgenden Jahren werden wiederum abnehmende jährliche Wachstumsraten von 3,4% (2022), 2,1% (2023) und 1,6% (2024) erwartet.

67. Für die **USA** wird im Durchschnitt ein Rückgang des realen BIP von 6,4% für das Jahr 2020 und ein darauf folgender Anstieg um 4,1% für das Jahr 2021 erwartet. Anschließend werden dann wieder rückläufige Wachstumsraten von 4,1 % (2022), 3,3 % (2023) und 2,5 % (2024) erwartet. Die mittelfristige Entwicklung in den Handelsbeziehungen mit China sowie die anhaltenden Tendenzen zur nationalen Abschottung stellen einen Risikofaktor dar.
68. Für **China** wird im Jahr 2020 durchschnittlich von einem geringen positiven Wachstum von 0,2% ausgegangen. Lediglich die Prognose der OECD liegt mit -2,6% deutlich darunter. In Bezug auf das mittelfristige Wirtschaftswachstum werden nach einem Erholungseffekt von 7,8% im Jahr 2021 Wachstumsraten zwischen 5,4% und 5,8% erwartet, die unterhalb der in der Vergangenheit beobachtbaren Wachstumsraten für das BIP Chinas liegen.
69. Für die **Weltwirtschaft** wird für das Jahr 2020 ein Rückgang des realen BIPs von insgesamt durchschnittlich 5,0% erwartet. Vor dem Eintreten der Covid-19-Pandemie gab es Anzeichen für eine Bodenbildung in der Produktionswirtschaft und im Welthandel sowie die Annäherung zwischen den USA und China im Handelsstreit, was sich insgesamt positiv auf das weltweite Wirtschaftswachstum auswirkte. Diese positiven Anzeichen wurden jedoch durch die Covid-19-Pandemie und die damit in Verbindung stehenden weltweiten Lockdown-Maßnahmen überlagert. Die Einschätzung der Auswirkung auf die Entwicklung des BIP der Weltwirtschaft liegen für das Jahr 2020 zwischen -4,0% und -6,0% und für die Erholung der BIP-Entwicklung im Jahr 2021 zwischen 4,2% und 6,0%.
70. Neben der Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts stellen die erwarteten jährlichen **Inflationsraten** einen weiteren makroökonomischen Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung der für den OSRAM-Konzern relevanten regionalen Märkte dar.

71. Die Entwicklung der Inflationsraten im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 gemäß IHS Markit ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Prognosen von IHS Markit wurden im September 2020 veröffentlicht und reflektieren mögliche mittel- bis langfristige Auswirkungen der Pandemie auf die Inflationsraten. Auch die nachfolgend dargestellten Inflationsraten beziehen sich auf das Kalenderjahr, wohingegen das Geschäftsjahr des OSRAM-Konzerns jeweils am 30. September eines Jahres endet. Insofern besteht auf der zeitlichen Ebene ein Versatz um ein Quartal.

### **Inflation**

#### **Veränderung des Verbraucherpreisindex in % zum Vorjahr**

	Prognosezeitraum					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Deutschland	1,4%	0,6%	1,6%	1,8%	1,7%	1,9%
Euoraum	1,2%	0,5%	1,1%	1,3%	1,4%	1,7%
USA	1,8%	1,0%	2,3%	1,9%	1,6%	1,8%
China	2,9%	3,0%	1,6%	2,3%	2,5%	2,5%
<b>Welt</b>	<b>2,6%</b>	<b>2,2%</b>	<b>2,4%</b>	<b>2,4%</b>	<b>2,4%</b>	<b>2,5%</b>

Quelle: IHS Markit.

72. Insgesamt wird ein Rückgang der Inflation für das Jahr 2020 erwartet, der im Wesentlichen auf eine geringere Gesamtnachfrage und den deutlichen Rückgang der Energiepreise zurückzuführen ist. Diese Effekte überkompensieren die bereits heute beobachtbaren Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel.
73. Die Inflationsrate für den gesamten **Euoraum** lag im Jahr 2019 bei rund 1,2%. Der erwartete starke Rückgang für das Jahr 2020 auf 0,5% ist gemäß der Prognose von IHS Markit lediglich vorübergehend. Die Inflationsrate soll gemäß der Erwartung im Prognosezeitraum bis 2024 etwas unterhalb des Inflationsziels der Europäischen Zentralbank von 2% liegen. Die prognostizierte Inflationsentwicklung in **Deutschland** verläuft etwas höher als die des Euroraums.
74. Für die **USA** wird ein vorübergehender Rückgang der Inflationsrate von 1,8% im Jahr 2019 auf 1,0% im Jahr 2020 erwartet. Mittelfristig soll sich die Inflationsrate jedoch ab dem Jahr 2022 bei rd. 1,9% einpendeln. In **China** wird für das Jahr 2020 ein geringfügiger Anstieg der Inflationsrate auf 3,0% erwartet. Im darauffolgenden Jahr 2021 soll diese dann bei 1,6% liegen. Ab dem Jahr 2023 werden Inflationsraten von rund 2,5% prognostiziert. **Weltweit** wird im Vergleich zu 2019 eine Inflationsrate in gleicher Größenordnung im Jahr 2024 erwartet.

### **b) Entwicklung der Marktsegmente**

75. Die wirtschaftliche Entwicklung der Business Units des OSRAM-Konzerns ist naturgemäß neben den allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklungen von den zu erwartenden spezifischen Entwicklungen in den relevanten Marktsegmenten abhängig. Im Folgenden wird daher die Entwicklung der wesentlichen Marktsegmente der Business Units dargestellt, wobei in den genannten Marktstudien

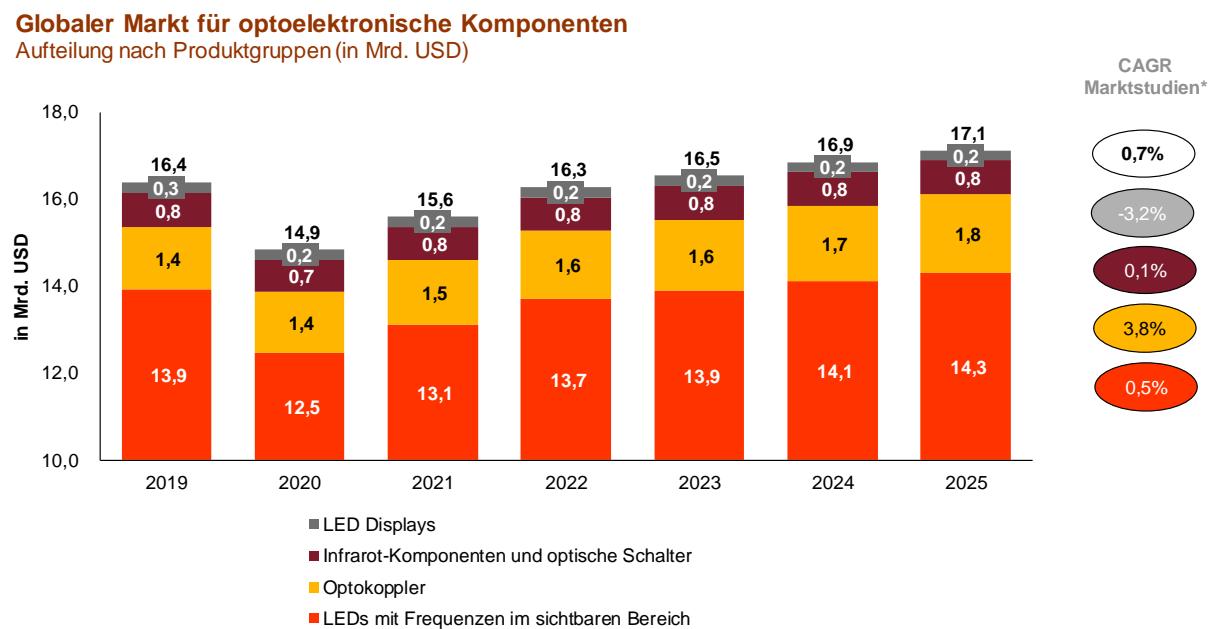
die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie überwiegend nicht reflektiert sind. Die nachfolgend dargestellten Prognosen beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr und sind somit im Vergleich zum Geschäftsjahr des OSRAM-Konzerns zeitlich um ein Quartal versetzt.

#### (1) Business Unit „Opto Semiconductors“

76. Optoelektronische Komponenten sind Bauteile, die als Schnittstelle zwischen elektrischen und optischen Komponenten wirken und umfassen im weitesten Sinne alle Produkte, die die Umwandlung von elektronisch erzeugten Daten und Energien in Lichtemission ermöglichen und umgekehrt. Die Produkte können dabei in LEDs mit Frequenzen im sichtbaren Bereich, Optokoppler, Infrarot-Komponenten, optische Schalter sowie LED-Displays unterteilt werden:

- **LEDs mit Frequenzen im sichtbaren Bereich** sind Halbleiter-Bauelemente, die sichtbares Licht ausstrahlen, wenn elektrischer Strom in Durchlassrichtung fließt. Nach prognostiziertem Absatzvolumen stellen sie dabei die mit Abstand größte Produktgruppe innerhalb der optoelektronischen Komponenten dar und umfassen neben klassischen LED-Leuchtpunkten für die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Outdoor und Industrie auch LED-Hintergrundbeleuchtungen bspw. für Fernsehgeräte und Monitore und LED-Beleuchtungssysteme für Autos, Verkehrs-Leitsysteme und Lichtwerbeanwendungen.
- **Optokoppler** dienen zur Übertragung eines Signals zwischen zwei getrennten Stromkreisen und finden unter anderem Verwendung in der Industrie sowie in den Bereichen Medizintechnik, Automotive und Verbraucherelektronik.
- **Infrarot-Komponenten** und optische Schalter werden unter anderem zur 3D-Erkennung, Bewegungs- und Abstandserkennung, Videoüberwachung und Fernsteuerung verwendet.
- **LED-Displays** sind überwiegend in preiswerten Verbraucherprodukten zu finden und wurden im High-End-Bereich weitestgehend von LCD-Displays abgelöst.

77. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Einschätzung des Marktes für optoelektronische Komponenten des Informationsdienstleisters Omdia von Juni 2020. Covid-19 Effekte sind in der Studie berücksichtigt.



\*Die Berechnung des CAGR erfolgte über den dargestellten Prognosezeitraum, PwC-Darstellung.

Quelle: Omdia, Optoelectronic Components - Annual Report Juni 2020

78. Das prognostizierte Marktvolumen im Jahr 2020 beträgt demnach nur noch rund 14,9 Mrd. USD, was, insbesondere aufgrund der Covid-19 Pandemie, einem Rückgang von 9,2% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Jahr 2021 wird eine starke Erholungsbewegung mit einer Wachstumsrate von rund 4,7% erwartet. Aufgrund der Prognoseanpassung beläuft sich die erwartete durchschnittliche jährliche Wachstumsrate für die Jahre 2019 bis 2025 auf rund 0,7%, was im Wesentlichen auf das erwartete Wachstum der LEDs mit Frequenzen im sichtbaren Bereich als größte Produktgruppe zurückzuführen ist. Bei der Betrachtung der einzelnen Produktgruppen ergibt sich ein differenziertes Bild. Das jährliche Marktwachstum für Optokoppler wird für den oben dargestellten Zeitraum auf 3,8% p.a. geschätzt, während die Entwicklung für die Produktgruppen „Infrarot-Komponenten und optische Schalter“ sowie „LED-Displays“ unterdurchschnittlich mit 0,1% p.a. bzw. -3,2% p.a. prognostiziert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der globale Markt für optoelektronische Komponenten sehr weitreichend ist und der von OSRAM bediente Markt nur eine Schnittmenge dessen darstellt.
79. Das operative Geschäft der Business Unit „Opto Semiconductors“ des OSRAM-Konzerns ist wesentlich abhängig von den Entwicklungen in den nachfolgend dargestellten Marktsegmenten „Automobil-Beleuchtungen“ und „Verbraucherelektronik“.

## Automobil-Beleuchtungen

80. Die Produkte der Business Unit „Opto Semiconductors“ finden hauptsächlich im Marktsegment für Automobil-Beleuchtungen Verwendung. Da die Produkte der Business Unit „Automotive“ ausschließlich auf diesem Markt abgesetzt werden, verweisen wir für die Beschreibung des Marktsegments „Automobil-Beleuchtungen“ auf die Business Unit „Automotive“ (vgl. Tz. 87). Dabei ist zu beachten, dass sich OSRAM in der Business Unit OS in Bezug auf den Bereich Automotive im Wesentlichen auf die Teilmärkte für LED- und Laserprodukte fokussiert. Diese Teilmärkte wachsen stärker als der gesamte Markt für Automobil-Beleuchtungen, da der Teilmarkt für traditionelle Technologien rückläufig ist.

## Verbraucherelektronik

81. Das Marktsegment Verbraucherelektronik („Mobile & Electronics“) umfasst den Markt für Sensoren im Bereich Wearables und Smartphones. Die Sensoren kommen sowohl in Mobiltelefonen als auch in Geräten zum Einsatz, die Signale aus der Umwelt aufnehmen und zu nützlichen Informationen weiterverarbeiten, wie beispielsweise bei Smartwatches, Fitnessarmbändern oder intelligenten Brillen. Die steigende Beliebtheit und Akzeptanz „smarter“ Geräte bspw. für das sog. Health Monitoring unterstützt die starke Nachfrage nach Sensoren für Wearables. Das gesteigerte Gesundheitsbewusstsein vieler Menschen erhöht die Nachfrage nach „smartten“ Geräten in den Bereichen Gesundheit und Sport.
82. Auch der Sensormarkt für Smartphones weist ein erhöhtes Wachstumspotenzial auf. Durch die Verbindung von Augmented Reality-Applikationen und dem Smartphone wird es Unternehmen ermöglicht, potenziellen Kunden ein erweitertes Marketing-, Service- und Produkterlebnis zu bieten.
83. Das durchschnittliche erwartete Wachstum für das Marktsegment Verbraucherelektronik beträgt im Zeitraum 2019 bis 2022 7,3% p.a. ohne Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der Covid-19-Pandemie.<sup>1</sup> Es liegen jedoch keine Marktstudien vor, die für dieses Marktsegment eine Abschätzung hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das zu erwartende Marktwachstum treffen. Um mögliche Auswirkungen der Pandemie dennoch überschlägig zu erfassen, wurde das Wachstum des Marktsegments in den Jahren 2020 und 2021 an das im Durchschnitt zu erwartende weltweite BIP-Wachstum gekoppelt, d.h. die Wachstumsraten für die Jahre 2020 und 2021 wurden durch das erwartete weltweite BIP-Wachstum von -5,0% im Jahr 2020 und 5,0% im Jahr 2021 (vgl. Tz. 64) ersetzt. Damit wurde die Auswirkung der Covid-19-Pandemie überschlägig in der Entwicklung des Marktsegmentes erfasst. Unter Berücksichtigung dieser überschlägig abgeschätzten Covid-19-Effekte ergibt sich ein durchschnittliches Wachstum von lediglich 1,4% p.a. für die

<sup>1</sup> Quelle: Technavio, Global\_Sensors\_Market\_for\_Smartphones\_2019-2023 (veröffentlicht im Juni 2019), und Technavio, Global\_Wearable\_Sensors\_Market\_2018-2022\_Technavio (veröffentlicht im März 2018).

Jahre 2019 bis 2022. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Effekt auf Ebene der einzelnen Marktsegmente noch nicht abschätzbar ist.

84. Wesentliche Risiken des Marktsegments Verbraucherelektronik umfassen zum einen die optischen Veränderungen der Smartphones, die dazu führen, dass der Bildschirm stetig größer wird und sich damit der Platz, an denen Sensoren angebracht werden können, verkleinert. Im Ergebnis sind Smartphones vermehrt auf entsprechende Software angewiesen, welche die Nachfrage nach Sensoren bremsen könnten. Da der globale Sensormarkt für Smartphones aus zahlreichen Anbietern besteht, ist die Wettbewerbsintensität sehr hoch. Einzelne Anbieter konzentrieren sich darauf, ihren Marktanteil stets zu erhöhen und ihre Dominanz auf dem Markt weiter zu festigen. Hierbei sind Faktoren wie Marke und Reputation der Anbieter von entscheidender Bedeutung, da die Abnehmer etablierte Marken von großen Unternehmen den eher unbekannten Marken der kleineren Unternehmen vorziehen. Fusionen und Akquisitionen unterstützen die Anbieter ihre Marktpräsenz zu stärken, höhere Produktionszahlen zu erreichen und so von Skaleneffekten profitieren zu können. Diese Tendenz führt jedoch zu intensiven Preiswettbewerben, die sich in der Vergangenheit sowie in der Zukunft in materiellen Preisrückgängen manifestierten bzw. manifestieren werden und den Fokus auf das Realisieren von Effizienz- und Skaleneffekten weiter forciert. Einzelne Wettbewerber können sich diesem Preisdruck über Differenzierungsmöglichkeiten oder ihre Innovationsstärke zumindest temporär entziehen.
85. Ähnliche Risiken bestehen auch auf dem Markt der Sensoren für Wearables, darüber hinaus auch spezifisch in dem Bereich der Cybersicherheit und des Datenschutzes. Sollte es durch staatliche Vorgaben oder durch eine erhöhte Vorsicht der Nutzer zu einem Absatzeinbruch „smarter“ Geräte kommen, könnte auch die Nachfrage der dahinterstehenden Sensorik sinken.
86. Ein wesentlicher Wettbewerber in diesem Marktsegment ist der auf die Entwicklung und Herstellung von Sensoren spezialisierte Anbieter ams AG, d.h. die Hauptaktionärin von OSRAM. Neben Sensoren für die Industrie, Medizin und Automobil-Branche bietet der ams-Konzern umfangreiche Sensoren für den Consumer Bereich an. Für OSRAM stellt die Produktion und der Vertrieb von Sensoren im Marktsegment Verbraucherelektronik einen vergleichsweise kleinen Teil ihres operativen Geschäfts dar.

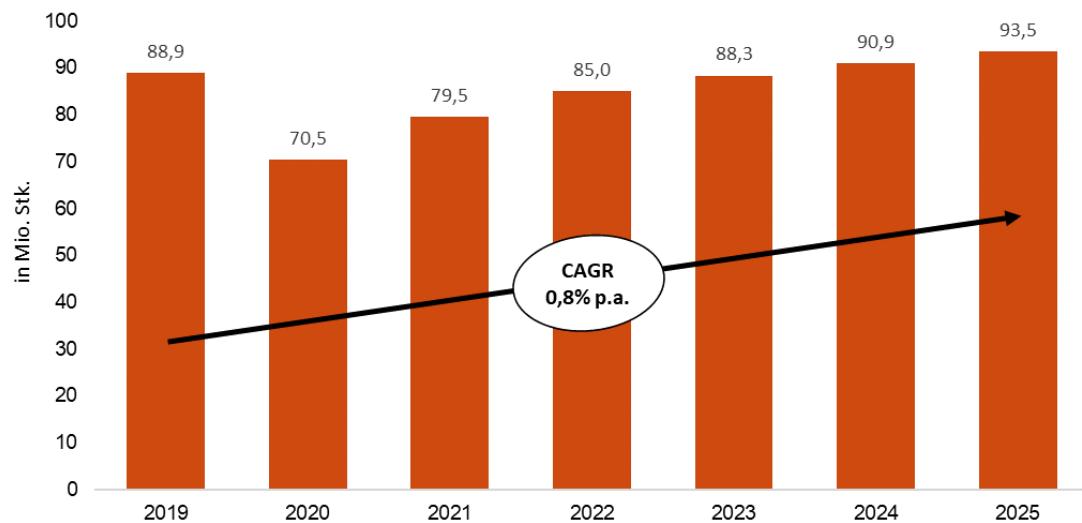
## **(2) Business Unit „Automotive“**

87. Automobil-Beleuchtungssysteme sind entscheidende Komponenten für die Sicherheit, den Komfort und das Design eines Fahrzeugs. Es wird zwischen Außen- und Innenbeleuchtungssystemen unterschieden. Außenbeleuchtungssysteme umfassen unter anderem Scheinwerfer, Rückleuchten, Nebelscheinwerfer, Tagfahrleuchten, Bremsleuchten, Blinker und Nummernschildbeleuchtungen. Zu den Innenbeleuchtungssystemen zählen Dachkonsolen, Leseleuchten, sowie Karosserie- und Umgebungsbeleuchtungen.

- 
88. Die Entwicklung des globalen Markts für automobile Beleuchtungssysteme ist eng mit der Dynamik der Automobilindustrie verbunden. Es wird erwartet, dass die Nachfrage nach Automobil-Beleuchtungssystemen in den nächsten Jahren zunimmt, nicht zuletzt im Zuge der Trends hin zur emissionsarmen bzw. -freien intelligenten Mobilität: Bei der Erweiterung der Batteriekapazitäten von Elektrofahrzeugen spielt die Entwicklung energieeffizienter Beleuchtungssysteme eine entscheidende Rolle. Aufgrund ihres vergleichsweise geringen Energieverbrauchs werden dabei immer häufiger LED-Leuchten verwendet. Derzeit fokussiert sich der Einsatz von LED-Leuchten eher auf das Premium- und Luxussegment, allerdings wird erwartet, dass diese Technologie zukünftig in allen Fahrzeugsegmenten zu erschwinglichen Preisen verfügbar sein wird. Prognosen zeigen daher, dass sich die zunehmende Verbreitung von Elektrofahrzeugen positiv auf den Markt für automobile Beleuchtungssysteme auswirken wird. Die zunehmende Akzeptanz von Fahrerassistenzsystemen (ADAS) ermöglicht eine rasche Entwicklung von autonomen Fahrzeugplattformen. Sowohl Außen- als auch Innenbeleuchtungssysteme profitieren von diesem Trend. Um den hohen Sicherheitsanforderungen des autonomen Fahrens gerecht zu werden, setzen Entwickler auf intelligente Außenbeleuchtungssysteme basierend auf LED- und Lasertechnologien. Durch einen höheren Autonomisierungsgrad des Fahrzeugs entsteht zudem ein höherer Anspruch der Kunden an den visuellen Komfort im Fahrzeuginnenraum, was sich wiederum positiv auf den Absatz von Umgebungsbeleuchtungssystemen auswirkt. Weitere Faktoren, die das Wachstum des Marktes für Automobil-Beleuchtungssysteme positiv beeinflussen, sind die wachsende Nachfrage nach Premiumfahrzeugen in der APAC-Region sowie der steigende Druck von Regierungen und Kunden zur Entwicklung besserer Sicherheitssysteme für Fahrzeuge.
  89. Wesentliche Risiken für den Automobil-Beleuchtungsmarkt umfassen zum einen die potenzielle Stagnation der Produktion und des Absatzes von Neufahrzeugen und der damit einhergehende Rückgang der Nachfrage nach Beleuchtungssystemen in Fahrzeugen. Ein weiteres Risiko besteht in der Verschiebung der Einführung von ADAS-Systemen und der daraus resultierenden verlangsamten Entwicklung von autonomen Fahrzeugplattformen. Dies hätte unmittelbar negative Auswirkungen auf die intelligente Außenbeleuchtungssysteme, die auf LED- und Lasertechnologien basieren.
  90. Die weltweite Automobilproduktion ist zudem volatil und zyklisch. Unter anderem ist sie abhängig von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, verfügbaren Einkommen sowie Verbraucherausgaben und -präferenzen. Diese Bedingungen können wiederum von Faktoren wie bspw. Treibstoffkosten beeinflusst werden.
  91. Unter anderem aufgrund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen negativen Folgen für die Automobilwirtschaft haben Marktforschungsinstitute ihre Prognosen für weltweite Produktionsentwicklung von Automobilen deutlich angepasst.
  92. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Einschätzung des Informationsdienstleisters IHS Markit von August 2020:

## Automobilmarkt

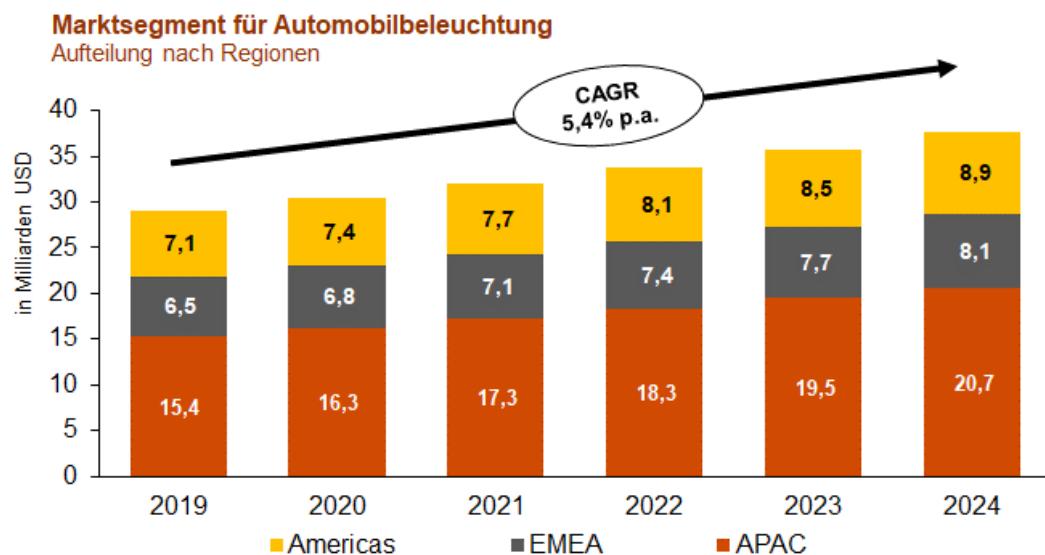
### Entwicklung der globalen Light Vehicle Production (in Mio. Stück)



Quelle: IHS Markit, Light Vehicle Production Forecast, August 2020, PwC-Darstellung.

93. Die prognostizierte Produktion im Jahr 2020 beträgt demnach nur noch rund 70,5 Mio. Fahrzeuge, was einem Einbruch von 20,8% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Jahr 2021 wird eine starke Erholungsbewegung mit einer Wachstumsrate von 12,8% auf 79,5 Mio. Fahrzeuge erwartet. Aufgrund der Prognoseanpassung beläuft sich die nunmehr erwartete durchschnittliche jährliche Wachstumsrate für die Jahre 2019 bis 2025 nur noch auf rund 0,8%. Das Produktionsniveau aus dem Jahr 2019 wird demzufolge erst im Jahr 2023 wieder nahezu erreicht werden.

94. Die erwartete zukünftige Entwicklung des Marktes für Automobil-Beleuchtungssysteme ist im Folgenden dargestellt, wobei aufgrund fehlender aktueller Studien in den Entwicklungen keine Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie berücksichtigt sind:



Quelle: Technavio, Global Automotive Lighting Market 2020-2024 (Juni 2020).

95. Es wird ein weltweites durchschnittliches Marktwachstum von 5,4% p.a. von 2019 bis 2024 prognostiziert. Die Absatzregionen APAC und EMEA sollen im gleichen Zeitraum durchschnittlich um 6,1% bzw. 4,4% p.a. wachsen. Für die Region Americas wurde ein durchschnittliches Wachstum von 4,7% p.a. erwartet.
96. **Asia/Pacific (APAC):** Der Haupttreiber für die zukünftige Entwicklung des Marktes für Automobil-Beleuchtungssysteme ist die, durch das Bevölkerungswachstum und zunehmende Industrialisierung getriebene, steigende Nachfrage nach Fahrzeugen. Ein wichtiger Wachstumsfaktor für die Automobilbranche in der Region ist hierbei die steigende Nachfrage im Premium- und Luxussegment, insbesondere nach sog. SUVs. Der allgemein positive Marktausblick in der Region wird jedoch überlagert von einer zunehmend protektionistisch geprägten Handelspolitik sowie geopolitischen Spannungen. Mit großem Abstand ist China das führende Land in der APAC-Region, gefolgt von Japan und Indien.
97. **EMEA:** Europa gilt als Zentrum moderner und technologisch innovativer Autos. Dies bedingt eine hohe Relevanz und einen steigenden Einsatz von modernen Beleuchtungssystemen in der Automobilbranche. Zudem wird der europäische Markt durch die strengen staatlichen Vorschriften zur Sicherheit und zum Kohlendioxidausstoß positiv beeinflusst. Der Automobilmarkt im Mittleren Osten ist gekennzeichnet durch die zunehmende Förderung von nachhaltigen Technologien im Bereich der Elektromobilität. Für den afrikanischen Automobilmarkt werden hohe Wachstumsraten aufgrund steigenden Wohlstands und umfassenden Investitionen in Infrastruktur und Energie

prognostiziert. In der EMEA-Region sind Deutschland, Spanien, Frankreich und Großbritannien die führenden Länder.

98. **Americas:** Mit dem Silicon Valley als Zentrum technischer Innovationen in den Bereichen Elektromobilität und autonomes Fahren hat sich bei den Verbrauchern in Nordamerika eine „Early Adopters“-Mentalität entwickelt. Prognosen gehen davon aus, dass der Absatz moderner Beleuchtungs-technologie durch Fortschritte im Bereich autonomes Fahren dadurch zusätzlich an Dynamik gewinnen wird. Steigende Verkäufe von Elektroautos sind einer der Treiber für LED-Beleuchtungssysteme für Fahrzeuge. Die Entwicklung in Lateinamerika wird jedoch durch instabile politische Rahmenbedingungen in dieser Region beeinflusst.
99. Der globale Markt für Automobil-Beleuchtungssysteme ist diversifiziert und wird von regionalen Unterschieden hinsichtlich Wettbewerbsintensität und -dynamik geprägt. Neben den beschriebenen Treibern wie der erhöhten Nachfrage durch autonomes Fahren, der verstärkten Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren durch Nutzung von LEDs oder durch technologische Verbesserungen, führt zudem ein allgemeines Wachstum in der Innenraumbeleuchtung zu einem allgemeinen nachfrageorientierten Wachstum. Die APAC-Region gilt aufgrund der hohen Anzahl an Wettbewerbern und der damit einhergehenden Konkurrenz um Absatzpreise und Marktanteile als die kompetitivste Region. Das weltweite Wettbewerbsumfeld ist neben dem OSRAM-Konzern von global agierenden Herstellern wie beispielsweise, Koito Manufacturing Co., Ltd., Tokyo/Japan („Koito Manufacturing“), und HELLA GmbH & Co. KGaA, Lippstadt/Deutschland („HELLA“), ebenso wie von regionalen Unternehmen geprägt.

### **(3) Business Unit „Digital“**

100. In der Business Unit „Digital“ bündelt der OSRAM-Konzern Produkte und Lösungen aus dem Bereich digitale Lichttechnik. Digitale Lichttechnik ermöglicht die effiziente und intelligente Steuerung von Beleuchtungen in verschiedensten Anwendungen. Dazu zählen unter anderem Außenbeleuchtungen von Gebäuden, Systeme für Straßenbeleuchtungen, Smart Home-Anwendungen, Beleuchtungen für landwirtschaftliche Anwendungen (sog. Horticulture) und Lichtsysteme für den Entertainment-Bereich.
101. Die weltweite Fokussierung auf energieeffiziente Technologien zur Einhaltung von Klimazielen erhöht auch den Bedarf an intelligenten, energiesparenden Beleuchtungslösungen dieser Business Unit. Diese Entwicklung ist eng verknüpft mit der zunehmenden Marktdurchdringung von LED-Beleuchtungen, die gegenüber traditionellen Lichtquellen Vorteile hinsichtlich des Stromverbrauchs und der Lebensdauer bieten und aufgrund sinkender Herstellungskosten für immer mehr Anwendungen attraktiv werden. Ein weiterer Wachstumsfaktor für intelligente Lichttechnik ist der weltweite technologische Fortschritt durch die Einführung des Internet of Things- („IoT“) und Künstlicher Intelligenz- („KI“) -Technologien. Die Integration von IoT- und KI-Technologien anstelle

konventioneller Infrastrukturen im Beleuchtungssegment fördert die Investitionen in digitale Beleuchtungsprodukte. Dabei profitiert der Markt auch von steigenden Bevölkerungszahlen, vor allem in der APAC-Region, sowie der voranschreitenden Urbanisierung. Diese Trends fördern weltweit die Entwicklung hin zu digital vernetzten und intelligenten Städten, sogenannten Smart Cities. In diesem Zusammenhange fördern einzelne Länder bereits Investitionen in diesem Bereich, darunter auch smarte Beleuchtungstechnologien.

102. Ein wesentliches Risiko für den Erfolg digitaler Lichtsysteme besteht in den hohen Anschaffungs- und Installationskosten für die benötigte Infrastruktur. Zudem kann die komplexe Installation die Akzeptanz der Produkte vermindern. Zusätzlich werden kostenintensive Wartungsdienstleistungen und Steuerungssoftware benötigt, um den reibungslosen Betrieb der Systeme zu gewährleisten. Ein Hemmnis bei der Marktdurchdringung von digitalen Lichtsystemen stellt zudem die Verfügbarkeit von Breitbandinternetabschlüssen dar, die in ländlichen Regionen in Teilen nicht ausreichend gegeben ist. Neben diesen allgemeinen kostenbezogenen und infrastrukturellen Risiken für digitale Lichtsysteme bestehen absatzmarktspezifische Risiken, die das prognostizierte Wachstum hemmen können.
103. Das operative Geschäft der Business Unit „Digital“ des OSRAM-Konzerns ist wesentlich abhängig von den Entwicklungen in den Marktsegmenten „Allgemeinbeleuchtungen“, „Entertainment Lighting“ und „Horticulture Lighting“.

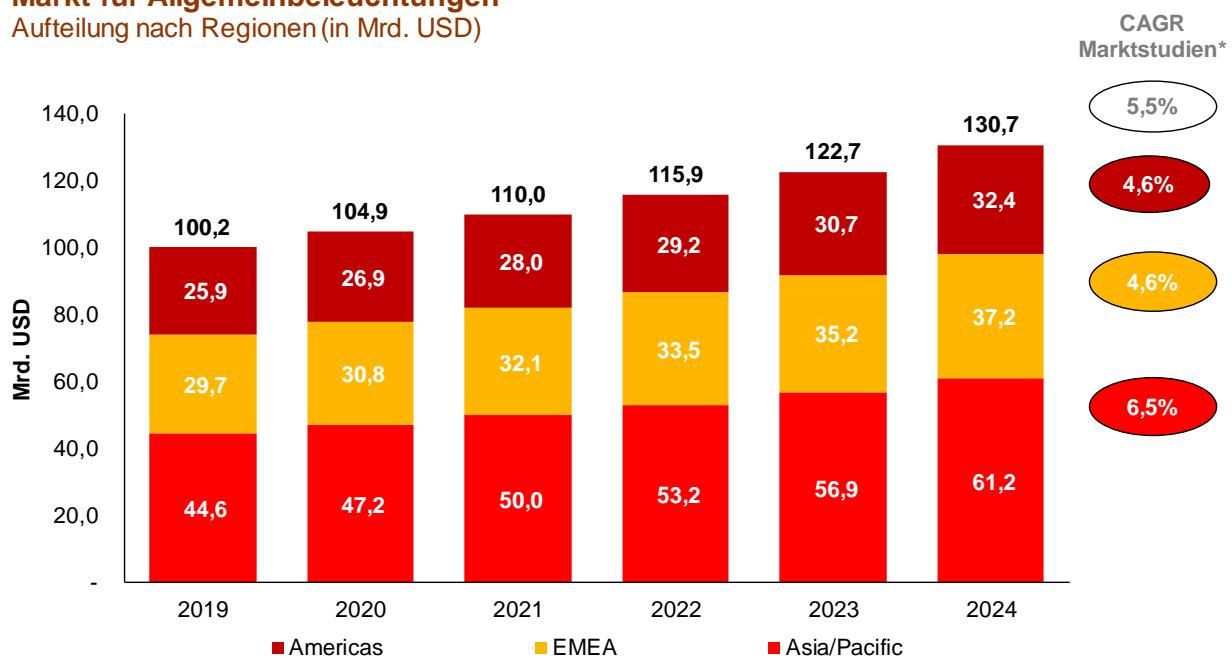
### **Allgemeinbeleuchtungen**

104. Der Markt für Allgemeinbeleuchtungen umfasst fest installierte Lichtquellen, die einen praktischen oder ästhetischen Beleuchtungseffekt erzielen. Die Produkte können dabei in traditionelle Beleuchtungsprodukte wie Glüh- und Leuchtstofflampen, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, sowie LED-Beleuchtungen unterteilt werden. Die Anwendungsbereiche fest installierter Lichtquellen umfassen die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Outdoor, Industrie und weitere Bereiche wie Flughafenbeleuchtungen oder Architektur. Im Vergleich zur Definition des Gesamtmarktes für Allgemeinbeleuchtungen ist OSRAM ausschließlich auf dem Teilmarkt für LED-Beleuchtungen operativ tätig.
105. Steigende Bevölkerungszahlen und die zunehmende Urbanisierung erhöhen den Bedarf an Wohn- und Geschäftsräumen und fördern so den Absatz von Allgemeinbeleuchtungen. Darüber hinaus beeinflussen viele Infrastrukturprojekte wie etwa der Bau von Eisenbahnen, Flughäfen und großen Handelskomplexen die Entwicklung des Marktsegmentes positiv. Die zunehmende Verbreitung von Smart Home-Anwendungen sowie die steigende Nachfrage nach ästhetischen Leuchten für die Heimdekoration, das Gastgewerbe und Büroräume wirken sich ebenfalls positiv auf das Marktwachstum aus.

106. Innerhalb des Marktes wird eine deutliche Verlagerung von traditioneller Beleuchtung hin zu LED-Beleuchtung erwartet. Während der LED-Anteil im Jahr 2019 noch rund 60% betrug, wird dieser im Jahr 2024 bei rund 80% liegen. Gegenüber traditionellen Lichtquellen bieten LED-Beleuchtungslösungen viele Vorteile, darunter niedrige Spannungs- und Stromanforderungen, hohe Zuverlässigkeit, geringe Wärmestrahlung, vernachlässigbare Emission von UV-Strahlen und eine längere Lebensdauer. Dank rückläufiger Kosten für Chips und Komponenten werden die Herstellungskosten für LEDs weiter sinken und so die Anschaffungskosten von LED-Lampen und -leuchten weiter vermindern. Der Trend hin zu LED-Beleuchtungen wird zudem verstärkt durch die weltweite Fokussierung auf energieeffiziente Technologien und die in diesem Zusammenhang von diversen Staaten aufgelegten Förderprogramme für die Beleuchtungsindustrie, um den Energieverbrauch zu senken und dadurch vorgeschriebene Klimaziele zu erreichen.
107. Die weltweite Marktentwicklung für Allgemeinbeleuchtungen ist nachfolgend dargestellt, wobei keine möglichen Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie berücksichtigt sind:

### Markt für Allgemeinbeleuchtungen

Aufteilung nach Regionen (in Mrd. USD)



\*Die Berechnung des CAGR erfolgte über den dargestellten Prognosezeitraum.

Quelle: Technavio, Global General Lighting Market 2020-2024 (Februar 2020), PwC-Darstellung.

108. Es wird ein weltweites durchschnittliches Marktwachstum von 5,5% p.a. für den Zeitraum 2019 bis 2024 prognostiziert. Die Absatzregionen APAC und EMEA sollen im gleichen Zeitraum durchschnittlich um 6,5% bzw. 4,6% pro Jahr wachsen. Für die Region Americas wird ebenfalls ein durchschnittliches Wachstum von 4,6% p.a. erwartet.
109. **Asia/Pacific (APAC):** Der Markt für allgemeine Beleuchtungsmittel wächst aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Beleuchtungslösungen aus dem Wohn- und Gewerbebereich. Die APAC-Region

entwickelt sich tendenziell positiv und dynamisch für einzelne Branchen wie dem Einzelhandel, das Gastgewerbe und dem Gesundheitswesen. Die zunehmende Urbanisierung und das Wachstum der IT-Infrastruktur führen zur Entwicklung einer intelligenten Infrastruktur, welche die Nachfrage nach effizienten Beleuchtungslösungen beschleunigt. Darüber hinaus werden in China und Indien diverse internationale Großveranstaltungen organisiert, welche die Nachfrage nach allgemeinen Beleuchtungslösungen zusätzlich erhöhen. Einzelne Länder bieten den Herstellern von LED-Beleuchtung steuerliche Anreize, um die LED-Produktionskapazität zu erhöhen. Außerdem gewähren sie vereinzelt Subventionen für die Installation energieeffizienter Beleuchtungsprodukte in neuen Gebäuden. In der APAC-Region sind China und Japan die führenden Länder.

110. **EMEA:** Der europäische Markt ist gekennzeichnet von regulatorischen Anforderungen der Europäischen Union, die sich in ihrer Ökodesign-Richtlinie aus dem Jahr 2009 die Verbesserung der Energieeffizienz von Produkten und die Entfernung ineffizienter Lampen als Ziel setzt. Die Popularität energieeffizienter Beleuchtungstechnologien beeinflusst die Nachfrage nach LED-Beleuchtung in Europa positiv. Die Nachfrage nach Beleuchtungslösungen im Mittleren Osten wird hauptsächlich von weiteren Investitionen in Wohn- und Gewerbeimmobilien getrieben. Aufgrund der schlecht ausgebauten Infrastruktur in Afrika werden große Teile der Bevölkerung weiterhin auf traditionelle Beleuchtungsmethoden angewiesen sein. In der EMEA-Region sind Deutschland und Großbritannien die führenden Länder.
111. **Americas:** Die Nachfrage in Nordamerika nach energieeffizienten Beleuchtungslösungen wird aufgrund der Umsetzung strenger staatlicher Vorschriften und Normen in Bezug auf den Energieverbrauch steigen. Durch weiter sinkende Kosten und Fortschritte in der Energieeffizienz wird die Einführung von LEDs in den USA weiter vorangetrieben. Vergleichsweise niedrige Löhne und Betriebskosten fördern die Ansiedlung internationaler Unternehmen in Südamerika und wirken sich entsprechend positiv auf die Nachfrage nach Beleuchtungslösungen für Gebäude aus.
112. Wesentliche Risiken für den Absatz von LED-Beleuchtungen betreffen die im Vergleich zu herkömmlichen Glüh- und Halogenlampen die noch vergleichsweise hohen Anschaffungskosten. Obwohl LED-Beleuchtungen bei Betrachtung der Gesamtkosten Vorteile haben, können hohe initiale Installationskosten den Absatz hemmen. Darüber hinaus sind intelligente Beleuchtungskörper für Smart Home-Anwendungen mit hohen Investitionen für die Infrastruktur des Internets der Dinge verbunden. Risiken bestehen ebenfalls in dem von vielen Regierungen verhängten Verbot von herkömmlichen Glühlampen. Dies führt nicht nur zu rückläufigen Absätzen mit traditionellen Beleuchtungsprodukten, sondern kann auch dazu führen, dass Kunden aufgrund der hohen Anschaffungskosten mit der Umstellung auf LEDs zögern und das Marktwachstum dadurch verlangsamen. Zudem führt die längere Lebensdauer von LED-Produkten zu längeren Intervallen bis diese ausgetauscht werden, was langfristig den Umsatz negativ beeinflussen kann. Zusätzliche Risiken bestehen in der Hinwendung zu einer protektionistischen Handelspolitik und der damit verbundenen Verhängung von

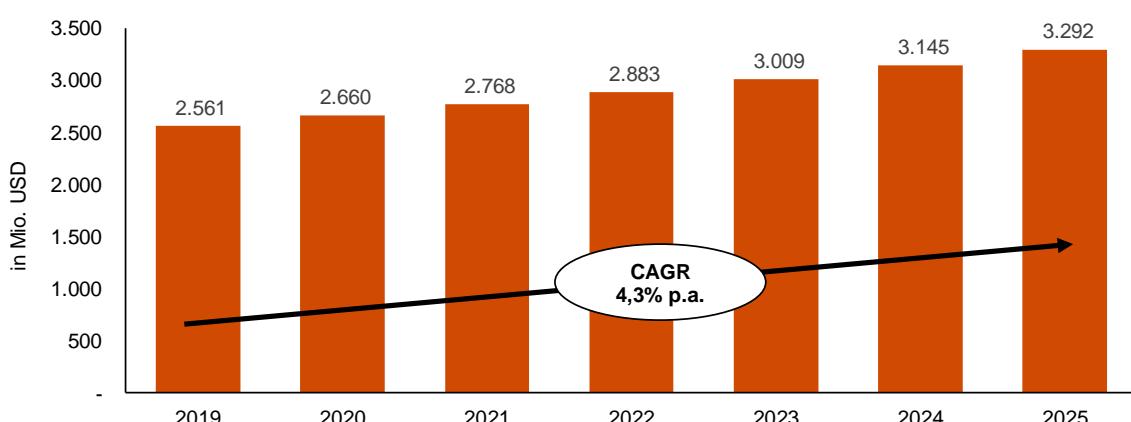
Einfuhrzölle auf Beleuchtungskörper, einschließlich LED-Produkten und -komponenten. Zudem ist die Marktentwicklung von konjunkturell bedingten Schwankungen in der Baubranche gekennzeichnet. Grundsätzlich unterliegt damit der Markt für Beleuchtungsprodukte den signifikanten und zyklisch-bedingten Risiken der Bauindustrie als wichtigen Abnehmer der LED-Produkte.

113. Der Markt für allgemeine Beleuchtungslösungen ist geprägt durch intensiven Wettbewerb von Unternehmen, die durch technologische Fortschritte um Marktanteile stark konkurrieren. Zu den global agierenden Unternehmen zählen weit diversifizierte Konzerne wie Panasonic Corporation, Osaka/Japan, und Schneider Electric SE, Ile-de-France/Frankreich, bis hin zu spezialisierteren Anbietern wie dem OSRAM-Konzern, Acuity Brands, Inc., Atlanta/USA („Acuity Brands“) und Signify N.V., Eindhoven/Niederlande („Signify“).

### Entertainment Lighting

114. Das Marktsegment Entertainment Lighting umfasst Beleuchtungslösungen bspw. für Kinos, Theater- und Konzertbühnen. Die Technologie fokussiert sich dabei auf ein synchronisiertes System aus mehreren Beleuchtungsobjekten, um auf diese Weise ein sich dynamisch veränderndes Bühnenbild realisieren zu können.
115. Die weltweite erwartete Marktentwicklung für Entertainment Lighting ist nachfolgend vor Berücksichtigung möglicher Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie dargestellt:

#### Marktsegment für Entertainment Lighting



Quelle: Stage Lighting Market, Arizton Februar 2020, PwC-Analyse.

116. Das durchschnittliche erwartete Wachstum für das Marktsegment Entertainment Lighting betrug 4,3% p.a. (2019 bis 2025) vor der Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der Covid-19-Pandemie.

117. Es lagen jedoch keine Marktstudien vor, die für das genannte Marktsegment eine Abschätzung hinsichtlich des Einflusses der Covid-19-Pandemie auf die zu erwartende Marktentwicklung treffen. Gemäß der Aussage des OSRAM-Konzerns ist der Markt für Entertainment Lighting während der Covid-19-Pandemie zum Erliegen gekommen. Da Kino- und Theatervorstellungen sowie Konzerte eingestellt wurden oder signifikante Einschränkungen unterliegen, wurden Investitionen in entsprechende Lichtsysteme im Jahr 2020 signifikant reduziert. Es ist derzeit nicht absehbar, wann das Investitionsvolumen in Lichtsysteme der Unterhaltungsindustrie zunehmen wird und ob der zuvor prognostizierte Wachstumspfad nach der Covid-19-Pandemie realisiert werden kann.
118. Wesentlicher Wachstumsfaktor ist das Angebot von Livemusik, eine der größten Umsatzquellen der Unterhaltungsindustrie. In den vergangenen Jahren (vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie) stieg das Angebot von Konzerten und damit zusammenhängend die Nachfrage nach anspruchsvollen Lösungen für die Bühnenbeleuchtung und Lichtsteuerung. Zudem setzte der E-Sports-Bereich einen zusätzlichen Wachstumsimpuls, der sich durch steigende Besucherzahlen in sogenannten E-Sport-Arenen auszeichnete. Dies erhöht durch den Bau neuer E-Sport-Arenen die Nachfrage an anspruchsvollen Beleuchtungs- und Lichtsteuerungssystemen im Entertainment-Bereich. Vor Eintritt der Covid-19-Pandemie wurde erwartet, dass Veranstaltungen dieser Art auch in Zukunft weltweit zunehmen. Allerdings ist diese Erwartung vor dem Hintergrund der aktuellen Einschränkungen in Bezug auf Großveranstaltungen im Zuge der Covid-19-Pandemie mit erheblichen Risiken verbunden, da hiervon der Unterhaltungsmarkt erheblich negativ beeinflusst wird. Nahezu alle Konzerte und Theaterauftritte wurden abgesagt und Kinos öffnen – wenn überhaupt – nur unter strengen Auflagen. Wie lange dieser Zustand anhält, ist zum aktuellen Zeitpunkt erheblich nicht absehbar.
119. Die folgenden zwei wesentlichen Risiken grenzen das Wachstum dieses Marktsegments ferner weiter ein:
- **Volatile und steigende Rohstoffkosten:** Die wichtigsten Rohstoffe für die Produktion von Bühnenbeleuchtungen sind Stahl, Aluminium, Kunststoff und Gummi. Gerade hierfür sind die Einkaufspreise in den letzten Jahren sukzessive angestiegen und belaufen sich für die Bühnenbeleuchtungssysteme auf etwa 40% bis 60% der GesamtpProduktionskosten. Dies wirkt sich negativ auf die Profitabilität der Marktteilnehmer aus. Dadurch steigt das Risiko für den Markteintritt von Unternehmen, wie beispielsweise aus China, die über günstigere Rohstoff- und Personalkosten Bühnenbeleuchtungen zu günstigeren Preisen produzieren können und so Marktanteile aufbauen können.
  - **Wettbewerb:** Die Wettbewerbsintensität unter den Anbietern ist hoch. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass geringe bis moderate Wechselkosten für den Kunden bestehen und die Anbieter sich insbesondere im High-End-Segment kaum über Produktdifferenzierungen gegenüber dem Wettbewerb abheben können. Die Anbieter tragen den

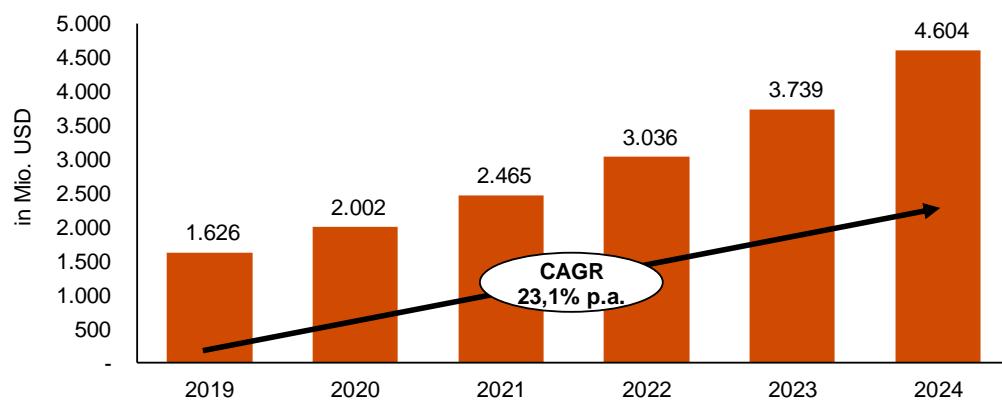
Wettbewerb über den Preis, die Qualität, die Marke und angebotene Vielfalt aus. Der Preis wird jedoch zunehmend zum wichtigsten Faktor, um Marktanteile gewinnen zu können.

120. Wesentliche Wettbewerber im Marktsegment Entertainment Lighting sind neben OSRAM, Absen Inc., Orlando/USA, und Harman International Industries, Incorporated, Stamford/USA (ein Tochterunternehmen der Samsung Electronics America, Inc., Ridgefield Park/USA).

### **Horticulture Lighting**

121. Die Produkte im Marktsegment Horticulture Lighting kommen in der Landwirtschaft sowie im Gartenbau und Cannabis-Anbau in Gewächshäusern zum Einsatz. Durch den Einsatz von LED-Lampen in der Landwirtschaft wird es den Landwirten ermöglicht, Pflanzen passgenau zu beleuchten. Der zunehmende Anbau in einer kontrollierten Umgebung, wie einem Gewächshaus, verhindert den Befall durch Schädlinge und Krankheitserregern und führt damit zu höheren Ernteerträgen. Der verstärkte Einsatz von LED-Licht in Gewächshäusern führt zu einer im Vergleich zu konventionellen Beleuchtungssystemen höheren Energieeffizienz.
122. Die weltweite erwartete Marktentwicklung für Horticulture Lighting ist nachfolgend vor Berücksichtigung möglicher Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie dargestellt:

#### **Marktsegment für Horticulture Lighting**



Quelle: Global LED Grow Lights Market, BIS Research, September 2019

123. Im Segment Horticulture Lighting wurde im Zeitraum von 2019 bis 2024 vor Covid-19-Einflüssen ein weltweites durchschnittliches jährliches Marktwachstum von 23,1% p.a. erwartet.
124. Es lagen jedoch keine Marktstudien vor, die für das genannte Marktsegment eine Abschätzung hinsichtlich des Einflusses der Covid-19-Pandemie auf die zu erwartende Marktentwicklung treffen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Sicherung der Ernährung der wachsenden Weltbevölkerung ist davon auszugehen, dass der aufgezeigte Wachstumspfad des Marktsegments Horticulture Lighting mittel- bis langfristig weiterhin realisierbar ist.

- 
125. Das größte Marktwachstum weist dabei der Absatzmarkt Asia-Pacific mit 26,6% p.a. auf (vor Covid-19-Einflüssen). Die drei nach Marktanteilen größten Absatzmärkte bilden hierbei Japan (2019: 26,7%), China (2019: 23,3%) und Südkorea (2019: 17,2%). Die Basis für das hohe erwartete Wachstum umfasst die zunehmende Indoor-Landwirtschaft zur Sicherstellung der globalen Nahrungsmittelversorgung, der steigende Bedarf an energieeffizienten Beleuchtungsmethoden für das Pflanzenwachstum sowie der weltweit steigende Konsum von Fleisch. Einer der Gründe für die steigende Akzeptanz der oftmals effizienteren Indoor-Landwirtschaft ist die bestehende Nahrungsmittelknappheit in Verbindung mit Hungersnöten in einzelnen Ländern Afrikas und Asiens. Neben der Knappheit an Nahrungsmitteln sind auch Klima- und Naturkatastrophen wesentliche Gründe für eine zunehmende Unsicherheit über die zukünftige globale Nahrungsmittelversorgung. In Ergänzung dazu stellt der wachsende Markt der medizinischen Cannabisindustrie einen Wachstumsimpuls für das Marktsegment Horticulture Lighting dar.
126. Den größten regionalen Markt des Marktsegments Horticulture Lighting stellt Nordamerika dar mit einem prognostizierten Wachstum von 23,0% p.a. von 2019 bis 2024. Den größten Absatzmarkt stellt die USA mit rd. 75% des gesamten Marktes in Nordamerika dar. Dies ist auch auf die Legalisierung von Cannabis in einigen Bundesstaaten der USA zurückzuführen. Die nächstgrößeren Märkte in Nordamerika sind Kanada mit rd. 15% sowie Mexiko mit rd. 10%. Das durchschnittliche prognostizierte Wachstum liegt in den einzelnen Ländern zwischen 18,4% p.a. (Kanada) und 27,7% (Mexiko). Grund hierfür ist vor allem die mit der steigenden Bevölkerung einhergehende steigende Nachfrage nach Lebensmitteln.
127. Das Marktsegment Horticulture Lighting ist von anfänglich hohen Investitionskosten der Abnehmer geprägt. Aufgrund des höheren Preises von LED-Wachstumslampen im Vergleich zu herkömmlichen Lichtlösungen im Gartenbaubereich wird die Attraktivität der innovativen Wachstumslampen gebremst. Die Höhe des Effizienzgrades beim Energieverbrauch könnte auf lange Sicht die hohen anfänglichen Investitionskosten der Abnehmer übercompensieren, es bleibt jedoch ein wesentliches Risiko für die Nachfrageentwicklung. Zudem wird erwartet, dass die Gefahr von disruptiven Innovationen durch Start-ups während des Prognosezeitraums zunimmt, sodass möglicherweise bestehende Anbieter Marktanteile an neue innovative Anbieter verlieren könnten.
128. Wesentliche Wettbewerber in diesem Marktsegment sind neben OSRAM die Unternehmen Signify und Everlight Electronics, New Taipei City/Taiwan („Everlight Electronics“). Der Wettbewerb in diesem Marktsegment ist intensiv. Es ist zu beobachten, dass die Unternehmen Marktanteile hinzugewinnen, die konkrete Strategien zu stetig neuen Produkteinführungen verfolgen, die durch intensive Forschung und Entwicklung möglich sind. Einzelne Marktteilnehmer und -führer tendieren zudem dazu, Partnerschaften mit anderen Marktteilnehmern einzugehen, um den Kundenstamm auszubauen und in neue Marktregionen vorzudringen. Auf diese Weise soll die Marktposition aufrecht erhalten bleiben sowie Markteintrittsbarrieren für weitere potenzielle Anbieter erhöht werden.

**c) Fazit**

129. Die zukünftige Entwicklung des OSRAM-Konzerns basiert aufgrund des weitreichenden Produktportfolios im Bereich der Beleuchtungsmittel und Opto Elektronik/Lichtsteuerungssysteme im Wesentlichen auf der Entwicklung der Marktsegmente für Allgemeinbeleuchtungen, automobile Beleuchtungssysteme, Entertainment Lighting, Horticulture Lighting und Verbraucherelektronik. Das für die nächsten Jahre prognostizierte Wachstum dieser Marktsegmente, insbesondere in den wichtigen Absatzregionen Europa, Nordamerika und Asien, begründet – vorbehaltlich der Entwicklungen der Covid-19-Pandemie – das künftige Wachstumspotenzial des OSRAM-Konzerns. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in den dargestellten erwarteten marktpezifischen Entwicklungen nur im Einzelfall Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie berücksichtigt sind.
130. Der Wachstumspfad des weiten Marktes für LED-Beleuchtungen wird durch die weltweite Fokussierung auf energieeffiziente Technologien und die in diesem Zusammenhang von diversen Staaten aufgelegten Förderprogramme für die Beleuchtungsindustrie gestützt. Politische Ziele, wie den Energieverbrauch zu senken und dadurch vorgeschriebene Klimaziele zu erreichen, sollen mit solchen Maßnahmen umgesetzt werden. Zudem werden LED-Beleuchtungen zunehmend in der Indoor-Landwirtschaft eingesetzt, die Schädlingsbefall vermeidet, was wiederum einer Nahrungsmit telknappheit vorbeugt. Auch die Digitalisierung schafft Wachstumstrends. So ist der weltweite technologische Fortschritt durch die Einführung des Internet of Things und KI-Technologien ein wesentlicher positiver Einflussfaktor für den Einsatz von intelligenter Lichttechnik. Die Integration von IoT- und KI-Technologien anstelle konventioneller Infrastrukturen im Beleuchtungssegment verstärkt die Bereitschaft für Investitionen in digitale Beleuchtungsprodukte. Damit bestehen weitreichende Anwendungsgebiete für die Produkte des OSRAM-Konzerns und verschiedene Wachstumstrends je nach Absatzmarkt. Dies dürfte eine steigende Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Beleuchtungssystemen und Sensoren zur Folge haben.
131. Deutliche Risiken für den Absatz von LED-Beleuchtungen bestehen in Bezug auf die im Vergleich zu herkömmlichen Glüh- und Halogenlampen immer noch hohen Anschaffungskosten. Risiken bestehen ebenfalls in dem von vielen Regierungen verhängten Verbot von herkömmlichen Glühlampen. Dies führt zu rückläufigen Absätzen mit traditionellen Beleuchtungsprodukten. In anderen Ländern können Kunden aufgrund der hohen Anschaffungskosten mit der Umstellung auf LEDs zögern. Darüber hinaus sind intelligente Beleuchtungskörper für Smart Lighting-Anwendungen wie professionelle Lichtsteuerungssysteme mit hohen Investitionen für die Infrastruktur des Internets der Dinge verbunden. Zudem besteht ein wesentliches Risiko für den Automobil-Beleuchtungsmarkt darin, dass potenzielle Zuverlässigkeit- und Sicherheitsprobleme bei Beleuchtungssystemen, die in autonomen Fahrzeugplattformen verbaut werden, die Verbraucherakzeptanz beeinträchtigen und den Absatz verlangsamen. Die deutliche Abhängigkeit vom Automobilmarkt birgt neben den inhärenten

konjunkturellen Risiken zudem das Risiko, dass sich politische Auseinandersetzungen wie der Handelsstreit zwischen den USA und China sowie den USA und Europa negativ auswirken.

132. Neben den volatilen konjunkturellen sowie zyklischen und den marktspezifischen Risiken auf den jeweiligen Marktsegmenten ist der Osram-Konzern den weitreichenden wirtschaftlichen Risiken und negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ausgesetzt. Unterbrechungen der Zulieferketten und ein deutlicher krisenbedingter Nachfragerückgang im Geschäftsjahr 2019/20 zeigen dabei die Existenz materieller Risiken und dass solche Einflüsse auch zukünftig zu Störungen im operativen Geschäftsbetrieb des OSRAM-Konzerns führen können.

### **3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage**

133. Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir auf Basis der geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüsse des OSRAM-Konzerns nach IFRS für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 vorgenommen. Darüber hinaus haben wir den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. Juni 2020 (1. bis 3. Quartal 2020) des laufenden Geschäftsjahres auf Basis von ungeprüften Zahlen analysiert.

### a) Vermögens- und Finanzlage

134. Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen stellt sich die Vermögens- und Finanzlage des OSRAM-Konzerns wie folgt dar:

#### OSRAM-Konzern

##### Konzernbilanz

GJ jeweils zum 30. September, in Mio. EUR	GJ 17 Ist	In % BS	GJ 18 Ist	In % BS	GJ 19 Ist	In % BS	Q3 20 Ist	In % BS
Geschäfts- oder Firmenwerte	148	3%	369	8%	186	4%	182	4%
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	142	3%	296	6%	273	6%	191	4%
Sachanlagen	1.396	33%	1.621	34%	1.493	34%	1.325	30%
Nutzungsrechte	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	199	5%
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	66	2%	66	1%	56	1%	52	1%
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	13	0%	19	0%	25	1%	35	1%
Aktive latente Ertragsteuern	314	7%	309	7%	410	9%	487	11%
Sonstige Vermögenswerte	59	1%	65	1%	70	2%	54	1%
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>	<b>2.137</b>	<b>50%</b>	<b>2.746</b>	<b>58%</b>	<b>2.511</b>	<b>58%</b>	<b>2.525</b>	<b>58%</b>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	609	14%	333	7%	310	7%	614	14%
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	2	0%	0	0%	-	n.a.	-	0%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	634	15%	614	13%	558	13%	360	8%
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	44	1%	45	1%	29	1%	32	1%
Vertragsvermögenswerte	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	9	0%	9	0%
Vorräte	662	16%	743	16%	692	16%	735	17%
Ertragsteuerforderungen	35	1%	49	1%	21	0%	19	0%
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	112	3%	151	3%	113	3%	96	2%
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	2	0%	49	1%	93	2%	-	0%
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>2.100</b>	<b>50%</b>	<b>1.984</b>	<b>42%</b>	<b>1.824</b>	<b>42%</b>	<b>1.865</b>	<b>42%</b>
<b>Aktiva</b>	<b>4.238</b>	<b>100%</b>	<b>4.730</b>	<b>100%</b>	<b>4.335</b>	<b>100%</b>	<b>4.390</b>	<b>100%</b>
Gezeichnetes Kapital	105	2%	105	2%	97	2%	97	2%
Kapitalrücklage	2.035	48%	2.034	43%	1.672	39%	1.671	38%
Gewinnrücklage	699	16%	780	16%	255	6%	150	3%
Sonstige Bestandteile des Eigenkapitals	5	0%	3	0%	79	2%	29	1%
Eigene Anteile zu Anschaffungskosten	(392)	(9%)	(386)	(8%)	(99)	(2%)	(94)	(2%)
Nicht beherrschende Anteile	8	0%	140	3%	79	2%	19	0%
<b>Eigenkapital</b>	<b>2.460</b>	<b>58%</b>	<b>2.676</b>	<b>57%</b>	<b>2.083</b>	<b>48%</b>	<b>1.872</b>	<b>43%</b>
Langfristige Finanzschulden	184	4%	152	3%	120	3%	254	6%
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	150	4%	162	3%	167	4%	159	4%
Passive latente Ertragsteuern	10	0%	14	0%	17	0%	14	0%
Rückstellungen	32	1%	26	1%	33	1%	33	1%
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	10	0%	24	1%	27	1%	15	0%
Vertragsverbindlichkeiten	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	1	0%	1	0%
Sonstige Verbindlichkeiten	111	3%	121	3%	102	2%	91	2%
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>498</b>	<b>12%</b>	<b>498</b>	<b>11%</b>	<b>466</b>	<b>11%</b>	<b>567</b>	<b>13%</b>
Kurzfristige Finanzschulden	16	0%	233	5%	539	12%	903	21%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	752	18%	714	15%	548	13%	442	10%
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	29	1%	40	1%	113	3%	86	2%
Kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	14	0%	18	0%
Kurzfristige Rückstellungen	75	2%	74	2%	69	2%	52	1%
Ertragsteuerverbindlichkeiten	99	2%	110	2%	65	2%	108	2%
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	309	7%	373	8%	347	8%	342	8%
Verbindlichkeiten i. V. mit zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerten	0	0%	12	0%	90	2%	n.a.	n.a.
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>1.280</b>	<b>30%</b>	<b>1.555</b>	<b>33%</b>	<b>1.786</b>	<b>41%</b>	<b>1.951</b>	<b>44%</b>
<b>Passiva</b>	<b>4.238</b>	<b>100%</b>	<b>4.730</b>	<b>100%</b>	<b>4.335</b>	<b>100%</b>	<b>4.390</b>	<b>100%</b>

Quelle: OSRAM-Konzern, PwC-Darstellung.

### Überblick

135. Die Bilanzsumme erhöhte sich von 4.238 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 4.730 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018, was einem Wachstum von 12% entspricht. Zum Geschäftsjahresende 2019 reduzierte sich die Bilanzsumme auf 4.335 Mio. EUR (- 8%).

- 
- 136. Die Bilanzverlängerung im Geschäftsjahr 2018 resultierte auf der Aktivseite primär aus der Erhöhung der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen. Die Geschäfts- oder Firmenwerte stiegen von 148 Mio. EUR auf 369 Mio. EUR und die sonstigen immateriellen Vermögenswerte von 142 Mio. EUR auf 296 Mio. EUR. Dieser Anstieg ist auf getätigte Akquisitionen zurückzuführen. Die Sachanlagen erhöhten sich um 225 Mio. EUR, was einer Steigerung von 16% entspricht. Auf der Passivseite ist der Anstieg der Bilanzsumme im Geschäftsjahr 2018 durch die Erhöhung der kurzfristigen Finanzschulden und des Eigenkapitals zu erklären: Die kurzfristigen Finanzschulden erhöhten sich von 16 Mio. EUR auf 233 Mio. EUR. Die Gewinnrücklagen stiegen von 699 Mio. EUR auf 780 Mio. EUR und die nicht beherrschenden Anteile von 8 Mio. EUR auf 140 Mio. EUR.
  - 137. Die reduzierte Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende 2019 ist auf der Aktivseite primär auf geringere Geschäfts- oder Firmenwerte, die aufgrund von Wertminderungen um 50% zurückgingen, zurückzuführen. Zusätzlich reduzierten sich die Sachanlagen von 1.621 Mio. EUR auf 1.493 Mio. EUR. Auf der Passivseite sank das Eigenkapital von 2.676 Mio. EUR auf 2.083 Mio. EUR, was insbesondere auf niedrigere Gewinn- und Kapitalrücklagen zurückzuführen ist.
  - 138. Der Gliederung der Konzernbilanz entsprechend gehen wir in den nachfolgenden Absätzen auf die Zusammensetzung der wesentlichen Bilanzposten und deren Veränderungen in den Geschäftsjahren 2017, 2018 und 2019 ein. Da die Bilanz zum Stichtag 30. Juni 2020 (3. Quartal des Geschäftsjahrs 2020) auf ungeprüften Zahlen basiert und sich nur geringfügig verändert hat, werden diesbezüglich lediglich die zentralen Entwicklungen am Ende dieses Kapitels geschildert.

### **Langfristige Vermögenswerte**

- 139. Die langfristigen Vermögenswerte erhöhten sich zum Bilanzstichtag 2018 um 28% und reduzierten sich zum Bilanzstichtag 2019 um 9%. Die langfristigen Vermögenswerte machten im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2019 zwischen 50% und 58% der Bilanzsumme aus.
- 140. Die Geschäfts- oder Firmenwerte sind von 148 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 369 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018 gestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf Akquisitionen von Unternehmen für die Business Units OS (Vixar, Plymouth/USA) und DI (Fluence Bioengineering, Austin/USA („Fluence“)) zurückzuführen. Darüber hinaus wurde bei der Business Unit AM zum Geschäftsjahresende 2018 OSRAM Continental in den Konzernabschluss einbezogen. Zum Geschäftsjahresende 2019 reduzierten sich die Geschäfts- und Firmenwerte um 50% auf 186 Mio. EUR. Dieser Rückgang war Folge von Wertminderungen in Höhe von 210 Mio. EUR. In der Business Unit DI ergab sich ein Wertminderungsaufwand von 39 Mio. EUR für die Einheit Digital Systems. Außerdem erfolgte für das Tochterunternehmen OSRAM Continental in der Business Unit AM eine vollständige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts in Höhe von 171 Mio. EUR.
- 141. Die sonstigen immateriellen Vermögenswerte erhöhten sich von 142 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 296 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018. Dieser Anstieg ist ebenfalls auf die

zuvor geschilderten Akquisitionen zurückzuführen. Zum Geschäftsjahresende 2019 blieb die Höhe der sonstigen immateriellen Vermögenswerte annähernd unverändert. Der Posten besteht zum Großteil aus Patenten, Lizenzen und ähnlichen Rechten.

142. Die Sachanlagen stellen die größte Position des langfristigen Anlagevermögens des OSRAM-Konzerns dar. Diese machten zu den Bilanzstichtagen 2017 bis 2019 33% bis 34% der Bilanzsumme aus. Zum Geschäftsjahresende 2019 bestand der Großteil der Sachanlagen aus Technischen Anlagen und Maschinen. Die Sachanlagen erhöhten sich von 1.396 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 1.621 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018. Dieser Anstieg ist auf die Business Unit OS zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2018 wurde eine neue LED-Chip-Fabrik in Kulim, Malaysia fertiggestellt und mit entsprechenden Maschinen ausgestattet. Darüber hinaus wurden in Regensburg zusätzliche Produktionskapazitäten für die Chip-Fertigung aufgebaut. Im Geschäftsjahr 2019 wurde weiter in die Fertigungskapazitäten der Business Unit OS investiert.
143. Die aktiven latenten Steuern blieben zum Bilanzstichtag 2017 und 2018 weitgehend unverändert. Im Geschäftsjahr 2019 erhöhten sich diese von 309 Mio. EUR auf 410 Mio. EUR. Dieser Anstieg ist vor allem auf Differenzen zur steuerlichen Gewinnermittlung bei den sonstigen immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und Verbindlichkeiten zurückzuführen und war überwiegend Ergebnis konzerninterner Maßnahmen.
144. Die übrigen Posten der langfristigen Vermögenswerte machen im Betrachtungszeitraum 0% bis 2% der Bilanzsumme aus und blieben weitgehend unverändert.

### **Kurzfristige Vermögenswerte**

145. Die kurzfristigen Vermögenswerte sanken von 2.100 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 1.984 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018. Im Geschäftsjahr 2019 reduzierten sich die kurzfristigen Vermögenswerte weiter um 160 Mio. EUR. Zum Bilanzstichtag 2019 machten die kurzfristigen Vermögenswerte 42% der Bilanzsumme aus.
146. Die Zahlungsmittel und -äquivalente reduzierten sich im Geschäftsjahr 2018 von 609 Mio. EUR auf 333 Mio. EUR. Zum Bilanzstichtag 2019 blieben diese weitgehend unverändert mit 310 Mio. EUR. Die gegenüber dem Vorjahr geringeren Zahlungsmittel und -äquivalente zum Geschäftsjahresende 2018 sind unter anderem auf die Ergebnisentwicklung, Mittelabflüsse für Unternehmens- und Beteiligungserwerbe sowie eine längere Kapitalbindungs dauer des operativen Nettoumlauvermögens zurückzuführen. Demgegenüber wurden im Geschäftsjahr 2017 hohe Erlöse und Zahlungen aus dem Verkauf von Geschäftseinheiten erzielt.
147. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickelten sich zu den Bilanzstichtagen 2017 und 2018 auf einem vergleichbaren Niveau von 634 Mio. EUR bzw. 614 Mio. EUR. Zum Geschäftsjahresende 2019 reduzierten sich diese um 9% auf 558 Mio. EUR. Dieser Rückgang ist vor allem auf

die im Zusammenhang mit der rückläufigen Geschäftstätigkeit ergriffenen Maßnahmen zur Optimierung des Nettoumlauvermögens und auf die Umgliederung in den Bilanzposten „Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte“ zurückzuführen. Sowohl im Geschäftsjahr 2018 als auch im Geschäftsjahr 2019 machen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 16% des Umsatzes des OSRAM-Konzerns aus.

148. Der Vorratsbestand hat sich im Geschäftsjahr 2018 um 81 Mio. EUR auf 743 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende erhöht. Zum Geschäftsjahresende 2019 reduzierten sich die Vorräte wieder auf 692 Mio. EUR. Der Anstieg im Geschäftsjahr 2018 resultierte aus der Erstkonsolidierung mehrerer erworbenen Gesellschaften (BAG electronics, OSRAM Continental, Fluence und Vixar) und aus der Inbetriebnahme eines neuen Werkes der Business Unit DI in Bulgarien. Darüber hinaus ist die Bestandserhöhung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen bestimmten bestehenden Werken zuzuordnen, wie beispielsweise dem Werk der Business Unit AM in Kunshan, China, sowie dem Werk der Business Unit OS in Kulim, Malaysia. Der Rückgang im Geschäftsjahr 2019 geht vor allem mit dem im Zusammenhang mit der rückläufigen Geschäftstätigkeit ergriffenen Maßnahmen zur Optimierung des Nettoumlauvermögens und auf die Umgliederung in den Bilanzposten Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte einher.
149. Darüber hinaus sind unter den kurzfristigen Vermögenswerten zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Dieser Posten erhöhte sich von 2 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 über 49 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018 auf 93 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019. Darin sind im zum Bilanzstichtag 2018 die Vermögenswerte des Leuchten-Servicegeschäfts in Nordamerika und zum Bilanzstichtag 2019 die Vermögenswerte des Siteco-Geschäfts, die beide der ehemaligen Business Unit Lighting Solutions & Systems zuzuordnen waren, enthalten. Diese standen im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der OSRAM und der damit einhergehenden Auflösung der Business Unit Lighting Solutions zum Verkauf.
150. Die übrigen Posten der kurzfristigen Vermögenswerte machen im Betrachtungszeitraum lediglich 0% bis 3% der Bilanzsumme aus und blieben weitgehend unverändert.

## **Eigenkapital**

151. Das Eigenkapital OSRAMs stieg von 2.460 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 2.676 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018 und reduzierte sich zum Geschäftsjahresende 2019 auf 2.083 Mio. EUR. Die Eigenkapitalquote blieb in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 weitgehend unverändert bei 58% bzw. 57% und sank im Geschäftsjahr 2019 auf 48%.
152. Das gezeichnete Kapital der OSRAM lag zum Geschäftsjahresende 2017 und 2018 bei 105 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2019 reduzierte sich das gezeichnete Kapital um 8 Mio. EUR auf 97 Mio. EUR. Die Kapitalherabsetzung erfolgte, um den Beschluss über ein Aktienrückkaufprogramm ab Januar 2019

umsetzen zu können, da das geplante Volumen ansonsten gemäß §71 Abs. 1 Nr. 8 S. 1 AktG die maximal zulässigen Anteil eigener Aktien überschritten hätte.

153. Die Kapitalrücklage blieb an den Bilanzstichtagen 2017 und 2018 weitgehend unverändert bei 2.035 Mio. EUR bzw. 2.034 Mio. EUR. Zum Geschäftsjahresende 2019 sank die Kapitalrücklage um 18% auf 1.672 Mio. EUR. Diese Veränderung resultierte aus der geschilderten Kapitalherabsetzung im Zusammenhang mit einem Aktienrückkaufprogramm.
154. Die Gewinnrücklage erhöhte sich zum Geschäftsjahresende 2017 von 699 Mio. EUR auf 780 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018. Zum Geschäftsjahresende 2019 sanken die Gewinnrücklagen aufgrund der Entwicklung des Ergebnisses nach Steuern deutlich auf 255 Mio. EUR, was einem Rückgang von 67% entspricht.

#### **Langfristige Verbindlichkeiten**

155. Die langfristigen Verbindlichkeiten blieben zu den Bilanzstichtagen 2017 und 2018 konstant bei 498 Mio. EUR. Zum Geschäftsjahresende 2019 ging der Posten um 6% auf 466 Mio. EUR zurück.
156. Diese Entwicklung ist nahezu ausschließlich auf die langfristigen Finanzschulden zurückzuführen, die sich von 152 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018 auf 120 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019 reduzierten. In diesem Geschäftsjahr tilgte OSRAM planmäßig Teile eines Darlehens der europäischen Investitionsbank.
157. Neben den langfristigen Finanzschulden sind Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie sonstige Verbindlichkeiten wesentliche Posten der langfristigen Verbindlichkeiten. Diese veränderten sich im Betrachtungszeitraum nur geringfügig: Die Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erhöhten sich mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 5% p.a. Die sonstigen Verbindlichkeiten lagen im Betrachtungszeitraum zwischen 102 Mio. EUR und 121 Mio. EUR.
158. Die übrigen Posten der langfristigen Verbindlichkeiten machen im Betrachtungszeitraum lediglich 0% bis 1% der Bilanzsumme aus und blieben weitgehend unverändert.

#### **Kurzfristige Verbindlichkeiten**

159. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten erhöhten sich im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2019 kontinuierlich mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von rund 18% p.a. Zum Geschäftsjahresende 2019 machten die kurzfristigen Verbindlichkeiten 41% der Bilanzsumme aus.
160. Der kontinuierliche Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten ist vor allem auf die kurzfristigen Finanzschulden zurückzuführen. Diese stiegen von 16 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 233 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018 und schließlich auf 539 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019 an. Zum Ende des Geschäftsjahres 2018 bzw. Geschäftsjahr 2019 wurden Kreditlinien von

179 Mio. EUR bzw. 281 Mio. EUR zusätzlich in Anspruch genommen, um Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen zu tätigen und um im Geschäftsjahr 2019 das Aktienrückkaufsprogramm zu finanzieren.

161. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sanken im Betrachtungszeitraum von 752 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 548 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019, was einem durchschnittlichen Rückgang von rund 15% p.a. entspricht. Diese Entwicklung folgte insbesondere der rückläufigen Geschäftstätigkeit des OSRAM-Konzerns.
162. Der Posten sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten erhöhte sich zum Bilanzstichtag 2018 von 29 Mio. EUR auf 40 Mio. EUR. Zum Geschäftsjahresende 2019 erhöhten sich die sonstigen kurzfristigen finanziellen Verbindlichkeiten weiter auf 113 Mio. EUR. Dieser Anstieg ist nahezu ausschließlich auf einen veränderten Ausweis von Rückerstattungsverbindlichkeiten gegenüber Kunden im Zusammenhang mit der Erstanwendung von IFRS 15 zurückzuführen, die überwiegend aus Rabatt- und Bonusvereinbarungen resultieren.
163. Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassen zum Großteil Lohn- und Gehaltsverpflichtungen, Lohnsteuern und Sozialabgaben sowie weitere Personalverpflichtungen (Urlaubsgeld, Überstunden, Jubiläumszuwendungen und Verpflichtungen aus Abfindungen). Der Posten erhöhte sich von 309 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 373 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018. Zum Geschäftsjahresende 2019 reduzierten sich die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten auf 347 Mio. EUR. Der Anstieg im Geschäftsjahr 2018 ist hauptsächlich auf das erstmaligen Abschließen von Edelmetalleihe-Geschäften zurückzuführen, die sich zum Bilanzstichtag 2018 auf 58 Mio. EUR beliefen.
164. Korrespondierend zu den zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerten auf der Aktivseite besteht ein Posten für Verbindlichkeiten in Verbindung mit zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerten auf der Passivseite. Diese erhöhten sich von 12 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018 auf 90 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019 und stehen in Verbindung mit der Auflösung der Business Unit Lighting Solutions aufgrund der Veräußerung des Siteco-Geschäfts.
165. Die übrigen Posten der kurzfristigen Verbindlichkeiten machen im Betrachtungszeitraum lediglich 0% bis 2% der Bilanzsumme aus und blieben weitgehend unverändert.

#### **Entwicklungen im laufenden Geschäftsjahr 2020**

166. Die Bilanzsumme erhöhte sich vom Geschäftsjahresende 2019 zum Ende des 3. Quartals 2020 nur geringfügig von 4.335 Mio. EUR auf 4.390 Mio. EUR, was einem Wachstum von 1% entspricht. Dabei blieben auf der Aktivseite die relativen Anteile der langfristigen und kurzfristigen Vermögenswerte an der Bilanzsumme nahezu unverändert (58% langfristige Vermögenswerte und 42% kurzfristige Vermögenswerte). Im laufenden Geschäftsjahr 2020 wurde IFRS 16 erstmalig angewendet,

was zur Aktivierung von Nutzungsrechten in Höhe von 236 Mio. EUR unter den langfristigen Vermögenswerten führte, die zum Ende des 3. Quartals 2020 auf 199 Mio. EUR abgeschrieben wurden. Bei den kurzfristigen Vermögenswerten ist zu erwähnen, dass sich die Zahlungsmittel und -äquivalente von 310 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019 auf 614 Mio. EUR zum Ende des 3. Quartals 2020 erhöhten. Diese Bestände wurden als Liquiditätspuffer vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie durch das Ziehen von Kreditlinien aufgebaut. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit 360 Mio. EUR zum Ende des 3. Quartals 2020 erheblich geringer als zum Geschäftsjahresende 2019 (558 Mio. EUR).

167. Mit Blick auf die Passivseite hat sich die Eigenkapitalquote zum Ende des 3. Quartals 2020 mit 43% weiter reduziert. Diese lag zum Bilanzstichtag 2019 noch bei 48%. Der Rückgang der Eigenkapitalquote ist unter anderem auf die Entwicklung des Ergebnisses nach Steuern zurückzuführen. Darüber hinaus erhöhten sich die langfristigen Verbindlichkeiten aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 (236 Mio. EUR zum 1. Oktober 2019, die allerding auch unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst wurden) von 466 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019 auf 567 Mio. EUR zum Ende des 3. Quartals 2020. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten stiegen von 539 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019 auf 903 Mio. EUR zum Ende des 3. Quartals 2020 an. Diese Entwicklung ist neben der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 auch Folge der zusätzlichen Inanspruchnahme von Kreditlinien zur Schaffung einer zusätzlichen Liquiditätsreserve. Des Weiteren hat sich der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auch im Geschäftsjahr 2020 fortgesetzt. Dieser Posten sank vom Bilanzstichtag des Geschäftsjahres 2019 zum Ende des 3. Quartals 2020 um 19%.

## b) Ertragslage

168. Die Ertragslage des OSRAM-Konzerns stellt sich für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 sowie zum 3. Quartal des Geschäftsjahres 2020 wie folgt dar:<sup>1</sup>

### OSRAM-Konzern Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung

GJ jeweils zum 30. September, in Mio. EUR	GJ 17	GJ 18	GJ 19	Q1-Q3 20
	Ist	Ist	Ist	Ist
Umsatz	4.128	3.789	3.464	2.300
Umsatzkosten	(2.692)	(2.555)	(2.578)	(1.734)
<b>Bruttoergebnis</b>	<b>1.436</b>	<b>1.234</b>	<b>886</b>	<b>566</b>
Forschungs- und Entwicklungskosten	(364)	(400)	(418)	(300)
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	(697)	(584)	(612)	(480)
Sonstige betriebliche Erträge	30	37	33	40
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(7)	(16)	(234)	(3)
<b>EBIT</b>	<b>397</b>	<b>271</b>	<b>(345)</b>	<b>(176)</b>
Abschreibungen	224	251	521	308
<b>EBITDA</b>	<b>621</b>	<b>522</b>	<b>176</b>	<b>132</b>
Finanzergebnis	(8)	(9)	(32)	(27)
<b>EBT</b>	<b>389</b>	<b>263</b>	<b>(377)</b>	<b>(203)</b>
Ertragsteuern	(114)	(74)	33	25
<b>Ergebnis nach Steuern (fortgeführte Geschäftsbereiche)</b>	<b>275</b>	<b>188</b>	<b>(343)</b>	<b>(178)</b>
Ergebnis nach Steuern aufgegebener Geschäftsbereich	(51)	(48)	(123)	(7)
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>224</b>	<b>141</b>	<b>(467)</b>	<b>(185)</b>
<b>Investitionen</b>	<b>537</b>	<b>455</b>	<b>208</b>	<b>67</b>
Investitionen in % des Umsatzes	13%	12%	6%	3%
Jährliche Umsatzveränderung in %	n.v.	n.a.	(9%)	(9%)
<b>In % des Umsatzes</b>				
Bruttomarge	35%	33%	26%	25%
Forschungs- und Entwicklungskosten	9%	11%	12%	13%
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	17%	15%	18%	21%
Sonstige betriebliche Erträge	1%	1%	1%	2%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0%	0%	7%	0%
EBIT-Marge	10%	7%	(10%)	(8%)
EBITDA-Marge	15%	14%	5%	6%

Quelle: OSRAM-Konzern, PwC Darstellung.

169. Im OSRAM-Konzern wurden die Business Units zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 neu aufgestellt. Zuvor wurde die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen durch die Business Units OS, Specialty Lighting und Lighting Solutions & Systems durchgeführt. Die Business Unit OS blieb im Rahmen der Neuaufstellung bestehen. Die Business Unit Specialty Lighting wurde im Zuge der Organisationsänderung den neuen Business Units AM und DI zugeordnet. Das ehemalige Berichtssegment Lighting

<sup>1</sup> Die ausgewiesenen Umsatzerlöse der Geschäftsjahre 2017 und 2018 sind aufgrund der im Geschäftsjahr 2018 erfolgten Veräußerung des Siteco-Geschäfts nur eingeschränkt vergleichbar.

Solutions & Systems wurde im Rahmen der Neuaufstellung aufgelöst und ein Teil als aufgegebener Geschäftsbereich ausgewiesen.<sup>1</sup>

170. Aufgrund dieser Organisationsänderungen publizierte OSRAM die Geschäftszahlen des Geschäftsjahrs 2018 im Geschäftsbericht 2019 in der neuen Business Unit-Struktur. Da für das Geschäftsjahr 2017 keine Gewinn- und Verlustrechnung der neuen Business Unit-Struktur entsprechend aufgestellt wurde, das Geschäftsjahr 2017 noch Erträge und Aufwendungen der Business Unit Lighting Solutions enthält und der Ausweis des Berichtssegments Lighting Solutions & Systems noch nicht teilweise als aufgegebener Geschäftsbereich erfolgte, ist die Vergleichbarkeit des Geschäftsjahrs 2017 zu den beiden Geschäftsjahren 2018 und 2019 eingeschränkt. Aufgrund dessen gehen wir im Folgenden vor allem auf die Entwicklungen in den Geschäftsjahren 2018, 2019 und im 1. bis 3. Quartal 2020 ein.

### Entwicklungen in den Geschäftsjahren 2018 und 2019

171. Ausgehend von einem Umsatz von 3.789 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 ging der Umsatz im Geschäftsjahr 2019 um 9% auf 3.464 Mio. EUR zurück. Nachfolgend sind die Umsatzerlöse und deren Wachstumsraten für die einzelnen Business Units dargestellt.

#### OSRAM-Konzern

##### Umsatzerlöse der Business Units

GJ jeweils zum 30. September, in Mio. EUR	GJ 18	GJ 19	GJ 18	GJ 19
	Ist	Ist	Veränderung in %	
Opto Semiconductors	1.725	1.453	2%	(16%)
Automotive	1.920	1.776	n.a.	(8%)
Digital	914	916	n.a.	0%
Überleitung Konzernabschluss	(770)	(681)	n.a.	(12%)
<b>Umsatz</b>	<b>3.789</b>	<b>3.464</b>	<b>n.a.</b>	<b>(9%)</b>

Quelle: OSRAM-Konzern, PwC-Darstellung.

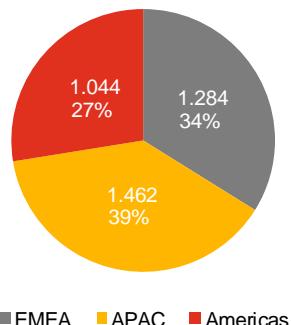
172. Die Business Unit OS erzielte im Geschäftsjahr 2018 mit 1.725 Mio. EUR ein Umsatzwachstum von 2%. Im Geschäftsjahr 2019 entwickelten sich die Umsätze hingegen um - 16% auf 1.453 Mio. EUR rückläufig. Dieser Rückgang ist auf ein, dem Markttrend entsprechendes, vermindertes Volumen zurückzuführen. Vor allem die zurückgegangene Automobilproduktion führte zu einer reduzierten Nachfrage. Darüber hinaus verzeichnete der Automobilbereich der Business Unit OS Marktanteilsverluste aufgrund der Allokationssituation an einen Konkurrenten aus Asien. Die Geschäfte mit mobilen Endgeräten und in der Allgemeinbeleuchtung wiesen ebenfalls ein geringeres Volumen auf, was neben allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen auch aus erhöhten Vorratsbeständen bei Distributoren resultierte. Neben der Volumenentwicklung wirkte sich ein Preisverfall im hohen einstelligen Prozentbereich auf den Umsatz der Business Unit OS im Geschäftsjahr 2019 negativ aus. Von den Gesamtumsätzen der Business Unit OS waren 752 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Geschäftseinheiten Digital Systems, Digital Lumens und Traxon, die der Business Unit DI zugeordnet wurden.

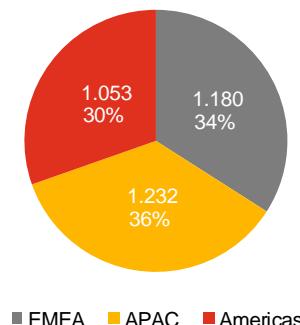
internen Umsätzen zuzuordnen, was einem Anteil von 52% entspricht. Dabei werden insbesondere LED-Produkte der Business Unit OS an die Business Unit AM geliefert, die den Vertrieb an Kunden übernimmt.

173. Die Business Unit AM verzeichnete im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatzrückgang von 8%. Diese Entwicklung ist auf die rückläufige Automobilproduktion in Europa und China zurückzuführen. Darüber hinaus blieben die Umsätze im Nachrüstungs- und Ersatzteilmarkt in Russland, dem stärksten Wachstumsmarkt in Europa, aufgrund der lokalen Wettbewerbsintensität im Geschäftsjahr 2019 nahezu unverändert.
174. Die verschärfte Wettbewerbssituation führte bei der Business Unit DI im Geschäftsjahr 2019 ebenfalls zu rückläufigem organischen Geschäftsvolumen. Bei der Geschäftseinheit Traxon nahm die Wettbewerbsintensität aufgrund von chinesischen Konkurrenten, die mit ihrer Preisstrategie Druck ausübten, zu. Die Geschäftseinheit Digital Systems war bei den Kernprodukten ebenfalls mit einem erhöhten Preisdruck von asiatischen Wettbewerbern konfrontiert.
175. Das leichte Umsatzwachstum in der Business Unit DI von 914 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 auf 916 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 konnte aufgrund der Akquisitionen, die im Geschäftsjahr 2018 getätigt wurden (Fluence und BAG electronics), nur anorganisch erreicht werden.
176. Innerhalb des Postens „Überleitung Konzernabschluss“ werden Gemeinfunktionen ausgewiesen. Dieser Posten umfasst Kosten für die Konzernsteuerung, zentrale Forschungs- und Innovationsfunktionen, nicht den Business Units zugeordnete Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Pensionen, Treasury-Aktivitäten und der Konsolidierung. Letzteres bezieht sich primär auf die Eliminierung interner Umsätze der Business Unit OS für die Übermittlung von LED-Produkten an die Business Unit AM.
177. Nachfolgend sind die Umsatzerlöse und deren Anteile für die einzelnen Regionen in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 dargestellt.

**Umsatzerlöse GJ 18 (in Mio. EUR)**



**Umsatzerlöse GJ 19 (in Mio. EUR)**



Quelle: OSRAM-Konzern; PwC-Darstellung.

178. Der OSRAM-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2019 rund 34% seiner Umsätze in der Region EMEA. Knapp die Hälfte dieser Umsätze wurden in Deutschland erwirtschaftet (553 Mio. EUR). In der Region APAC wird mit rund 36% der größte Umsatzanteil des OSRAM-Konzerns generiert. Dabei machen China (inkl. Hongkong) und Taiwan über die Hälfte des APAC-Umsatzes aus (760 Mio. EUR). Der restliche Umsatzanteil von rund 30% wurde im Geschäftsjahr 2019 in der Region Americas realisiert. Die USA sind in dieser Region mit 805 Mio. EUR Umsatz im Geschäftsjahr 2019 der bedeutendste Teilmarkt.
179. In der Region EMEA verringerte sich der Umsatz im Geschäftsjahr 2019 um 8%. Diese rückläufige Entwicklung ist primär auf die Business Units OS und AM zurückzuführen, da in der Region EMEA die Automobilproduktion zurückging und die Business Unit OS aufgrund von Allokationsherausforderungen Kunden an Konkurrenten verlor. Darüber hinaus hatten die Kunden der Automobilbranche im Geschäftsjahr 2018 ein hohes Vorratsniveau aufgebaut, das 2019 abgebaut wurde.
180. Im Geschäftsjahr 2018 profitierte OSRAM in der Region APAC von einem Subventionsprogramm des chinesischen Staates, das die Förderung der Automobilindustrie in China bezoog. Im Geschäftsjahr 2019 hingegen sank der Umsatz in der Region um rund 16%. Dieser Rückgang resultierte vor allem aus der Geschäftsentwicklung in China. Der chinesische Staat legte strengere Emissionsstandards fest und beendete das Subventionsprogramm, was zu einem rückläufigen Geschäftsvolumen für OSRAM führte. Neben dem Automobilmarkt entwickelten sich die „City Beautification“-Projekte, welche der Business Unit DI zuzuordnen sind, rückläufig, da der chinesische Staat im Geschäftsjahr 2018 vergleichsweise hohe Volumen in den Ausbau ansprechender Beleuchtung in Städten investiert hatte.
181. Im Geschäftsjahr 2019 wurde in der Region Americas ein Umsatzwachstum von 1% erzielt. Dieser Anstieg steht vor allem mit der Akquisition der Fluence durch die Business Unit DI im Zusammenhang. Der OSRAM-Konzern verzeichnete im bestehenden Geschäft im Geschäftsjahr 2019 in der Region Americas einen deutlichen Umsatzrückgang, der hauptsächlich auf die Business Unit OS sowie das rückläufige Geschäftsvolumen in der Business Unit DI zurückzuführen ist. Die Region Americas war von sinkender Automobilproduktion und Preisdruck aufgrund steigender Wettbewerbsintensität im Geschäftsbereich der Business Unit DI geprägt.
182. Die Umsatzkosten erhöhten sich von 2.555 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 auf 2.578 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019. Die Umsatzkosten des OSRAM-Konzerns umfassen primär Material- und Personalaufwendungen. Die größten Posten der Materialaufwendungen sind Einkäufe und Energieverbrauch, der durch die Fertigung veranlasst wird, sowie die Wartung von Maschinen. Das Einkaufsvolumen des OSRAM-Konzerns setzt sich größtenteils aus LED-bezogenen Materialien und Vorprodukten zusammen. Der Anstieg im Geschäftsjahr 2019 war vor allem auf akquisitionsbezogene Kosten zurückzuführen. Das rückläufige Geschäftsvolumen im Geschäftsjahr 2019 führte demzufolge zu einem deutlichen Rückgang der Bruttomarge von 33% (Geschäftsjahr 2018) auf 26%

(Geschäftsjahr 2019), da unter anderem die Unterauslastung der Produktionsstandorte zu negativen Fixkostendegressionseffekten führte. Vor allem in den Produktionsstandorten in Deutschland war eine schnelle Anpassung der Produktionskapazitäten an das rückläufige Geschäftsvolumen nicht möglich.

183. Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen erhöhten sich von 400 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 auf 418 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019, was einem Wachstum von rund 4% entspricht. Im Geschäftsjahr 2019 stiegen die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in Verbindung mit OSRAM Continental um 26 Mio. EUR an. Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr 2019 das Global Innovation & Innoventures-Programm mit einem Volumen von 6 Mio. EUR eingeführt. Dieses beinhaltete Projekte zu verschiedenen Themenbereichen unter anderem im Zusammenhang mit Data Analytics, chemisch-physikalischer Analytik und Standardisierung. Dieses Programm wurde im Geschäftsjahr 2020 allerdings nicht fortgeführt, da im Rahmen der operativen Ausrichtung ein neuer Fokus für die Forschungs- und Entwicklungsprojekte definiert wurde.
184. Die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten lagen im Geschäftsjahr 2018 bei 584 Mio. EUR und erhöhten sich im Geschäftsjahr 2019 um 5% auf 612 Mio. EUR. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die Tochterunternehmen OSRAM Continental, BAG Electronics und Fluence, die seit dem Geschäftsjahr 2018 Teil des OSRAM-Konzerns sind, zurückzuführen.
185. Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen im Geschäftsjahr 2018 bei 37 Mio. EUR und gingen in Geschäftsjahr 2019 auf 33 Mio. EUR zurück. Im Geschäftsjahr 2018 sind diese Erträge primär auf Veräußerungsgewinne in Höhe von 20 Mio. EUR zurückzuführen, da OSRAM das Geschäft mit Elektro-Heißluftgeräten sowie Immobilienvermögen in Südkorea veräußerte. Im Geschäftsjahr 2019 machten hingegen Ausgleichszahlungen in Höhe von 24 Mio. EUR den Großteil der sonstigen betrieblichen Erträge aus. Hierbei handelt es sich um Kompensationen von Continental für die noch nicht erfolgte Übertragung von Kundenumsätze in die Tochtergesellschaft OSRAM Continental. Die Umsatzerlöse werden derzeit noch bei Continental realisiert.
186. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich von 16 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 auf 234 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019. Dieser Anstieg resultierte nahezu ausschließlich aus dem Wertminderungsaufwand der Geschäfts- oder Firmenwerte der OSRAM Continental und Digital Systems in Höhe von insgesamt 210 Mio. EUR. Darüber hinaus fielen zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 16 Mio. EUR im Zusammenhang mit einer bedingten Kaufpreiszahlung für die Akquisition der Fluence an.
187. Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) lag im Geschäftsjahr 2018 bei 522 Mio. EUR, was einer EBITDA-Marge von 14% entspricht. Im Geschäftsjahr 2019 ging das EBITDA auf 176 Mio. EUR zurück, was einer EBITDA-Marge von 5% entspricht. Einzelne wichtige Einflussfaktoren der Entwicklung des EBITDA sind bereits im Bruttoergebnis reflektiert:

Rückläufiges Geschäftsvolumen und nahezu unverändert hohe Umsatzkosten aufgrund von akquisitionsbezogener Kosten führten im Geschäftsjahr 2019 zu einer niedrigeren EBITDA-Marge.

188. Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte erhöhten sich im Geschäftsjahr 2019 von 251 Mio. EUR auf 521 Mio. EUR. Hierbei nahmen vor allem die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte von 29 Mio. EUR auf 264 Mio. EUR zu. Dies ist insbesondere auf Wertminderungen von Geschäfts- und Firmenwerten in Höhe von 210 Mio. EUR sowie auf die planmäßige Abschreibung von IT-Lizenzen zurückzuführen. Die Abschreibungen auf Sachanlagen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2019 vor allem aufgrund von Investitionen in der Business Unit OS von 222 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 um 16% auf 257 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019.
189. Das Finanzergebnis entwickelte sich von - 9 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 auf - 32 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019. Diese Entwicklung war primär auf die Entwicklung des sonstigen Finanzergebnisses sowie Wertberichtigungen in Bezug auf zwei deutsche Start-up Beteiligungen in Höhe von insgesamt 4 Mio. EUR zurückzuführen.
190. Die Ertragsteuern beliefen sich im Geschäftsjahr 2018 auf - 74 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2019 auf 33 Mio. EUR. Der Ertragssteuerertrag von 33 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 resultiert aus der Bildung aktiver latenter Steuern auf das negative, um steuerlich nicht abzugsfähige Geschäfts- oder Firmenwertabschreibungen verminderte, Ergebnis und gegenläufig aus der Auflösung nicht werthaltiger aktiver latenter Steuern (v.a. OSRAM Continental).
191. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen, des Finanzergebnisses und der Ertragsteuern ergab sich für das Geschäftsjahr 2018 für die fortgeführten Geschäftsbereiche ein Jahresüberschuss von 188 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2019 wurde für die fortgeführten Geschäftsbereiche ein Jahresfehlbetrag von 343 Mio. EUR realisiert.
192. Das Geschäft der Siteco und das Leuchten-Servicegeschäft in Nordamerika wurden gemäß IFRS 5 im Geschäftsjahr 2019 als aufgegebener Geschäftsbereich ausgewiesen. Das Leuchten-Servicegeschäft in Nordamerika wurde im März 2019 und das europäische Leuchtengeschäft der Siteco wurde am 1. Oktober 2019 verkauft. Aufgrund dessen belief sich das Ergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen im Geschäftsjahr 2018 auf - 48 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2019 auf - 123 Mio. EUR. Die Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 ist im Wesentlichen auf das Ergebnis aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert der Siteco zurückzuführen, das sich aufgrund von Wertminderungsaufwendungen in Höhe von 83 Mio. EUR reduzierte.
193. Unter Einbezug des Ergebnisses nach Steuern der aufgegebenen Geschäftsbereiche ergab sich für das Geschäftsjahr 2018 ein Konzernjahresüberschuss von 141 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Konzernjahresfehlbetrag von 467 Mio. EUR erwirtschaftet.

194. Die Investitionen des OSRAM-Konzerns lagen im Geschäftsjahr 2017 und 2018 bei 13% bzw. 12% vom Umsatz. Im Geschäftsjahr 2019 sanken die Investitionen von 455 Mio. EUR auf 208 Mio. EUR, was 6% des Umsatzes entspricht. Die im Zeitverlauf sinkenden Investitionen sind primär auf die Business Unit OS zurückzuführen. In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 tätigte die Business Unit OS Investitionen in Kapazitätserweiterungen in Höhe von 341 Mio. EUR und 278 Mio. EUR, um ein höheres Volumen produzieren zu können. Im Geschäftsjahr 2017 wurde das Werk in Kulim, Malaysia, errichtet und im Geschäftsjahr 2018 ein neues Produktions- und Lagergebäude in Regensburg eröffnet. Die Investitionen in die Erweiterung der Werkskapazitäten wurde im Geschäftsjahr 2019 abgeschlossen.

#### Entwicklungen im laufenden Geschäftsjahr 2020

195. Nachfolgend ist die Gewinn- und Verlustrechnung für das 1. bis 3. Quartal 2020 und des entsprechenden Vorjahreszeitraums, das heißt dem 1. bis 3. Quartal 2019, dargestellt.

#### OSRAM-Konzern

#### Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung

<b>jeweils zum 30. Juni, in Mio. EUR</b>	<b>Q1-Q3 19</b>	<b>Q1-Q3 20</b>
	<b>Ist</b>	<b>Ist</b>
Opto Semiconductors	1.079	1.018
Automotive	1.324	1.193
Digital	666	576
Überleitung Konzernabschluss	(529)	(487)
<b>Umsatz</b>	<b>2.540</b>	<b>2.300</b>
<b>Umsatzkosten</b>	<b>(1.909)</b>	<b>(1.734)</b>
<b>Bruttoergebnis</b>	<b>630</b>	<b>566</b>
Forschungs- und Entwicklungskosten	(307)	(300)
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	(443)	(480)
Sonstige betriebliche Erträge	26	40
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(45)	(3)
<b>EBIT</b>	<b>(139)</b>	<b>(176)</b>
<i>Abschreibungen</i>	261	308
<b>EBITDA</b>	<b>122</b>	<b>132</b>
<b>Investitionen</b>	<b>195</b>	<b>67</b>
<i>Investitionen in % des Umsatzes</i>	8%	3%
<i>Jährliche Umsatzveränderung in %</i>	<i>n.v.</i>	<i>(9%)</i>
<b>In % des Umsatzes</b>		
Bruttomarge	25%	25%
Forschungs- und Entwicklungskosten	12%	13%
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	17%	21%
Sonstige betriebliche Erträge	1%	2%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2%	0%
<i>EBIT-Marge</i>	<i>(5%)</i>	<i>(8%)</i>
<i>EBITDA-Marge</i>	<i>5%</i>	<i>6%</i>

Quelle: OSRAM-Konzern, PwC-Darstellung.

- 
196. Zum Ende des 3. Quartals 2020 liegt der Gesamtumsatz des OSRAM-Konzerns bei 2.300 Mio. EUR, was einem Rückgang von 9% von den vergleichbaren Vorjahreswerten entspricht (1. bis 3. Quartal des Geschäftsjahres 2019). Diese Entwicklung ist besonders bei den Business Units DI und AM mit einem Rückgang von 13% bzw. 10% sichtbar. Die Umsätze der Business Unit OS waren zum Ende des 3. Quartals 2020 im Vergleich zu den Vorjahreswerten ebenfalls rückläufig, wenngleich in geringerem Ausmaß (6%). Der Umsatzrückgang im laufenden Geschäftsjahr 2020 ist vor allem auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen, die sich in allen Business Units auswirkt. Während im 1. Quartal 2020 des Kalenderjahrs die vergleichbaren Vorjahreswerte aller Business Units übertragen wurden oder nahezu unverändert blieben, manifestierten sich zum Ende des 2. Quartals 2020 bereits die ersten Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Umsätze.
  197. OSRAM ist sowohl auf der Produktionsseite aufgrund von Werkschließungen als auch auf der Nachfrageseite von der Covid-19-Pandemie betroffen. Die aufgrund der Covid-19-Pandemie weltweit rückläufige Automobilproduktion wirkt sich negativ auf die Business Unit OS aus, da über die Hälfte des Umsatzes mit Produkten für die Automobilindustrie generiert wird. In der Business Unit AM entwickelte sich der Umsatz sowohl im Hinblick auf traditionelle Produkte als auch auf LED-Komponenten aufgrund der zweitweise überregional angehaltenen Automobilproduktion rückläufig. Bei der Business Unit DI waren vor allem die Umsätze des Entertainment-Bereichs von einer stark reduzierten Nachfrage betroffen.
  198. Die Umsatzkosten lagen im 1. bis 3. Quartal 2020 bei 1.734 Mio. EUR und das Bruttoergebnis bei 566 Mio. EUR. Die Bruttomarge lag im 1. bis 3. Quartal 2020 bei 25% und blieb somit im Vergleich zum 1. bis 3. Quartal 2019 unverändert.
  199. Die Forschungs- und Entwicklungskosten OSRAMs sinken von 307 Mio. EUR im 1. bis 3. Quartal 2019 auf 300 Mio. EUR im 1. bis 3. Quartal 2020, was einem Rückgang von 2% entspricht. In Relation zum Umsatz liegen die Forschungs- und Entwicklungskosten zum Ende des 3. Quartals 2020 bei 13% (vergleichbare Vorperiode 12%). Das Niveau der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist im laufenden Geschäftsjahr 2020 aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen etwas geringer im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.
  200. Die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten steigen gegenüber dem 1. bis 3. Quartal 2019 um 37 Mio. EUR auf 480 Mio. EUR für das 1. bis 3. Quartal 2020 an. In Relation zum Umsatz entspricht diese Entwicklung einer Erhöhung von 17% auf 21%. Der Anstieg ist auf gebuchte Wertminderungen im Zusammenhang mit OSRAM Continental und Transformationskosten zurückzuführen.
  201. Das sich ergebende EBITDA liegt zum Ende des 3. Quartals 2020 bei 132 Mio. EUR, was einer EBITDA-Marge von 6% entspricht. Diese Entwicklung stellt eine (leichte) Verbesserung zur vergleichbaren Periode des Geschäftsjahres 2019 dar, in der die EBITDA-Marge bei 5% lag. Hierbei ist

zu beachten, dass im dritten Quartal des Geschäftsjahres 2020 isoliert betrachtet, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, eine EBITDA-Marge von -2,7 % erwirtschaftet wurde.

202. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die geplanten Investitionen für die kurz- und mittelfrisige Planungsperiode angepasst. Diese Maßnahme ist mit einem Investitionsniveau von lediglich 67 Mio. EUR zum Ende des 3. Quartals 2020 bereits sichtbar. Diese Investitionssumme macht 3% des Umsatzes aus, was ein deutlich niedrigeres Niveau darstellt als die Investitionsrate von 8%, die in der vergleichbaren Periode des Vorjahres erreicht wurde.

#### 4. Bereinigung der Ertragslage

203. Um eine Vergleichbarkeit der Vergangenheitsergebnisse mit den Planzahlen des OSRAM-Konzerns zu erreichen, sind außerordentliche und einmalige Ergebniseffekte zu bereinigen (sog. Normalisierungen) sowie strukturelle Veränderungen zu berücksichtigen (sog. pro-forma Anpassungen). Die Bereinigung der Ertragslage erfolgte auf Ebene des EBIT des OSRAM-Konzerns für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 sowie für das 1. bis 3. Quartal 2020.

#### OSRAM-Konzern

##### Bereinigung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung

GJ jeweils zum 30. September, in Mio. EUR	GJ 18 Ist	GJ 19 Ist	Q1-Q3 20 Ist
<b>Umsatz</b>	3.789	3.464	2.300
<b>Normalisierungen EBITDA</b>			
<b>EBITDA vor Bereinigungen</b>	<b>522</b>	<b>176</b>	<b>132</b>
Transformationskosten	79	87	48
Akquisitionsbezogene Kosten	18	41	2
Sonstiges	2	3	0
<b>Sonderthemen</b>	<b>100</b>	<b>131</b>	<b>50</b>
<b>Bereinigtes EBITDA I</b>	<b>622</b>	<b>307</b>	<b>182</b>
<i>EBITDA-Marge</i>	14%	5%	6%
<i>Bereinigte EBITDA-Marge</i>	16%	9%	8%
<b>Weitere Normalisierungen EBITDA</b>			
Rechtsstreitigkeit Lighting Science Group Corporation	n.a.	7	n.a.
Abschreibung Forderung Fluence Bioengineering	n.a.	n.a.	5
Abschreibung Vorräte Business Unit DI	n.a.	n.a.	5
Erträge Verkauf Immobilienvermögen	(5)	n.a.	n.a.
Erträge Verkauf Geschäft mit Elektroheißluftgeräten	(15)	n.a.	n.a.
<b>Pro-forma Anpassungen EBITDA</b>			
Anpassung Leasing entsprechend IFRS 16	57	58	n.a.
<b>Bereinigtes EBITDA II</b>	<b>659</b>	<b>372</b>	<b>192</b>
<b>Abschreibungen vor Bereinigung</b>	<b>251</b>	<b>521</b>	<b>308</b>
<b>Normalisierungen EBIT</b>			
<b>EBIT vor Bereinigungen</b>	<b>271</b>	<b>(345)</b>	<b>(176)</b>
Bereinigungen des EBITDA	137	196	60
<b>Bereinigtes EBIT I</b>	<b>408</b>	<b>(149)</b>	<b>(116)</b>
<b>Weitere Normalisierungen EBIT</b>			
Abschreibung Geschäfts- oder Firmenwert Digital Systems	n.a.	39	n.a.
Abschreibung Geschäfts- oder Firmenwert OSRAM Continental	n.a.	171	48
Außerordentliche Abschreibung OLED	5	n.a.	n.a.
Außerordentliche Abschreibung FEP	n.a.	5	n.a.
<b>Pro-forma Anpassungen EBIT</b>			
Anpassung Leasing entsprechend IFRS 16	(49)	(50)	n.a.
<b>Bereinigtes EBIT II</b>	<b>364</b>	<b>16</b>	<b>(68)</b>
<i>EBIT-Marge</i>	7%	(10%)	(8%)
<i>Bereinigte EBIT-Marge</i>	10%	0%	(3%)

Quelle: OSRAM-Konzern, PwC-Analyse.

- 
- 204. Als Startpunkt für die Bereinigung der Ertragslage diente das von OSRAM publizierte bereinigte EBITDA für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 sowie für das 1. bis 3. Quartal 2020. OSRAM unterteilt die Sonderthemen oberhalb des EBITDA in drei Kategorien, Transformationskosten, akquisitionsbezogene Kosten und Sonstiges.
  - 205. Bei den Transformationskosten handelt es sich um Maßnahmen, die der Anpassung der operativen Strukturen aus den laufenden Performance Programmen dienen, wie personalbezogene Abfindungszahlungen aufgrund notwendiger Kapazitätsanpassungen zur Bewältigung reduzierter Umsatzvolumina. Diese Kosten werden von OSRAM als Sonderthemen qualifiziert und entsprechend bereinigt. Wir sind diesem Vorgehen gefolgt, weisen jedoch darauf hin, dass auch die der Bewertung zugrundeliegende Unternehmensplanung signifikante Transformationskosten des OSRAM-Konzerns vorsieht.
  - 206. Akquisitionsbezogene Kosten stehen mit dem Erwerb und der Veräußerung von Gesellschaften, Beteiligungen und Geschäftsbetrieben in Verbindung und umfassen größtenteils Beratungskosten, Integrationskosten sowie bedingte Aufwendungen aus Kaufpreiszahlungen.
  - 207. Für das Geschäftsjahr 2018 identifizierte OSRAM Sonderthemen, die als einmalig oder außerordentlich klassifiziert wurden und mit einem Aufwand von insgesamt 100 Mio. EUR auf das EBITDA wirken. Durch die Normalisierung dieser Aufwendungen wurde ein bereinigtes EBITDA in Höhe von 622 Mio. EUR ermittelt, was einer bereinigten EBITDA-Marge von 16% entspricht. Im Geschäftsjahr 2019 fielen Aufwendungen für Sonderthemen von 131 Mio. EUR an, was in einem bereinigten EBITDA von 307 Mio. EUR resultierte und einer bereinigten EBITDA-Marge von 9% entspricht. Zum Ende des 3. Quartals 2020 lagen die Aufwendungen für Sonderthemen bei 50 Mio. EUR, was zu einem bereinigten EBITDA von 182 Mio. EUR und einer bereinigten EBITDA-Marge von 8% führt.
  - 208. Neben den durch OSRAM durchgeführten Normalisierungen von Sonderthemen wurden von uns weitere Aufwendungen und zwei ertragswirksame Sachverhalte in der Betrachtungsperiode aufgrund ihres einmaligen oder außerordentlichen Charakters bereinigt. Im Geschäftsjahr 2018 wurde eine Geschäftseinheit und Immobilienvermögen mit einem Ertrag von insgesamt 20 Mio. EUR verkauft. Im Geschäftsjahr 2019 war die Bereinigung von Aufwendungen für eine Rückstellungsbildung in Verbindung mit einer Rechtsstreitigkeit der Business Unit OS mit der Lighting Science Group Corporation Inc., West Warwick/USA in Höhe von 7 Mio. EUR erforderlich. Für die ersten drei Quartale des Geschäftsjahrs 2020 haben wir eine außerordentliche Abschreibung einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen des Tochterunternehmens Fluence in Höhe von 5 Mio. EUR sowie eine Abschreibung von Vorräten bei der Business Unit DI in Höhe von 5 Mio. EUR bereinigt.
  - 209. Neben den geschilderten Normalisierungen haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung auch in Bezug auf notwendige pro-forma Anpassungen analysiert. OSRAM wendet im Geschäftsjahr 2020 erstmalig IFRS 16 für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen an. Aufgrund der Auswirkungen

auf die Gewinn- und Verlustrechnung bei der erstmaligen Anwendung dieses Standards haben wir daher entsprechende überschlägige pro-forma-Anpassungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 vorgenommen, um die Vergleichbarkeit der Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Anpassungen wurden die Buchwerte der Nutzungsrechte und der Leasingverbindlichkeiten abgeleitet und die zugehörigen Abschreibungen auf Ebene des EBIT in die Gewinn- und Verlustrechnung integriert. Darüber hinaus wurden die in der Vergangenheit angefallen operativen Leasingaufwendungen auf der Ebene des EBITDA aus der Gewinn- und Verlustrechnung entfernt.

210. Als zentrale strukturelle Veränderung in der Betrachtungsperiode ist die Auflösung der ehemaligen Business Unit Lighting Solutions im Geschäftsjahr 2018 zu nennen. Da diese strategische Neuausrichtung allerdings bereits durch OSRAM in der Gewinn- und Verlustrechnung der Geschäftsjahre 2018 und 2019 reflektiert wurde, ist keine weitere pro-forma Anpassung erforderlich.
211. Neben der dargestellten Bereinigung des EBITDA wurden auch die Abschreibungen analysiert, um ein bereinigtes EBIT für die Betrachtungsperioden abzuleiten. Dabei wurden fünf außerordentliche Abschreibungen identifiziert, die als nicht wiederkehrend eingestuft und daher bereinigt wurden. Drei der bereinigten Abschreibungen beziehen sich auf die Wertminderung der Geschäfts- oder Firmenwerte der OSRAM Continental und Digital Systems in Höhe von insgesamt 210 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019. OSRAM Continental wurde im laufenden Geschäftsjahr 2020 einer erneuten Wertminderung in Höhe von 48 Mio. EUR unterzogen. Darüber hinaus wurden zwei außerordentliche Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von jeweils 5 Mio. EUR in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 identifiziert und als einmalig eingestuft. Des Weiteren haben wir Abschreibungen aus der Anwendung von IFRS 16 für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 überschlägig abgeschätzt und als pro-forma Anpassungen angesetzt.
212. Unter Berücksichtigung der durch OSRAM durchgeführte Bereinigungen, der weiteren Normalisierungen und pro-forma Anpassungen auf Ebene des EBITDA und des EBIT ergibt sich für das Geschäftsjahr 2018 ein bereinigtes EBIT von 364 Mio. EUR. Für das Geschäftsjahr 2019 wurde ein bereinigtes EBIT in Höhe von 16 Mio. EUR und für das 1. bis 3. Quartal 2020 ein EBIT in Höhe von - 68 Mio. EUR ermittelt. Im Vergleich zur EBIT-Marge vor Bereinigung (2018: 7%, 2019: - 10%, Q1-Q3 2020: - 8%) liegt die bereinigte EBIT-Marge im Geschäftsjahr 2018 bei 10%, im Geschäftsjahr 2019 bei 0%, und im 1. bis 3. Quartal 2020 bei - 3%.
213. In der Gesamtschau wird ersichtlich, dass das EBIT, trotz der vorgenommenen Bereinigungen, vom Geschäftsjahr 2018 zum Geschäftsjahr 2019 erheblich gefallen ist. Dies zeigt deutlich das schwierige wirtschaftliche Umfeld und die operativen Herausforderungen für den OSRAM-Konzern.

## 5. Erfolgsfaktoren und Risiken des strategischen Unternehmenskonzeptes

214. Im beschriebenen Markt- und Wettbewerbsumfeld weist der OSRAM-Konzern eine Reihe von **Stärken und Chancen** auf:
215. Geographisch betrachtet bietet der chinesische Markt die größten Wachstumschancen für den OSRAM-Konzern. OSRAM nutzt die in der Vergangenheit ausgebauten und aktuell starke Präsenz auf dem chinesischen Markt, um sich als Partner der chinesischen Industrie zu positionieren und zusätzliche Absatzstärke zu gewinnen. Im Wachstumsmarkt China soll durch die Anpassung von Produktspezifikationen an lokal geltende Normen sowie die Optimierung der Kostenposition im Niedrigpreissegment weiteres profitables Geschäft generiert werden. In den USA hingegen könnte eine weiter anhaltende protektionistischen Wirtschafts- und Zollpolitik den lokalen Produktionsstandort des OSRAM-Konzerns wettbewerbsfähiger gegenüber Importen machen, wodurch OSRAM die Marktanteile auch in Nordamerika entsprechend festigen und ausbauen könnte.
216. Neben den geografisch spezifischen Chancen ergibt sich weitergehendes Wachstumspotenzial insbesondere in Marktbereichen, in denen die Gesellschaft ihre klassische Wertschöpfungskette erweitern kann. Aufgrund der starken Fokussierung des OSRAM-Konzerns auf Forschungsleistungen und die Entwicklung neuer innovativer Produkte können Trends wie „Intelligentes Licht“ sowie technische Entwicklungen in den Bereichen Sensorik, Biometrie, Unterhaltung und Smart Farming aktiv gestaltet werden. Eine konsequente Fortsetzung der zukunftsweisenden Investitionen in innovative Technologien trägt dabei zur nachhaltigen Stärkung der aktuellen Marktposition bei.
217. Wesentliche Chancen werden neben dem absatzseitigen Stärken auch in dem Fokus auf effizientere Produktionsprozesse gesehen. Der zunehmende Fokus auf marginstarke Produktgruppen und die damit einhergehende Bereinigung des Produktportfolios stellen wesentliche Maßnahmen dar, die Profitabilität des OSRAM-Konzerns zu erhöhen. Die verringerte Komplexität des Produktportfolios soll die Produktionsprozesse harmonisieren und auf diese Weise die Kosten der Fertigungsprozesse und des Portfoliomagements wesentlich verringern.
218. Neben der Optimierung des Produktportfolios und der Fertigungsprozesse plant OSRAM zudem die effizientere Gestaltung weitergehender Geschäftsprozesse, mit denen beispielsweise die Beschleunigung von Produkteinführungszeiten erreicht werden soll. Prozesseitig besteht die Chance, durch die Wandlung von einer dezentralen, derzeit auf Business Units fokussierten Organisation, hin zu der zentralen Bündelung von prozessual ähnlicher Aktivitäten die Standardisierung und Skalierung von Prozessen weiter voranzutreiben und so zunehmend von Kostendegressionseffekten zu profitieren.
219. In Ergänzung zu den internen Effizienzpotenzialen hat OSRAM gute Chancen Fördermittel für die geplanten Investitionen in neue Technologien, den Aufbau von Produktionskapazitäten und beschäftigungsfördernder Maßnahmen zu gewinnen. Die Fördermittel kommen dabei hauptsächlich

von unterschiedlichen öffentlichen Trägern wie der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Volksrepublik China.

220. Den operativen und strategischen Stärken und Chancen stehen folgende wesentliche **Schwächen und Risiken** dem Geschäftsmodell des OSRAM-Konzerns gegenüber:
221. Vor dem Hintergrund reduzierten Marktwachstums und starken Wettbewerbs besteht insbesondere in der Lichtindustrie am Anfang und in der Mitte der Wertschöpfungskette ein erhöhter Konsolidierungsdruck. Zudem besteht das Risiko, dass Differenzierungsmöglichkeiten über technologische Kompetenz oder den Markenwert abnehmen werden. Der bereits in der Vergangenheit beobachtbare Preisverfall kann sich in der Zukunft weiter fortsetzen und damit das operative Ergebnis des Konzerns zunehmend belasten. Von dem starken Preisverfall sind Produkte sämtlicher Business Units seit Jahren betroffen. Dabei versucht OSRAM konsequent über die Skalierung des Geschäfts und die Implementierung gezielter Produktivitäts- und Effizienzmaßnahmen den Preiserosionseffekt zu kompensieren, was in der Vergangenheit auch überwiegend gelang. Es besteht jedoch das erhebliche Risiko, dass dies insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs auf der Anbieterseite zukünftig nicht mehr gelingen wird.
222. Aufgrund des technologischen Wandels in der Lichtindustrie kommt es zu Marktveränderungen, die sich erheblich auf die Wettbewerbsposition von OSRAM auswirken können. So ist zwar bereits heute ein kontinuierlicher Rückgang des traditionellen Lichtmarktes beobachtbar, dessen weitere Geschwindigkeit in der Zukunft ist jedoch kaum absehbar. Neben dem rückläufigen Absatz herkömmlicher Scheinwerferlampen im Automobilbereich wie Halogen oder Xenon besteht das Risiko eines verstärkt rückläufigen Absatzes auch bei konventionellen Lichtsteuerungsprodukten. Zudem könnten zukünftig die von OSRAM in der Vergangenheit etablierten Marktzugänge teilweise ersetzt werden, was die Wettbewerbsposition des Konzerns schwächen würde.
223. Der technologische Wandel resultiert zudem in kürzeren Produktlebenszyklen. Hierbei besteht insbesondere das Risiko, dass Prozesse für die Produktplanung und -entwicklung nicht in allen Bereichen rechtzeitig und in ausreichendem Maße auf höhere Anforderungen angepasst und in kurzer Zeit optimiert werden können. Dies kann Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte in Bezug auf die Kostenposition und die technische Leistungsfähigkeit haben und zu Lücken im Produktportfolio führen, sofern auslaufende Produkte nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit durch neue innovative Produkteinführungen ersetzt werden können.
224. Die Entwicklung von intelligenten und vernetzten Produkten mit spezifischen Software-Anwendungen gewinnt sowohl im Lichtmarkt als auch im Produktportfolio von OSRAM an zunehmender Bedeutung. Um auf die erwartete Nachfrageverschiebung reagieren zu können, ist die Entwicklung der technischen Expertise in diesem Bereich erforderlich. Die Tochtergesellschaft OSRAM Continental nimmt hierbei zwar eine Schlüsselfunktion ein, verhindert jedoch vor dem Hintergrund der

hohen organisatorischen Komplexität und den hohen Fixkosten das Erreichen von Profitabilitätszielen (vgl. ferner Tz. 227).

225. In Bezug auf die Anpassung des Geschäftsmodells an den technologischen Wandel besteht insgesamt das Risiko, dass es nicht im nötigen Maße gelingt, die Organisation und die Prozesse zeitnah und in ausreichendem Maße in der Art anzupassen, wie es unter den zukünftigen Marktgegebenheiten erforderlich sein können. Aktuell andauernde Transformationsaktivitäten bergen das Risiko der temporären Einschränkung der operativen Leistungsfähigkeit sowie das Risiko einer Verzögerung der strategischen Neuausrichtung des Geschäfts. Eine unzureichende oder verspätete Umsetzung der Transformationsmaßnahmen könnte zudem negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des OSRAM-Konzerns haben. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen, die mit umfangreichen Prozessverlagerungen und organisatorischen Veränderungen verbunden sind.
226. Schließlich bestehen die Risiken einer Veränderung der bereits im Detail erläuterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit verbunden die Risiken in Bezug auf den noch unbekannten Ausgang der Covid-19-Pandemie. Unterbrochene Zuliefererketten, ein krisenbedingter Nachfragerückgang und ein temporär erhöhtes Insolvenzrisiko von Kunden stellen dabei die wesentlichen Risiken dar, die zu weiteren Störungen im operativen Geschäftsbetrieb des OSRAM-Konzerns sowie weiteren negativen finanziellen Auswirkungen führen können.
227. Ein weiteres finanzielles Risiko ergibt sich aus der beschlossenen Rückführung des Gemeinschaftsunternehmens mit Continental (z.B. aus Restrukturierungen). Darüber hinaus ist unsicherheitsbehaftet, ob bereits gewonnene und weiterhin zu erbringende Leistungen friktionsfrei erbracht werden können oder ob Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rückführung Reputationsrisiken zur Folge haben.

## D. Ermittlung des Unternehmenswerts

### I. Bewertungsbasis

#### 1. Vorgehensweise

228. Im Folgenden geben wir einen Überblick über das methodische Vorgehen bei der Ableitung des Unternehmenswerts des OSRAM-Konzerns. Der Unternehmenswert setzt sich grundsätzlich aus dem Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens sowie aus dem Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zusammen.
229. Im Rahmen der Bewertungsarbeiten wurde ein vermietetes Gebäude in Traunreut und eine Immobilie in Berlin als nicht betriebsnotwendiges Vermögen identifiziert. Darüber hinaus wurden nicht vollkonsolidierte Beteiligungen (u.a. auch die assoziierten Unternehmen) sowie Anteile an Fonds, als Sonderwerte separat berücksichtigt. Für Beteiligungen, die liquidiert oder veräußert wurden, wurde der Liquidationserlös oder Veräußerungspreis angesetzt.
230. Zur Ermittlung des Ertragswerts aus dem operativen Geschäft ist eine Prognose für den Detailplanungszeitraum (Phase I) und den sich daran anschließenden Zeitraum (Phase II; sogenannte ewige Rente) erforderlich. Für die Phase I haben wir einen Zeitraum von sechs Geschäftsjahren (2020 bis 2025) betrachtet. Die finanziellen Überschüsse basieren auf der IFRS-Planungsrechnung des OSRAM-Konzerns, die wir unter anderem auf Basis einer Vergangenheitsanalyse für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 plausibilisiert haben. Hierzu wurden für die Vergangenheit außerordentliche und einmalige Ergebnisbestandteile identifiziert und in ein bereinigtes Ergebnis überführt. Die weitergehende Plausibilisierung der Plandaten und der dahinterstehenden Annahmen erfolgte auf Grundlage der von der OSRAM zur Verfügung gestellten Planungsdokumentation, der erteilten Auskünfte sowie unter Heranziehung externer Branchen- und Marktdaten.
231. Gegenstand der Ermittlung des Ertragswerts ist zunächst die Ableitung der künftigen operativen Ergebnisse (EBIT). Für das nachhaltige im Durchschnitt erzielbare Ergebnis ab dem Geschäftsjahr 2026 (Phase II) haben wir vor allem unter Berücksichtigung eines verlängerten Planungszeitraumes für die BU-Segmente Digital Systems und Entertainment & Industries in den ersten Jahren der Phase der ewigen Rente gesonderte Annahmen getroffen. Des Weiteren waren in der Phase II langfristige Investitionen anzusetzen. Dazu wurden ergänzende Überlegungen angestellt.
232. Die zwischen dem OSRAM-Konzern und ams-Konzern erwarteten Synergien, die ohne den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag realisierbar sind und auf Ebene des OSRAM-Konzerns anfallen, wurden in der Bewertung erfasst. Synergien, die im Vorfeld von ams identifiziert worden waren, erwiesen sich teilweise für OSRAM auf stand alone-Basis als realisierbar und spiegeln sich daher bereits im Geschäftsplan wider.

- 
- 233. Das Zinsergebnis des OSRAM-Konzerns wurde für den Planungszeitraum aus einer Finanzbedarfsrechnung auf Grundlage der fortgeschriebenen Bilanzposten für die Planjahre 2020 bis 2025 sowie für die Phase der ewigen Rente abgeleitet. Als Zinskonditionen wurden vertraglich vereinbarte sowie marktübliche Zinssätze zu Grunde gelegt. Die vertraglichen Zinssätze umfassen insbesondere die (marktüblichen) Konditionen einer von der ams AG gewährten Kreditlinie, die Fremdvergleichsgrundsätzen (arm's length terms) entsprechen.
  - 234. Die prognostizierten Ergebnisse vor Ertragsteuern wurden unter Berücksichtigung der steuerlichen Verhältnisse des OSRAM-Konzerns um Unternehmenssteuern sowie um persönliche Ertragsteuern der Anteilseigner gekürzt. Als Unternehmenssteuern wurden die anfallende Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag für die deutschen Gesellschaften sowie ausländische Steuern berücksichtigt. Dabei wurden die nutzbaren steuerlichen Verlustvorträge und steuerlichen Vorteile aus Investitionsförderungen im OSRAM-Konzern im Bewertungskalkül in Form eines reduzierten Effektivsteuersatzes berücksichtigt.
  - 235. Hinsichtlich der Ausschüttungen haben wir im Detailplanungszeitraum keine Ausschüttungen in den ersten beiden Planjahren 2020 und 2021 berücksichtigt. Diese Annahme entspricht der Planung des OSRAM-Konzerns und ist im Wesentlichen der erwarteten Ertragslage geschuldet. Anschließend wird für den Detailplanungszeitraum eine Ausschüttungsquote von 40,0% angesetzt, die sich an der geplanten mittelfristigen Ausschüttungspolitik OSRAMs orientiert. Für die Phase II haben wir eine marktübliche Ausschüttungsquote von 50,0% angenommen.
  - 236. Entsprechend den Empfehlungen des IDW sind wir bei der Bemessung der persönlichen Ertragssteuer von den Verhältnissen einer inländischen natürlichen unbeschränkt steuerpflichtigen Person als Anteilseigner ausgegangen.
  - 237. Des Weiteren wurde unterstellt, dass die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und der Anteilsbesitz nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt. Unter Berücksichtigung des seit 2009 geltenden Abgeltungssteuersystems wurde die persönliche Steuer auf Ausschüttungen mit 25,0% zuzüglich Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Der Besteuerung eines im Zeitablauf entstehenden Wertzuwachses in Form von Kursgewinnen haben wir mit einer jährlichen effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung von 12,5% (entsprechend dem hälftigen Abgeltungssteuersatz) zuzüglich des Solidaritätszuschlags Rechnung getragen.
  - 238. Der Ermittlung des Unternehmenswerts wurde als Bewertungsstichtag der 3. November 2020 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die Hauptversammlung der OSRAM über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der ams Offer beschließen soll.
  - 239. Demzufolge sind der Bewertung alle nach dem 3. November 2020 anfallenden finanziellen Überschüsse des OSRAM-Konzerns zugrunde zu legen. Hierzu haben wir den Wertbeitrag der Nettoausschüttungen sowie den Wertbeitrag fiktiv hinzugerechneter Thesaurierungen auf den

Bewertungsstichtag diskontiert. Als technischer Bewertungsstichtag wurde der 30. September 2019 festgelegt. Alle prognostizierten Überschüsse wurden auf diesen Stichtag diskontiert. Der sich zum 30. September 2019 ergebende Unternehmenswert wurde dann mit den Eigenkapitalkosten auf den 3. November 2020 aufgezinst und der Ermittlung der Abfindung und Ausgleichszahlung zugrunde gelegt.

240. Die grundlegenden Überlegungen und Ansätze zur Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes sind in Abschnitt D. III ausführlich dargelegt.

## 2. Planungsprozess

241. Der Planungsprozess der OSRAM folgt einem detaillierten Planungskalender. Der Planungsprozess der für die Unternehmensbewertung herangezogenen Planungsrechnung begann im April des Geschäftsjahres 2020 und wurde im Juni 2020 abgeschlossen.
242. Anfang September 2020 wurde die Planungsrechnung aktualisiert, um die neu formulierte Strategie für OSRAM Continental zu reflektieren (sog. „Retransfer“). Diese Strategie sieht eine Rückabwicklung vor, bei der die Vermögensgegenstände, die durch OSRAM und Continental in das Tochterunternehmen OSRAM Continental eingebracht worden waren, bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2021 wieder an die Gesellschafterin zurück übertragen werden. Für das Planjahr 2020 haben wir die aktuelle Hochrechnung vom 16. September 2020 verwendet.
243. Die Geschäftsjahre 2020 und 2021 wurden auf Quartalsebene geplant, wohingegen die Planung der darauffolgenden Geschäftsjahre auf Jahresebene durchgeführt wurde. Die Planung erfolgt mithilfe des Gegenstromverfahrens, das sowohl „top-down“- als auch „bottom-up“-Elemente enthält.
244. Zu Beginn legt die Konzernleitung zentrale Planungsprämissen „top-down“ fest und stellt diese den Planungsverantwortlichen der jeweiligen Business Units zur Verfügung (sogenannter „Planning Letter“). Das Dokument enthält unter anderem Vorgaben zur Entwicklung der Personalkosten und festgelegte Wechselkurse für alle relevanten Währungen für die Planungsperiode. Neben dem Planning Letter wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie durch die Strategieabteilung auch ein makroökonomischer Leitfaden zur Verfügung gestellt. Dieser beinhaltet Angaben zur erwarteten Entwicklung des BIP auf Quartalsebene von 2020 bis 2021 sowie auf Jahresebene von 2022 bis 2025 und Informationen zur erwarteten Entwicklung der Automobilproduktion.
245. Neben den zentralen Planungsprämissen und dem makroökonomischen Leitfaden stellen die Strategieabteilungen von OSRAM und der Business Units den Planungsverantwortlichen für konzernrelevante Märkte ebenfalls die erwartete Größe zur Verfügung, die mithilfe eines Marktmodells ermittelt wird. Im Beispielsfall des Automobil-Beleuchtungsmarktes, der im Geschäftsjahr 2019 rund 55% des Umsatzes ausmachte, wird die Marktgröße für den Planungszeitraum in vier Schritten hergeleitet. Als erstes wird die Automobilproduktion auf der Baureihen-Ebene der Automobilhersteller

(bspw. für Audi der A3) mithilfe von Daten der IHS Markit prognostiziert. Als zweites werden die Penetrationsraten der einzelnen Technologien in den Fahrzeugen abgeleitet. Hierfür wird sowohl auf Informationen der Automobilhersteller als auch auf Daten von IHS Markit zurückgegriffen. Anschließend wird mithilfe der Business Units und deren Vertriebsabteilungen die Anzahl der Lichtquellen pro Fahrzeug prognostiziert. Schließlich werden die marktüblichen durchschnittlichen Verkaufspreise für die Lichtquellen eingebracht und die Marktgrößte für die Planungsperiode abgeleitet. Bei den übrigen Abnehmermärkten, in denen der OSRAM-Konzern tätig ist, weicht das Vorgehen für die Ableitung der Marktgrößte und des Umsatzes ggf. vom hier geschilderten Prozess im Detail ab, folgt aber einer ähnlichen Logik.

246. Mithilfe der „top-down“-Vorgaben des Konzerns (zentrale Planungsprämissen, makroökonomischer Leitfaden und Marktgröße) werden die Planungsrechnungen auf Ebene der Business Unit-Segmente erstellt. Die Business Unit-Segmente stellen die nächste Organisationsstufe unterhalb der Business Units dar. Dabei greifen die Planungsverantwortlichen sowohl auf die Werksplanung als auch auf die Vertriebsplanung der jeweiligen Business Unit-Segmente zurück. Auf der Basis der zur Verfügung gestellten Marktgrößen werden die Marktanteile und die Umsätze für die Planungsperiode abgeleitet. Bei der Business Unit OS werden die Umsätze „bottom-up“ auf Applikationslevel geplant. Der sich daraus ergebende Marktanteil wird anschließend einer Überprüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass dieser den Ansprüchen der Planungsverantwortlichen genügt. Die Business Unit AM basiert ihre Planung auf dem oben erläuterten Marktmodell und ergänzt dieses um eine interne Analyse der Markttrends nach Regionen, die spezifischen Vertriebsziele und einer Abschätzung der Wettbewerbssituation, um den eigenen erwarteten Marktanteil abzuleiten. Die Business Unit DI erstellt zur Ableitung der Marktanteile eine SWOT-Analyse pro Business Unit-Segment, bei der die Stärken und Schwächen der Produkte sowie die Marktentwicklungen und der Wettbewerb berücksichtigt werden. Schließlich wird der Umsatz der Business Units AM und DI auf der Ebene der Business Unit-Segmente unter Berücksichtigung von Portfolio-Veränderungen sowie der Preis- und Volumenentwicklung auf Jahresebene prognostiziert.
247. Die Prognose der Aufwendungen in der Planungsperiode erfolgt ebenfalls auf Business Unit-Ebene und in den meisten Fällen auch auf Business Unit-Segment-Ebene. Bei der Herleitung der Umsatzkosten werden erforderliche operative Produktivitätsfortschritte vorgesehen, welche die im Halbleitermarkt übliche Preiserosion kompensieren sollen. Abschließend werden die prognostizierten Umsätze und Aufwendungen auf der Ebene der drei Business Units OS, AM und DI aggregiert und schließlich von der jeweiligen BU-Leitung genehmigt.
248. Die von den Business Units erstellten Prognosen für die Entwicklung der Marktanteile und der Umsatzlinie werden von der Strategieabteilung des Konzerns mithilfe von externen Quellen überprüft und plausibilisiert. Die Planungsrechnungen der Business Units werden aggregiert und um zentrale Funktionskosten auf Konzernebene, wie beispielsweise allgemeine Verwaltungskosten, ergänzt. Darüber hinaus werden bei der Konsolidierung der Planungsrechnung auf Konzernebene

zwischenbetriebliche Beziehungen, wie insbesondere die intern generierten Umsätze der Business Unit OS, eliminiert. Vereinzelt werden durch den Vorstand Anpassungen vorgenommen oder die Planung an die Business Unit zur Überarbeitung zurückgespielt.

249. Die sich schließlich ergebende Planungsrechnung auf Konzernebene wird durch den Vorstand verabschiedet und durch den Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

### 3. Planungstreue

250. Die Analyse der Planungstreue erfolgte mithilfe eines Plan-Ist-Vergleichs der Umsätze, des EBITDA und des durch OSRAM bereinigten EBITDA (Bereinigtes EBITDA I; vgl. Tz. 203 ff.) für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019.
251. Um die Planungstreue im Geschäftsjahr 2018 analysieren zu können, wird im Folgenden auf das unangepasste Zahlenmaterial zurückgegriffen, das heißt die neue Business Unit-Struktur ab dem Geschäftsjahr 2019 ist nicht reflektiert (vgl. Tz. 170). Daher weichen die hier dargestellten Zahlen für das Geschäftsjahr 2018 von der in diesem Bericht illustrierten Gewinn- und Verlustrechnung ab (vgl. Tz. 168). Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Daten im Überblick:

#### OSRAM-Konzern

##### Plan-Ist-Vergleich auf Konzernebene

in Mio. EUR	GJ 17 Ist	GJ 17 Plan	Delta absolut	Delta in %	GJ 18* Ist	GJ 18* Plan	Delta absolut	Delta in %	GJ 19 Ist	GJ 19 Plan	Delta absolut	Delta in %
Umsatz	4.128	4.058	69	2%	4.115	4.338	(223)	(5%)	3.464	4.051	(587)	(14%)
Bereinigtes EBITDA I	695	670	25	4%	605	700	(95)	(14%)	307	591	(284)	(48%)
EBITDA	621	584	37	6%	477	625	(149)	(24%)	176	522	(346)	(66%)

\* Hierbei handelt es sich um die nicht angepassten Zahlen.

Quelle: OSRAM-Konzern, PwC-Analyse.

252. Die Umsätze des OSRAM-Konzerns lagen im Geschäftsjahr 2017 um 2% über dem Plan-Niveau, was auf die Umsätze der Business Units OS und Specialty Lighting (heute Business Units AM und DI) zurückzuführen ist. In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 wurden die geplanten Umsätze hingegen um 5% bzw. 14% verfehlt. Diese Entwicklung in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 ist im Wesentlichen auf die negative Pkw-Nachfrageentwicklung aufgrund des sog. Abgasskandals, den gegenüber dem Euro schwachen Dollar, dem Handelskonflikt zwischen China und den USA sowie dem allgemein schwächeren wirtschaftlichen Wachstum Chinas zurückzuführen.
253. Die Abweichung von den geplanten Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2018 ist primär auf die Business Units OS und frühere Business Unit Specialty Lighting zurückzuführen. Die Business Unit OS

war im Geschäftsjahr 2018 mit Allokationsschwierigkeiten, steigender Wettbewerbsintensität und einem hohen Vorratsbestand bei Distributoren konfrontiert.

254. Die Plan-Ist-Abweichung beim Umsatz im Geschäftsjahr 2019 war demgegenüber hauptsächlich auf die Entwicklungen der Business Units OS und AM zurückzuführen, die beide mit einer niedrigeren Automobilproduktion konfrontiert waren. Darüber hinaus ist bei der Business Unit AM zu beachten, dass die Übertragung von Kundenumsätzen in die Tochtergesellschaft OSRAM Continental im Geschäftsjahr 2019 nicht im geplanten Ausmaß erfolgte, was geringere Umsätze als erwartet zur Folge hatte (vgl. Tz.185). Die Business Unit DI konnte demgegenüber ein Ergebnis näher an den Planzahlen realisieren; dennoch erreichte auch diese Business Unit nicht die Planzahlen. Hierbei war die Business Unit DI in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 mit einer Knappheit an Komponenten in Kombination mit der verzögerten Eröffnung eines neuen Werkes konfrontiert. Des Weiteren waren die Kunden im Bereich des Projektgeschäftes im Geschäftsjahr 2019 aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in Bezug auf Investitionen zurückhaltender als erwartet. Darüber hinaus war der Umsatzrückgang in Bezug auf „City Beautification“-Projekte in China stärker als antizipiert. Das bereinigte EBITDA I des OSRAM-Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 wurde um 4% übertroffen. Wie beim Umsatz ist diese Entwicklung auf die Business Units OS und Specialty Lighting zurückzuführen. Zudem spielten Skaleneffekte eine bedeutende Rolle, die aufgrund des höheren Umsatzes realisiert werden konnten. Das Übertreffen des bereinigten EBITDA I (entsprechend der Darstellung zur Bereinigung der Ertragslage; vgl. Tz. 203 ff.) war bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung auf Ebene des Bruttoertrags begründet. In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 lag das bereinigte EBITDA I um 14% bzw. 48% unter der Planung. Die Entwicklung des bereinigten EBITDA I ist hauptsächlich auf die Umsatzentwicklung sowie auf negative Skaleneffekte zurückzuführen. Die bereinigten Aufwendungsposten allgemeine Verwaltungskosten und Vertrieb waren hingegen in beiden Geschäftsjahren auf Konzernebene niedriger als prognostiziert.
255. Das EBITDA des OSRAM-Konzerns, das um Sonderthemen wie Transformationskosten und akquisitionsbezogene Kosten nicht bereinigt ist, war im Geschäftsjahr 2017 um 6% höher als geplant. Im Geschäftsjahr 2018 lag hingegen eine negative Plan-Ist-Abweichung von 24% und im Geschäftsjahr 2019 von 66% vor. Zusätzlich zu den bereits geschilderten Einflüssen im bereinigten EBITDA I fielen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie allgemeinen Verwaltungskosten im Geschäftsjahr 2018 auf Konzernebene höher als prognostiziert an. Allerdings lagen die Abweichungen auf einem niedrigen prozentualen Niveau (3% bei Forschungs- und Entwicklungskosten und 2% bei allgemeinen Verwaltungskosten). Im Geschäftsjahr 2019 hingegen waren alle zentralen Aufwendungsposten unterhalb der Bruttoergebnisse niedriger als prognostiziert.
256. Die Analyse der Planungstreue zeigt, dass die Umsatzerlöse und das EBITDA im wirtschaftlich stabilen Geschäftsjahr 2017 tendenziell mit einer guten Planungsgüte prognostiziert wurden. Die Abweichungen bei den Umsätzen in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 deuten hingegen auf einen ambitionierten Planungscharakter in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten hin, die sich aufgrund des

Geschäftsmodells der OSRAM auch auf das Bruttoergebnis niederschlagen. Einzelne Abweichungen zwischen geplantem und realisiertem Bruttoergebnis resultieren aus externen Ereignissen, wie beispielsweise den Folgen des Dieselskandals und dem Handelskonflikt zwischen China und den USA, die in Teilen und der Höhe nach nicht vorhersehbar waren. In Bezug auf die Aufwendungen unterhalb des Bruttoergebnisses zeigt sich hingegen auch in den wirtschaftlich herausfordernden Geschäftsjahren 2018 und 2019 eine gute Planungstreue. In Bezug auf die Planung der Sonderthemen, sprich Transformationskosten und akquisitionsbezogene Kosten, zeigt sich eine leichte Unterschätzung, die der außerordentlichen Natur der Sonderthemen geschuldet ist. Vor dem Hintergrund der Analyse der Planungstreue und unter Berücksichtigung des detaillierten und auf Einschätzung der Planungsverantwortlichen beruhenden Planungsprozesses erachten wir die Planungsrechnung als eine geeignete, wenn auch mit Blick auf das durch die Covid-19-Pandemie herausfordernde Geschäftsumfeld, ambitionierte Basis für die Ertragswertermittlung.

#### **4. Wesentliche Prämissen**

257. Bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der OSRAM zum 3. November 2020 haben wir die nachfolgend aufgeführten spezifischen Vorgehensweisen und Prämissen zugrunde gelegt:
- Für die Zwecke der Bewertung sind wir von der Fortführung der bisherigen Unternehmensaktivität ausgegangen (Going Concern-Prämissen). Damit einhergehend und in Übereinstimmung mit dem Unternehmenskonzept der Gesellschaft wurde die Fortführung sämtlicher zum Bewertungsstichtag bestehenden Geschäftsaktivitäten angenommen. Ausgenommen hiervon ist OSRAM Continental, das zum 1. Oktober 2021 rückübertragen werden soll. Hierbei wurde in der Planungsrechnung berücksichtigt, dass einzelne Geschäftsaktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens OSRAM Continental an OSRAM zurückgeführt werden sollen.
  - Im Rahmen unserer Analysen haben wir auf der Planungsrechnung des OSRAM-Konzerns abgestellt und die zugrunde gelegten Planannahmen plausibilisiert.
  - Der Planungsrechnung des OSRAM-Konzerns liegt für das Geschäftsjahr 2021 ein Wechselkurs von durchschnittlich 1,17 US-Dollar zu Euro und für das Geschäftsjahr 2022 ein Wechselkurs von durchschnittlich 1,15 US-Dollar zu Euro zugrunde. Für die Geschäftsjahre 2023-2025 wurde ein Wechselkurs von 1,12 US-Dollar zu Euro angesetzt. OSRAM erzielt mehr Einnahmen als Ausgaben in US-Dollar und US-Dollar-bezogenen Währungen. Im Ergebnis erhöhen sich unter sonst gleichen Bedingungen die operativen Ergebnisse des OSRAM-Konzerns bei einer

Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro und verringern sich bei einer entsprechenden Abwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro.

- Es wurden operativ notwendige Liquide Mittel entsprechend der Maßgabe des Managements des OSRAM-Konzerns in Höhe von 8% des Umsatzniveaus berücksichtigt.
- Betriebliche Ertragsteuern für die in Deutschland anfallenden Ergebnisbeiträge haben wir auf Grundlage der von OSRAM geplanten nominalen Steuerquoten unter Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen und Steuervorteilen berechnet. Für die im Ausland anfallenden Ergebnisbeiträge wurden die jeweiligen ausländischen steuerlichen Rahmenbedingungen und die sich daraus ergebenden effektiven Steuerquoten zugrunde gelegt.
- Für die BU-Segmente Digital Systems und Entertainment & Industries wird ein verlängerter Planungszeitraum mittels einer barwertäquivalenten Betrachtung in den ersten Jahren der Phase der ewigen Rente berücksichtigt.
- Die Planungsrechnung geht von ansteigenden Kapazitäten aus. In der ewigen Rente werden Ersatzinvestitionen unter Berücksichtigung von Inflationseffekten geplant, die über den Wachstumsabschlag abgebildet werden.
- Die Fremdkapitalkosten des OSRAM-Konzerns haben wir auf Basis der in der Bilanzplanung fortgeführten Bestände unter Berücksichtigung bereits bestehender Konditionen im Prognosezeitraum angesetzt, wobei einzelne zinstragende Aktiva und Passiva bewertungstechnisch saldiert wurden. Die Zinsaufwendungen aus Pensionen wurden konsistent fortgeschrieben. Diese wurden auf Basis durchschnittlicher Rechnungszinssätze von 2,3% bis 2,6% im Finanzergebnis angesetzt.
- Im Detailplanungszeitraum wurden für OSRAM in den ersten zwei Jahren aufgrund der erwarteten Verlustsituation keine Ausschüttungen angenommen. Entsprechend der bisherig geplanten Ausschüttungspolitik wird für die Folgejahre der Phase I (2022-2025) von einer 40%-igen Ausschüttung der finanziellen Überschüsse ausgegangen und die verbleibenden Überschüsse werden thesauriert.
- Für die Jahre ab 2026 wurde von einer langfristigen durchschnittlichen Ausschüttungsquote von 50,0% ausgegangen. Diese Ausschüttungsquote orientiert sich an den am Markt beobachtbaren Ausschüttungsquoten. Die Wertbeiträge aus Thesaurierungen in der Phase der ewigen Rente werden dem Anteilseigner fiktiv unmittelbar zugerechnet.
- Der Ermittlung des Unternehmenswertes wurde als Bewertungsstichtag der 3. November 2020 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die Hauptversammlung der OSRAM über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit ams Offer beschließen soll.

258. Ein vermietetes Gebäude in Traunreut und eine Immobilie in Berlin wurden als nicht betriebsnotwendiges Vermögen des OSRAM-Konzerns identifiziert. Die assoziierten Unternehmen des OSRAM-Konzerns, im Wesentlichen Beteiligungen an jungen, gegenwärtig nicht profitablen Unternehmen, wurden als Sonderwerte berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Anteile an zwei Venture Capital Fonds als Sonderwert berücksichtigt.

## II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen

### 1. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum (Planungsrechnung)

259. Im Folgenden ist die auf Ebene des OSRAM-Konzerns konsolidierte Umsatz- und Ergebnisplanung bis zum EBIT für die Planjahre 2020 bis 2025 sowie ergänzend das letzte Geschäftsjahr 2019 dargestellt. Für das Geschäftsjahr 2019 ist zu beachten, dass die Zuordnung der Normalisierungen zu den betroffenen Aufwendungspositionen nicht möglich war, da der OSRAM-Konzern Normalisierungen nach Kostenarten, nicht aber nach Funktionsbereichen ermittelte. Darüber hinaus ist für das hier abgebildete Geschäftsjahr 2019 zu beachten, dass die angegebenen Aufwendungen teilweise von der zuvor dargestellten Ertragslage abweichen (vgl. Tz. 168). Bei dem im Folgenden dargestellten Geschäftsjahr 2019 ist bereits die angepasste Organisationsstruktur aus dem laufenden Geschäftsjahr 2020 integriert, um eine bessere Vergleichbarkeit mit dem Detailplanungszeitraum von 2020 bis 2025 zu ermöglichen.<sup>1</sup>

#### OSRAM-Konzern

##### Planungsrechnung auf Konzernebene

GJ jeweils zum 30. September, in Mio. EUR	GJ 19 Ist	GJ 20 Plan	GJ 21 Plan	GJ 22 Plan	GJ 23 Plan	GJ 24 Plan	GJ 25 Plan	CAGR GJ19-25
Umsatz	3.464	3.020	3.198	3.526	3.857	4.209	4.559	5%
Umsatzkosten	(2.578)	(2.330)	(2.313)	(2.465)	(2.609)	(2.821)	(2.982)	2%
<b>Bruttoergebnis</b>	<b>886</b>	<b>690</b>	<b>885</b>	<b>1.061</b>	<b>1.248</b>	<b>1.389</b>	<b>1.577</b>	<b>10%</b>
Forschungs- und Entwicklungskosten	(403)	(385)	(354)	(311)	(326)	(341)	(363)	-2%
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	(626)	(622)	(618)	(585)	(586)	(600)	(622)	-0,1%
Sonstige betriebliche Erträge	33	66	27	-	-	-	-	-100%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(234)	(3)	(20)	-	-	-	-	-100%
<b>EBIT</b>	<b>(345)</b>	<b>(254)</b>	<b>(80)</b>	<b>165</b>	<b>336</b>	<b>448</b>	<b>591</b>	<b>n.a.</b>
<b>Nachrichtlich:</b>								
EBIT	(345)	(254)	(80)	165	336	448	591	
Abschreibungen	521	397	331	315	310	305	312	
<b>EBITDA</b>	<b>176</b>	<b>143</b>	<b>250</b>	<b>480</b>	<b>646</b>	<b>753</b>	<b>903</b>	
Investitionen	208	100	219	238	271	304	307	
Investitionen in % des Umsatzes	6%	3%	7%	7%	7%	7%	7%	
Jährliche Umsatzveränderung in %	n.a.	(13%)	6%	10%	9%	9%	8%	
<b>In % des Umsatzes</b>								
Bruttoergebnisse	26%	23%	28%	30%	32%	33%	35%	
Forschungs- und Entwicklungskosten	12%	13%	11%	9%	8%	8%	8%	
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	18%	21%	19%	17%	15%	14%	14%	
Sonstige betriebliche Erträge	1%	2%	1%	0%	0%	0%	0%	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7%	0%	1%	0%	0%	0%	0%	
EBIT-Marge	(10%)	(8%)	(3%)	5%	9%	11%	13%	
Abschreibungen	15%	13%	10%	9%	8%	7%	7%	
<b>EBITDA-Marge</b>	<b>5%</b>	<b>5%</b>	<b>8%</b>	<b>14%</b>	<b>17%</b>	<b>18%</b>	<b>20%</b>	

Quelle: OSRAM-Konzern, PwC-Analyse.

<sup>1</sup> Die angepasste Organisationsstruktur äußert sich in der Form, dass Entwicklungsaufwendungen für kundenspezifische Charakteristika der Business Unit OS aus den Forschungs- und Entwicklungskosten und Aufwendungen in Verbindung mit dem Product Line Management aus den allgemeinen Verwaltungskosten in die Vertriebskosten umgegliedert wurden.

260. Die Umsatzerlöse sollen im Betrachtungszeitraum von 3.464 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 4.559 Mio. EUR im letzten Planjahr 2025 steigen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 5% (CAGR 2019 bis 2025).
261. Der OSRAM-Vorstand erwartet, dass die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im 3. Quartal des Geschäftsjahrs 2020 ihren Höhepunkt erreicht haben. Die Planungsrechnung beinhaltet daher für das Geschäftsjahr 2020 aufgrund der erwarteten Auswirkungen der Covid-19-Pandemie eine rückläufige Umsatzentwicklung von 13%. Die Planungsrechnung von OSRAM sieht jedoch vor, dass im 3. Quartal des Geschäftsjahrs 2021 das wirtschaftliche Niveau, das vor der Covid-19-Pandemie gegeben war, wieder erreicht sein wird. Aufgrund dessen wird für das Geschäftsjahr 2021 eine positive Umsatzentwicklung von 6% prognostiziert; gleichwohl ist der Umsatz im Geschäftsjahr 2021 aufgrund der Entwicklung der vorhergehenden Quartale insgesamt niedriger als im Geschäftsjahr 2019.
262. In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Umsätze der einzelnen Business Units von 2020 bis 2025 dargestellt. An dieser Stelle ist zu beachten, dass auch hier die Darstellung des Geschäftsjahrs 2019 der neuen Organisationsstruktur des laufenden Geschäftsjahrs 2020 entspricht, um eine Vergleichbarkeit mit dem Detailplanungszeitraum zu ermöglichen. Im Rahmen der organisatorischen Umgliederung wurde die LedEngin, Inc., Kalifornien/USA, von der Business Unit DI an die Business Unit OS übertragen, der Bereich LUM APAC wurde mit Traxon unter der Business Unit DI vereint und der Bereich Machinery (Ersatzteifertigung und Konstruktion von Produktionsausstattung) wurde von den zentralen Posten in die Business Unit AM eingeordnet.

**OSRAM-Konzern**  
Umsätze der Business Units

GJ jeweils zum 30. September, in Mio. EUR	GJ 19 Ist	GJ 20 Plan	GJ 21 Plan	GJ 22 Plan	GJ 23 Plan	GJ 24 Plan	GJ 25 Plan	CAGR GJ19-25
Opto Semiconductors	1.464	1.336	1.425	1.604	1.841	2.102	2.375	8%
Jährliches Umsatzwachstum	(16%)	(9%)	7%	13%	15%	14%	13%	
Automotive	1.781	1.573	1.717	1.787	1.897	1.971	2.021	2%
Jährliches Umsatzwachstum	(7%)	(12%)	9%	4%	6%	4%	3%	
Digital	934	741	811	874	930	992	1.059	2%
Jährliches Umsatzwachstum	(1%)	(21%)	10%	8%	6%	7%	7%	
Überleitung Konzernabschluss	-715	-630	-755	-739	-811	-855	-897	4%
<b>Umsatz</b>	<b>3.464</b>	<b>3.020</b>	<b>3.198</b>	<b>3.526</b>	<b>3.857</b>	<b>4.209</b>	<b>4.559</b>	<b>5%</b>

Quelle: OSRAM-Konzern, PwC-Analyse.

263. Der geplante Umsatz der Business Unit OS basiert in der Planungsperiode auf einem „bottom-up“-Ansatz, bei dem Aufträge mit bestehenden Kunden, weitere potenzielle Aufträge und die aktuelle Wettbewerbssituation in enger Abstimmung mit der Vertriebsabteilung und den Business Unit-Segmenten berücksichtigt werden. Wie dargelegt, erfolgt die Umsatzplanung auf Ebene der Business Unit-Segmente, das heißt Sensorik, Visualisierung und Laser, Illumination und Automotive. Im Allgemeinen erwartet die Business Unit OS für die Planungsperiode eine jährliche Preiserosion im hohen einstelligen Prozentbereich, die jedoch im mittel- und langfristigen Planungszeitraum mithilfe von Volumensteigerungen überkompensiert werden soll. Insgesamt ergibt sich daher eine

durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 8% (CAGR 2019 bis 2025), was einem Umsatzniveau von 2.375 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2025 entspricht. Damit liegt das prognostizierte Umsatzwachstum oberhalb des erwarteten Marktwachstums für optoelektronische Komponenten von 0,7% p.a. für den Zeitraum 2019 bis 2025 (vgl. Tz. 77). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der globale Markt für optoelektronische Komponenten sehr weitreichend ist und der von OSRAM bediente Markt nur eine Teilmenge dessen darstellt.

264. Das erwartete Umsatzwachstum der Business Unit OS von 1.464 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 2.375 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2025 ist hauptsächlich auf die Bereiche Sensorik, Visualisierung und Laser sowie Illumination zurückzuführen. Das durchschnittliche jährliche Umsatzwachstum dieser drei Bereiche ist in der Planungsperiode zweistellig (13% CAGR 2019 bis 2025 Bereich Sensorik, 16% Bereich Visualisierung und Laser sowie 12% Bereich Illumination). Im Bereich Sensorik soll vor allem die 3D-Sensorik für Smartphones, die Bestandteil des Marktes für Verbraucherlektronik (vgl. Tz. 82) sind, für stark ansteigende Umsätze sorgen. Im Bereich Visualisierung und Laser soll das Umsatzwachstum unter anderem mithilfe von LED-Projektoren mit hohem Helligkeitsgrad sowie mit aufstrebenden Produkten wie LiDAR-Technologie und Near-to-Eye („NTE“) Projektion generiert werden. Die LiDAR-Technologie ermöglicht die Messung von Abständen zu Objekten mithilfe von Lichtimpulsen und soll in Zukunft im Bereich des Autonomen Fahrens eingesetzt werden, wohingegen die NTE-Projektion im Bereich der „Augmented Reality“, wie beispielsweise für Daten-Brillen, Anwendung findet. Für den Bereich Illumination stellt die Umsatzentwicklung in der Planungsperiode eine überproportionale Entwicklung zum Markt dar. Diese Planung basiert auf Initiativen bei kundenspezifischen Entwicklungen im LED-Bereich, Horticulture-Beleuchtung und UV-C-Licht.
265. Für den Automobil-Bereich erwartet die Business Unit OS hingegen über die Planungsperiode ein wesentlich langsameres Umsatzwachstum mit einem CAGR von 4%, bei dem erst im Geschäftsjahr 2022 das Umsatzniveau vor der Covid-19-Pandemie (Geschäftsjahr 2019) überschritten wird. Diese prognostizierte Umsatzentwicklung ist etwas geringer als das erwartete Wachstum im Marktsegment Automobil-Beleuchtung von 5,4% p.a. (im Zeitraum 2019-2024; vgl. Tz. 94), da die Business Unit OS im Gegensatz zur Marktstudie bei der Umsatzplanung bereits die Effekte der Covid-19-Pandemie berücksichtigt hat. Für das Geschäftsjahr 2020 wird auf Basis von Daten von IHS Markit ein Rückgang der weltweiten Fahrzeugproduktion von 21% angenommen. Das langfristige Wachstum im Automobilbereich wird primär durch die Erwartung des stetig steigenden „content per car“, der sich durch die wachsende Penetration im Bereich Forward Lighting und der steigenden Nachfrage nach pixelierten Lichtquellen ergibt, sowie der wachsenden Nachfrage nach „ambient lighting“ für Fahrzeuginnenräume begründet.
266. Die Umsatzplanung der Business Unit AM von 1.781 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 2.021 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2025 erfolgt für den Großteil des Geschäfts auf Basis von Marktanteilprognosen, die aus einer detaillierten Marktrecherche resultieren (siehe Tz. 246), da die

Verträge mit bestehenden Kunden keine verpflichtenden Mengenabnahmen beinhalten. Für die Business Unit AM ist ein Umsatzwachstum mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 2% vorgesehen (CAGR 2019 bis 2025), wobei das jährliche Umsatzwachstum aufgrund des sinkenden Geschäfts mit traditionellen Lichtquellen ab dem Geschäftsjahr 2022 von zweistelligen auf einstellige Prozentbeträge zurückgeht. Wie bei der Business Unit OS wird im Allgemeinen aufgrund der Covid-19-Pandemie ein Rückgang der Automobilproduktion von 21% für das Geschäftsjahr 2020 angenommen, was zu einem Umsatzrückgang von 12% führt. Die Business Unit AM rechnet für die Planungsperiode mit einer jährlichen Preiserosion im mittleren bis hohen einstelligen Prozentbereich. Dabei ist die Preiserosion für LED-Technologien aufgrund des höheren Potentials an Produktivitätssteigerung und der Wettbewerbsintensität höher als für die traditionellen Technologien, wie beispielsweise Halogen-Produkte.

267. Das erwartete Umsatzwachstum in der Planungsperiode der Business Unit AM ist primär auf Retrofit-LED-Produkte für den Nachrüstungs- und Ersatzteilmarkt (das heißtt, dass in alte Fassungen für konventionelle Lichtprodukte LED-Leuchtmittel eingesetzt werden können) zurückzuführen. Für das Wachstum im Bereich der Retrofit-LED-Produkte wurde die Annahme getroffen, dass die notwendigen regulatorischen Freigaben schrittweise Land für Land ab 2021 erfolgen und der OSRAM-Konzern dadurch seine marktführende Position im Nachrüstungs- und Ersatzteilmarkt halten kann. Im traditionellen Automobilbereich, der sowohl das OEM- als auch das Nachrüstungs- und Ersatzteil-Geschäft beinhaltet, wird aufgrund der allgemein steigenden LED-Penetrationsrate langfristig mit sinkenden Umsätzen gerechnet. Allerdings plant die Business Unit AM, sich mithilfe von überlegener Kenntnis der Anwendungen und des Marktes gegenüber den Hauptwettbewerbern auf dem traditionellen Markt zu behaupten und somit in der Planungsperiode einen signifikanten Marktanteil im allgemein rückläufigen Markt zu erlangen. Im Ergebnis liegt das prognostizierte Umsatzwachstum von 2% p.a. vom Geschäftsjahr 2019 bis zum Geschäftsjahr 2025 unterhalb des erwarteten Wachstums im Marktsegment Automobil-Beleuchtungen, auf das die Business Unit Automotive im Wesentlichen fokussiert ist, von 5,4% p.a. im Zeitraum 2019 bis 2024 (vgl. Tz. 94). Dies ist auf den Fokus der Business Unit AM auf das Geschäft mit traditionellen Leuchtmitteln und das Geschäft mit LED-Komponenten zurückzuführen.
268. Für die Business Unit DI wird ein Umsatzanstieg von 934 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 1.059 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2025 geplant, was einem CAGR von 2% entspricht. Die Covid-19-Pandemie führte unter anderem zu unterbrochenen Lieferketten und zu Restriktionen in der Entertainment-Branche, was wiederum Auswirkungen auf den Umsatz hat. Entsprechend wird ein Umsatzrückgang von 21% im Geschäftsjahr 2020 erwartet. Für das Geschäftsjahr 2021 werden demgegenüber Normalisierungseffekte prognostiziert, so dass sich ein Umsatzwachstum in Höhe von 10% ergeben soll. Die Business Unit DI rechnet für die Planungsperiode mit einer jährlichen Preiserosion im niedrigen einstelligen Prozentbereich.

- 
269. Das Umsatzwachstum der Business Unit DI ergibt sich in der Planungsperiode primär aus dem strategischen Fokus auf Licht-Management-Systeme für vernetzte Gebäude und industrielle IoT-Applikationen sowie LED-Leuchten für den Horticulture-Markt, die ein durchschnittliches jährliches Umsatzwachstum von 13% aufweisen (CAGR 2019 bis 2025). Dabei wird erwartet, dass sich die Umsätze in Verbindung mit Licht-Management-Systemen und industriellen IoT-Applikationen in der Planungsperiode überproportional zum Marktwachstum entwickeln. Für die Horticulture-Beleuchtung wird hingegen vor allem im Bereich des Cannabis-Anbaus aufgrund der niedrigeren Markteintrittsbarrieren von einem intensiven Wettbewerb ausgegangen, weswegen eine im Vergleich zum Markt unterproportionale Umsatzentwicklung unterstellt wird. Für das Marktsegment „Horticulture Lighting“ wurde vor Eintreten der Covid-19-Pandemie ein durchschnittliches Wachstum von 23% p.a. für den Zeitraum 2019 bis 2024 prognostiziert (vgl. Tz. 122). Es wird erwartet, dass die Covid-19-Pandemie jedoch nur geringe Effekte auf den „Horticulture Lighting“-Markt haben wird (vgl. Tz. 121 ff.).
270. Für die Geschäftseinheit Digital Systems, die Komponenten für LED-Leuchten zur Verfügung stellt und im Geschäftsjahr 2019 48% des Umsatzes der Business Unit DI ausgemacht hat, wird ein niedrigeres durchschnittliches jährliches Wachstum von 2% (CAGR 2019 bis 2025) erwartet. Dabei wird angenommen, dass sich der Bereich Digital Systems ab dem Geschäftsjahr 2023 leicht überproportional zum durch OSRAM spezifisch abgegrenzten Absatzmarkt entwickelt. Das Lampen-Geschäft für den Bereich Entertainment Lighting soll gemäß der Planung hingegen langfristig von sinkenden Umsätzen geprägt sein, da hier von einer intensiven Wettbewerbssituation ausgegangen wird. Diese im Vergleich zum Markt für Entertainment Lighting (vgl. Tz. 114) negative Entwicklung ist auf einen überproportional großen Anteil des traditionellen, rückläufigen Lampengeschäfts zurückzuführen.
271. Neben den Umsätzen der Business Units beinhaltet die Planungsrechnung die Überleitungen zum Konzernabschluss, die sich in die beiden Kategorien Zentrale Posten sowie Konsolidierungen, Treasury und sonstige Überleitungspositionen gliedern lassen. Unter Zentrale Posten werden primär Kosten im Zusammenhang mit Governance-Funktionen, die Auftragsfertigung für Ledvance sowie Aufwendungen und Erträge aus Pensionsthemen berücksichtigt. Die Kategorie Konsolidierungen, Treasury und sonstige Überleitungspositionen beinhaltet Planungen für Treasury-Aktivitäten und die Eliminierung interner Umsätze der Business Unit OS für die Bereitstellung von LED-Produkten, die im Geschäftsjahr 2020 rund die Hälfte und im Geschäftsjahr 2025 38% der Umsätze der Business Unit OS ausmachen.
272. Die Bruttomarge des gesamten OSRAM-Konzerns sinkt im Geschäftsjahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie von 26% auf 23%. Im restlichen Planungszeitraum verbessert sich das Bruttoergebnis kontinuierlich und soll im Geschäftsjahr 2025 schließlich bei 35% liegen, wobei die stärkste Verbesserung im Geschäftsjahr 2021 mit einer Bruttomarge von 28% erwartet wird.

273. Diese erwartete Entwicklung der Bruttomarge ab dem Geschäftsjahr 2021 ist primär auf die Business Unit OS zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2021 sollen dort Produktivitätsmaßnahmen eingeführt werden, von denen ein positiver Effekt von 120 Mio. EUR auf das Bruttoergebnis erwartet wird. In den Folgejahren steigen diese positiven Effekte aufgrund verstärkter Skaleneffekte auf eine Bandbreite von bis zu 150 Mio. EUR pro Jahr an. Diese Auswirkungen werden jedoch durch andere Effekte, wie beispielsweise Preiserosion, überlagert. Die Produktivitätsmaßnahmen beziehen sich auf Einsparungen im Beschaffungsbereich und Wertschöpfungsmaßnahmen in den Werken der Business Unit OS. In Bezug auf die gesamte Planungsperiode haben Fixkostendegressionen, das profitable Automobilgeschäft im Bereich Sensorik und der Fokus auf Kostenreduktion bei der 3D-Sensorik ebenfalls einen positiven Einfluss auf die Bruttomarge. Darüber hinaus tragen Portfolio-Optimierungsmaßnahmen, Neuprodukteinführungen im Automobil-Bereich, die Verbesserungen bei den Laser-Produktionskosten und ein höheres Fertigungsvolumen ebenfalls zu einer höheren Bruttomarge bei.
274. In den Business Units AM und DI verbessern sich die Bruttomargen ebenfalls in der Planungsperiode, wenngleich im geringeren Ausmaß. Die Bruttomarge der Business Unit AM soll von 15% im Geschäftsjahr 2020 auf 19% im Geschäftsjahr 2025 ansteigen. Im Fall der Business Unit DI liegt die Bruttomarge im Geschäftsjahr 2020 bei 22% und es wird bis zum Geschäftsjahr 2025 ein Anstieg auf 32% erwartet. Im Geschäftsjahr 2021 ergibt sich diese positive Entwicklung bei beiden Business Units aufgrund von Volumeneffekten, Neuprodukteinführungen und Produktivitätssteigerungen.
275. Im Zusammenhang mit den einzelnen Aufwandsposten der nach dem Umsatzkostenverfahren erstellten Planungsrechnung wird aufgrund der übergreifenden Bedeutung die Personalentwicklung skizziert. Die geplante Personalentwicklung ist Ziel von diversen der genannten Produktivitätsmaßnahmen. Der OSRAM-Konzern sieht aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Geschäftsjahr 2021 nur geringfügige Personalkostensteigerungen vor. Ab dem Geschäftsjahr 2022 sind übliche regionale Personalkostensteigerungen vorgesehen und in die Aufwandsposten der Planungsrechnung integriert (beispielsweise 3% Personalkostensteigerung p.a. für Deutschland). Auf Konzernebene in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 ist ein signifikanter Mitarbeiterabbau geplant, der alle Business Units und Zentralfunktionen betrifft. Im Geschäftsjahr 2020 soll die Mitarbeiterzahl weltweit von 23.486 auf 21.714 sinken. Im Geschäftsjahr 2021 ist eine weitere Reduktion auf 20.450 Mitarbeiter geplant. Ab dem Geschäftsjahr 2024 wird wieder mit einer Erhöhung der Mitarbeiter gerechnet, die in einer Mitarbeiterzahl von 20.748 im Geschäftsjahr 2025 resultiert. Diese Annahmen finden ihren Niederschlag sowohl in den Umsatzkosten als auch in den Funktionskosten.
276. Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen des OSRAM-Konzerns gehen im Detailplanungszeitraum von 403 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 363 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2025 zurück. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang von 2% (CAGR 2019 bis 2025). Dabei reduzieren sich die geplanten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in den Geschäftsjahren 2020 bis 2022 und steigen ab dem Geschäftsjahr 2023 wieder kontinuierlich an. Der

Rückgang der Forschungs- und Entwicklungskosten zu Beginn der Planungsperiode betrifft grundsätzlich alle drei Business Units, da in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 Profitabilitätssteigerungsprogramme im Vordergrund stehen. Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Business Unit AM im Geschäftsjahr 2020 die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen um 27% steigen, da unter anderem im Bereich der LiDAR-Technologie verstärkt die Entwicklung neuer Produkte vorangetrieben wird. Darüber hinaus sind die steigenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen auf gebuchte Wertminderungen im Zusammenhang mit OSRAM Continental zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2022 sinken die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der Business Unit AM aufgrund der „Retransfer“-Strategie für OSRAM Continental um 53%.

277. Für die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten wird für die Planungsperiode mit einem Rückgang von 626 Mio. EUR auf 622 Mio. EUR und somit von einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang von 0,1% gerechnet (CAGR 2019 bis 2025). Dabei sinken die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten bis zum Geschäftsjahr 2022 und verzeichnen von den Geschäftsjahren 2023 bis 2025 ein niedriges einstelliges Wachstum. Die sinkenden Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten bis zum Geschäftsjahr 2022 sind auf geplante Einsparungen zurückzuführen, die mithilfe von Performance-Programmen bei Zentralfunktionen und bei den Business Units erreicht werden sollen.
278. Für die sonstigen betrieblichen Erträge ist ein Anstieg von 33 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 66 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2020 vorgesehen. Der Anstieg im Geschäftsjahr 2020 ergibt sich in erster Linie aus der Auflösung von Rückstellungen für bedingte Kaufpreiszahlungen im Zusammenhang mit den Akquisitionen von Fluence und Vixar sowie dem Verkauf von OLED-Patenten. Darüber hinaus beinhalten die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2020 die vertragsmäßigen Beteiligung an den erzielten Umsätzen des Tochterunternehmens OSRAM Continental in Höhe von 17 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um Kompensationen von Continental für die nicht erfolgte Übertragung von Kundenumsätzen in die Tochtergesellschaft OSRAM Continental. Die Umsatzerlöse werden noch bei Continental realisiert. Im Geschäftsjahr 2021 wird noch mit einer vertragsmäßigen Beteiligung in Höhe von 27 Mio. EUR gerechnet. Für die restliche Planungsperiode ab dem Geschäftsjahr 2022 liegt der Posten bei 0 Mio. EUR, da die gemeinsamen Aktivitäten von OSRAM und Continental (Tochtergesellschaft OSRAM Continental) im Rahmen der sog. „Retransfer“-Strategie per 1. Oktober 2021 getrennt werden und keine anderen sonstigen betrieblichen Erträge geplant werden.
279. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit Ausnahme der Geschäftsjahre 2020 und 2021 in der gesamten Planungsperiode bei 0 Mio. EUR. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2021 handelt es sich im Wesentlichen um Kosten im Zusammenhang mit OSRAM Continental.
280. Der OSRAM-Konzern hat in der Planungsrechnung Transformationskosten berücksichtigt, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens dienen. Diese wurden sowohl den

Umsatzkosten als auch den Funktionskosten Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten zugeordnet. Die Transformationskosten fallen besonders im Geschäftsjahr 2020 mit 97 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2021 mit 83 Mio. EUR hoch aus. Im Geschäftsjahr 2020 sind die hohen Transformationskosten den Performance-Programmen zuzuordnen. Im Geschäftsjahr 2021 sind die Transformationskosten zum Teil den Umsatzkosten der Business Unit AM zuzuordnen, da das traditionelle Geschäft langfristig aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Technologie-Penetrationsraten abgebaut werden muss. Darüber hinaus entstehen im Geschäftsjahr 2021 zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der „Retransfer“-Strategie für OSRAM Continental, die Restrukturierungsaufwendungen bei den Werken OSRAMs zur Folge hat. In den Planjahren 2022 bis 2025 liegen die Transformationskosten zwischen 13 Mio. EUR und 19 Mio. EUR, mit Ausnahme des Geschäftsjahrs 2024, in dem Transformationskosten in Höhe von 31 Mio. EUR erwartet werden. Für das Geschäftsjahr 2024 ist die Optimierung des Standortkonzeptes des Backend-Werks in Malaysia, welches der Business Unit OS zuzuordnen ist, geplant. Neben den Transformationskosten sind im Geschäftsjahr 2022 für die Business Unit AM Integrationskosten geplant, die mit der geplanten Akquisition von Anteilen eines Zielunternehmens im Bereich der hochintensiven UV-Beleuchtung zusammenhängen.

281. Die EBIT-Marge lag im Geschäftsjahr 2019 bei - 10% und soll im ersten Planjahr 2020 nahezu unverändert bei - 8% liegen. Über den Planungszeitraum verbessert sich die EBIT-Marge sukzessive, so dass im Geschäftsjahr 2025 eine EBIT-Marge von 13% erreicht wird.
282. Die in den Kostenstellen geplanten Abschreibungen machen im ersten Planjahr 2020 397 Mio. EUR aus, was 13% des Umsatzes entspricht, und sinken über die Planungsperiode und liegen im Geschäftsjahr 2025 bei 7% des Umsatzes. Die Abschreibungen von 521 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 sind nicht mit der Planungsperiode vergleichbar, da in diesem Geschäftsjahr außerordentliche Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte in Höhe von 210 Mio. EUR angefallen sind (siehe Tz. 188). Ohne diese außerplanmäßigen Abschreibungen betragen die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2019 311 Mio. EUR, was 9% des Umsatzes entspricht. Der relative Anstieg auf 13% im Geschäftsjahr 2020 resultiert hauptsächlich aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 16, da sich durch die in der Bilanz angesetzten Nutzungsrechte in der Planungsperiode zusätzliche jährliche Abschreibungen zwischen 40 Mio. EUR und 47 Mio. EUR p.a. ergeben. Ohne die Abschreibungen der Nutzungsrechte betragen die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2020 beispielsweise nur 350 Mio. EUR; dies entspricht 12% des Umsatzes. Die Abschreibungen auf Sachanlagen sollen im Geschäftsjahr 2020 bei 259 Mio. EUR liegen und bleiben in der Planungsperiode nahezu unverändert. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte (ohne Nutzungsrechte) liegen im Geschäftsjahr 2020 bei 91 Mio. EUR, worin auch die Wertminderung in Höhe von 48 Mio. EUR im Zusammenhang mit Osram Continental enthalten ist (vgl. Tz. 211). Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte sind daher ab dem Geschäftsjahr 2021 erheblich niedriger und sinken über die Planungsperiode kontinuierlich auf 20 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2025.

- 
283. Das EBITDA erhöht sich von 176 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 903 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2025, wobei für das Geschäftsjahr 2020 ein maßgeblicher, insbesondere aus der Covid-19-Pandemie resultierender, Rückgang auf 143 Mio. EUR geplant ist. Die EBITDA-Marge bleibt dabei in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 unverändert bei 5%. Ab dem Geschäftsjahr 2021 erhöht sich die EBITDA-Marge kontinuierlich über die Planungsperiode und liegt im Geschäftsjahr 2025 bei 20%. Die Verbesserung der EBITDA-Marge resultiert aus einer höheren Bruttomarge und niedrigeren relativen betrieblichen Aufwendungen zum Umsatz.
284. Bezuglich der Investitionsplanung werden nach einem Rückgang der Investitionen aufgrund der Covid-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2020 die Investitionen des OSRAM-Konzerns in den Planjahren 2021 bis 2025 steigend geplant. Im Geschäftsjahr 2021 steigen die Investitionen in Bezug auf den Umsatz von 3% auf 7% und die Investitionsquote bleibt in der restlichen Planungsperiode nahezu unverändert. Vor allem die Business Unit OS weist in der Planungsrechnung steigende Investitionen auf. Die Investitionsrate der Business Unit OS steigt im Geschäftsjahr 2021 von 4% auf 11% und liegt ab dem Geschäftsjahr 2022 bei 11% bzw. 12% p.a. Der Investitionsanstieg im Planjahr 2021 ist auf Kapazitätserweiterungen und neue Produkteinführungen und im Geschäftsjahr 2022 auf Produktivitätsmaßnahmen im Backend-Werk in Malaysia zurückzuführen. Bei den Business Units AM und DI bleiben die Investitionen von 2020 bis 2025 hingegen bei einem nahezu konstanten Niveau zwischen 1% und 3% bzw. 1% und 2% bezogen auf den Umsatz. Die Investitionen der Business Unit AM umfassen im Planungszeitraum überwiegend Modernisierungsinvestitionen zur Verbesserung der Produktivität und Wartungsmaßnahmen. Strukturelle Kapazitätserweiterungen werden hingegen planmäßig nur einen kleinen Teil der Investitionen ausmachen. Über die gesamte Planungsperiode von 2020 bis 2025 liegen die Abschreibungen oberhalb der geplanten Investitionen. Im Geschäftsjahr 2020 übersteigen die Abschreibungen (inkl. Nutzungsrechte) die Investitionen um 297 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2025 um 6 Mio. EUR. Im Ergebnis ist das Anlagevermögen daher im Zeitablauf rückläufig geplant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des OSRAM-Konzerns Entwicklungstätigkeiten regelmäßig nicht aktiviert werden.
285. Insgesamt weist die Planungsrechnung des OSRAM-Konzerns einen sehr ambitionierten Charakter auf. Diese Einschätzung resultiert aus den folgenden Sachverhalten:
- In allen Business Units basiert ein signifikanter Anteil des Umsatzwachstums in der Planungsperiode auf geplanten Produkteinführungen, bei denen hohe Unsicherheiten bestehen, wie beispielsweise die regulatorische Freigabe von Retrofit-LED-Produkten in Europa oder die Einführung von NTE-Applikationen.
  - Die Preiserosion, die in der Vergangenheit im Wesentlichen mit operativen Effizienzprogrammen kompensiert wurde, kann laut Planungsrechnung ab dem Geschäftsjahr 2022 so nicht mehr ausgeglichen werden. Ab diesem Planjahr soll die Preiserosion mit einem hohen Volumenwachstum kompensiert werden.

- Bei diversen Produkten bzw. Business Units wird ein Wachstum überproportional zum Markt geplant.
- In der Detailplanungsphase steigt die EBIT-Marge von - 8% im Geschäftsjahr 2020 auf 13% im Geschäftsjahr 2025. In derselben Periode wachsen die Umsätze um 51%, wohingegen die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie die Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungsaufwendungen um 2% sinken sollen.
- In der gesamten Planungsperiode besteht ein Abschreibungsüberhang, obwohl jede Business Unit des OSRAM-Konzerns zahlreiche neue Produkte einführen möchte und darüber hinaus ein deutliches volumenseitiges Wachstum geplant ist.
- Der OSRAM-Geschäftsplan für die Geschäftsjahre 2023-2025 basiert auf einem Wechselkurs von 1,12 US-Dollar zu Euro, während der aktuelle Kurs bei nahezu 1,20 liegt. Dieser höhere Wechselkurs führt zu geringeren Konzernergebnissen, da, wie in Tz. 257 dargestellt, große Teile des Umsatzes in den USA erzielt und damit in USD fakturiert werden. Die Planungsrechnung des OSRAM-Konzerns basiert auf der Annahme, dass der EUR/USD Wechselkurs von Januar 2022 an wieder bei 1,12 liegen wird.

## 2. Bewertungstechnische Modifikationen der Planungsrechnung

286. Im Rahmen unserer Planungsanalyse haben wir keine rechnerischen Unstimmigkeiten in der von OSRAM bereitgestellten Planungsrechnung identifizieren können.
287. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde eine Büroimmobilie in Traunreut identifiziert, die als gesondert bewerteter Vermögenswert berücksichtigt wird. Diese Immobilie beherbergt die Unternehmenszentrale des früheren Konzernteils Siteco und ist an diesen vermietet (vgl. Tz. 352f.). Da die Mieterträge aus der Immobilie in der Planungsrechnung nicht geplant worden sind, wurden keine mit der Vermietung der Immobilie erzielbaren Erträge bereinigt.
288. Im Rahmen der Fluxunit wurden Verwaltungsaufwendungen von rd. 1,3 Mio. EUR pro Jahr geplant. Diesen Aufwendungen stehen in der Planung jedoch keine Erträge gegenüber. Die Beteiligungen der Fluxunit wurden im Rahmen der Bewertung als Sonderwert berücksichtigt und die Verwaltungsaufwendungen in der Planungsrechnung bereinigt.
289. Neben dem Ansatz von Synergiepotenzialen und entsprechender Implementierungskosten sowie der Bereinigung der Verwaltungsaufwendungen der Fluxunit waren somit im Rahmen der Bewertungsarbeiten keine weiteren Modifikationen der Planungsrechnung notwendig.

### 3. Ermittlung der Ergebnisbeiträge der bewertungsrelevanten Synergien

290. Bei der Ableitung der erwarteten Nettoausschüttungen haben wir zusätzlich potenzielle Synergieeffekte aus der angedachten Zusammenarbeit mit dem ams-Konzern berücksichtigt. Diese von uns angesetzten sog. unechten Synergien umfassen potenzielle Synergien aus Maßnahmen, die auch ohne den Unternehmensvertrag realisierbar sind und auf den OSRAM-Konzern entfallen.
291. Zum Bewertungsstichtag besteht zwischen OSRAM und ams ein sog. faktisches Konzernverhältnis, in dem bereits ohne wirksamen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Synergieeffekte im Rahmen der durch den Vorstand von OSRAM zu beachtenden gesetzlichen Beschränkungen realisiert werden können. Unechte Synergien (also auch solche Synergien, zu deren Umsetzung der Vorstand von OSRAM auch ohne Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag rechtlich in der Lage ist) sind nach den Grundsätzen der Stellungnahme IDW S 1 im Rahmen der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts zu berücksichtigen, sofern die synergiestiftenden Maßnahmen zum Bewertungsstichtag bereits hinreichend konkretisiert sind (d.h. bereits eingeleitet wurden oder im Unternehmenskonzept dokumentiert sind). Demgegenüber bleiben echte Synergien (also solche Synergien, zu deren Umsetzung der Vorstand von OSRAM ohne Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag rechtlich nicht in der Lage ist) unberücksichtigt. Sie können erst nach Abschluss und Wirksamwerden der gesellschaftsrechtlichen Maßnahme gewonnen werden und sind somit nicht mit dem Postulat eines objektivierten Unternehmenswerts vereinbar (BGHZ 138, 136, 140; BayObLG AG 1996, 127, 128; OLG Stuttgart AG 2000, 428, 429; Themenband „Bewertung und Transaktionsberatung“, 2018, F 61 ff.).
292. Entsprechend dieser Unterscheidung haben wir die identifizierten unechten Synergien, die auf den OSRAM-Konzern entfallen, bei der Ermittlung des Unternehmenswertes werterhöhend berücksichtigt.
293. Unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Beschränkungen sowie in Abgrenzung zu bereits in der Planungsrechnung berücksichtigten Effekten wurden im Rahmen des Integrationsprojektes von OSRAM und dem ams-Konzern konkrete Synergiepotenziale identifiziert. Die Vertragspartner erwarten über die verabschiedete Planungsrechnung hinaus im Detailplanungszeitraum umsatz- und kostenseitige Synergien. Die erwarteten umsatzseitigen Synergien, also Umsatzausweitungen abzüglich der damit verbundenen zusätzlichen Produktionskosten sowie Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen, resultieren im Wesentlichen aus der Kompatibilität und der Komplementarität der jeweiligen Marktzugänge und Vertriebskanäle des Produktportfolios von OSRAM und ams. Die kostenseitigen Synergieeffekte begründen sich aus einer erwarteten Steigerung der Fertigungseffizienz im Produktionsbereich. Zudem werden Kostensynergien insbesondere in den Bereichen Einkauf, Vertrieb und Verwaltung erwartet.
294. Die Ergebnispotenziale dieser Maßnahmen und die zur Realisation notwendigen Kosten, die den jeweiligen Synergien gegenüberstehen, wurden quantifiziert. Um die bewertungsrelevanten

unechten Synergien für den OSRAM von denen zu trennen, die beim ams-Konzern anfallen, erfolgte außerdem eine Allokation der Synergien auf den OSRAM-Konzern und den ams-Konzern.

295. Durch diesen Prozess wurden langfristige Synergiepotenziale in Höhe von 54 Mio. EUR identifiziert, die entsprechend der beschriebenen Abgrenzung für Zwecke der Unternehmensbewertung zusätzlich zu erfassen sind. Ebenfalls zu berücksichtigen sind korrespondierende Implementierungskosten.
296. Die Planungsrechnung unter Berücksichtigung der prognostizierten Synergien sowie der oben erläuterten Modifikation hinsichtlich der Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang der Tätigkeit Fluxunit stellt sich wie folgt dar:

#### OSRAM-Konzern

Modifizierte Planungsrechnung ergänzt um unechte Synergien

GJ jeweils zum 30. September, in Mio. EUR	GJ 19 Ist	GJ 20 Plan	GJ 21 Plan	GJ 22 Plan	GJ 23 Plan	GJ 24 Plan	GJ 25 Plan	CAGR GJ19-25
Umsatz	3.464	3.020	3.198	3.526	3.857	4.209	4.559	5%
Umsatzkosten	(2.578)	(2.330)	(2.313)	(2.465)	(2.609)	(2.821)	(2.982)	2%
<b>Bruttoergebnis</b>	<b>886</b>	<b>690</b>	<b>885</b>	<b>1.061</b>	<b>1.248</b>	<b>1.389</b>	<b>1.577</b>	<b>10%</b>
Forschungs- und Entwicklungskosten	(403)	(385)	(354)	(311)	(326)	(341)	(363)	-2%
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	(626)	(622)	(618)	(585)	(586)	(600)	(622)	0%
Eliminierung Verwaltungskosten Fluxunit	-	1	1	1	1	1	1	
Sonstige betriebliche Erträge	33	66	27	-	-	-	-	n.a.
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(234)	(3)	(20)	-	-	-	-	n.a.
<b>EBIT</b>	<b>(345)</b>	<b>(253)</b>	<b>(79)</b>	<b>166</b>	<b>338</b>	<b>449</b>	<b>592</b>	<b>n.a.</b>
Umsatz- und kostenseitige Synergien	-	-	18	50	54	54	54	
Aufwendungen in Verbindung mit kosten- und umsatzseitigen Synergien	-	-	(4)	(6)	(1)	-	-	
<b>EBIT inkl. unechte Synergien</b>	<b>(345)</b>	<b>(253)</b>	<b>(65)</b>	<b>210</b>	<b>392</b>	<b>504</b>	<b>647</b>	<b>n.a.</b>
<b>Nachrichtlich:</b>								
<b>EBIT inkl. unechte Synergien</b>	<b>(345)</b>	<b>(253)</b>	<b>(65)</b>	<b>210</b>	<b>392</b>	<b>504</b>	<b>647</b>	
<i>Abschreibungen</i>	521	397	331	315	310	305	312	
<b>EBITDA inkl. unechte Synergien</b>	<b>176</b>	<b>144</b>	<b>266</b>	<b>525</b>	<b>701</b>	<b>809</b>	<b>959</b>	
Jährliche Umsatzveränderung in %	n.a.	(13%)	6%	10%	9%	9%	8%	
<b>In % des Umsatzes</b>								
Bruttoergebnisse	26%	23%	28%	30%	32%	33%	35%	
Forschungs- und Entwicklungskosten	12%	13%	11%	9%	8%	8%	8%	
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten	18%	21%	19%	17%	15%	14%	14%	
Sonstige betriebliche Erträge	1%	2%	1%	0%	0%	0%	0%	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7%	0%	1%	0%	0%	0%	0%	
EBIT-Marge inkl. unechte Synergien	(10%)	(8%)	(2%)	6%	10%	12%	14%	
<i>Abschreibungen</i>	15%	13%	10%	9%	8%	7%	7%	
<b>EBITDA-Marge inkl. unechte Synergien</b>	<b>5%</b>	<b>5%</b>	<b>8%</b>	<b>15%</b>	<b>18%</b>	<b>19%</b>	<b>21%</b>	

Quelle: ams, OSRAM, PwC-Analyse.

#### 4. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente

297. Zur Ableitung des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) für den Zeitraum der ewigen Rente wurde – ausgehend vom Detailplanungszeitraum – die künftige Ertragskraft des OSRAM-Konzerns bei angenommener zeitlich unbegrenzter Unternehmensfortführung abgeschätzt.
298. Dazu wurden in einem ersten Schritt die Umsatzerlöse des OSRAM-Konzerns in eine nachhaltig zu erwartende Umsatzgröße überführt. Dabei wird vor dem Hintergrund der in der Detailplanungsphase abgebildeten Transformation hin zu einem Hightech-Photonik-Unternehmen das Umsatzniveau des letzten Planjahres von 4.559 Mio. EUR als sachgerechte Ausgangsbasis für ein nachhaltiges

Umsatzniveau eingeschätzt. Dieses Niveau der Umsatzerlöse wurde um den Wachstumsabschlag von 1,0% auf insgesamt 4.605 Mio. EUR für den Zeitraum der ewigen Rente erhöht. Mittels einer barwertäquivalenten Annuität haben wir zudem verlängerte Planungszeiträume mit erhöhten Wachstumsraten der beiden BU-Segmente Entertainment and Industry und Digital Systems für die ewige Rente berücksichtigt, so dass 4.707 Mio. EUR als Ausgangsbasis für ein nachhaltiges Umsatzniveau angesetzt wurden.

299. Anschließend wurde in einem zweiten Schritt das für die ewige Rente prognostizierte EBITDA abgeleitet. Für den Zeitraum der ewigen Rente wurde die nachhaltig im Durchschnitt erwartbare EBITDA-Marge des OSRAM-Konzerns auf Basis der durchschnittlich geplanten EBITDA-Margen ohne Synergien der letzten drei Planjahre bemessen. Diese beläuft sich auf 18,2%. Zudem wurden vor allem die entsprechenden EBITDA-Effekte des verlängerten Planungszeitraums für die beiden BU-Segmente Entertainment Industries und Digital Systems im Rahmen einer barwertäquivalenten Annuität berücksichtigt. Diese resultiert in einem zusätzlichen EBITDA-Margenbeitrag von 0,7%. Insgesamt ergibt sich für die ewige Rente eine nachhaltige EBITDA-Marge von insgesamt 18,9% vor Synergien.
300. Abschließend wurde der EBITDA-Effekt aus Umsatzsynergien (unter Berücksichtigung der damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen) und Kostensynergien des letzten Planjahres erhöht um den Wachstumsabschlag von 1,0%, ebenfalls als Teil der nachhaltigen EBITDA-Marge berücksichtigt. Im Verhältnis zu den nachhaltigen Umsatzerlösen ergibt sich ein zusätzlicher Margenbeitrag aus Synergien von rund 1,2%.
301. Auf Basis der oben genannten Faktoren haben wir somit eine EBITDA-Marge von rund 20,1% unter Berücksichtigung der nachhaltig realisierbaren Synergien für den Zeitraum der ewigen Rente im langfristigen Durchschnitt angesetzt. Diese liegt deutlich über dem Durchschnitt der EBITDA-Margen der Geschäftsjahre 2017 bis 2019. Hierbei ist zu beachten, dass die EBITDA-Marge des OSRAM-Konzerns historisch überwiegend deutlich unterhalb des Medians der EBITDA-Margen der Peergroup lag. Im Rahmen der Analyse der Profitabilität wurde neben der ab Tz. 338 vorgestellten Gruppe vergleichbarer Unternehmen (sog. Peergroup) zur Ableitung des Betafaktors auch das Unternehmen Nichia Corp., Anan/Japan („Nichia“), als wesentlicher Wettbewerber des OSRAM-Konzerns in der Business Unit OS als Teil der Peergroup berücksichtigt (nicht börsennotiert). Lediglich im Zeitraum von 2015 bis 2017 lag die EBITDA-Marge des OSRAM-Konzerns geringfügig oberhalb des Medians der Peergroup von rund 12,8% bis 14,8%. Zu Beginn des Detailplanungszeitraums, in den Planjahren 2020 und 2021, wird erwartet, dass die Profitabilität des OSRAM-Konzerns vor Berücksichtigung der Synergien sich der Peergroup-Profitabilität im Jahr 2023 von rund 15,5% annähert und ab 2023 übersteigt. Mit einem weitergehenden Anstieg der EBITDA-Marge von 2023 bis 2025 vor Synergien, entfernt sich die Profitabilität des OSRAM-Konzerns zunehmend von der Peergroup-Profitabilität.

302. Im Zeitraum der ewigen Rente sind abgenutzte Vermögenswerte durch Investitionen zu ersetzen. In der Vergangenheit, über die Geschäftsjahre 2010 bis 2019, ergibt sich ein durchschnittlicher Investitionsbetrag von 335 Mio. EUR und eine durchschnittliche Investitionsquote zu den Umsatzerlösen von 8,0%. Ohne Berücksichtigung der Geschäftsjahre 2017 und 2018, die von einmaligen Erweiterungsinvestitionen geprägt sind, ergibt sich für den Zeitraum ein durchschnittlicher Investitionsbetrag von 246 Mio. EUR und eine durchschnittliche Capex-Quote von 5,6%. Über die Detailplanungsphase 2021 bis 2025 ergibt sich ein Investitionsbetrag von 266 Mio. EUR und eine Capex-Quote von 6,9% (ohne Berücksichtigung von Investitionen in Nutzungsrechte und damit vergleichbar mit den für die Vergangenheit dargestellten Investitionen). Aufgrund der im Geschäftsjahr 2020 Covid-19 bedingten, deutlich geringeren Investitionen, wird dieses Jahr in der Durchschnittsbildung über den Detailplanungszeitraum nicht berücksichtigt. Für die Bewertung wurde eine gerundete nachhaltige Investitionsquote von 7,0% (entspricht 329 Mio. EUR) angesetzt. Darin sind Investitionen für die Fortschreibung der Nutzungsrechte in der ewigen Rente im Rahmen einer Annuität in Höhe von 44 Mio. EUR berücksichtigt. Abzüglich dieser Annuität von 44 Mio. EUR für die Investition in Nutzungsrechte ergibt sich ein Investitionsbetrag von 285 Mio. EUR, der rund 22 Mio. EUR unterhalb der vergleichbaren Investitionen des letzten Planjahres von 307 Mio. EUR liegt.
303. Im Ergebnis wurde somit ein operativer Ergebnisbeitrag (EBIT) von 617 Mio. EUR (inkl. Synergien) und eine EBIT-Marge von 13,1% (inkl. Synergien) in der ewigen Rente angesetzt.

## 5. Netto-Ausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern

304. Die prognostizierten Ergebnisse vor Zinsen und Steuern (EBIT) haben wir unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses, der Ertragsteuern des OSRAM-Konzerns, Minderheitenanteile und der Ertragsteuern der Anteilseigner in erwartete Nettoausschüttungen an die Anteilseigner überführt. Auf Basis der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise und getroffenen Annahmen leiten sich die erwarteten Nettoausschüttungen an die Anteilseigner wie folgt ab:

### Zu diskontierende Nettoausschüttung

in Mio. EUR	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	ab 2026 ewige Rente
EBITDA	144	266	525	701	809	959	946
Abschreibungen	(397)	(331)	(315)	(310)	(305)	(312)	(329)
<b>EBIT</b>	<b>(253)</b>	<b>(65)</b>	<b>210</b>	<b>392</b>	<b>504</b>	<b>647</b>	<b>617</b>
Zinsergebnis	(18)	(30)	(21)	(17)	(13)	(9)	(8)
<b>EBT</b>	<b>(271)</b>	<b>(95)</b>	<b>189</b>	<b>375</b>	<b>491</b>	<b>637</b>	<b>609</b>
Unternehmensteuern	(32)	(76)	(37)	(63)	(112)	(162)	(166)
<b>Ergebnis nach Unternehmensteuern (vor Minderheiten)</b>	<b>(303)</b>	<b>(171)</b>	<b>152</b>	<b>312</b>	<b>379</b>	<b>475</b>	<b>443</b>
Minderheiten	61	44	-	-	-	-	-
<b>Ergebnis nach Unternehmensteuern (nach Minderheiten)</b>	<b>(242)</b>	<b>(127)</b>	<b>152</b>	<b>312</b>	<b>379</b>	<b>475</b>	<b>443</b>
Cashflowrelevante Anpassungen	-	-	-	-	-	-	(4)
<b>Ausschüttungsfähiges Ergebnis</b>	<b>(242)</b>	<b>(127)</b>	<b>152</b>	<b>312</b>	<b>379</b>	<b>475</b>	<b>438</b>
Thesaurierung	242	127	(91)	(187)	(227)	(285)	(219)
<b>Ausschüttung</b>	-	-	<b>61</b>	<b>125</b>	<b>152</b>	<b>190</b>	<b>219</b>
Persönliche Ertragsteuern	-	-	(16)	(33)	(40)	(50)	(58)
<b>Ausschüttung (nach ESt)</b>	-	-	<b>45</b>	<b>92</b>	<b>112</b>	<b>140</b>	<b>161</b>
Fiktive Zurechnung von Thesaurierung	-	-	-	-	-	-	219
Persönliche Ertragsteuer auf fiktive Zurechnung	-	-	-	-	-	-	(29)
<b>Zu diskontierende Nettoausschüttung</b>	-	-	<b>45</b>	<b>92</b>	<b>112</b>	<b>140</b>	<b>352</b>

Quelle: OSRAM, PwC-Analyse.

305. Das Finanzergebnis ist ausgehend vom Vermögensstatus des OSRAM-Konzerns zum 30. September 2019 und einer integrierten Bilanz- und Finanzplanung für die einzelnen Planjahre abgeleitet worden. Hierin sind die geplanten Investitionen und Abschreibungen sowie die Entwicklung des Nettoumlauvermögens einbezogen.
306. Die Haben- und Soll-Zinssätze haben wir im Detailplanungszeitraum auf Grundlage marktüblicher Zinsen und der vertraglichen Vereinbarungen mit rd. 0,0% (Habenzins) und den periodenspezifischen kreditartspezifischen Sollzinssätzen von rd. 1,0% bis 3,0% angesetzt. In Bezug auf die geplanten Leasingverbindlichkeiten kam ein Zinssatz von 3,1% zum Ansatz. Im Zeitraum der ewigen Rente wurden diese Zinssätze mit rd. 0,0% (Habenzins), rd. 2% (kreditbezogener Sollzins) und 3,1% (Zinssatz für Leasingverbindlichkeiten) angesetzt. Den geplanten Pensionsrückstellungen liegen periodenspezifische Rechnungszinssätze in Höhe von rd. 2,3% bis 2,7% zugrunde, der aus den aktuellen Pensionsübersichten für die Pensionszusagen abgeleitet worden ist.
307. Des Weiteren sind im Finanzergebnis Factoring-Aufwendungen von jeweils rd. 1 Mio. EUR in den jeweiligen Planjahren erfasst.
308. Betriebliche Ertragsteuern haben wir auf Grundlage der von OSRAM geplanten effektiven Steuerquoten unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Steuervorteilen angesetzt. Für die im

Ausland anfallenden Ergebnisbeiträge wurden die jeweiligen ausländischen steuerlichen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt.

309. Für die in Deutschland anfallenden Unternehmenssteuern wurde grundsätzlich die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Die Berechnung der Gewerbesteuer erfolgte mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 407,9%, was einen Gewerbesteuersatz von 14,3% ergibt. Die Ermittlung der Körperschaftsteuer erfolgte mit 15%. Der Solidaritätszuschlag wurde in Höhe von 5,5% auf die Körperschaftsteuer berechnet.
310. Die betrieblichen Ertragsteuern haben wir unter Berücksichtigung vorhandener steuerlicher Verlustvorträge und unter Berücksichtigung von Zinsabzugsbeschränkungen nach § 4h EStG und § 8a KStG („sog. Zinsschranke“) ermittelt. Dabei wurde auch dem Sachverhalt gemäß § 8b Abs. 5 KStG Rechnung getragen, demzufolge 5% der von ausländischen Tochtergesellschaften erhaltenen Ausschüttungen in der steuerlichen Bemessungsgrundlage des deutschen Organkreises beachtet werden.
311. Im Detailplanungszeitraum ergibt sich für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 auf Ebene des OSRAM-Konzerns ein negatives EBT. Hierbei ist zu beachten, dass einige Konzerngesellschaften ein positives steuerliches Ergebnis erwirtschaften, und daher dennoch ein positiver Steueraufwand geplant wird. Für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025 ergeben sich effektive Konzernsteuerquoten zwischen rund 16,9% und rd. 25,4%. In der ewigen Rente ergibt sich eine effektive Steuerquote von rund 27,3%, in welcher die zu dem Zeitpunkt noch geringfügig vorhandenen steuerlichen Vorteile (vgl. Tz. 47 ff.) steuersenkend Eingang gefunden haben. Dabei wurde zum Beginn der ewigen Rente noch bestehende steuerliche Vorteile, die sich im Zeitablauf abbauen, annuitäisch in eine durchschnittliche Steuerentlastung umgerechnet.
312. Die Minderheitenanteile in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 resultieren aus der dann noch bestehenden 50%-igen Beteiligung des Joint Venture Partners Continental an der OSRAM Continental, die von dem für die Ausschüttung an die Anteilseigner der OSRAM zur Verfügung stehenden Konzernergebnis auf Basis der Planungsrechnung in Abzug gebracht wurden. Aufgrund der erwarteten Fehlbeträge führt der Abzug der Minderheitenanteile zu einer Erhöhung der zu diskontierenden finanziellen Überschüsse.
313. Die cashflowrelevanten Anpassungen in der ewigen Rente ergeben sich aus der wachstumsbedingten Veränderung der Nettoverschuldung zum Erhalt der nachhaltigen Verschuldungsquote sowie aus dem nachhaltigen wachstumsbedingten Investitionsbedarf in das Umlaufvermögen. Diese Anpassungen wurden bei der Ableitung der entsprechend zu diskontierenden Beträge berücksichtigt.
314. Für den Detailplanungszeitraum haben wir in den ersten beiden Geschäftsjahren 2020 und 2021 keine Ausschüttungen angenommen. Dies steht im Einklang mit der Planung des OSRAM-Konzerns und ist den erwarteten Konzernjahresfehlbeträgen in diesen Jahren geschuldet. Für die folgenden

Geschäftsjahre ab 2022 wird, in Anlehnung an die geplante Ausschüttungspolitik der Gesellschaft, eine Ausschüttungsquote von 40,0% angenommen. Für den Zeitraum der ewigen Rente haben wir eine Ausschüttungsquote von 50,0% angenommen. Diese langfristig marktübliche Ausschüttungsquote orientiert sich an historisch beobachtbaren Ausschüttungsquoten deutscher Unternehmen. In der Phase der ewigen Rente haben wir die Wertbeiträge aus Thesaurierungen den Anteilseignern fiktiv unmittelbar zugerechnet. Somit führen diese bewertungstechnisch nicht zu Veränderungen des Zinsergebnisses des OSRAM-Konzerns in der Phase der ewigen Rente.

315. Da der Unternehmenswert aus der Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem Unternehmen sowie auf die Kursgewinne (fiktiv zugerechnete Thesaurierungsbeträge) zu berücksichtigen. Aus den unterschiedlichen Zufluss- und Realisierungszeitpunkten resultieren unterschiedliche effektive Steuerbelastungen. Die effektive Steuerlast für Zinsen und Dividenden entspricht regelmäßig der nominellen Steuerbelastung. Die effektive Steuerbelastung auf zu Wertsteigerungen führenden Thesaurierungen hängt dagegen vom Zeitpunkt der Realisierung der Wertsteigerung ab. Sie reduziert sich mit der zunehmenden Haltedauer eines Wertpapiers durch den Anteilseigner. Anteilseigner werden deshalb bestrebt sein, die effektive Steuerlast auf Kursgewinne durch lange Haltedauern möglichst gering zu halten.
316. Entsprechend den Empfehlungen des IDW sind wir im vorliegenden Bewertungsfall für die Ausschüttungen von einem typisierten persönlichen Steuersatz in Höhe der Abgeltungsteuer von 25,0% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% ausgegangen. Da zum Bewertungsstichtag ein ausschüttungsfähiger Gewinn im Sinne des § 27 Abs. 1 S. 5 KStG in einer Größenordnung vorlag, der künftige Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto quasi ausschließt, wurde keine derartige Ausschüttung angenommen.
317. Thesaurierungen der finanziellen Überschüsse führen zu Wertsteigerungen, die auf Basis der getroffenen Typisierung einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegen. Diese haben wir mit 13,2% (einschließlich Solidaritätszuschlag) bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern berücksichtigt.

### **III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes**

318. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter zu stehen als bei einer Anlage in der nächstbesten Alternative. Bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativenrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die

Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Im Falle der unmittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sind die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse, um persönliche Ertragsteuern zu vermindern und der Kapitalisierungzinssatz ebenfalls nach Kürzung um persönliche Ertragsteuern anzusetzen.

319. Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert.
320. Zusätzlich ist die Möglichkeit des Wachstums der finanziellen Überschüsse nach dem Ende des Planungszeitraumes zu beurteilen und bewertungstechnisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungzinssatz zu berücksichtigen.

## **1. Basiszinssatz**

321. Für die Ableitung des Basiszinssatzes wurde von der Zinsstrukturkurve für deutsche Staatsanleihen ausgegangen. Hierbei bildet die Zinsstrukturkurve am Rentenmarkt den Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Laufzeiten ab, wie er für Nullkuponanleihen ohne Kreditausfallrisiko gelten würde. Die Verwendung aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteter fristadäquater Nullkuponfaktoren gewährleistet die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz.
322. Zur Ableitung der maßgeblichen Zinsstrukturkurve werden aus Objektivierungsgründen die von der Deutschen Bundesbank empfohlene Svensson-Methode sowie dazu von ihr veröffentlichte Zinsstrukturdaten zugrunde gelegt. Bei den veröffentlichten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von Kuponanleihen, d.h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, ermittelt werden.
323. Für die gegebene Struktur der finanziellen Überschüsse haben wir einen barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatz aus der Zinsstrukturkurve für den Dreimonatszeitraum vor dem Tag der Unterzeichnung dieser Gutachtlichen Stellungnahme abgeleitet (Quelle: Deutsche Bundesbank). Unter Berücksichtigung dieses barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatzes wurde ein gerundeter Basiszinssatz von derzeit 0,0% p.a. vor persönlichen Steuern und auch nach persönlichen Steuern abgeleitet.
324. Zu möglichen bewertungsrelevanten Auswirkungen veränderter Zinskonditionen zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung von OSRAM (Bewertungsstichtag) verweisen wir auf Tz. 408 und auf Tz. 421.

## **2. Risikozuschlag**

325. Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die

Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (des Unternehmerrisikos) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz abgelten.

326. Da Investoren ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlagerisiko) eingehen, ist ein Zuschlag zum Kapitalmarktzins notwendig (Risikozuschlag). Um Risikoäquivalenz mit dem zu diskontierenden Zahlungsstrom herzustellen, muss sich die Ermittlung des Risikozuschlags an der Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens orientieren.
327. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufständischen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das sog. Tax-CAPM herangezogen.
328. Auf der Grundlage des Tax-CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des sog. Betafaktors des Unternehmens mit der Marktrisikoprämie. Der Betafaktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Betafaktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Betafaktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.
329. Die künftig erwartete Marktrisikoprämie lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, bspw. auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi)-risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Beobachtungszeitraum durchschnittlich fünf bis acht Prozent höhere Renditen erzielten als Anlagen in (quasi)-risikofreien Kapitalmarktanlagen.
330. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW diskutiert in seinen Sitzungen regelmäßig die Einflussfaktoren zur Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes und aktualisiert bei nachhaltigen Veränderungen seine Empfehlungen entsprechend. Aufgrund von aktuellen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie basierend auf Prognosen von Finanzanalysten und Ratingagenturen implizit ermittelten Marktrisikoprämien kam der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft zu dem Ergebnis, dass es sachgerecht ist, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie ab Oktober 2019 an einer Bandbreite der Marktrisikoprämie nach Einkommensteuern von 5,00% bis 6,50% zu orientieren.
331. Auch die aktuellen Kapitalmarktrahmenbedingungen unterstützen den Ansatz der Marktrisikoprämie in dieser Größenordnung. Vor dem Hintergrund der unsicheren wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (vgl. Tz. 64) und der daraus resultierenden expansiven geldpolitischen

Maßnahmen sind derzeit teilweise negative stichtagsspezifische Renditen risikofreier Bundesanleihen zu beobachten. Auch liegt die Rendite 30-jähriger deutscher Staatsanleihen mit einer Rendite von rd. 0,0 % historisch niedrig. Damit entspricht die Kapitalmarktsituation weiterhin nicht der Konstellation, wie sie im Durchschnitt für die Vergangenheit beobachtbar war, sondern weist auf eine erhöhte Risikoaversion der Kapitalmarktteilnehmer hin.

332. Einzelne empirische Beobachtungen zeigen zudem relativ konstante Gesamtrenditeforderungen der Kapitalmarktteilnehmer. Das Ergebnis einer solchen relativ konstanten Gesamtrenditeforderung ist, dass in unsicheren Zeiten gestiegene Marktrisikoprämien beobachtbar sind, die rechnerisch von reduzierten Basiszinssätzen begleitet werden, und umgekehrt. In der Vergangenheit war bei relativ moderaten Schwankungen des Basiszinssatzes der Ansatz einer konstanten, aus historischen Durchschnitten abgeleiteten Marktrisikoprämie grundsätzlich sachgerecht, da aus dieser vereinfachenden Vorgehensweise im Ergebnis relativ stabile Gesamtrenditeforderungen resultierten, die als gesuchte Alternativrenditen herangezogen werden konnten und auch empirisch beobachtbar waren. In der jüngeren Vergangenheit schlügen sich jedoch die krisenbedingt hohen Volatilitäten des Basiszinssatzes immer stärker in den sich rechnerisch bei Ansatz einer konstanten Marktrisikoprämie ergebenden Gesamtrenditeforderungen nieder. Demgegenüber bewegen sich die empirisch beobachtbaren impliziten Gesamtrenditeforderungen der Marktteilnehmer aber in einem engen Korridor, was die Annahme einer langfristig stabilen Gesamtrenditeforderung empirisch stützt. Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass aufgrund der besonderen Kapitalmarktsituation zum Bewertungsstichtag die frühere vereinfachende Vorgehensweise zur Ableitung der bewertungsrelevanten Gesamtrenditeforderung als gesuchte Alternativrendite auf der Basis einer konstanten, auf historischen Durchschnitten basierenden Marktrisikoprämie nicht mehr sachgerecht ist. Denn sie würden zu einer von empirischen Beobachtungen signifikant abweichenden errechneten Gesamtrenditeforderung führen.
333. In Übereinstimmung mit dieser Betrachtung liegen die impliziten Risikoprämien bei Aktien derzeit über dem Vorkrisenniveau der Banken- und Staatsschuldenkrise. Somit legen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie auf Prognosen von Finanzanalysten basierende ex-ante-Analysen zu impliziten Risikoprämien eine Orientierung eher am oberen Ende der Bandbreite historisch gemessener Aktienrenditen bzw. der daraus abgeleiteten Risikoprämien nahe. In den letzten Monaten ließen sich auf Basis von Kapitalmarktdaten in Bezug auf deutsche börsennotierte Unternehmen teilweise sogar deutlich höhere Marktrisikoprämien ableiten.
334. Aufgrund dessen halten wir derzeit eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern für die Bewertung des OSRAM-Konzerns von 5,75% am unteren Ende der Bandbreite empirisch begründbarer Marktrisikoprämien liegend, für sachgerecht. Die abgeleitete Marktrisikoprämie entspricht zudem dem Mittelwert der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (“FAUB”) empfohlenen Bandbreite von Marktrisikoprämien nach persönlichen Steuern.

335. Für die Ermittlung des Betafaktors wurde wie folgt vorgegangen: Da OSRAM börsennotiert ist, ist es grundsätzlich möglich, mit Hilfe geeigneter ökonometrischer Verfahren den Betafaktor OSRAMs zu schätzen. Wir haben den Betafaktor von OSRAM auf Basis der Daten des Datenbankdienstleisters S&P Global Market Intelligence LLC (vormals S&P Capital IQ), ein Geschäft der S&P Global Inc., New York City/USA („S&P Global Market Intelligence“), ermittelt und analysiert. Durch den Vollzug des Übernahmeangebots durch die ams Offer und weiterer Aktienerwerbe besitzt die ams Offer zum heutigen Tag, dem 21. September 2020, 71 % der Aktien an OSRAM (abzüglich der von OSRAM selbst gehaltenen Aktien). Die vorstehend beschriebenen Übernahmeangebote, die Aktienerwerbe der ams Offer sowie die damit einhergehende Entkoppelung vom Marktgeschehen und nicht auszuschließende Kapitalmarktspekulationen führen zu einer Verzerrung des historischen Aktienkurses von OSRAM. Infolgedessen nimmt auch das Bestimmtheitsmaß  $R^2$  je nach Regressionsmethode einen Wert von jeweils unter 0,2 an, sodass im Ergebnis kein aussagekräftiger und unverzerrter empirischer Betafaktor aus den Handelsdaten der OSRAM-Aktie abgeleitet werden kann. Aus diesem Grunde wurde der Betafaktor für die Bewertung des OSRAM-Konzerns anhand einer Gruppe von Vergleichsunternehmen ermittelt. Zur Ableitung der Betafaktoren der Vergleichsunternehmen haben wir ebenfalls auf Kapitalmarktdaten von S&P Global Market Intelligence zurückgegriffen.
336. Bezüglich der Auswahl der Gruppe von Vergleichsunternehmen bietet sich grundsätzlich ein Vergleich mit Unternehmen der gleichen Branche bzw. der gleichen Produkt- und Marktstruktur an. In Einzelfällen lassen sich auch solche Unternehmen als Vergleichsunternehmen charakterisieren, die nicht direkt vergleichbare Produkt- und Marktsegmente aufweisen, sofern die wesentlichen wertrelevanten Merkmale übereinstimmen. Eine absolute Deckungsgleichheit der Unternehmen ist jedoch weder möglich noch erforderlich. Jedoch sollten die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens einem weitgehend übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen.
337. Als Nebenbedingung für die Vergleichsunternehmen ist zusätzlich die Börsennotierung mit einem ausreichend liquiden Handel berücksichtigt worden.
338. Auf dieser Basis haben wir die folgenden Vergleichsunternehmen für die Geschäftsaktivitäten des OSRAM-Konzerns identifiziert:
- **Koito Manufacturing** produziert und vermarktet Beleuchtungen für Kraftfahrzeuge, elektrische Ausrüstung und weitere Produkte. Das Unternehmen bietet vornehmlich LED-, Entladungs- und Halogenscheinwerfer sowie Nebelscheinwerfer, Signalleuchten und andere Beleuchtungsprodukte wie LED-Heckkombinationen, Seitenblinker und hoch montierte Bremsleuchten an. Darüber hinaus sind Flugzeugbeleuchtung, Innen- und Außenbeleuchtung, Vorwarntafeln sowie elektrische, hydraulische und mechanische Geräte und Schiffsbeleuchtung Teil des Produktportfolios. Koito Manufacturing fertigt und vermarktet zudem elektronische Komponenten, elektrische Geräte, Telekommunikationsgeräte, Präzisionsmaschinen und Miniaturglühlampen. Das

Unternehmen ist ein Hauptwettbewerber für OSRAMs Business Unit AM. Im Geschäftsjahr 2019 erzielte Koito Manufacturing einen Umsatz von 6.643,8 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 6.487,7 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 1.074,2 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 1.040,0 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 16,2% (Geschäftsjahr 2018: 16,0%). Koito Manufacturing erwirtschaftete im Jahr 2019 ein EBIT von 816,4 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 793,2 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 12,3% (Geschäftsjahr 2018: 12,2%).

- **HELLA** ist ein börsennotierter, international operierender deutscher Automobilzulieferer mit Hauptsitz in Lippstadt, Nordrhein-Westfalen. Die Gesellschaft entwickelt, fertigt und vertreibt zusammen mit ihren Tochterunternehmen weltweit lichttechnische und elektronische Komponenten und Systeme für die Automobilindustrie. Sie ist in drei Segmenten tätig: Automotive, Aftermarket und Spezialanwendungen. Das Segment Automotive bietet Scheinwerfer, Heckleuchten, Karosserie- und Innenbeleuchtungsprodukte an. Zudem Karosserieelektronik, Energiemanagement, Beleuchtungselektronik, Lenklösungen sowie Fahrerassistenzsysteme und -komponenten, einschließlich Sensoren und Motorraumaktuatoren. Insgesamt werden mehr als 80% des Umsatzes in dem Segment Automotive erzielt. Das Segment Aftermarket produziert und verkauft Kraftfahrzeugteile und -zubehör vor allem in den Bereichen Beleuchtung, Elektrik und Elektronik und bietet Werkstattlösungen in den Bereichen Diagnose und Kalibrierung sowie verschiedene Dienstleistungen für Großhändler und Werkstätten. Das Segment Spezialanwendungen entwickelt, fertigt und vertreibt Lichttechnik und Elektronikprodukte für Spezialfahrzeuge wie Bau- und Landmaschinen, Busse und Wohnmobile sowie für den Marinesektor. Das Unternehmen hat aktuell eine strategische Zusammenarbeit mit AEye, Inc. zur Entwicklung von LiDAR-Sensorsystemen. Hella gilt als Hauptwettbewerber für OSRAMs Business Unit AM. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Hella einen Umsatz von 6.990,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 7.060,3 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 823,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 922,0 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 11,8% (Geschäftsjahr 2018: 13,1%). Hella verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 474,3 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 512,9 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 6,8% (Geschäftsjahr 2018: 7,3%).
- **Stanley Electric Co., Ltd.**, Tokio/Japan („Stanley Electric“) entwirft, produziert und verkauft zusammen mit seinen Tochterunternehmen Beleuchtungsgeräte und elektronische Komponenten. Das Unternehmen ist in den Geschäftssegmenten Automobilausrüstung, elektronische Komponenten und angewandte elektronische Produkte tätig. Das Geschäftssegment Automobilausrüstung bietet LED-, HID- und Halogenscheinwerfer, Heckkombinations-, Blinker- und Nebelscheinwerfer sowie LED- und Halogenlampen für Kraftfahrzeuge an. Das Geschäftssegment elektronische Komponenten bietet ultraviolette, sichtbare Licht- und Infrarot-LEDs, optische Sensoren, Flüssigkristallanzeigegeräte (LCD) und ultraviolette Kaltkathodenlampen sowie Subminiaturlampen an. Das Geschäftssegment für angewandte elektronische Produkte bietet LED-Leuchten für Landschaften, Shows, Bedienfelder, Hintergrundbeleuchtungseinheiten für LCDs,

Blitzgeräte für Kameras und Sensoren für Automobile an. Das Unternehmen verkauft seine Produkte hauptsächlich an Automobil-, Elektro- und Elektronikunternehmen sowie an Automobilzulieferer in Japan, Nord- und Südamerika, im asiatisch-pazifischen Raum, in China und international. Die Hauptkunden für ihr Kerngeschäft (Automobil-Beleuchtung) sind Honda und Nissan. Weitere Kunden, die Stanley Electrics Produkte verwenden, sind Toyota, Mazda, Suzuki, Mitsubishi, Ford und Chrysler. Stanley Electric ist ein Hauptwettbewerber für OSRAMs Business Unit AM. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Stanley Electric einen Umsatz von 3.490,7 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 3.379,4 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 702,7 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 666,1 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 20,1% (Geschäftsjahr 2018: 19,7%). Im Jahr 2019 erzielte Stanley Electric ein EBIT von 433,6 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 406,4 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 12,4% (Geschäftsjahr 2018: 12,0%).

- **Ichikoh Industries, LTD.**, Isehara/Japan („Ichikoh“), ist ein in Japan ansässiges Unternehmen, das hauptsächlich in der Herstellung und dem Verkauf von Automobilkomponenten tätig ist. Das Unternehmen ist in zwei Geschäftsfeldern aktiv. Das Geschäftsfeld Automotive Parts ist hauptsächlich in der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten der Automobil-Beleuchtung und Spiegelprodukten an Automobilhersteller tätig. Das Geschäftsfeld Supplies ist in der Herstellung und im Vertrieb von Automobilventilen und -wischern hauptsächlich für den Aftermarket tätig. Das Unternehmen ist eine an der Tokyo Stock Exchange notierte Tochtergesellschaft der Valeo S.A, Paris. Im Geschäftsjahr 2019 erzielte Ichikoh einen Umsatz von 1.091,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 1.119,3 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 120,8 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 147,8 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 11,1% (Geschäftsjahr 2018: 13,2%). Ichikoh verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 52,8 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 71,7 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 4,8% (Geschäftsjahr 2018: 6,4%).
- **Seoul Semiconductor Co., Ltd.**, Ansan/Südkorea („Seoul Semiconductor“), produziert und vertreibt weltweit LED-Produkte. Das Unternehmen bietet Produkte mit hoher und mittlerer Leistung, energiesparende Chip-LEDs und Durchgangslöcher, Chip-on-Boards, Module, Nano- und Mikrotreiber, Hintergrundbeleuchtungseinheiten für Fernseher, Monitore, Notebooks, Tablets und Smartphones, sowie Display-Produkte für die Automobilindustrie an. Das Unternehmen ist ein Hauptwettbewerber für OSRAMs Business Unit OS. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Seoul Semiconductor einen Umsatz von 872,1 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 936,9 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 98,3 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 158,0 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 11,3% (Geschäftsjahr 2018: 16,9%). Seoul Semiconductor verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 37,9 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 74,0 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 4,3% (Geschäftsjahr 2018: 7,9%).
- **Everlight Electronics** ist ein in Taiwan ansässiges Unternehmen, das sich hauptsächlich mit der Forschung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von optoelektronischen Komponenten beschäftigt. Zu den Hauptprodukten des Unternehmens gehören Leuchtdioden-(LED)-Lampen,

LED-Hintergrundbeleuchtungsprodukte, SMD-LEDs (Surface Mounted Device), Infrarot-LEDs, LED-Module, Fotosensormodule, Fototransistoren, Fotokoppler, optoelektronische integrierte Schaltungen (ICs) sowie optische Sensormodule. Es bietet auch Flüssigkristallanzeigen (LCDs) und zugehörige Komponenten an. Everlight Electronics vertreibt die Produkte weltweit und für verschiedene Anwendungen. Everlight Electronics ist ein Hauptwettbewerber für OSRAMs Business Unit OS. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Everlight Electronics einen Umsatz von 624,5 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 687,3 Mio. EUR) und ein EBITDA von 85,4 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 85,3 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 13,7% (Geschäftsjahr 2018: 12,4%). Everlight Electronics erzielte im Jahr 2019 ein EBIT von 24,9 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 25,4 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 4,0% (Geschäftsjahr 2018: 3,7%).

- **PISTAR Corporation**, Hsinchu/Taiwan („Epistar“), ist im Bereich der Forschung und Entwicklung, dem Design, der Herstellung und dem Verkauf von LED-Epiwafern und Chips in Taiwan und international tätig. Das Unternehmen bietet LED-Beleuchtung, LED-Hintergrundbeleuchtung, LED-Anzeige, Blitz-LED, LED für Kraftfahrzeuge, LED für Pflanzenbeleuchtung und LED für Überwachungs- und Sensorprodukte an. Die LED-Produkte werden für Handy-Bildschirme, Laptops, Fernseher, Automobile und andere Anwendungen verwendet. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Epistar einen Umsatz von 475,4 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 579,4 Mio. EUR) und ein EBITDA von 37,5 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 122,4 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 7,9% (Geschäftsjahr 2018: 21,1%). Epistar verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von -110,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: -19,4 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von -23,1% (Geschäftsjahr 2018: -3,3%).
- **Signify** entwickelt, produziert und vertreibt zusammen mit seinen Tochtergesellschaften weltweit Beleuchtungsprodukte. Das Unternehmen war früher als Philips Lighting N.V. bekannt und änderte seine Firmierung im Mai 2018 in Signify. Der Konzern ist in vier Segmenten tätig: Lampen, LED, Professionelle und Heimbeleuchtung. Das Unternehmen bietet verschiedene Leuchtdioden (LED)-Lampen an, darunter Strahler, Glühlampen und Röhren für den professionellen und Endverbraucherkanal sowie für Originalausrüstungshersteller (OEMs). Auch bietet Signify elektronische LED-Komponenten, wie LED-Treiber und LED-Module für Leuchten-OEMs sowie für professionelle Leuchtenanwendungen im Einzelhandel, Büro und Außenbereich an. Darüber hinaus vertreibt das Unternehmen LED- und konventionelle Leuchten, Systeme und Dienstleistungen für verschiedene Marktsegmente, darunter Büros, Geschäftsgebäude, Läden, Gastgewerbe, Industrie und Außenumgebungen, einschließlich intelligenten Städten. Signify entwickelt und verkauft zudem angeschlossene Beleuchtungssysteme, funktionale und dekorative Leuchten für den Heimbereich sowie Premium-Leuchten. Darüber hinaus produziert und verkauft das Unternehmen Lampen, zu denen Hochdruckentladungslampen, TL-, Leuchtstoff- und Halogenlampen sowie elektronische Komponenten, einschließlich elektronischer Vorschaltgeräte und Treiber, gehören, sowie Spezialbeleuchtungsprodukte und digitale

Projektionsbeleuchtung für den OEM- und den Ersatzmarkt. Das Unternehmen gilt als ein Hauptwettbewerber von OSRAMs Business Unit DI. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Signify einen Umsatz von 6.247,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 6.358,0 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 725,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 724,0 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 11,6% (Geschäftsjahr 2018: 11,4%). Signify verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 535,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 525,0 EUR) und eine EBIT-Marge von 8,6% (Geschäftsjahr 2018: 8,3%).

- **Acuity Brands** bietet ein Portfolio von Innen- und Außenbeleuchtungs- und Gebäudemanagementlösungen für kommerzielle, institutionelle, industrielle, infrastrukturelle und private Anwendungen. Das Portfolio an Beleuchtungslösungen umfasst Beleuchtungsprodukte mit Leucht dioden (LED), Leuchtstoffröhren, organischen LEDs (OLED), Hochintensitätsentladung, Metall halogenid- und Glühlampenlichtquellen zur Beleuchtung verschiedener Anwendungen, eingebettete Beleuchtungssteuerungslösungen von drahtgebundenen und drahtlosen Geräten sowie verschiedenste Gebäudemanagementlösungen. Darüber hinaus bietet das Unternehmen anwendungsübergreifende Dienstleistungen an, die sich in erster Linie auf die Überwachung und Steuerung von Beleuchtungs- und Gebäudemanagementsystemen durch Netzwerktechnologien und die Inbetriebnahme von Steuerungssystemen beziehen. Das Gesamtlösungsangebot des Unternehmens umfasst auch wiederkehrende Dienste, die eine Reihe von Funktionen bieten, wie z.B. Positionierung in Innenräumen, Asset-Tracking, Raumnutzung, Raumanalyse und Energiemanagement. Das Unternehmen ist ein Hauptwettbewerber von OSRAMs Business Unit DI. Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete Acuity Brands einen Umsatz von 3.339,2 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 3.170,4 Mio. EUR) und ein EBITDA von 501,7 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 471,7 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 15,0% (Geschäftsjahr 2018: 14,9%). Acuity Brands erzielte im Jahr 2019 ein EBIT von 421,4 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 402,5 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 12,6% (Geschäftsjahr 2018: 12,7%).
- **Ushio Inc.**, Tokio/Japan („Ushio“), produziert und vertreibt leichte Anwendungsprodukte, Industrieausrüstung und andere Produkte in Asien, Europa und Nordamerika. Das Unternehmen bietet UV- und Xenon-Lampen, Laserdioden und -Geräte, Lasereinheiten, LED-Lampen und -Module, Halogen- und Halogenidlampen, infrarot-emittierende Dioden sowie Lampen- und Halogen-Heizgeräte, Lampen für Datenprojektoren und Beleuchtung an. Die Produkte kommen in den Bereichen der allgemeinen Beleuchtung, Architektur und Landschaft sowie Meeres- und Pflanzenwachstum zum Einsatz. Darüber hinaus bietet das Unternehmen Lichtquelleneinheiten, Excimer-Lampen und Bestrahlungseinheiten, Belichtungseinheiten, Beleuchtungslichtquellen, Lasermodule, Angellampen und Warnleuchten sowie Beleuchtung für Sicherheitsanwendungen. Das Unternehmen ist ein Hauptwettbewerber von OSRAMs Business Unit DI. Im Geschäftsjahr 2019 erzielte Ushio einen Umsatz von 1.327,8 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 1.326,0 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 132,1 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 139,6 Mio. EUR).

EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 10,0% (Geschäftsjahr 2018: 10,5%). Ushio erwirtschaftete im Jahr 2019 ein EBIT von 68,5 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 77,6 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 5,2% (Geschäftsjahr 2018: 5,9%).

339. Die auf Basis der Aktienkursentwicklung ermittelten verschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen haben wir unter Berücksichtigung der Kapitalstruktur über die letzten fünf bzw. zwei Jahre in Betafaktoren unter Annahme einer vollständigen Eigenfinanzierung („unlevered Betafaktor“) überführt.
340. Im Rahmen der Ermittlung des unverschuldeten Betafaktors kam ein „Beta Debt“ zur Anwendung.
341. In der folgenden Übersicht ist die Ableitung der unverschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen (auf Basis monatlicher Renditen über den Zeitraum von September 2015 bis August 2020 sowie auf Basis wöchentlicher Renditen über einen Zeitraum von September 2018 bis September 2020 dargestellt:

#### Betafaktoren der Vergleichsunternehmen - Lokaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	Index	2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
		Verschuldeter Betafaktor	EK-Quote	Unverschuldeter Betafaktor	Verschuldeter Betafaktor	EK-Quote	Unverschuldeter Betafaktor
Koito Manufacturing Co., Ltd.	Nikkei 225 Index	1,4	127%	1,7	1,3	135%	1,7
HELLA GmbH & Co. KGaA	CDAX Index (Total Return)	1,5	82%	1,2	1,7	80%	1,4
Stanley Electric Co., Ltd.	Nikkei 225 Index	1,1	126%	1,4	1,1	131%	1,3
Ichikoh Industries, Ltd.	Nikkei 225 Index	1,4	74%	1,1	1,8	78%	1,4
Seoul Semiconductor Co., Ltd.	South Korea Kospi Comp.	1,2	82%	1,0	1,2	81%	1,0
Everlight Electronics Co., Ltd.	Taiwan TAIEX Index	1,2	117%	1,4	1,3	123%	1,6
EPISTAR Corporation	Taiwan TAIEX Index	1,2	103%	1,2	1,8	102%	1,8
Signify N.V.*	AEX All Share Index	1,0	64%	0,7	n.a.	n.a.	n.a.
Acuity Brands, Inc.	S&P 500	1,4	93%	1,3	1,4	93%	1,3
Ushio Inc.	Nikkei 225 Index	1,2	133%	1,5	1,1	129%	1,4
<b>Mittelwert</b>		<b>1,3</b>		<b>1,3</b>		<b>1,4</b>	<b>1,4</b>
<b>Median</b>		<b>1,2</b>		<b>1,3</b>		<b>1,4</b>	<b>1,4</b>

#### Betafaktoren der Vergleichsunternehmen - Globaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	Index	2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
		Verschuldeter Betafaktor	EK-Quote	Unverschuldeter Betafaktor	Verschuldeter Betafaktor	EK-Quote	Unverschuldeter Betafaktor
Koito Manufacturing Co., Ltd.	MSCI World Index	1,3	127%	1,6	1,4	135%	1,8
HELLA GmbH & Co. KGaA	MSCI World Index	1,5	82%	1,3	1,7	80%	1,4
Stanley Electric Co., Ltd.	MSCI World Index	1,1	126%	1,3	1,0	131%	1,3
Ichikoh Industries, Ltd.	MSCI World Index	1,4	74%	1,1	1,8	78%	1,4
Seoul Semiconductor Co., Ltd.	MSCI World Index	1,1	82%	0,9	1,3	81%	1,1
Everlight Electronics Co., Ltd.	MSCI World Index	0,8	117%	1,0	0,8	123%	0,9
EPISTAR Corporation	MSCI World Index	0,8	103%	0,8	1,5	102%	1,5
Signify N.V.*	MSCI World Index	0,9	64%	0,6	n.a.	n.a.	n.a.
Acuity Brands, Inc.	MSCI World Index	1,4	93%	1,3	1,5	93%	1,4
Ushio Inc.	MSCI World Index	1,1	133%	1,3	1,2	129%	1,5
<b>Mittelwert</b>		<b>1,1</b>		<b>1,1</b>		<b>1,4</b>	<b>1,4</b>
<b>Median</b>		<b>1,1</b>		<b>1,2</b>		<b>1,4</b>	<b>1,4</b>
<b>Mittelwerte - Lokaler Index</b>				<b>1,3</b>			<b>1,4</b>
<b>Mittelwert - Globaler Index</b>				<b>1,1</b>			<b>1,4</b>
<b>Median - Lokaler Index</b>				<b>1,3</b>			<b>1,4</b>
<b>Median - Globaler Index</b>				<b>1,2</b>			<b>1,4</b>
<b>Durchschnittlicher Betafaktor</b>				<b>1,2</b>			<b>1,4</b>

\* Für Signify N.V. sind lediglich 51 Datenpunkte für die Regression monatlicher Renditen über den 5-Jahreszeitraum verfügbar. Erforderlich sind 60 Datenpunkte.

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

- 
- 342. Als Durchschnitt der jeweils im Median und im Durchschnitt ermittelten unverschuldeten Betafaktoren unter Berücksichtigung lokaler und globaler Indizes ergibt sich eine Bandbreite von 1,2 bis 1,4. Auf Basis dieser Bandbreite erachten wir einen unverschuldeten Betafaktor von 1,25 als geringfügig unterhalb des Mittelwerts von 1,3 für die Bewertung des OSRAM-Konzerns angemessenen.
  - 343. Den auf diese Weise abgeleiteten unverschuldeten Betafaktor haben wir im Bewertungskalkül unter Anwendung eines Beta Debts an die erwartete künftige Kapitalstruktur des OSRAM-Konzerns angepasst (sog. „Relevering“). Die Anpassung des Betafaktors an die periodenspezifische Kapitalstruktur wurde für die Detailplanungsphase und für die Phase II vorgenommen.

### 3. Wachstumsabschlag

- 344. Künftiges Wachstum der finanziellen Überschüsse resultiert aus den Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten. Im Detailplanungszeitraum sind diese Wachstumspotenziale in der Unternehmensplanung und somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet. Für die Phase der ewigen Rente ist das thesaurierungsbedingte Wachstum im sog. Wertbeitrag aus Thesaurierungen ebenfalls in den finanziellen Überschüssen angesetzt. Darüber hinausgehende inflationsinduzierte Wachstumspotenziale werden für die Phase der ewigen Rente bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt.
- 345. Die Kompensation des jährlichen Preisverfalls durch Produktivitätsmaßnahmen ist in der Vergangenheit überwiegend gelungen. Jedoch ist absehbar, dass ab dem Geschäftsjahr 2022 kontinuierliche Volumen- und damit verbundene Kostendegressionseffekte realisiert werden müssen, um den erwarteten zukünftigen Preisverfall nachhaltig kompensieren zu können. Mit Blick auf den erheblichen historischen Preisverfall erachten wir dies als ambitioniert.
- 346. Zudem ist zu beachten, dass bereits für die Bemessung des nachhaltigen Niveaus der Umsatzerlöse das letzte Planjahr herangezogen wurde, das die höchsten Umsatzerlöse des gesamten Detailplanungszeitraums ausweist. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die nachhaltige Wachstumsrate auf Basis der preisbedingten Entwicklung des OSRAM-Konzerns, des ambitionierten Charakters der Planungsrechnung, der Ableitung der nachhalten Umsatzerlöse auf Basis des letzten Planjahres sowie der deutlichen Konjunkturabhängigkeit der Automobilbranche bei 1,0% (vor persönlichen Steuern) und damit unterhalb der mittelfristig erwarteten Inflationsrate in Deutschland und Europa liegen wird. Nach persönlichen Steuern beträgt der Wachstumsabschlag 0,87%.

#### 4. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

347. In der folgenden Tabelle sind die für die zu betrachtenden Zeiträume relevanten Kapitalisierungszinssätze zusammenfassend dargestellt, wobei sich Veränderungen des Risikozuschlags aus Veränderungen der Finanzierungsstruktur im Detailplanungszeitraum und in der ewigen Rente ergeben:

##### Eigenkapitalkosten

	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	ab 2026 ewige Rente
Basiszinssatz	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
MRP (nach ESt)	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Beta (unverschuldet)	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
Verschuldungsgrad	26%	22%	20%	16%	12%	7%	2%
Beta (verschuldet)	1,52	1,45	1,45	1,40	1,37	1,32	1,26
<b>Eigenkapitalkosten (nach ESt)</b>	<b>8,76%</b>	<b>8,31%</b>	<b>8,31%</b>	<b>8,06%</b>	<b>7,86%</b>	<b>7,60%</b>	<b>7,26%</b>
Wachstumsabschlag (ewige Rente)							-0,87%
<b>Eigenkapitalkosten (nach ESt und Wachstumsabschlag)</b>	<b>8,76%</b>	<b>8,31%</b>	<b>8,31%</b>	<b>8,06%</b>	<b>7,86%</b>	<b>7,60%</b>	<b>6,39%</b>

Quelle: PwC-Analyse.

#### IV. Ertragswert des operativen Geschäfts

348. Falls ein Unternehmen nicht für begrenzte Dauer eingerichtet ist oder aufgrund besonderer Umstände eine begrenzte Dauer angenommen werden muss, wird für Unternehmensbewertungszwecke von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Erwerber seine Beteiligung nicht unbegrenzt halten will, da der von ihm beim Verkauf theoretisch erzielbare Preis identisch mit dem Barwert der dann erwarteten Nettoausschüttungen ist.
349. Der Ertragswert des operativen Geschäfts des OSRAM-Konzerns ergibt sich aus der Summe der Barwerte der zu kapitalisierenden Dividenden und den künftigen Wertbeiträgen aus Thesaurierung in der Phase der ewigen Rente. Für die Ermittlung der Barwerte der Nettoausschüttungen sind die prognostizierten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2020 bis 2025 einzeln zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt auf den Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung, den 3. November 2020. Für die durchschnittlich entziehbaren Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2026 ergibt sich der Barwert nach der Formel der ewigen Rente. Der Barwert der ewigen Rente ist ebenfalls auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren:

##### Ertragswertermittlung

in Mio. EUR	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	ab 2026 ewige Rente
Zu diskontierende Nettoausschüttung	-	-	45	92	112	140	352
Kapitalisierungszinssatz	8,76%	8,31%	8,31%	8,06%	7,86%	7,60%	6,39%
Periode	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	-
Barwertfaktor	0,92	0,85	0,78	0,73	0,67	0,62	9,78
<b>Barwert</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>35</b>	<b>67</b>	<b>75</b>	<b>88</b>	<b>3.438</b>
<b>Ertragswert zum 30. September 2019</b>	<b>3.703</b>						
Aufzinsungsfaktor	1,09						
<b>Ertragswert zum 30. September 2020</b>	<b>4.027</b>						
Aufzinsungsfaktor	1,01						
<b>Ertragswert zum 3. November 2020</b>	<b>4.058</b>						

Quelle: PwC-Analyse

350. Der Ertragswert des operativen Geschäfts des OSRAM-Konzerns beträgt zum Bewertungsstichtag 3. November 2020 insgesamt 4.058 Mio. EUR.

## V. Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte

351. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist gemäß dem IDW Standard S 1 i.d.F. 2008 Vermögen gesondert zu bewerten, das frei veräußert werden kann, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium).
352. In Rücksprache mit dem Management des OSRAM-Konzerns wurde ein vermietetes Gebäude in Traunreut sowie eine Immobilie in Berlin als nicht betriebsnotwendig klassifiziert und gesondert bewertet.
353. Die Immobilie in Traunreut beherbergt die Unternehmenszentrale des früheren Konzernteils Siteco und ist an diesen vermietet. Die Liegenschaft befindet sich in der Georg-Ohm-Straß in Traunreut. Es handelt sich um Flächen für die Produktion und das Lager sowie um Büro- und Ausstellungsfächen. Die Gesamtmiethfläche beträgt knapp 87 Tsd. Quadratmeter.
354. Die Immobilie in Berlin umfasst Produktions- und Verwaltungsgebäude des OSRAM-Konzerns und befindet sich in der Nonnendammallee 44-61. Die Gesamtfläche beträgt laut Grundbuch knapp 116 Tsd. Quadratmeter.
355. Auf Basis von externen Wertgutachten haben wir für diese Immobilien unter Berücksichtigung von Ertragssteuern einen Wert in Höhe von 17,5 Mio. EUR für die Immobilie in Traunreut sowie 33,3 Mio. EUR für die Immobilie in Berlin angesetzt.
356. Darüber hinaus wurden die folgenden Beteiligungen des OSRAM-Konzerns als Sonderwerte berücksichtigt. Diese Unternehmen sind nicht vollkonsolidiert. Dabei werden Beteiligungen mit dem Maximum des anteiligen Eigenkapitals, dem Buchwert (z.B. at-equity) oder dem Marktwert angesetzt, sofern dieser bekannt ist (z.B. im Falle der Beteiligungen der Fluxunit). Beteiligungen, die vollständig abgeschrieben wurden, sind nicht berücksichtigt. Bei denen als Sonderwert berücksichtigten Beteiligungen handelt es sich um die folgenden Unternehmen:

### OSRAM-Beteiligungen (nicht vollkonsolidiert)

	Abbildung im Konzernabschluss	Beteiligungsquote	Wert in Mio. EUR
LeddarTech Inc.	at-equity	29,1%	58,7
Blickfeld GmbH*	at-equity	12,6%	8,0
GoodIP GmbH*	at-equity	10,0%	0,2
beaconsmind AG*	at-equity	14,5%	6,2
Motorleaf Inc.*	at-equity	12,9%	0,6
iThera Medical GmbH*	at-equity	9,3%	2,5
GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH	Anschaffungskosten	0,1%	0,0
Design LED Products Limited	Anschaffungskosten	6,0%	0,8
KNX Association cvba	Anschaffungskosten	3,0%	0,1
Recogni*	Anschaffungskosten	6,4%	2,7
VividQ*	Anschaffungskosten	10,7%	1,2
Caruso GmbH	Anschaffungskosten	1,0%	0,1
<b>Summe</b>			<b>81,0</b>

\*Beteiligungen der Fluxunit

Quelle: OSRAM.

357. Den größten Wert weist die LeddarTech mit rd. 58,7 Mio. EUR aus. Die LeddarTech ist im Bereich der LiDAR-Technologie tätig. Die operativen Tätigkeiten der LeddarTech umfassen vor allem die Entwicklung, die Fertigung und den Vertrieb skalierbarer LiDAR-Plattformen, vor allem für die Automobilindustrie.
358. Insgesamt ergibt sich für die oben genannten Beteiligungen ein Sonderwert von 81,0 Mio. EUR.
359. Darüber hinaus wurden die Anteile an den beiden Venture Capital Fonds Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG, Garching bei München („UVC Fonds II“), und Partech Partners S.A.S., Paris/Frankreich („Partech Entrepreneur III“), mit einem Gesamtwert von 5,1 Mio. EUR als Sonderwert berücksichtigt.
360. Als weitere Sonderwerte wurden die im Geschäftsjahr 2020 erzielten bzw. erwarteten Erlöse aus der Veräußerung und Liquidation von Beteiligungen in Höhe von 10,2 Mio. EUR, darunter der Erlös aus der Veräußerung der Siteco GmbH in Höhe von 8,0 Mio. EUR, berücksichtigt.

#### Erlöse aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen

	Beteiligungsquote	Wert in Mio. EUR
Siteco	100,0%	8,0
Voltimum S.A.	13,7%	0,1
EMGO N.V.	50,0%	0,2
Siteco Prosperity Lighting (Lang Fang) Co., Ltd., China	50,0%	0,2
TRILUX Lighting Inc., Binan, Philippines	100,0%	0,7
LUX365 Ltd., Manchester, UK	100,0%	1,0
<b>Summe</b>		<b>10,2</b>

Quelle: OSRAM.

361. Somit ergeben sich gesondert bewertete Vermögenswerte von insgesamt 147,2 Mio. EUR.

#### Gesondert bewertete Unternehmensteile

	Wert in Mio. EUR
Siteco-Gebäude Traunreut	17,5
Gebäude Nonnendammalle 44-61, Berlin	33,3
Assoziierte Unternehmen	81,0
Anteile an Fonds	5,1
Erlöse aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen	10,2
<b>Summe</b>	<b>147,2</b>

Quelle: OSRAM, PwC-Analyse.

## VI. Unternehmenswert

362. Unter Berücksichtigung des Ertragswerts des betriebsnotwendigen Vermögens sowie des Werts der gesondert bewerteten Vermögenswerte ergibt sich der Unternehmenswert der OSRAM zum 3. November 2020 wie folgt:

### OSRAM Licht AG

#### Unternehmenswert zum 3. November 2020

in Mio. EUR

Ertragswert zum Bewertungsstichtag 3. November 2020	4.058
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen	147
<b>Unternehmenswert zum 3. November 2020</b>	<b>4.205</b>
Anzahl der ausstehenden Aktien (in Mio.)	94,2
<b>Unternehmenswert pro Aktie in EUR</b>	<b>44,65</b>

Quelle: PwC-Analyse

363. Der Unternehmenswert der OSRAM beträgt zum Bewertungsstichtag 3. November 2020 4.205 Mio. EUR. Dies entspricht bei einer Gesamtzahl der Aktien der OSRAM von 96.848.074 Stück unter Berücksichtigung von 2.664.388 gehaltenen eigenen Anteilen und somit 94.183.686 ausstehenden Aktien der OSRAM einem Wert je Aktie von 44,65 EUR.

## VII. Liquidationswert

364. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert der OSRAM überschlägig auf Basis der letzten verfügbaren Informationen zur konsolidierten Vermögenslage der OSRAM aus dem 3. Quartal des Geschäftsjahrs 2020 zum 30. Juni 2020 ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenüber gestellt.
365. Der Wert des Vermögens wird vom Absatzmarkt der zu liquidierenden Vermögenswerte bestimmt. Wir haben bei unseren Berechnungen unterstellt, dass das Anlagevermögen zum Buchwert mit leichten Abschlägen veräußert werden kann. Bestehende Geschäfts- oder Firmenwerte wurden als nicht werthaltig angesetzt. Unter Berücksichtigung von üblicherweise im Liquidationsfall zu erwartenden Mindererlösen bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Veräußerungsabschlägen bei Vorräten wurden für die übrigen Vermögenswerte im Fall der Liquidation vereinfachend die Buchwerte zum 30. Juni 2020 zugrunde gelegt.
366. Von den auf dieser Grundlage ermittelten Vermögenswerten sind die Unternehmensschulden abzuziehen. Hierbei wurde angenommen, dass sonstige langfristige und kurzfristige Rückstellungen im Liquidationsfall nur teilweise auszahlungswirksam sind. Die übrigen Unternehmensschulden wurden vereinfachungsbedingt mit ihrem bilanziellen Wert zum 30. Juni 2020 angesetzt. Zusätzlich sind die durch eine Liquidation entstehenden Kosten, z.B. Abwicklungskosten und Sozialplanaufwendungen, in Abzug zu bringen.
367. Weiterhin ist im Rahmen der Liquidationswertermittlung der Wert der Markenrechte des OSRAM-Konzerns anzusetzen, da eine Übertragbarkeit der Markenrechte im Allgemeinen gegen Entgelt möglich ist. Zur Berechnung des Liquidationswertes haben wir demzufolge anhand fiktiver Lizenzzahlungen den Wert der Markenrechte berücksichtigt.
368. Der von uns auf diese Weise überschlägig ermittelte Liquidationswert liegt deutlich unterhalb des Ertragswertes, so dass ihm keine Relevanz für die Unternehmensbewertung der OSRAM und der Ableitung des Wertes je Aktie zukommt.

## **E. Plausibilisierung des Unternehmenswerts auf Basis von Multiplikatoren**

### **I. Grundsätzliche Vorgehensweise**

369. Die Bewertungspraxis kennt vereinfachte Verfahren auf Basis von Multiplikatoren, die zur Plausibilisierung der Ergebnisse der Unternehmensbewertung auf Grundlage der Ertragswertmethode oder Discounted Cashflow-Methode herangezogen werden können. Hierbei wird der Unternehmenswert anhand eines mit dem Multiplikator bestimmten Vielfachen einer Erfolgsgröße des Bewertungsobjekts abgeschätzt.
370. Während bei der Ertragswertmethode oder der Discounted Cashflow-Methode die in der Zukunft erwarteten Zahlungsströme explizit in die Berechnung des Unternehmenswertes eingehen, basieren die Multiplikatoren in der Regel jeweils auf einer prognostizierten Umsatz- oder Ertragsgröße eines in der nahen Zukunft liegenden Basisjahres. Die längerfristigen Ertragserwartungen, der charakteristische Ertragsverlauf und das Risiko finden ihren Niederschlag im Multiplikator. Unter bestimmten Prämissen können die Verfahren der Kapitalwertkalküle und der Multiplikatoren ineinander überführt werden.
371. Geeignete Multiplikatoren können aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen oder aus vergleichbaren Transaktionen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel kein Unternehmen mit einem anderen vollständig vergleichbar ist. Das Ergebnis der Multiplikatorbewertung kann deshalb im Regelfall nur eine Bandbreite möglicher Werte darstellen, in der sich das Bewertungsergebnis wiederfinden sollte. Bei auf Basis von Transaktionspreisen abgeleiteten Multiplikatoren ist zu beachten, dass tatsächlich gezahlte Kaufpreise in hohem Maße durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner bestimmt sind. Sie berücksichtigen bspw. Synergieeffekte und subjektive Erwartungshaltungen. Insofern ist die Aussagekraft dieses Ansatzes gegenüber aus Börsenpreisen abgeleiteten Multiplikatoren für die Plausibilisierung eines objektivierten Unternehmenswerts in der Regel niedriger. Dementsprechend haben wir in der folgenden Analyse ausschließlich vergleichbare börsennotierte Unternehmen zugrunde gelegt.
372. Im Rahmen einer vergleichenden Marktbewertung lassen sich Multiplikatoren auf Basis verschiedener Erfolgsgrößen anwenden:
- KGV (Unternehmenswert zu Jahresüberschuss): Equity-Multiplikator, der die Ertragskraft des Unternehmens nach allen Aufwendungen (insbesondere nach Bedienung der Fremdkapitalgeber und nach Steuern) als Referenzgröße für den Wert des Eigenkapitals heranzieht. Die Verwendung dieses Multiplikators setzt einen vergleichbaren Verschuldungsgrad voraus.

- EV/EBIT (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern und Zinsen): Entity-Multiplikator, neutralisiert in gewissem Umfang unterschiedliche Kapitalstrukturen. Der Gesamtunternehmenswert umfasst den Marktwert des Fremdkapitals und ist insoweit vom zu ermittelnden Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) zu unterscheiden.
- EV/EBITDA (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen): Entity-Multiplikator, neutralisiert unterschiedliche Kapitalstrukturen und setzt vergleichbare Ausgaben für abzuschreibendes Anlagevermögen voraus.
- EV/Umsatz (Gesamtunternehmenswert zu Umsatz): Entity-Multiplikator, neutralisiert unterschiedliche Kapitalstrukturen und unterstellt eine annähernd vergleichbare Umsatzrentabilität.

## II. Ableitung der Multiplikatoren

373. Kritische Faktoren einer vergleichenden Marktbewertung sind die prognostizierten Erfolgsfaktoren und die Auswahl der Vergleichsunternehmen zur Generierung der Multiplikatoren.
374. Für die Zwecke der vergleichenden Marktbewertung wurden die Vergleichsunternehmen, die auch bei der Ableitung des Betafaktors herangezogen wurden, verwendet. Hinsichtlich der Auswahlkriterien sei auf die Darstellung in Abschnitt D. III. 2. verwiesen.
375. Die Aussagekraft des KGV wird vor allem durch den Verschuldungsgrad beeinflusst. Diese Problematik wird mit der Anwendung von Entity-Multiplikatoren tendenziell vermieden. Wir haben daher auf die Anwendung des KGV-Multiplikators verzichtet.
376. Aufgrund unterschiedlicher Umsatzrentabilitäten haben wir darüber hinaus auf die Verwendung des Umsatz-Multiplikators verzichtet.
377. Wir haben den EBITDA-Multiplikator sowie den EBIT-Multiplikator in unsere Analyse einbezogen. Im Hinblick auf die oben genannten Anwendungsvoraussetzungen messen wir diesen Multiplikatoren die höchste Aussagekraft bei. Dabei haben wir auch berücksichtigt, dass diese Multiplikatoren in der Bewertungspraxis sehr häufig zur Anwendung kommen.
378. Wir haben als Grundlage für die Ableitung der Multiplikatoren auf die jeweiligen durchschnittlichen EBITDA-Schätzungen und EBIT-Schätzungen der Geschäftsjahre 2022 bis 2023 für die Vergleichsunternehmen auf Basis von Analystendaten von S&P Global Market Intelligence, soweit diese in den einzelnen Jahren zur Verfügung stehen, zurückgegriffen. Eine Betrachtung für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 haben wir aufgrund der verzerrenden, nicht nachhaltigen Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie sowohl auf die Vergleichsunternehmen als auch auf OSRAM nicht vorgenommen. Zudem weist die Planungsrechnung für den OSRAM-Konzern in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 ein negatives EBIT aus, so dass auf dieser Grundlage keine aussagekräftigen Multiplikatoren errechnet werden können.

379. Für die Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts wurde die Börsenkapitalisierung zuzüglich verzinslichen Fremdkapitals, Netto-Pensionsverpflichtungen und Minderheitsanteilen der Vergleichsunternehmen und abzüglich vorhandener nicht-betriebsnotwendiger Liquidität zugrunde gelegt.
380. Da die Vergleichsunternehmen unterschiedliche Rechnungslegungsstandards bei der Bilanzierung anwenden, haben wir zwei Gruppen gebildet. Die erste Gruppe umfasst die nach IFRS sowie nach US GAAP bilanzierenden Vergleichsunternehmen und die zweite Gruppe die nach japanischen Rechnungslegungsstandards bilanzierenden Vergleichsunternehmen. Hintergrund dieser Aufteilung ist die erstmalige Anwendung der Rechnungslegungsvorschrift IFRS 16 („Leasingverhältnisse“). Diese führt zu einer fehlenden Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen der beiden Gruppen. Während nach IFRS und US GAAP ehemals für als Operating Leases klassifizierte Leasingverträge auf Grundlage der künftigen Leasingzahlungen in aller Regel bilanziell auf der Aktivseite ein Nutzungsrecht und auf der Passivseite eine Leasingverbindlichkeit zu bildden ist, sehen die japanischen Rechnungslegungsvorschriften eine derartige bilanzielle Berücksichtigung für viele Leasingverhältnisse nicht vor. Zwischen den IFRS und US GAAP besteht zudem die Unterscheidung, dass nach US GAAP die Aufwendungen aus Leasingverträgen in der GuV immer in voller Höhe oberhalb des EBITDA berücksichtigt werden. Somit muss für eine Herstellung der Vergleichbarkeit eine Herausrechnung der durch die Neuregelung des IFRS 16 EBITDA-erhöhenden Effekte aus den EBITDA bzw. EBIT-Größen von OSRAM erfolgen. Diese Anpassungen umfassen die Verminderung um Abschreibungen aus den Nutzungsrechten auf Ebene des EBITDA und um den Zinsaufwand aus der Leasingverbindlichkeiten auf Ebene des EBITDA und des EBIT.
381. Für die nach IFRS bilanzierenden Vergleichsunternehmen ergeben sich folgende Multiplikatoren:

#### Vergleichsunternehmen

##### EBITDA-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen IFRS)

##### EV/EBITDA

Unternehmen	Rechnungslegung	2022	2023
HELLA GmbH & Co. KGaA	IFRS	7,3x	6,0x
Seoul Semiconductor Co., Ltd.	IFRS	8,6x	8,6x
Everlight Electronics Co., Ltd.	IFRS	2,9x	n/a
EPISTAR Corporation	IFRS	10,4x	n/a
Signify N.V.	IFRS	7,1x	7,5x
<b>Median</b>		<b>7,3x</b>	<b>7,5x</b>
<b>Mittelwert</b>		<b>7,3x</b>	<b>7,4x</b>

##### EBITDA-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen US GAAP)

##### EV/EBITDA

Unternehmen	Rechnungslegung	2022	2023
Acuity Brands, Inc.	US GAAP	7,5x	n/a

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

**Vergleichsunternehmen****EBIT-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen IFRS)****EV/EBIT**

<b>Unternehmen</b>	<b>Rechnungslegung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
HELLA GmbH & Co. KGaA	IFRS	11,3x	9,5x
Seoul Semiconductor Co., Ltd.	IFRS	17,3x	17,3x
Everlight Electronics Co., Ltd.	IFRS	8,7x	n/a
EPISTAR Corporation	IFRS	n/m	n/m
Signify N.V.	IFRS	8,2x	8,3x
<b>Median</b>		<b>10,0x</b>	<b>9,5x</b>
<b>Mittelwert</b>		<b>11,4x</b>	<b>11,7x</b>

**EBIT-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen US GAAP)****EV/EBIT**

<b>Unternehmen</b>	<b>Rechnungslegung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Acuity Brands, Inc.	US GAAP	9,6x	n/a

Quelle: S&amp;P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

382. Für die nach Japan GAAP bilanzierenden Vergleichsunternehmen ergeben sich die folgenden Multiplikatoren:

**Vergleichsunternehmen****EBITDA-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen Japan GAAP)****EV/EBITDA**

<b>Unternehmen</b>	<b>Rechnungslegung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Koito Manufacturing Co., Ltd.	Japan GAAP	6,6x	5,8x
Stanley Electric Co., Ltd.	Japan GAAP	6,1x	5,6x
Ichikoh Industries, Ltd.	Japan GAAP	3,6x	n/a
Ushio Inc.	Japan GAAP	9,1x	7,0x
<b>Median</b>		<b>6,4x</b>	<b>5,8x</b>
<b>Mittelwert</b>		<b>6,4x</b>	<b>6,1x</b>

Quelle: S&amp;P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

**Vergleichsunternehmen****EBIT-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen Japan GAAP)****EV/EBIT**

<b>Unternehmen</b>	<b>Rechnungslegung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Koito Manufacturing Co., Ltd.	Japan GAAP	9,8x	8,6x
Stanley Electric Co., Ltd.	Japan GAAP	10,7x	9,7x
Ichikoh Industries, Ltd.	Japan GAAP	6,5x	n/a
Ushio Inc.	Japan GAAP	15,6x	11,4x
<b>Median</b>		<b>10,2x</b>	<b>9,7x</b>
<b>Mittelwert</b>		<b>10,6x</b>	<b>9,9x</b>

Quelle: S&amp;P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

### III. Multiplikatorbewertung

383. Der OSRAM-Konzern bilanziert nach IFRS. Wendet man die Multiplikatoren der nach IFRS bilanzierenden Vergleichsunternehmen entsprechend auf das für den OSRAM-Konzern geplante EBITDA bzw. EBIT der Planjahre 2022 bis 2023 inklusive unechter Synergien an, können Unternehmenswerte für den OSRAM-Konzern bestimmt werden. Um eine Vergleichbarkeit des EBITDA bzw. EBIT mit den Kennzahlen des nach US-GAAP bilanzierenden Vergleichsunternehmen zu gewährleisten, haben wir das EBITDA und das EBIT des OSRAM-Konzerns für die Ableitung des Unternehmenswerts auf Basis von Multiplikatoren, wie oben beschrieben, entsprechend angepasst:

#### OSRAM-Konzern

##### EBITDA-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen IFRS)

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2022	2023
Multiplikator (Median)	7,3x	7,5x
Multiplikator (Mittelwert)	7,3x	7,4x
<b>EBITDA OSRAM (unter Berücksichtigung IFRS 16)</b>	<b>525</b>	<b>701</b>
<b>Gesamtunternehmenswert (Median)</b>	<b>3.813</b>	<b>5.282</b>
<b>Gesamtunternehmenswert (Mittelwert)</b>	<b>3.811</b>	<b>5.167</b>

##### EBITDA-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen US GAAP)

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2022	2023
Acuity Brands, Inc.	7,5x	n/a
<b>EBITDA OSRAM (nach Herausrechnung IFRS 16)</b>	<b>481</b>	<b>658</b>
<b>Gesamtunternehmenswert</b>	<b>3.622</b>	<b>n/a</b>

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

#### OSRAM-Konzern

##### EBIT-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen IFRS)

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2022	2023
Multiplikator (Median)	10,0x	9,5x
Multiplikator (Mittelwert)	11,4x	11,7x
<b>EBIT OSRAM (unter Berücksichtigung IFRS 16)</b>	<b>210</b>	<b>392</b>
<b>Gesamtunternehmenswert (Median)</b>	<b>2.104</b>	<b>3.718</b>
<b>Gesamtunternehmenswert (Mittelwert)</b>	<b>2.393</b>	<b>4.580</b>

##### EBIT-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen US GAAP)

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2022	2023
Acuity Brands, Inc.	9,6x	n/a
<b>EBIT OSRAM (nach Herausrechnung IFRS 16)</b>	<b>206</b>	<b>388</b>
<b>Gesamtunternehmenswert</b>	<b>1.972</b>	<b>n/a</b>

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

384. Wendet man die Multiplikatoren der nach Japan GAAP bilanzierenden Vergleichsunternehmen entsprechend auf das für den OSRAM-Konzern geplante und durch uns, wie für das nach US GAAP

bilanzierende Vergleichsunternehmen, angepasste EBITDA bzw. EBIT der Planjahre 2022 bis 2023 inklusive Synergien an, ergibt sich folgendes Bild:

**OSRAM-Konzern**

**EBITDA-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen Japan GAAP)**

<b>Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Multiplikator (Median)	6,4x	5,8x
Multiplikator (Mittelwert)	6,4x	6,1x
<b>EBITDA OSRAM (nach Herausrechnung IFRS 16)</b>	<b>481</b>	<b>658</b>
<b>Gesamtunternehmenswert (Median)</b>	<b>3.056</b>	<b>3.833</b>
<b>Gesamtunternehmenswert (Mittelwert)</b>	<b>3.058</b>	<b>4.040</b>

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

**OSRAM-Konzern**

**EBIT-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen Japan GAAP)**

<b>Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Multiplikator (Median)	10,2x	9,7x
Multiplikator (Mittelwert)	10,6x	9,9x
<b>EBIT OSRAM (nach Herausrechnung IFRS 16)</b>	<b>206</b>	<b>388</b>
<b>Gesamtunternehmenswert (Median)</b>	<b>2.109</b>	<b>3.772</b>
<b>Gesamtunternehmenswert (Mittelwert)</b>	<b>2.192</b>	<b>3.849</b>

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

385. Die über die EBITDA-Multiplikatoren beider Gruppen aufgespannte Bandbreite der Unternehmenswerte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

**OSRAM-Konzern**

**EBITDA-Multiplikatoren**

	<b>IFRS bzw. US GAAP</b>	<b>Japan GAAP</b>	
<b>Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	
Gesamtunternehmenswert (IFRS, Median; unter Berücksichtigung IFRS 16)	3.813	5.282	
Gesamtunternehmenswert (IFRS, Mittelwert; unter Berücksichtigung IFRS 16)	3.811	5.167	
Gesamtunternehmenswert (US GAAP; nach Herausrechnung IFRS 16)	3.622	n/a	
Gesamtunternehmenswert (Japan GAAP, Median; nach Herausrechnung IFRS 16)			3.056 3.833
Gesamtunternehmenswert (Japan GAAP Mittelwert; nach Herausrechnung IFRS 16)			3.058 4.040
<b>Median</b>	<b>3.811</b>	<b>5.224</b>	<b>3.057 3.937</b>
<b>Mittelwert</b>	<b>3.749</b>	<b>5.224</b>	<b>3.057 3.937</b>
Liquide Mittel und sonstige verzinsliche Vermögenswerte	47	47	
Pensionsrückstellungen	-167	-167	
Verzinsliche Verbindlichkeiten exkl. Leasingverbindlichkeit IFRS 16	-617	-617	
Leasingverbindlichkeiten (IFRS 16)	-236		
<b>Nettoverbindlichkeiten</b>	<b>-973</b>		<b>-737</b>
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	109	109	
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen	147	147	
<b>Eigenkapitalwert (Median)</b>	<b>3.094</b>	<b>4.507</b>	<b>2.576 3.456</b>
<b>Eigenkapitalwert (Mittelwert)</b>	<b>3.032</b>	<b>4.507</b>	<b>2.576 3.456</b>

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

386. Es ergibt sich eine Bandbreite des Eigenkapitalwerts auf Grundlage von EBITDA-Multiplikatoren von rd. 2.576 Mio. EUR bis rd. 4.507 Mio. EUR. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert inklusive des gesondert bewerteten Vermögens des OSRAM-Konzerns liegt mit rd. 4.205 Mio. EUR am oberen Ende dieser Bandbreite.

387. Die über die EBIT-Multiplikatoren beider Gruppen aufgespannte Bandbreite der Unternehmenswerte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

OSRAM-Konzern EBIT-Multiplikatoren	Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	IFRS bzw. US GAAP		Japan GAAP	
		2022	2023	2022	2023
Gesamtunternehmenswert (IFRS, Median; unter Berücksichtigung IFRS 16)	2.104	3.718			
Gesamtunternehmenswert (IFRS, Mittelwert; unter Berücksichtigung IFRS 16)	2.393	4.580			
Gesamtunternehmenswert (US GAAP; nach Herausrechnung IFRS 16)	1.972	n/a			
Gesamtunternehmenswert (Japan GAAP, Median; nach Herausrechnung IFRS 16)			2.109	3.772	
Gesamtunternehmenswert (Japan GAAP Mittelwert; nach Herausrechnung IFRS 16)			2.192	3.849	
<b>Median</b>	<b>2.104</b>	<b>4.149</b>	<b>2.151</b>	<b>3.811</b>	
<b>Mittelwert</b>	<b>2.156</b>	<b>4.149</b>	<b>2.151</b>	<b>3.811</b>	
Liquide Mittel		47		47	
Pensionsrückstellungen		-167		-167	
Verzinsliche Verbindlichkeiten exkl. Leasingverbindlichkeit IFRS 16		-617		-617	
Leasingverbindlichkeiten (IFRS 16)		-236			
<b>Nettoverbindlichkeiten</b>	<b>-973</b>		<b>-737</b>		
Anteile ohne beherrschenden Einfluss		109		109	
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen		147		147	
<b>Eigenkapitalwert (Median)</b>	<b>1.387</b>	<b>3.432</b>	<b>1.670</b>	<b>3.330</b>	
<b>Eigenkapitalwert (Mittelwert)</b>	<b>1.439</b>	<b>3.432</b>	<b>1.670</b>	<b>3.330</b>	

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

388. Es ergibt sich eine Bandbreite des Eigenkapitalwerts auf Grundlage von EBIT-Multiplikatoren von rd. 1.387 Mio. EUR bis rd. 3.432 Mio. EUR. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert inklusive des gesondert bewerteten Vermögens des OSRAM-Konzerns liegt mit rd. 4.205 Mio. EUR oberhalb dieser Bandbreite.
389. Eine Erklärung für diesen Befund könnte darin liegen, dass der Kapitalmarkt bei der Marktbewertung der Vergleichsunternehmen bestimmte Risikofaktoren eingepreist hat, die bei der Ermittlung des Ertragswerts der OSRAM nicht in gleichem Umfang berücksichtigt wurden. Diese Risikofaktoren können sich beispielsweise in einer höheren als die im Rahmen des Ertragswertverfahrens angesetzte Marktrisikoprämie in Höhe von 5,75% nach persönlichen Steuern oder in dem Ansatz von Länderrisikoprämien ausdrücken. Ferner können weniger optimistische Wachstumserwartungen sich in einer niedrigeren Marktbewertung niederschlagen.
390. Eine zu den Marktbewertungen der Vergleichsunternehmen am Kapitalmarkt analoge Berücksichtigung der Risikofaktoren und Wachstumserwartungen hätte einen niedrigeren Ertragswert für OSRAM zur Folge. Trotz dieser marktseitigen Indikatoren für einen niedrigeren Unternehmenswert haben wir – auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Standards IDW S 1 i. d. F. 2008 – der Bemessung der Barabfindung den mittels des Ertragswertverfahrens abgeleiteten objektivierten Unternehmenswert der OSRAM zugrunde gelegt.

## F. Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG

### I. Börsenkurse

391. Die Aktien der OSRAM sind unter der ISIN DE000LED4000 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Münchener Wertpapierbörse zugelassen. Die Aktien werden u.a. auf der elektronischen Handelsplattform Xetra der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt und sind in den Freiverkehr der Berliner, Düsseldorfer, Hamburger, Hannoveraner, Münchner, Stuttgarter und Wiener Wertpapierbörse sowie der Tradegate Exchange mit Sitz in Berlin zum Handel einzbezogen.
392. In der folgenden Grafik sind der Verlauf des Börsenkurses der OSRAM-Aktien, die zugrunde liegenden Handelsvolumina sowie die dreimonatig umsatzgewichteten Durchschnittskurse über einen Dreijahreszeitraum bis zum 7. Februar 2020, dem letzten Handelstag vor der erfolgten Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit ams Offer, dargestellt.

**OSRAM Licht AG - Börsenkursverlauf und Handelsvolumen**

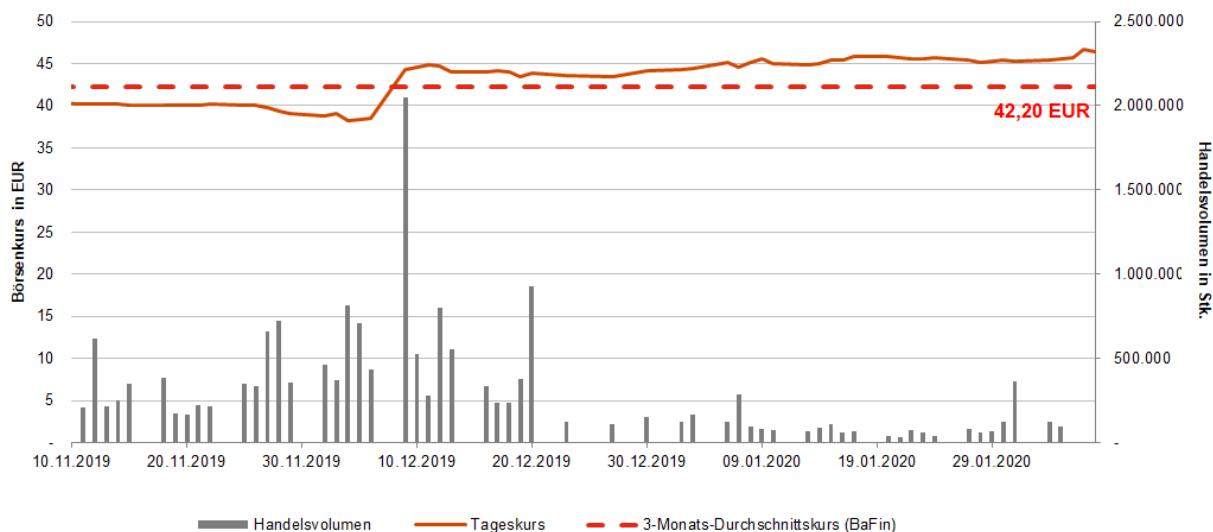


Quelle: Bloomberg, PwC-Analyse; Berücksichtigung der Tageskurse und des täglichen Handelsvolumens für die Aktien der OSRAM an der elektronischen Handelsplattform Xetra.

393. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf des Börsenkurses der OSRAM-Aktien und die zugrunde liegenden Handelsvolumina über den Dreimonatszeitraum vom 10. November 2019 bis zum 7. Februar 2020 dem letzten Handelstag vor der erfolgten Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, sowie den dreimonatigen, umsatzgewichteten Durchschnittskurs zum 9. Februar 2020 (der 9. Februar 2020 war ein Sonntag und somit kein Handelstag):

**Börsenkursverlauf**

**OSRAM Licht AG - Börsenkursverlauf und Handelsvolumen im 3-Monatszeitraum 10. Nov. 2019 bis 7. Feb. 2020**



Quelle: Bloomberg, PwC-Analyse.

394. Dieser volumengewichtete Dreimonatsdurchschnittskurs beträgt nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn („BaFin“), für den Dreimonatszeitraum bis einschließlich dem 9. Februar 2020 (dem letzten Tag vor Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags; ein Sonntag, mithin kein Handelstag) 42,20 EUR.
395. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des BVerfG und des Bundesgerichtshofs („BGH“) zu börsennotierten Aktiengesellschaften darf die Bemessung der Barabfindung nicht ohne Berücksichtigung des Börsenkurses als Untergrenze der Barabfindung erfolgen, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (zu Abfindung und Ausgleich im Zusammenhang mit Unternehmensverträgen und Eingliederungsmaßnahmen: Beschluss des BVerfG vom 27. April 1999 - I BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289 ff.; Beschluss des BGH vom 12. März 2001 - II ZB 15/00, BGHZ 147, 108 ff.).
396. Hinsichtlich der Frage nach dem relevanten Referenzzeitraum hat der BGH mit Beschluss vom 19. Juli 2010 - II ZB 18/09 (z.B. abgedruckt in NZG 2010, 939) - in Abweichung zu seinem Beschluss vom 12. März 2001 - II ZB 15/00 (maßgeblich war danach der Dreimonats-Durchschnittskurs abgeleitet über einen Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor der Hauptversammlung) – entschieden, dass der Barabfindung als Untergrenze zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie

grundsätzlich auf Basis eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme zu ermitteln ist. Der BGH bezieht sich in seiner Begründung unter anderem auf die normative Wertung in § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („WpÜG-AngVO“), wonach es für den Mindestangebotspreis bei Übernahme- und Pflichtangeboten auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots bzw. vor Veröffentlichung des Erreichens der Kontrollschwelle ankommt. Auch mit dem Börsenkurs soll, so der BGH, der Verkehrswert der Aktie ermittelt werden, den sie ohne die anstehende Strukturmaßnahme hätte. Ab Bekanntwerden der Maßnahme wird diese jedoch in den Kurs eingepreist, so dass dieser Kurs nicht mehr den Verkehrswert ohne Einfluss durch die Maßnahme widerspiegelt. Außerdem ist – wie der BGH betont – der Durchschnittskurs aus dem Dreimonatszeitraum vor der beschlussfassenden Hauptversammlung aus technischen Gründen schon deshalb kaum praktikabel, weil die Abfindung mit der Einberufung bekannt gegeben werden muss, der Kurs unmittelbar vor der Hauptversammlung wegen der zu beachtenden Einberufungsfrist (§ 123 Abs. 1 AktG) zu diesem Zeitpunkt jedoch noch gar nicht feststehen kann. Nur wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und der beschlussfassenden Hauptversammlung ein längerer Zeitraum liegt soll unter bestimmten Umständen eine Anpassung des so ermittelten Durchschnittskurses in Betracht kommen.

397. Da zwischen dem Tag der Ankündigung der Absicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag schließen zu wollen, und dem 3. November 2020, dem Tag an dem über diesen Unternehmensvertrag beschlossen werden soll, rund neun Monate liegen, ist nicht auszuschließen, dass die Fortschreibung des Börsenkurses entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung geboten ist. Aus diesem Grund haben wir den Drei-Monats-Durchschnittskurs von 42,20 EUR auf Basis verschiedener Methoden fortgeschrieben. Unter Zugrundelegung der verschiedenen Extrapolationsmechanismen ist der Ansatz des Börsenkurses von 42,20 EUR als Untergrenze weiterhin sachgerecht.
398. Auf dieser Basis ergibt sich für den Drei-Monats-Zeitraum 10. November 2019 bis einschließlich 9. Februar 2020 ein durchschnittlicher Börsenkurs der OSRAM-Aktie von 42,20 EUR.
399. Wenn über einen längeren Zeitraum praktisch kein Handel mit der betreffenden Aktie stattgefunden hat und aufgrund einer bestehenden Marktengen der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenkurs zu veräußern oder der Börsenkurs manipuliert worden ist, kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 27. April 1999 festgehalten, dass eine kursverzerrende Marktengen schon dann vorliegen kann, wenn 95,0% der Aktien unverkäuflich sind, dies jedoch nicht zwingend so sein muss.

400. Weiter konkretisiert wird die sog. Marktentge durch § 5 WpÜG-AngVO für Aktien an regulierten Märkten, auf den der BGH in der Begründung seines Beschlusses vom 19. Juli 2010 - II ZB 18/09 ebenfalls verweist. Nach § 5 Abs. 4 WpÜG-AngVO ist ein Börsenkurs dann nicht maßgeblich für die Bestimmung der Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten, wenn im heranzuziehenden Dreimonatszeitraum „an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden (sind) und ... mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5,0% voneinander abweichen.“
401. In dem dreimonatigen Referenzzeitraum vom 10. November 2019 bis zum 9. Februar 2020 wurden an allen 60 Handelstagen Umsätze verzeichnet. Im betrachteten dreimonatigen Zeitraum gab es darüber hinaus einen einzigen Handelstag mit einem Kurssprung von über 5%. Somit lässt sich für die Zwecke der WpÜG-AngVO auf eine hinreichende Liquidität der Aktie schließen.<sup>1</sup> Dementsprechend liegt keine nachweisbare Marktentge im Sinne der WpÜG-AngVO auf Basis der oben genannten Indizien vor und der oben angegebene durchschnittliche Börsenkurs kann, gemäß der WpÜG-AngVO, als Indikator für den Verkehrswert der Aktie angesehen werden.
402. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren erachten wir den durchschnittlichen Börsenkurs der OSRAM-Aktie von 42,20 EUR daher als relevant für die Bestimmung der Abfindung.

---

<sup>1</sup> Auch wenn im Sinne der WpÜG-AngVO keine nachweisbare Marktentge vorliegt und der Börsenkurs der OSRAM als Indikator für den Verkehrswert der Aktie angesehen werden kann, ist gleichwohl kein aussagekräftiger und unverzerrter empirischer Betafaktor aus den Handelsdaten der Aktie der OSRAM ableitbar (vgl. Tz. 335).

## II. Ermittlung der angemessenen Abfindung

403. Zur Ermittlung der Höhe der angemessenen Abfindung wurde der Unternehmenswert der OSRAM zum 3. November 2020 von rd. 4.205 Mio. EUR auf die Gesamtzahl der Aktien der OSRAM von 94.184.046 Stück (96.848.074 abzüglich 2.664.388 gehaltener eigener Aktien) bezogen. Es ergibt sich ein Wert je Aktie von 44,65 EUR.
404. Der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der OSRAM in der relevanten Referenzperiode betrug 42,20 EUR. Dabei liegt dieser Durchschnittskurs unterhalb dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Aktie. Die angemessene Abfindung je Aktie der OSRAM beträgt demnach 44,65 EUR.
405. Zur Ermittlung des Wertes je Aktie nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung am 3. November 2020 eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.
406. Aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinskonditionen können wir zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten nicht ausschließen, dass in dem Zeitraum zwischen Beendigung der Bewertungsarbeiten sowie dem Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung, welcher der Stichtag für die Bewertung ist, die Verwendung eines abweichenden Basiszinssatzes nach den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen erforderlich ist.
407. Infolge dieser Unsicherheiten stellen wir im Folgenden, neben den Ergebnissen, wie sie sich zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten ergeben, eine Szenariobetrachtung dar, welche alternativ die Auswirkung von Basiszinssätzen von -0,2% bis +0,2% berücksichtigt. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass alle sonstigen Bewertungsparameter und -vorgehensweisen unverändert bleiben. Dies gilt insbesondere für mögliche gegenläufige Effekte einer Änderung des Basiszinssatzes, die hierbei noch nicht berücksichtigt wurden.

408. Die nachstehende Tabelle zeigt die auf dieser Grundlage ermittelten Unternehmenswerte je Aktie im Überblick:

Basiszins:	Unternehmenswert je Aktie
0,2%	43,38 EUR
0,1%	44,01 EUR
<b>0,0%</b>	<b>44,65 EUR</b>
-0,1%	45,54 EUR
-0,2%	46,47 EUR

Quelle: PwC-Analyse.

### III. Ermittlung des angemessenen Ausgleichs

409. Gemäß § 304 Abs. 2 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsausichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 S. 1 AktG).
410. Die Ertragsentwicklung eines Unternehmens ist im Zeitablauf regelmäßig wechselhaft. Sie findet ihre adäquate Darstellung im prognoseorientierten Ertragswert. Dieser repräsentiert unter Berücksichtigung von Zins- und Steuerwirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümern. Bei Unternehmen mit positiven Jahresergebnissen sind dies die erwarteten Dividendenzahlungen an die Gesellschafter. Im Interesse der Verstetigung der jährlichen Ausgleichszahlung bezieht der Gesetzgeber die Zahlungspflicht nicht auf den jährlich unterschiedlich erwarteten Gewinn, sondern fordert jenen Betrag, der voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Der Durchschnittsbetrag soll demnach Erfolgsschwankungen in die Berechnungen einbeziehen, jedoch diese Schwankungen über einen einheitlichen Durchschnittsbetrag glätten.
411. Die feste Ausgleichszahlung wurde ermittelt, indem der von uns ermittelte Unternehmenswert des OSRAM-Konzerns verzinst wird (sog. Verrentung des Unternehmenswertes).
412. Mit Beschluss vom 21. Juli 2003 hat der BGH (Az. II ZB 17/01, „Ytong“) entschieden, dass den außenstehenden Aktionären als (fester) Ausgleich der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinnanteil je Aktie abzüglich der von der Gesellschaft hierauf zu entrichtenden (Aus- schüttungs-) Körperschaftsteuer in Höhe des jeweiligen Steuertarifs zuzusichern ist. Im Einzelnen wird in dem Beschluss ausgeführt, dass als erwirtschafteter Gewinn der Gewinn vor Körperschaftsteuer anzusehen ist, von dem die Körperschaftsteuerbelastung in der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe abzusetzen ist.
413. Der Ausgleich wurde dementsprechend auf der Grundlage des derzeit gültigen Körperschaftsteuersatzes und Solidaritätszuschlags ermittelt.
414. Infolge des Bezugs von Erträgen im Ausland durch dort ansässige Tochterunternehmen unterliegt nicht der gesamte zukünftige Gewinn des OSRAM-Konzerns der deutschen Körperschaftsteuer. Vor diesem Hintergrund ist der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinn entsprechend der Vorgabe des BGH in eine mit Körperschaftsteuer belastete und eine nicht mit Körperschaftsteuer belastete Komponente aufzuteilen. Diese Aufteilung erfolgte durch die alternative Ableitung des Unternehmenswertes der OSRAM unter Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Körperschaftsteuer zuzüglich des resultierenden Solidaritätszuschlags und der hieraus

abgeleiteten Aufteilung des Unternehmenswertes der OSRAM in eine mit Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag belastete und eine unbelastete Komponente.

415. Im Hinblick auf die Höhe des zur Verrentung anzusetzenden risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatzes ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Ausgleichszahlungen – zumindest während der Laufzeit des Vertrags – quasi-sicher sind, so dass eine Verrentung mit dem vollen risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz (vor persönlichen Ertragsteuern) nicht sachgerecht ist. Im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht zwar regelmäßig das Risiko der Beendigung des Vertrages durch das herrschende Unternehmen und einer Illiquidität des herrschenden Unternehmens; insofern sind die zukünftigen Ausgleichszahlungen nicht vollständig frei von Risiken. Weiter besteht das Risiko, dass das Unternehmen während der Laufzeit des Vertrags in der Ertragskraft gemindert wird und der Aktionär nach Beendigung des Vertrags an einem im Wert vermindernten Unternehmen beteiligt ist.
416. Daher sind wir nicht von dem für die Ermittlung der Abfindung zu Grunde gelegten risikobehafteten Kapitalisierungszinssatz ausgegangen, da die festen Ausgleichszahlungen während der Vertragslaufzeit einem geringeren Risiko unterliegen als Jahresüberschüsse- und Dividendenzahlungen. Da das Dividendenrisiko nach Beendigung des Unternehmensvertrages für die außenstehenden Aktionäre wieder auflebt, ist die Verzinsung einer quasi-risikolosen Bundesanleihe ebenfalls kein geeigneter Maßstab. Wir haben deshalb bei der Verzinsung des Unternehmenswerts zur Berechnung der Höhe der jährlichen festen Ausgleichszahlung den Mittelwert aus dem risikoangepassten Kapitalisierungszinssatz analog zu dem für die Ermittlung des Ertragswertes zu Grunde gelegten barwertäquivalenten Zinssatz und dem als risikolos erachteten Basiszinssatz zu Grunde gelegt. Dementsprechend haben wir den Mittelwert zwischen dem risikoangepassten Kapitalisierungszinsfuß nach persönlichen Steuern von rd. 7,447% und dem Basiszinssatz nach persönlichen Steuern von 0,0% zur Ermittlung des Ausgleichs zu Grunde gelegt.

#### **Ableitung des Verzinsungssatzes für den Ausgleich**

##### **Hälfte barwertäquivalente Risikoprämie**

barwertäquivalenter Basiszinssatz (vor Einkommensteuer)	0,000%
relevante Einkommensteuer auf Basiszinssatz	26,375%
<b>barwertäquivalenter Basiszinssatz nach Einkommensteuer</b>	<b>0,000%</b>
barwertäquivalente Risikoprämie	7,447%
<b>hälfte barwertäquivalente Risikoprämie</b>	<b>3,724%</b>
Maßgeblicher Verzinsungssatz (vor Einkommensteuer)	5,058%
Einkommensteuer auf Ausgleichszahlung	26,375%
<b>Maßgeblicher Verzinsungssatz (nach Einkommensteuer)</b>	<b>3,724%</b>

Quelle: PwC-Analyse.

417. Abweichend vom genannten BGH-Beschluss wurde auch das nicht betriebsnotwendige Vermögen bei der Bestimmung des Ausgleichs berücksichtigt. So scheint es unseres Erachtens nicht

angemessen – abweichend von der vom BGH skizzierten Vorgehensweise –, dass durch die Nicht-Einbeziehung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens dem Aktionär dauerhaft Vermögensbestandteile vorenthalten werden. Zur Ermittlung der vom Gesetzgeber geforderten festen Ausgleichszahlung wurde daher die jährliche Ausgleichszahlung durch eine Verrentung des Unternehmenswertes des OSRAM-Konzerns zum 30. September 2020 ermittelt. Bei dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass auch das nicht betriebsnotwendige Vermögen und die Sonderwerte bei der Bestimmung des Ausgleichs erfasst werden.

418. Die Ermittlung der angemessenen jährlichen Ausgleichszahlung ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Brutto-Ausgleichszahlung (vor KSt, SolZ)	mit KSt, SolZ belastet	nicht mit KSt, SolZ belastet	Gesamt
Unternehmenswert zum 30. September 2020 in Mio. EUR	3.264	910	4.174
Anzahl Aktien	94.183.686	94.183.686	94.183.686
Unternehmenswert pro Aktie in €	34,66	9,66	44,32
<b>Jährliche Ausgleichszahlung pro Aktie in € (nach persönlicher Einkommensteuer), verrentet mit 3,724%</b>	<b>1,29</b>	<b>0,36</b>	<b>1,65</b>
zuzüglich persönlicher Einkommensteuer 26,375%	0,46	0,13	0,59
<b>Jährliche Nettoausgleichszahlung pro Aktie in € (vor persönlicher Einkommensteuer und nach KSt, SolZ)</b>	<b>1,75</b>	<b>0,49</b>	<b>2,24</b>
zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 15,825%	0,33	-	0,33
<b>Jährliche Bruttoausgleichszahlung pro Aktie in € (vor persönlicher Einkommensteuer und vor KSt, SolZ)</b>	<b>2,08</b>	<b>0,49</b>	<b>2,57</b>

Quelle: PwC-Analyse.

419. Unter Berücksichtigung des in Deutschland erzielten Anteils des operativen Ergebnisses des OSRAM-Konzerns, der mit der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag belastet wird, und des im Ausland erzielten Ergebnisanteils, der nicht mit der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag belastet wird, beträgt die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG 2,57 EUR je Aktie (Bruttogewinnanteil je Aktie) abzüglich Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag beträgt 15,825%; hieraus resultiert ein körperschaftsteuerlicher Abzugsbetrag von 0,33 EUR je Aktie. Bei unverändertem Körperschaftsteuersatz von 15,0% und Solidaritätszuschlag von 5,5% beträgt die Ausgleichszahlung 2,24 EUR je Aktie (Nettoausgleichsbetrag je Aktie).
420. Der Ermittlung des Ausgleichs nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung am 3. November 2020 eintreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Ausgleichs haben, wäre der Wert entsprechend anzupassen.
421. Im Folgenden haben wir auch für den Ausgleich eine Szenariobetrachtung dargestellt, die alternativ die Auswirkung von Basiszinssätzen von -0,2% bis +0,2% betrachtet. Dabei wurde vereinfachend

angenommen, dass alle sonstigen Bewertungsparameter und Vorgehensweisen unverändert bleiben. Dies gilt insbesondere für mögliche gegenläufige Effekte einer Veränderung des Basiszinssatzes, die hierbei noch nicht berücksichtigt wurden. Die nachstehende Tabelle zeigt die auf dieser Grundlage ermittelten Nettoausgleichsbeträge je Aktie im Überblick:

Basiszins:	Netto-Ausgleich je Aktie
0,2%	2,27 EUR
0,1%	2,26 EUR
<b>0,0%</b>	<b>2,24 EUR</b>
-0,1%	2,23 EUR
-0,2%	2,21 EUR

Quelle: PwC-Analyse.

## G. Ergebniszusammenfassung

422. Die ams Offer sowie OSRAM haben uns gemeinsam beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der OSRAM, sowie zur angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und zum angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG zum Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung am 3. November 2020 zu erstellen. Hintergrund ist der beabsichtigte Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 291 Abs. 1 AktG.
423. Unserer Wertermittlung liegt die erläuterte prognoseorientierte Ertragswertmethode zugrunde. Basis unserer Berechnungen waren die Planungsrechnung der OSRAM für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025. Aus den uns vorliegenden Prognosedaten haben wir die zu erwartenden Nettoausschüttungen abgeleitet.
424. Die Nettoausschüttungen sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag, den 3. November 2020, zu diskontieren. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir einen Basiszinssatz von 0,0%, eine Nach-Steuer-Marktrisikoprämie von 5,75% und einen periodenspezifischen, in Anlehnung an die Kapitalstruktur sich verändernden Betafaktor von 1,26 bis 1,52 verwendet.
425. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergeben sich für die Planjahre 2020 bis 2025 periodenspezifische Kapitalisierungszinssätze zwischen 8,8% und 7,6%. Für die Zeit nach der expliziten Planungsphase, für die wir ein langfristig erzielbares preisbedingtes Wachstum der Nettoausschüttungen von 0,87% p.a. angenommen haben, wurden die erwarteten Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2026 mit einem Kapitalisierungszinssatz von 6,4% diskontiert.
426. Auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir einen Unternehmenswert der OSRAM zum 3. November 2020 von rd. 4.205 Mio. EUR ermittelt. Auf Basis der aktuellen Aktienanzahl der OSRAM ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie von 44,65 EUR. Der Liquidationswert liegt unterhalb des Ertragswertes und ist somit für die Bewertung der OSRAM nicht relevant. Die Marktbewertung führt zu keinem höheren Ergebnis als die Ertragswertberechnung.
427. Weiterhin haben wir die Entwicklung des Börsenkurses analysiert. Dieser stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untergrenze der angemessenen Abfindung dar, wenn er den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Der Dreimonatsdurchschnittskurs der OSRAM bis 9. Februar 2020 – dem Tag vor der Bekanntgabe der Absicht der Schließung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags – beträgt 42,20 EUR und liegt damit unter dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Aktie. Auch unter Zugrundelegung verschiedener Extrapolationsmechanismen für den Zeitraum vom 9. Februar 2020 bis zum Ende unserer Bewertungsarbeiten ist der Ansatz des

Börsenkurses von 42,20 EUR als Untergrenze weiterhin sachgerecht. Die angemessene Abfindung je Aktie der OSRAM beträgt demnach 44,65 EUR.

428. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen.
429. Die Ermittlung des Ausgleichs basiert auf der Verzinsung des Unternehmenswerts zum 30. September 2020. Dieser beruht auf künftigen prognostizierten Ausschüttungen, wie sie sich in der Ertragswertberechnung niedergeschlagen haben. Dabei wird als Zinssatz der Mittelwert aus dem Basiszins und dem risikoadäquaten Zins vor persönlichen Einkommensteuern zu Grunde gelegt, da einerseits die Ausgleichszahlung während der Vertragslaufzeit weitgehend risikolos ist, andererseits bei einer möglichen Beendigung des Beherrschungsvertrages die zukünftigen Erfolge des Unternehmens für die außenstehenden Aktionäre mit Risiken behaftet sind. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Es ergibt sich als Ausgleichszahlung ein Nettoausgleich im Sinne von § 304 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AktG von 2,24 EUR je Aktie und ein – in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechnerisch abgeleiteter – Bruttoausgleich für ein volles Geschäftsjahr von 2,57 EUR je Aktie.
430. Der Ermittlung der angemessenen Abfindung und des angemessenen Ausgleichs nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zu Grunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung oder des Ausgleichs haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.

- 
- 431. Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.
  - 432. Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezugnahme auf die Grundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

München, den 21. September 2020

PricewaterhouseCoopers  
GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Eckhard Späth  
(Wirtschaftsprüfer)



André Menze

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbedrechter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Texform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufertigungen. Weitere Aufertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufräge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorierten.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

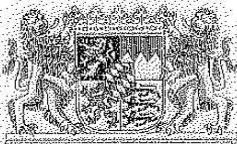
Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Anlage 5**

**Beschluss des Landgerichts München I vom 19. Mai 2020 über die Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG**



**Landgericht München I**

Justizgebäude Lenbachplatz 7  
80316 München

**5 HK O 6184/20**

**B e s c h l u s s**

vom 19.5.2020:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

**OSRAM LICHT AG**

vertreten durch den Vorstand

Marcel-Breuer-Straße 6, 80807, München  
AG – Registergericht – München, HRB 199675

und der

**ams Offer GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer

Amelia-Mary-Earhart-Straße 8  
60549 Frankfurt am Main  
AG – Registergericht – München, HRB 252979

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. § 293 c AktG

**Ebner Stolz GmbH & Co. KG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Kronenstraße 30

70174 Stuttgart

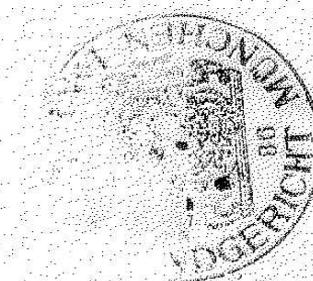
zum gemeinsamen Vertragsprüfer zur Prüfung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der **OSRAM LICHT AG** als beherrschter Gesellschaft und der **ams Offer GmbH** als herrschender Gesellschaft.

2. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,-- festgesetzt, § 36 Abs. 3 GNotKG.

**G r ü n d e :**

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Vertragsprüfer genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerinnen aus den drei vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgewählt werden konnte.

Dr. Krenek  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift-Ablichtung  
München, den ..... 19. Mai 2020 .....  
Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Spensberger  
Justizangestellte